Untersuchungen

über die

wichtigsten Angelegenheiten des Menschen,

als

Staats-

und

Welt-Bürger,

von

Ludwig Hoffmann,

Appellations-Gerichts-Rath zu Zweibrücken.

Zweiter Band.

Zweibrücken, 1830.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Wd

28. D

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweiter Theil.

Seite

Grundzüge der Culturgeschichte der wichtigsten Zweige des öffentlichen Rechts seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage.

Erste Abhandlung. Ausbildung der Wissenschaft des öffentlichen Rechts bis zu Ende des Mittelalters . . 3

1) Pythagoras. Sokrates. Archytas u. s. w. 5

2) Plato 6

3) Aristoteles 11

4) Polybius. Cicero 16

A. Cicero's Theorie von der besten Staatsverfassung . 23

B. Cicero's Theorie von den Gesetzen 35

5) Staatsmänner nach Cicero, unter August und den folgenden Kaisern 44

6) Cultur des öffentlichen Rechts im Mittelalter. . . . 47

Zweite Abhandlung. Culturgeschichte der Staatswissenschaft der neuen Zeit bis auf Montesquieu . . . 50

	Seite
1) Machiavelli	50
2) Thomas Moore	52
3) Die Monarchomachen	54
4) Bodin	56
5) Baco	66
6) Grotius	68
7) Hobbes	69
8) Puffendorf	70
9) Leibnitz	71
10) Filmer	72
11) Locke	72
12) Sidney. Milton	73
13) Rousseau	74
14) Thomasius. Gundling. Wolf u. A.	77
Dritte Abhandlung. Culturgeschichte der Staatswissenschaften seit Montesquieu bis zum Sturze Napoleon's	78
1) Montesquieu	78
2) David Hume	88
3) Die Physiokraten	89
4) Mably	93
5) Adam Smith	94
6) Blakstone. De Lolme	95
7) Filangieri	97
8) Franklin. Adams. Livingston	102
9) Grundsätze des Englischen Parlaments über das Staatsrecht dieses Reichs im Jahr 1788	103
10) Die Französische National-Versammlung von 1789 — 1791	105

Seite

11) Fortbildung des Staatsrechts während der Französischen Republik 113
Kant 116
Fichte 117
Von Bonald. De Maistre 119
12) Fortbildung des Staatsrechts während der Herrschaft Napoleon's 120

Vierte Abhandlung. Zustand der Wissenschaft des Staats- und Völkerrechts seit Napoleon's Sturze . . 122
A. Rücksichtlich des Staatsrechts 122
B. Rücksichtlich des Völkerrechts 132

Dritter Theil.

Grundzüge der Theorie des allgemeinen Staats- und Völkerrechts.

Erste Abhandlung. Einleitung 137

Zweite Abhandlung. Elementargrundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts 144

Dritte Abhandlung. Allgemeine Grundsätze der Staatsklugheitslehre (Politik) 158

Vierte Abhandlung. Bemerkungen über die verschiedenen Verfassungsformen 171

Seite

Fünfte Abhandlung. Unterschied zwischen Staats- und Regierungsverfassung. — Die sogenannten Staatsgewalten. — Grundzüge des Systems der reinen Monarchie 179

1) Gegenstände der Regierungsverwaltung (Staatsgewalten). 180

2) Verwaltende Autoritäten 184

3) System der reinen Monarchie 192

Sechste Abhandlung. Ueber das Verhältniß der Gemeinden zum Staate 197

Siebente Abhandlung. Ueber Bezirks- und Landräthe und Provinzialstände 215

Achte Abhandlung. Von den Institutionen für die Ausbildung des Volks 220

Neunte Abhandlung. Von dem Einflusse des Instituts der Jury auf die Volksbildung 229

Zehente Abhandlung. Von dem Einflusse der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Staatssachen auf die Regierung und auf die Volksbildung 237

Eilfte Abhandlung. Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. — Grundprincipien der Civil- und Criminalgesetzgebung. — Anwendung auf einzelne Gegenstände derselben 246

Zwölfte Abhandlung. Bemerkungen über die Theorie der politischen Oeconomie 290

Vierter Theil.

Seite

Resultate der Vergleichung des heutigen Zustandes der wichtigsten Angelegenheiten des Staats- und Weltbürgers mit den Forderungen des höchsten Gesetzes der Natur und der Staatsklugheit.

Erste Abhandlung. Einleitung 303

Zweite Abhandlung. Bedürfniß der Zeit zur Verbesserung der Staats- und Regierungsverfassungen . . . 305

Dritte Abhandlung. Mißgriffe rücksichtlich der Regierungs-Verwaltung überhaupt 309

Vierte Abhandlung. Gebrechen in der Civilgesetzgebung und Rechtspflege einiger Länder 319

Fünfte Abhandlung. Irrthümer in der Criminalgesetzgebung 329

Sechte Abhandlung. Einige der nachtheiligsten Mißgriffe in der Verwaltung der National-Oekonomie und der Finanzen 354

Siebente Abhandlung. Von einigen Mängeln in der Verwaltung der Regierungspolizei 362

Seite

Achte Abhandlung. Betrachtungen über die gewöhnlichsten Mißgriffe in der Leitung der auswärtigen Staatsverhältnisse 380

Neunte Abhandlung. Einige Bemerkungen über den Zustand des Völker- und Weltbürgerrechts seit dem Wiener Congreß von 1814 und 1815 401

Zweiter Theil.

Grundzüge der Culturgeschichte der wichtigsten Zweige des öffentlichen Rechts seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage.

I.

Ausbildung der Wissenschaft des öffentlichen Rechts bis zu Ende des Mittelalters.

Wenn gleich die ältesten Versuche über die Einrichtung des Gemeinwesens, von welchen wir Kunde haben, *) hundert Jahre jünger sind, als Solon's Organisation des Athieniensischen Staats; so hatten doch die theoretischen Untersuchungen über diesen Gegenstand zuverlässig schon viel früher, wahrscheinlich bald nach der Veränderung der Stammverfassungen in Republiken und der Errichtung der Colonien in Klein-Asien, in Unter-Italien und Sicilien begonnen. Homer's Lobpreisung der Einherrschaft und des „göttlichen Rechts" der Könige **) gibt zu erkennen, daß zu seiner Zeit die Meinungen über die beste Verfassungsform getheilt waren. Es läßt sich auch gar nicht denken, daß eine so vorzügliche Regierungseinrichtung, wie die Solon'sche war,

*) Seite 45, Anm. 66 des ersten Bandes. Hippodamus und Phaneas scheinen etwa zur Zeit des Persischen Kriegs geschrieben zu haben.

**) Seite 166, Anm. 102 des ersten Bandes.

hätte erfunden werden können, ohne daß schon tiefe Prüfungen über die Natur und den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, über die Mittel, sich demselben zu nähern, und insonderheit über die Vorzüge und Mängel der damals in Athen, in den Griechischen Colonien und in andern Ländern bestandenen Einrichtungen vorangegangen wären. In allen Perioden der Culturgeschichte haben Theorie und Praxis wechselseitigen Einfluß gezeigt; und dies mußte im Alterthum um so mehr statt gehabt haben, als die Gelehrten und Geschäftsmänner nicht so, wie in den neueren Zeiten, gewissermaßen getrennte Stände bildeten. Sodann hatte schon vor und im Zeitalter Solon's die Dichtkunst eine hohe Stufe erreicht; und es ist ebenfalls geschichtlich bestätigt, daß philosophische, und daher auch politische Untersuchungen immer im Gefolge der verfeinerten Poesie waren. [1]

---

[1] Zur Zeit Milton's und bald nachher behandelten Hobbes, Filmer, Locke, Sidney und andere Engländer die Principien des Staatsrechts. Im Zeitalter von Pope, Thomson, Young, Gray und andern Dichtern erwarben sich Hume, Robertson, Burke, Gibbon, Ferguson, Adam Smith u. A. in der Politik, der politischen Geschichte und in der Staatswirthschaft großen Ruhm. In Frankreich blüheten Corneille und Moliere, die Theaterdichter, mit Des Cartes und Pascal als Philosophen; später Delille, Florian, Beaumarchais uud viele andere Dichter, mit Rousseau, Montesquieu, den Physiokraten und Encyclopädisten. In Deutschland machten zu gleicher Zeit Lessing, Klopstock, Pfeffel, Göthe, Wieland, Schiller, Herder, Musäus und viele andere gefeierte Dichter mit Schlözer, Spittler, Heeren, Joh. Müller, Kant, Dohm, Mauvillon und gar vielen im Gebiete des öffentlichen Rechts und der politischen Geschichte ausgezeichneten Männern Epoche.

Das, daß weder Schriften von Staatsmännern jener Zeit auf uns gekommen sind, noch auch selbst die Geschichte ihre Namen auf die Nachwelt gebracht hat, beweiset nichts dagegen. Wie gar mancher helle Lichtfunken ging und gehet noch immer von Männern aus, die keine Schriftsteller sind, die ihre Kenntnisse, Talente und Ansichten in Hörsälen kennbar machen, oder in ihren Amtsgeschäften, in Collegien, Cabinetten, in Privatunterhaltungen zu Tage fördern, deren Aufschlüsse von den Regierungen benutzt und angewandt werden, und deren Namen der Mit- und Nachwelt unbekannt bleiben! Und wenn auch Schriften von ihnen vorhanden waren, so konnten sie Vielen unbekannt geblieben, oder durch Zufall in Vergessenheit gekommen seyn. Nur eine einzige Stelle in Cicero's Brutus lehrt uns einen Mann kennen, dessen Wirken von unendlichen Folgen war; *) Milton's verlornes Paradies wurde erst zwanzig Jahre nach seinem Tode bekannt, und vielleicht kennten wir Newton's Verdienste nicht, wenn nicht ein Ausländer, Huygens, auf die ersten Schriften dieses außerordentlichen Mannes die Aufmerksamkeit der Gelehrten hingeleitet hätte!

1) Pythagoras. Sokrates. Archytas rc.

Seit Solon wurde die Philosophie überhaupt, und also auch die Staatswissenschaft (Politik), die bei den Griechen nur eine Abtheilung derselben ausmachte, aber sich fast ausschließlich auf die Organisation der

---

*) S. 207 des ersten Bandes.

Regierungsverwaltung beschränkte (denn die politische Oekonomie schien ihnen ein Gegenstand zu seyn, der jedem verständigen Manne von selbst klar sey und keines Unterrichts bedürfe), *) von vielen bekannten und unbekannten Männern mündlich und schriftlich gelehrt und machte große Fortschritte. Ehe noch Plato auftrat, gab Pythagoras seinen Schülern darüber Unterricht und trug vieles zur Ausbildung dieser Wissenschaft bei, wie wir aus dem Wenigen, was uns von seinen Ansichten bekannt ist, schließen dürfen. Sokrates wirkte noch mehr, und immer nur durch mündlichen Unterricht. Von Archytas, Protagoras u. A. haben wir nur Bruchstücke noch.

2) Plato.

Unter allen diesen leuchtet Plato, der sich von einigen derselben und den Schülern des Pythagoras in Italien und Sicilien und von den Gelehrten in Egypten Unterricht geben ließ, [2] als der glänzendste Stern hervor. So verschieden die Urtheile bei den Alten und bei den neueren Gelehrten sind [3] über sein politisches System und die Art der Entwickelung desselben in Gesprächsform, die er vom mündlichen Vortrage seines großen Lehrers entlehnte und in den schriftlichen übertrug; so ist doch unverkennbar, daß er neue Ideen

---

*) S. 45 des ersten Bandes.

[2]) Cic. de Rep. I., 10.

[3]) Polybius (VI., 47) und sein Nachbeter, Cicero (de Rep. II., 11), erklären Plato's System für ein gutgemeintes und

in der Tiefe der Philosophie, und große Ansichten aus der vollkommensten Kenntniß des menschlichen Herzens und von dem Treiben und Wirken der Menschen schöpfte, und ein Ideal von der — der Bestimmung unsers Daseyns angemessensten Staatsverfassung und des völkerrechtlichen Systems aufstellte, das zwar nie erreicht werden kann, auch wohl in einigen Punkten verwerflich ist, im Wesentlichen aber der Zielpunkt aller Gesetzgebung seyn sollte. „So lange nicht" — sagt er — die ausgezeichnetsten Männer an Weisheit, Tugend und Kenntnissen an die Spitze der Regierung gestellt werden, oder die Könige und Gewalthaber nicht solche ächte und tüchtige Philosophen sind, so lange kann auch dem Elende der Staaten und des menschlichen Geschlechts nicht abgeholfen werden. Indessen wird dieses System, ich weiß es sehr wohl, niemals Beifall erringen, weil es gegen die hergebrachten Ansichten allzu sehr anstößt." [4])

Um sich eine klare Idee von dem Geiste seines Systems zu bilden, muß man die in seinen Werken (vom Staate und von den Gesetzen, und in seinen

---

schönes, aber unanwendbares Hirngespinst. Heeren, Tennemann, Raumer u. A. erkennen dagegen in Plato's System eine genaue Verbindung der Politik mit der Moral. Zachariä (in den 40 Büchern vom Staate, XV., 3, und in den Betrachtungen über Cicero's Werk vom Staate, S. 12 und 15) siehet in Plato's Staatslehre nur eine Erziehungslehre, um diejenigen, welche einst das Staatsruder führen sollen, zu möglichst vollkommnen Menschen zu bilden.

[4]) Von der Republik, V., 18.

Gesprächen, der Staatsmann und Minos) zerstreueten Ansichten zusammenstellen. In dem ersteren, dem Werke „vom Staate", hatte er mehr die Entwickelung des Begriffs von der Gerechtigkeit (Tugend und Weisheit) aus der Darstellung der mancherlei Charaktere der Menschen, wie sie sich in den Staaten und in den verschiedenen Verfassungen am auffallendsten zu erkennen geben, als die Grundlegung eines Staatsgebäudes zur Absicht. Blos zu diesem Zwecke leitet er die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft, nach dem ordentlichen Gange der Natur, aus den Bedürfnissen der Menschen ab. Die Unmöglichkeit, daß der Einzelne solche außer einem Staatsvereine sich verschaffen und dieselbe mit Sicherheit genießen könne, nöthigt die Menschen zur gesellschaftlichen Vereinigung; allein aus der Wechselwirkung der beisammen lebenden Menschen und aus ihren Leidenschaften entspringen Zerwürfnisse, Ungerechtigkeiten und Sittenlosigkeit, die sie von der Bestimmung unsers Daseyns entfernen.

Den Zweck des Staats setzt er nun gerade in die Herrschaft der Gerechtigkeit (Tugend und Weisheit), entfernt sich dadurch von den Systemen der späteren, und nähert sich dem der achtbarsten Publicisten unserer Zeit. [5]) Allein rücksichtlich der Mittel und Wege, zu diesem Ziele zu gelangen, zu deren Einführung er sich keine Hoffnung macht, weicht er von allen früheren,

---

[5]) Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, I., S. 151 und 152.

späteren und heutigen Theorien völlig ab. Die Form der Staatsverfassung, die er ebenfalls, wie schon Herodot und Andere vor ihm *) in Monarchie, Aristokratie und Demokratie abtheilt, hat ihm für sich selbst keinen besondern Werth, ob er gleich der monarchischen Verfassung unter sonst gleichen Verhältnissen wegen ihrer größeren Festigkeit vor den beiden andern den Vorzug einräumt. Nur die guten Sitten und Gesetze sind es und ihre stracke Beobachtung, welche die Ausartung, deren jede Verfassungsart unterworfen ist, verhüten können und sollen. Das ganze Glück des Staats und seiner Bürger hängt davon ab, daß nur Männer von Tugend, Weisheit und Fähigkeiten, wie sie erfordert werden, an das Staatsruder gelangen: allein um sie zu erhalten, bedürfen sie einer ausgezeichneten, dem Gegenstande ihrer Wirksamkeit entsprechenden Erziehung, sorgfältigen Auswahl und Verwendung. Zwei Classen von Menschen lenken das Staatsruder: Krieger als Wächter, und Magistrate als Vorsteher der Verwaltung des Staats. Jede dieser Classen fordert eine eigenthümliche Erziehung.

Die Bildung der Krieger muß darauf gerichtet werden, daß ihnen schon in der frühesten Jugend Gefühle für Tugend und zugleich die strengste Subordination eingeimpft werden. Dichter, wie Homer und Hesiodus, welche den Göttern menschliche Schwächen und Leidenschaften beilegen, und schlüpfrige, die Weichlichkeit,

---

*) S. erster Band, S. 12.

Begierden und Leidenschaften erweckende Gedichte müssen aus den Bildungsanstalten verbannt bleiben. [6]) Hingegen sind Gesang und Musik, aber beide ernsten Inhalts, um den Muth zu erheben und den Tod verachten zu lernen, — sodann die Gymnastik in Verbindung mit einer harten Lebensweise, die wirksamsten Mittel der angemessenen Erziehung dieser Classe. Unter ihnen sollen die tugendhaftesten Zöglinge für die künftigen Magistrate ausgesucht und besonders erzogen werden. Bis zum achtzehnten Jahre soll man ihnen in der Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik Unterricht geben, sodann sie während einiger Jahre Gymnastik, und vom dreißigsten Jahre an fünf Jahre lang die Dialektik (d. i. Logik, Metaphysik und natürliche Religion) studieren lassen. Von nun an bis zum fünfzigsten Jahre will er sie, nach Maßgabe ihres Alters, ihrer Neigung und Fähigkeiten im Kriegs- oder Civildienste angestellt wissen. Nach einer neuen Prüfung sollen sie — selbst gegen ihren Willen — an die Spitze der Regierung gestellt werden.

Die Gesetze sollen nicht bloß die Beförderung einer einzelnen Tugend, wie z. B. der Tapferkeit, auf Kosten der übrigen, sondern die Begünstigung der Tugend überhaupt zum Ziele haben, keine rechtliche Ungleichheit, namentlich keine Vorzugsrechte für einzelne Volksclassen, gestatten, besonders aber zu verhüten

---

[6]) Zachariä a. a. O. XIII., 1, irrt sich, und legt Plato bei, was nur Sophismen Adimanth's sind, die jener widerlegt.

suchen, daß großer Reichthum in die Hände Weniger gelange, wodurch für Viele die Armuth bereitet werde.

3) Aristoteles.

Hatte Plato seiner Theorie eine metaphysische Unterlage gegeben, so stützte dagegen Aristoteles, „der den größten Männern der neuen und neuesten Zeit zur Seite gesetzt werden darf,“ [7] sein System auf sorgfältig beobachtete Erfahrungen. Er untersuchte ebenfalls die Ursache und den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung, prüfte die Natur, die Vorzüge und Nachtheile der drei gewöhnlichen, längst bekannten und gleichwohl nach ihm benannten Gattungen von Verfassungen mit ihren Modificationen und Ausartungen, die Organisation der Regierung und die mancherlei Institutionen und Gesetze in ihren Wesenheiten und ihrer Tendenz in den verschiedenen Staaten, bemerkte die Veränderungen, die sie erlitten, forschte nach den Ursachen davon, und leitete daraus die Mittel ab, die Staaten dagegen zu schützen. Seiner Meinung nach war der Staat früher entstanden, als der Einzelne in ihn eingetreten, — das Ganze vor den Theilen, aus welchen es zusammengesetzt ist. [8] Das von der Vernunft anerkannte, im Menschen eingegrabene Sittengesetz, nicht der Wille der Staatsglieder (also auch

---

[7]) Tennemann Gesch. der Philos. 3. Band, S. 327. Vergl. Seite 83, Note 1 des ersten Bandes dieses Werks.

[8]) Politik I., 2. Vergl. Niebuhr Röm. Gesch. (3. Aufl.) I., S. 93, und S. 11 des ersten Bandes dieses Werks.

kein ausdrücklicher oder stillschweigender Ur-Vertrag) bestimmt den Zweck des gesellschaftlichen Vereins: der Staat ist nur das Medium, „durch welchen die Menschen zur Tugend und Glückseligkeit geführt werden sollen.“ [9] Welche Einrichtungen und Gesetze geeignet seyn möchten, um zu diesem Ziele zu gelangen, — dies hänge von der Cultur, dem Charakter und den Sitten des Volks, vom Clima und zufälligen Verhältnissen ab: aber Eine Regel sey allgemein gültig, die nämlich, daß das, was zweckmäßig ist, auch gerecht sey. [10]

Die Eintheilung der einfachen Verfassungsformen nach den Subjecten, in deren Händen die Machtvollkommenheit liegt, behielt auch Aristoteles bei, nannte aber die demokratische Form: Republik. Jede dieser Grundformen ist mancherlei Modificationen und der Ausartung unterworfen. Von der Monarchie nimmt er 4 Arten an: 1) die, welche auf Zeitlebens blos das Amt eines obersten Anführers der Armee ertheilt, wie den Königen von Sparta, möge diese Würde erblich seyn, oder durch Wahl verliehen werden; 2) die durch Gesetze und Herkommen geregelte Autokratie; 3) die auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zweck eingeführte Oberherrschaft, wie man in Alt-Griechenland Könige findet, die Aesymnetä hießen und durch Wahl ernannt wurden; 4) die Herrschaft

---

9) Polit. I., 1; III., 9, und in Nikomachus I., 2, und X., 9. Tennemann a. a. O. S. 74, 304 ff.

10) Polit. IV., 1, 6; I., 5, Tennemann a. a. O. S. 310.

der Stammfürsten, die anfänglich durch freie Wahl ernannt wurden, aber durch Erbfolge in derselben Familie regierten, und deren Attributionen zugleich durch Gesetze bestimmt waren, wie die Griechischen Könige während des Heldenalters. Die Aristokratie ist bald in den Händen gewisser Familien durch Erbrecht, bald in denen der Reichen u. s. w. Die Republik ist wesentlich schon dann vorhanden, wenn dem Volke die Gesetzgebung, die Wahl der Obrigkeiten und das Recht, diese zur Verantwortung zu ziehen, zustehet. Die Monarchie artet leicht in Tyrannei, die Aristokratie in Oligarchie und die Republik (Demokratie) in Pöbelherrschaft aus.

Aristoteles ist, wenn ich nicht irre, der erste, der zwischen Staats-Verfassung und Regierung einen Unterschied machte. Die wesentlichen Gegenstände der letzteren, oder die Zweige der Regierungsverwaltung, die wir Staatsgewalten nennen, sind ihm: die Gesetzgebung, die Vollziehung der Gesetze und die Rechtspflege. [11]) Die Eintheilung der Staatsgewalten ist sonach keinesweges eine Erfindung der Neueren, nicht von Locke, wie Heeren glaubt, und am wenigsten von Montesquieu, wie gewöhnlich angenommen wird, ob sie gleich von letzterem wieder in Erinnerung gebracht und durch ihn herrschend geworden ist. Aristoteles hat sogar das Wesen derselben, indem er sie als Gegenstände der Regierungsverwaltung bezeichnete,

---

[11]) Polit. IV., 14 – 16. Tennemann a. a. O. S. 315.

am besten charakterisirt: und der in den neuesten Zeiten erhobene gelehrte Streit über die Anzahl der Staatsgewalten [12]) würde unterblieben seyn, wenn Aristoteles nicht ganz vergessen gewesen wäre. Diese Zweige der Regierungsverwaltung will auch er besonderen Autoritäten anvertrauet, mithin in so fern getrennt wissen. In der Republik (der Demokratie) sollen Gesetzgebung und die höheren Staatsämter von der Mittelclasse des Volks ausgeübt werden, weil sie den Kern der Nation ausmache, und Sitten und Rechtlichkeit bei ihr recht eigentlich zu Hause sey. [13]) Die Wahl der Obrigkeiten müsse, — meint er — wie auch Solon in der Praxis weislich eingeführt habe, mit dem Rechte, von ihnen Rechenschaft über ihre Verwaltung zu fordern, dem gesammten Volke überlassen bleiben, welches sehr fähig sey, die geeigneten Männer zu erkiesen. [14])

Die Kritik der Grundformen und der modificirten,

---

[12]) V. Aretin Staatsrecht der constitut. Monarchie, erster Th. III., §. 7 — 9.

[13]) Pol. IV., 11.

[14]) Pol. I., 10 und III., 7. Letztere Stelle ist sehr merkwürdig, wegen der naiven Deduction, daß das Volk vortrefflich geschickt sey, die tüchtigsten Obrigkeiten zu wählen, (so wie z. B. die Gäste die gute Zurichtung eines Tractements besser beurtheilten, als der Koch); eine Ansicht, die auch Cicero (de Rep. I., 34) und Montesquieu (Espr. des Lois, II., 2) angenommen haben, ob sie gleich den, von welchem sie die Lehre erhielten, nicht einmal nennen. Aber freilich setzten Aristoteles und Cicero nur Städte-Obrigkeiten voraus.

gemischten Staats- und Regierungsverfassungen, so wie die Organisation derselben, die Competenz der Magistrate, die Art ihrer Ernennung, die Dauer ihrer Amtsführung, ihre Erfordernisse u. s. w. macht den lehrreichsten Gegenstand der Politik des Aristoteles aus: nur Schade, daß die Compilation, in der seine Schriften auf uns gekommen sind, ohne Ordnung gemacht, wohl auch manches, das ihm nicht zugehört, eingeschoben wurde. Der unbeschränkten Monarchie ist er nicht hold, wohl aber der Stammverfassung, wie sie unter den Griechischen Königen bestanden hatte, und die in der That eine beschränkte Monarchie war. Die Aristokratie in Sparta tadelt er bitter; die in früheren Zeiten in Carthago eingeführte hatte wegen der Organisation, die ihr so lange Dauer gab, um dieser Dauer willen seinen Beifall, so aber, wie sie zu seiner Zeit ausgeartet war, keinesweges, wie ich schon im ersten Bande (S. 63 und 122 ff.) bemerkte. Der republikanischen Verfassung (Demokratie) ist er ganz und gar nicht abgeneigt, nur will er überall den Pöbel ausgeschlossen wissen. [15]) Es ist oft gesagt worden, Aristoteles habe die aus den drei Grundformen zusammen-

---

[15]) Pol. III., 7, 10, 14. I., 7, 9, 10; II., 2, 9, 11; IV., 2, 11; V., 7. Ein Ungenannter, den Majo (in seiner Ausgabe von Cicero's Werk, de Rep. S. 73 in der Anm.) für Plato hält, sagt zu der Stelle in Aristot. Pol. IV., 2: „die Demokratie (nach Aristot. die Republik) sey unter den guten Regierungsverfassungen die schlechteste, unter den schlechten die beste.“ Dieser leere Witz ist weder Plato's noch des Aristoteles würdig.

gesetzte Verfassungsart, die von Polybius, Cicero und schon früher von ältern Griechischen Philosophen vorgeschlagen wurde, und in unsern Tagen dem Wesen nach den constitutionellen Monarchien zu Grunde liegen soll, von welcher nachher umständlicher gesprochen werden wird, für die beste erklärt. Darin liegt ein großer Irrthum. Allerdings siehet er in der Solon'schen Verfassung drei Principien, die den drei Grundformen zugehören, in Anwendung: in den Wahlen der Magistrate vom Volke und durchs Loos, in der Anordnung der Volksgerichte, in der dem Volke belassenen Gesetzgebung und dem Rechte, seine Beamten zur Verantwortung zu ziehen, das demokratische Princip; in der Wahl der Magistrate aus gewissen Classen oder durch Gesetzeskraft (wie bei dem Areopag) auf Lebenszeit, und in der Vorbereitung der Gesetze von einem Collegium das aristokratische, — und in der Uebertragung bestimmter Functionen an die drei obersten Archonten das monarchische Princip; und lobt (mit Ausnahme der Organisation der Volksgerichte) diese Einrichtung. Allein nirgends findet sich eine Spur, daß er eine Vermischung der drei einfachen Verfassungsarten, eine dreiköpfige Souveränetät, die sich im Volke, in einer bevorrechteten Kaste und in einem Monarchen ungetheilt finden müsse, gebilligt, auch nur als irgendwo existirend angegeben habe.

Polybius. Cicero.

Zu den Griechischen Philosophen, die in der Culturgeschichte des Staatsrechts Epoche machten, zähle ich

auch Polybius, ob er gleich in Rom lebte, des großen Scipio Lehrer war und das treffliche Geschichtswerk schrieb. In demselben finden sich kernhafte Darstellungen der Verfassungen von Carthago und Rom und ein Schatz der geistreichsten Bemerkungen. Er ist der eigentliche Erfinder des berühmten Systems von einem bestimmten Kreislaufe der Staatsverfassungen, das hier um so mehr eine Stelle verdient, als es in unsern Tagen angerufen wird, um unsere constitutionellen Monarchien auch noch von dieser Seite zu unterstützen und die Theorie des Gleichgewichts der Staatsgewalten zu begründen. [16]) Es liege, meint er, [17]) in der Natur jeder der drei Grundformen, daß keine derselben für sich lange dauern könne; die Erfahrung lehre auch in der That, daß die Monarchie in die Aristokratie, diese hierauf in die Demokratie, und letztere nun wieder in die Monarchie übergehe. Um diese Revolutionen, deren Ursache er in der Ausartung jeder dieser einfachen Formen durch den Mißbrauch, den jede souveräne Gewalt von derselben zu machen geneigt sey, zu finden glaubte, und um diesen Mißbrauch zu verhüten und der Verfassung Dauer zu verschaffen, sey nur die Zusammensetzung der drei Grundformen (eine gemischte Verfassungsart) das einzige Mittel. Cicero hat das Princip des regelmäßigen Kreislaufs ebenfalls

---

16) V. Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Erster Theil, Einleit. III., S. 23.

17) Lib. 6, c. 3 seq.

anerkannt [18]) und besonders das System der gemischten Verfassungsart umständlich in seinem berühmten Werke „vom Staate“ [19]) vertheidigt. Machiavelli behauptet, [20]) daß die Erfahrung von den Mängeln der drei einfachen Staatsformen einige Gesetzgeber bewogen habe, eine solche Verfassungsart einzuführen, die von allen Etwas enthalte, weil sie glaubten, die Verfassung dadurch dauerhafter zu machen, wenn im Staate ein Monarch sey, die Vornehmsten und das Volk zugleich an der Regierung Theil hätten, und auf solche Art einer dieser Bestandtheile den andern beobachten und im Zaume halten werde. Einer der größten Geschichtsforscher unserer Zeit, Joh. Müller, wollte den von Polybius bezeichneten Gang des Kreislaufes in der Geschichte bestätigt gefunden haben und neigt sich hin und wieder zur Theorie der gemischten Verfassungsart. [21]) Doch schon Tacitus erklärte sich bestimmt gegen dieselbe: „eine Vermischung der drei Grundformen, — sagt er — sey nicht wohl ausführbar, und jeden Falls könne sie unmöglich lange bestehen.“ [22])

---

[18]) De Republ. I., 29, 44.

[19]) In der nachfolgenden Darstellung des Inhalts desselben bediene ich mich der Ausgabe von Majo nach dem Stuttgarter Abdruck.

[20]) Discurs. über die erste Decade des Livius, I., 2.

[21]) Schweizergesch. I., 9, Note 41 und in den Vorreden zum 3. und 4. Theile derselben.

[22]) Annal. IV., 33.

Bodin kritisirt dieses System bitter, [23] und behauptet, daß weder in Sparta, noch in Carthago, noch in Rom (wie Polybius und Cicero angeben), noch in Venedig und in Genua (die von Schriftstellern seiner Zeit als Beispiele angeführt wurden), die Monarchie einen Bestandtheil der dortigen Verfassungen ausgemacht habe.

Indessen scheint schon aus der zweiten Abhandlung des ersten Bandes dieses Werks das ganze System widerlegt zu seyn, und insonderheit aus der Darstellung der Verfassungen und ihrer Veränderungen hervorzugehen, daß die Geschichte keinen solchen Cyclus, wie ihn Polybius und Joh. Müller annehmen, bestätige. Zweitens ist der Mißbrauch der Gewalt, möge er den Monarchen, oder den Aristokratien zu Lasten kommen, so wie der Mißbrauch der Freiheit des Volks in Demokratien, wenn auch die gewöhnliche, doch nicht die einzige Ursache der Revolutionen. Drittens beweiset die lange Dauer einer Verfassung nicht das mindeste für ihre Güte; mithin würde diese Wirkung der gemischten Verfassungsart im Systeme der vereinigten und ungetheilten Souveränetät, wenn sie durch eine solche Organisation erhalten werden könnte, noch gar nicht darthun, daß selbige auch die beste Verfassung sey. Endlich scheint des Tacitus angeführtes Urtheil darüber in der Natur der Dinge vollkommen gegründet zu seyn. Die drei ersteren Sätze will ich schon jetzt zu beweisen versuchen, den vierten aber erst nach Darstellung der Ciceronischen Theorie entwickeln.

---

[23]) De Rep. II., 1.

1) Die Monarchie ist, wie schon Plato [24] bemerkte und wie vorhin erwähnt wurde, womit auch Machiavelli [25] übereinstimmt, weniger zu Abänderungen in andere Formen geneigt, als es die aristokratischen und demokratischen Verfassungen sind. Die Geschichte bestätigt es von Indien, von dem Babylonisch-Assyrischen Reiche, vom Römisch-Griechischen Kaiserthum, von England und von Frankreich. Waren auch Empörungen ausgebrochen, und hatten sie Veränderungen im Regierungs-Verwaltungssystem oder in den Dynastien zur Folge, so blieb doch die Monarchie bestehen, oder wenigstens hatten die eingeführten republikanischen Formen keine Dauer; die Monarchie war, wie Erskine von der Englischen Revolution unter Carl I. sagt, „nur suspendirt, nicht aufgehoben.“ Erfolgten aber auch zuweilen dauernde Abänderungen der Verfassung selbst, so ging die Monarchie zwar oft, aber nicht immer in die Aristokratie über. Die Geschichte der Abschaffung der Griechischen Stammverfassungen gibt Beispiele von den beiden Arten der Uebergänge in Aristokratie und Demokratie; die anfänglich eingeführte Monarchie der Römer, die Monarchie Carls des Großen, die der Scandinavischen Reiche, von Polen u. s. w. zeigen Uebergänge in Aristokratien, oder was gleich viel ist, in aristokratische Monarchien; hingegen erfolgten auf die Monarchie der

---

[24]) Im vierten Buche von den Gesetzen.

[25]) A. a. O. und I., 16. Vergl. Zachariä vierzig Bücher vom Staate XX., 3.

Franken unter den Merovingern in der Schweiz, auf die Englische Monarchie unter Carl I., und auf die in Frankreich unter Ludwig XVI., Demokratien. Der Uebergang aus Aristokratien oder aristokratischen Monarchien in Tyranneien und Monarchien ist eben so häufig, als in Demokratien: jenes beweisen die Griechischen Republiken, Schweden und Dänemark, dieses die Sicilianischen Republiken. Aus Demokratien wurden nicht immer Monarchien; Venedig war ursprünglich eine Demokratie und wurde die gehässigste Aristokratie. Ueberhaupt scheint also der Cyclus, wie Polybius, und die, welche ihm folgen, ihn beobachtet haben wollen, keinen einförmigen Gang zu halten: er ist nur Wirkung einer Ursache, mithin nach den Ursachen, welche die Veränderungen in der Verfassungsform veranlaßten, verschieden.

2) Diese Ursachen sind aber nicht immer der Mißbrauch der Gewalt. Bodin bemerkt, daß je klüger die Völker seyen, desto mehr Revolutionen statt fänden: die Athenienser hätten in weniger als hundert Jahren sechsmal, die Florentiner siebenmal die Verfassung geändert, hingegen die Venetianer und die Schweizer gar nicht. Die Fortschritte der Volksaufklärung machen, wenn auch nicht Revolutionen, doch immerhin von Zeit zu Zeit Abänderungen in der Verfassung nöthig; die Rückschritte der Völker in ihren Sitten sind noch gefährlicher, und am häufigsten treffen mehrere Ursachen zusammen, welche die Verfassungen umändern. Die fortgeschrittene Civilisation der Griechen brachte die Republiken und gar vielfache Empörungen, Revolutionen und Modificationen ihrer Regierungsverfassungen hervor.

Die verschlimmerten Sitten der Asiatischen Völker, der Athenienser unter Perikles, anderer Griechischen Stämme und der Römer seit ihren großen Eroberungen bahnten den Weg zu ihrem Untergange; und in England und in Frankreich vereinigten sich mancherlei Ursachen zum Umsturze der Verfassungen. Aber das ist freilich wahr, daß gar häufig die Regierungen, sey es in monarchischen, sey es in republikanischen Staaten, die Veranlassung dazu gaben und, was eben nicht sehr tröstlich ist, noch immer geben.

3) Die Alten, durch die ewigen Spaltungen, Parteiungen, inneren Fehden und Revolutionen in den Republiken gegen ihre Verfassungen entrüstet, und Machiavelli über die nämlichen Ereignisse in den Italienischen Städten betrübt, wünschten eine Verfassungsart zu finden, die diesem Unwesen ein Ziel setzen könne, die eine lange Dauer gewähre. Aber darum ist dieser Zweck doch nicht der höchste Endzweck der gesellschaftlichen Verbindung. Könnte also auch die aus den drei einfachen Staatsverfassungsarten zusammengesetzte Form (möge die Art der Zusammensetzung auch seyn, welche sie wolle) die Revolutionen verhüten und eine lange Dauer bewirken, so würde daraus allein noch gar nichts zu ihren Gunsten folgen. Noch einmal: in Asien waren die Monarchien oft von langer Dauer; waren aber darum die Völker glücklich? wurde die Civilisation befördert? Sparta, die Republik Rom, Carthago und Venedig erhielten lange Zeit ihre Verfassungen: aber gewiß wird Niemand, außer der Macht des Staats, (der gleichsam als ein vom Volke, das doch den Staat

macht, getrenntes Wesen erscheint), in diesen Verfassungen die Erreichung des Staatszwecks, Civilisation und Humanität, Wohlstand der Mehrheit des Volks und bürgerliche Freiheit finden. Und auch nicht einmal die Macht des Staats ist immer ein Product der langen Dauer einer Verfassung. Das Griechisch-Römische, das Deutsche Kaiserreich und Polen beweisen sowohl ihre lange dauernde Schwäche als manches andere langwierige Unheil. Die Frage kann also nicht die seyn: ob die gemischte Staatsverfassung, wie sie Polybius und Cicero wollen, Dauer verspreche; vielmehr muß die Frage also gesetzt werden: ob sie mehr, als eine andere, geeignet sey, den großen Zweck des Staatsvereins zu erreichen.

Da Cicero sein Werk „vom Staate" und auch, als Ergänzung desselben, das nicht minder berühmte Buch „von den Gesetzen" der Frage gewidmet hat: welches die beste Verfassung und die vorzüglichste Regierungseinrichtung sey; so ist es nöthig, beide Werke zu analysiren.

Cicero's Theorie von der besten Staatsverfassung.

Die Fragmente des Werks „vom Staate," die auf uns gekommen sind, enthalten wie alle seine Schriften, *) viele leere Sachen und — um nicht mehr zu sagen, — wenig Neues: er gibt uns nur die Ideen Griechischer Schriftsteller, hauptsächlich des Polybius, ohne ihn in dieser Beziehung auch nur zu nennen, in ausgedehnter

*) S. 234, Anm. 198 des ersten Bandes.

Breite und langen Gesprächen. Im Wesentlichen stellt er, hier und dort zerstreuet, — denn seiner Darstellung, oft durch Episoden unterbrochen, um seine Gelehrsamkeit auszukramen, fehlt systematische Ordnung, — folgende Sätze auf, die er dem Scipio, dem Zerstörer von Carthago und Numantia, in den Mund legt und von Lälius lobpreisen läßt:

1) Der Staat ist ein Verein von Menschen, die nicht zufälliger Weise, nicht aus Zwang oder Schwäche, sondern aus angeborner Neigung zur Geselligkeit und zu dem Zwecke zusammengekommen sind, um auf rechtliche Weise ihr gemeinsames Wohl zu befördern. Die Leitung ihrer Angelegenheiten zu diesem Zwecke kann einem Einzelnen, (einem Monarchen) oder mehreren auserwählten Personen, den Optimaten, (einer aristokratischen Körperschaft, sey es, daß man dabei auf Geburt, oder auf Reichthum, oder auf andere Verdienste Rücksicht nimmt,) übertragen werden, oder das gesammte Volk (in der Demokratie) kann solche selbst übernehmen. Jede dieser drei Grundformen der Staatseinrichtung hat ihre eigenthümlichen Vorzüge, ihre eigenthümlichen Gebrechen und ist der Ausartung unterworfen. Keine derselben ist die absolut-beste; doch hat die monarchische Verfassungsart wegen der natürlichen Neigung des Fürsten, seine Unterthanen als seine Kinder zu betrachten, und wegen der Einheit in der Ausübung der höchsten Gewalt, wodurch die Regierungsverwaltung kräftig wird, allerdings die meisten Vorzüge unter denselben. Das Gute der aristokratischen Verfassung muß darin gesucht werden, daß,

wenn die Auswahl der Gewalthaber nach Verdiensten und mit Vorsicht geschiehet, Mehrere an der Berathung Theil nehmen, und daß alsdann die Regierung auch mit Klugheit und Mäßigung geführt wird: Vorzüge, die bei der unzulänglichen Kraft und Fähigkeit des Einzelnen (in der Monarchie), und bei der wilden Leidenschaftlichkeit des Volks (in der Demokratie) unerreichbar sind. Die Vorzüge demokratischer Staatsverfassungen bestehen darin, daß in der That nur in ihnen die Freiheit zu Hause ist, welche Selbstgefühl, dieses aber die Tugend erzeugt; daß alle Bürger gleichen Antheil an allen Staatsgewalten haben, womit Gleichheit der Rechte und darum auch größere Eintracht unter Allen verknüpft sind.

2) Doch jede dieser Verfassungsarten für sich selbst (wenn sie nicht durch die Wesenheiten der beiden übrigen gemäßigt wird) ist der Ausartung und eigenthümlichen Gebrechen unterworfen, und muß zu Grunde gehen. Der Mißbrauch der Gewalt, sey es von dem Einzelnen (dem Monarchen), sey es von den Optimaten, und der Mißbrauch der Freiheit von dem Volke — dies ist die Quelle des Untergangs einer jeden der drei Grundformen der Verfassung.

In der Monarchie bleiben die Bürger von den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen; es gibt keine rechtliche Gleichheit, — die Sclaverei ist nicht einmal verschleiert. Das Volk muß den König annehmen, wie er nun einmal ist: und wäre auch der Monarch, wie Cyrus gerühmt wird, noch so weise und gerecht, so ist doch darum das Gemeinwesen nicht außer Gefahr,

weil Alles vom Winke des Fürsten abhängt. Aus einem König wird nur allzuoft und allzuleicht ein Tyrann, und selbst Cyrus hätte ein Phalaris werden können.

In der Aristokratie ist kaum die Freiheit möglich, weil auch hier das Volk keinen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und keine Gewalt hat, und nicht zu den höchsten Staatsämtern gelangen kann. Die Optimaten werden eine Faction, wie die dreißig Tyrannen zu Athen es waren. Und wenn gar der bloße Reichthum oder die bloße Geburt schon die Menschen zu Machthabern erhebt, dann ist vollends keine Gewährschaft für das Gesammtwohl mehr vorhanden; Talente, Kenntnisse und Tugend gelangen in solchen Verfassungen selten ans Staatsruder, — eine solche Verfassung ist die schlechteste unter Allen. Ja, wenn auch, wie in Marseille, das Volk von ausgezeichneten und ausgewählten Männern, und mit voller Gerechtigkeit regiert wird, so ist es dennoch gewissermaßen in Sclaverei.

In der demokratischen Verfassung wird zwischen Fähigkeit und Würdigkeit, und der Unfähigkeit und Unwürdigkeit kein Unterschied gemacht: die Gleichheit selbst ist, weil sie für Jeden bestehet, — ungleich, höchst unbillig. [26]) Sodann gehet die Freiheit gewöhnlich in Zügellosigkeit über: das Volk wird ein Haufe

---

[26]) Ipsa aequabilitas est iniqua, cum habet nullos gradus dignitatis. I., 27. S. zu dieser Stelle (die I., 34, wieder vorkommt) Majo, Anm. 2 und 3, S. 74.

unruhiger Köpfe; es entstehet ein anarchischer Zustand voller Wildheit und Barbarei, wie ihn Plato so trefflich schildert. *)

3) Um nun, einer Seits, die jeder der drei Grundformen in ihrer Reinheit eigenthümlichen Vorzüge zu erhalten und, anderer Seits, die Nachtheile, die sie begleiten, zu entfernen, gibt es nur Ein Mittel, — die gemischte Verfassung, d. i. diejenige, in welcher die Einherrschaft mit der Herrschaft der Optimaten und der Volksherrschaft auf solche Weise mit einander vereinigt sind, daß die Eigenthümlichkeiten einer jeden in ihrer vollkommnen Reinheit nach Billigkeit ausgeglichen werden und mit Mäßigung in Anwendung kommen. [27]) Dieses System beruhet auf folgenden Gründen. „Es muß im Staate ein Etwas geben, — sagt er, — das über alles Uebrige mit königlichem Glanze hervorragt. [28]) Es muß ferner den Vornehmsten im Volke

---

*) Seite 173, Anm. 108 des ersten Bandes.

[27]) Praestabit id (genus), quod erit *aequatum et temperatum ex tribus optimis rerum publicarum modis.* I., 45 Der Zusatz: optimis, meint Zachariä (Betrachtungen, S. 99) möchte sich nicht vertheidigen lassen: er übersetzt ihn, „jede für sich am besten eingerichtet." Den Sinn, den ich diesem Ausdrucke gebe, glaube ich durch den Gesammt-Inhalt seiner Theorie und mit andern Stellen, z. B. I., 27, 28, 35, II., 33 rechtfertigen zu können.

[28]) Was ist das Etwas? Cicero liebt das Unbestimmte so sehr, daß ich beinahe glauben möchte, er hätte selbst keine klare Idee von dem Sinne des Polybius gehabt. Dachte er sich aber in der That etwas Bestimmtes unter dem quiddam-praestans et regale,

eine — mit Ansehen bekleidete Gewalt zugetheilt, [29] und endlich müssen dem Willen und der Entscheidung des Volks [30] gewisse Angelegenheiten des Gemeinwesens belassen werden. In einer solchen Verfassung wird nun, erstlich, jene möglichst-große Gleichheit erhalten, die man freien Menschen doch nicht in die Länge vorenthalten kann; zweitens wird diese Verfassung eine Festigkeit und Dauer erlangen, die jeder der drei einfachen Formen für sich allein abgehet, weil jede der Ausartung unterliegt: ein Gebrechen, das in der gemischten Verfassung, ohne große Fehltritte der Oberhäupter, gar nicht möglich ist. Denn, wo läge die Ursache zur Abänderung? Wenn jeder mit festem Fuß seinen Standpunkt einnimmt, wenn kein Abgrund vor ihm liegt, wie könnte er stürzen? Warum sollte er fallen, wenn ihm nichts im Wege stehet?" Endlich — sagt er an einem andern Orte [31] — wird durch die Verbindung

---

so kann es nur die königliche Gewalt und das königliche Ansehen seyn, wie dies nicht nur der ganze Zusammenhang zeigt, sondern auch aus den Vorzügen und dem Glanze, die Cicero dem Königthum hin und wieder beilegt, hervorgehet. So vergleichet er es, I., 36, mit Jupiters Herrschaft über den Olymp, und gebraucht das Wort potestas II., 32, um die königliche Gewalt der Consuln zu bezeichnen.

[29]) Auctoritas. Er dachte an die auctoritas Senatus, die ihm, seitdem er sich emporgeschwungen hatte, gar sehr am Herzen lag.

[30]) Multitudinis, nicht populi: denn alsdann wären die Vornehmen (der Senat) mit darunter begriffen.

[31]) Lib. III., 14.

unter denen, welche die gesammte Regierung in ihre Hände bekommen, auch unter ihnen selbst ein Gleichgewicht erhalten. Denn, wenn ein Mensch den andern, ein Stand den andern fürchten muß; wenn keiner mehr auf sich allein Vertrauen setzen kann: dann entstehet gewissermaßen ein Vertrag unter ihnen, der sie Alle in Schranken hält. Die Schwäche und die Furcht sind es, nicht die Natur, nicht der Wille des Menschen, welche die Gerechtigkeit erzeugen."

Mit diesen schönen Phrasen und rednerischen Figuren glaubt Cicero das Problem von der besten Verfassung gelöset, die Vorzüglichkeit der gemischten Verfassungsart siegreich deducirt zu haben! Hätten damals Wolf und Darjes gelebt und wären Wolf und Darjes Griechen gewesen; gewiß würde Cicero nicht vergessen haben, ihr: quod erat demonstrandum dem Schlußsatz anzuhängen. Doch lassen sich seine Gründe, oder was er dafür geltend macht, nicht eher prüfen, als bis die Hauptsache, — die Schwierigkeit nämlich, wie diese gemischte Verfassung organisirt werden müsse, erörtert ist. Es dringen sich jedem denkenden Manne die Fragen auf: wie denn das hervorragende, königliche Etwas in der Constitution erscheinen, worin es bestehen, und welche Gewalt ihm gebühren soll; welche Attributionen den Vornehmsten zugetheilt, wer diese seyn und wie sie auftreten sollen; welche Gegenstände der Regierungsverwaltung dem Willen und der Entscheidung des gesammten Volkes überlassen bleiben sollen? Welches die Maßregeln sind, um die drei Bestandtheile der Souveränetät so in einander zu verweben, daß

keine Reibung, kein getheiltes Interesse, keine Gefahr von Anmaßung des einen über die andern, und keine Gefahr der Unterdrückung des einen von beiden andern zu befürchten ist? Aber auf alle diese Fragen fehlt in diesem Werke die Antwort gänzlich; [32] das andere Werk Cicero's „von den Gesetzen" sollte die Lücke ausfüllen. [33] In der That enthält das 2. und 3. Buch desselben die Gesetze, welche die Organisation der gemischten Verfassung zum Gegenstande haben und die ich nachher aufführen werde. Zwar enthalten diese Gesetze nur die Römischen Einrichtungen mit den Motiven, und keineswegs eine allgemeine Theorie: aber Cicero hatte schon im Werke vom Staate [34] ausdrücklich gesagt, „daß die Darstellung der Römischen Verfassung das in der Wirklichkeit zeigen sollte, was sich aus Vernunftgründen nur

---

[32]) Cicero sagt nicht einmal, daß er die Organisation der gemischten Verfassung vortragen wolle, sondern verspricht nur (I., 46), die Römische Verfassung zu schildern und sodann das Uebrige, was zur besten Verfassung erforderlich sey, (und darunter verstehet er Gesetze, Ordnung und Sitten, II., 38,) zu erörtern. Im 2. Buche handelt er nun wirklich die Geschichte der Ausbildung des Römischen Staatsrechts ab; im 3. Buche, von der Gerechtigkeit; im 4. Buche, das sehr verstümmelt auf uns gekommen ist, von der Erziehung; im 5. untersucht er die Eigenschaften, welche derjenige besitzen müsse, der an die Spitze des Staats gestellt ist (rector civitatis), und das 6. Buch gibt uns den Traum Scipio's von der Unsterblichkeit der Seele. Das also, was den Knoten lösen soll, fehlt durchaus.

[33]) De Leg. III., 2.

[34]) II., 39.

immer deduciren lasse; und im Buche „von den Gesetzen“ erklärt er [35]) bestimmt, daß die von ihm vorgeschlagenen Gesetze über die Organisation der Staatsämter eben die gemischte Staatsverfassung sey, welche (durch den Mund Scipio's) in den Büchern „vom Staate“ so hoch erhoben und gebilligt werde und die nur durch eine solche Organisation und Vertheilung der Staatsämter zu Stande gebracht werden könne.“ Sodann sagt er uns, daß zwar auch in Sparta und in Carthago die gemischte Verfassung und das Gleichgewicht, wie in Rom, verwirklicht worden, die Römische Verfassung aber darin den Vorzug habe, daß in jenen Staaten die Gewalten nicht so billig ausgeglichen gewesen seyen, und eine Verfassung, in welcher, wie ehemals in Rom und in Sparta, ein König mit immerwährender Gewalt an der Spitze stehe, möge er auch noch so sehr beschränkt seyn, monarchisch heißen müsse. [36]) Aus diesen Daten läßt sich nun die Organisation, welche, nach der Ansicht Cicero's, eine gemischte Verfassung haben müsse, abstrahiren. In Athen blieben die Zweige der Regierung unter dem Volke und den Beamten, die es erwählte, getheilt, aber die Souveränetät lag ausschließlich im Volke. Auch in der Spartanischen, Carthaginensischen und Römischen Verfassung waren, wie ich im vorigen Bande erwiesen zu haben glaube, die Staatsgewalten getheilt, allein

---

[35]) III., 5.

[36]) II., 23. S. 139 des ersten Bandes.

die Souveränetät keineswegs, sondern diese Staaten wurden durch die strengsten Aristokratien regiert. Die Könige in Sparta, die Suffeten in Carthago und die Consuln in Rom waren in der That nur dem Range nach die ersten, blos figurirende Staatsbeamten, die Rechte des Volkes nur scheinbar, und alle Gewalt lag in Rom zu der Zeit Scipio's, der That nach, allein bei dem Senate, in Sparta seit Lykurgs Gesetzgebung bei den Ephoren und dem Rathe der Alten, und in Carthago kurz vor seiner Zerstörung bei dem großen und kleinen Rathe. Cicero und sein Vorgänger, Polybius, sahen die königliche Gewalt in Rom bei den 2 Consuln, in Sparta bei den 2 Königen, in Carthago bei den 2 Suffeten; in Rom und Carthago die Aristokratie beim Senate, beim Rathe der Geronten in Sparta, und die Demokratie zu Rom in den Comitien, zu Carthago und Sparta in den Freiheiten der Wahlen und den Volksversammlungen: und diese Einrichtung hieß ihnen eine gemischte Verfassung. Einen König wollten sie durchaus nicht; (Carthago und Rom, wie es nun organisirt war, hatten ohnehin keinen, und Cicero eifert ja, wie ich eben bemerkte, gegen dieses Gebrechen in der Spartanischen Verfassung). Eine solche Einrichtung, in welcher ein Monarch, die Vornehmsten (der Adel) und das Volk in Masse die ganze Regierung ungetheilt, wie in einer Gesellschaft, in Händen haben sollten, in welcher sie gleichsam in Einen Körper vereinigt werden würden, wie die Bibel die göttliche Dreieinigkeit darstellt: — eine Organisation dieser Art lag nicht in ihrem Sinne, weil die Staaten, in

welchen diese Verfassungsart eingeführt gewesen seyn soll und auf die sie sich berufen, keine solche Einrichtungen hatten. Die Auflösung des wichtigen Problems, das sich Cicero zur Aufgabe machte, reducirt sich also auf diejenige Staatsverfassung, welche vor Scipio's Zeitalter, vor den Gracchischen Abänderungen in der Rechtspflege und vor den Gesetzen über die geheimen Abstimmungen in Rom bestanden hatte. Allenfalls konnte Polybius glauben, daß diese Verfassung geeignet sey, ihr Dauer zu geben und sie gegen Ausartung zu schützen: aber Cicero, der 100 Jahre nach Polybius lebte und schrieb, konnte diesen Irrthum nicht theilen, denn die Erfahrung sagte ihm ja schon, daß dies seit Polybius sich geändert hatte. „Aber — möchte man fragen, — was wollte er denn?" Nichts mehr und nichts weniger, als die „gute alte Zeit" zurückführen, wo die Regierung unbedingt in den Händen der Aristokratie lag, wie dies das dritte Buch „von den Gesetzen" *) unverhohlen eingestehet, und einen neuen Adel aus der Senatorischen Ordnung erschaffen, zu der er, der eitle und aufgeblasene Mann, ja selbst jetzt gehörte. Und damit ist in langweiligen sechs Büchern und vielen Kapiteln nicht mehr gesagt, als was Polybius mit wenig Worten kernhafter sagte. Die Vortheile der in den drei Grundformen liegenden Principien, — diese sollten in einer guten Verfassung mehr oder weniger zu finden seyn, aber keinesweges eine ungetheilte Souveränetät unter einem oder 2 Königen, einer Adels- und einer Deputirtenkammer.

*) III, 17. S. nachher die Darstellung des Inhalts.

Die einzige Frage ist nun noch die: ob das System der gemischten Verfassung, in diesem Sinne genommen, das heißt, wie es in Sparta, Carthago und besonders in Rom kurz vor Scipio's Zeitalter eingeführt war, wirklich auch das beste sey? Und diese Frage muß durchaus verneint werden, weil es erz-aristokratisch ist und die Erfahrung, die Geschichte Rom's, Sparta's und Carthago's es lehrt. Wollte man aber eine wirkliche und ungetheilte Vereinigung der gesammten Staatsgewalten in den Händen einer oder zweier Personen, welche das königliche „Etwas" repräsentirten, der Erb-Aristokratie und des Volks annehmen; so hätte Tacitus sehr recht, der behauptet, daß eine solche Mischung bis zu seiner Zeit niemals bestanden habe, und daß sie, wenn sie je einmal versucht werden sollte, von keiner Dauer seyn könnte. Denn es bedarf keiner tiefen Einsicht, um beurtheilen zu können: ob in einem solchen Staate, wo eine königliche Gewalt, ein privilegirter Stand (die Vornehmen) und das übrige Volk in Masse die Regierung ungetheilt in Händen haben, Gleichheit der Rechte, wie Cicero behauptet, statt finden könne. Es bedarf nur der gemeinsten Kenntniß von den Gemüthern der Menschen, um sich zu überzeugen, daß die Gewalthaber bald, sehr bald schon in Zerwürfniß gerathen würden, ein bürgerlicher Kampf oder gar Krieg entstehen und die Verfassung fallen müsse, mithin die Festigkeit und Dauer der Verfassung unmöglich erhalten werden könne; daß von einem Gleichgewicht unter diesen drei Mitregenten gar nicht die Rede seyn kann, und daß der Vertrag,

den Cicero träumt, und der sogar die Gewährschaft der treuen Vollziehung mit sich führen soll, der Traum eines geisteskranken Menschen, eine erbärmliche Chimäre ist.

Wie man aber auch die Ansicht der Erfinder dieses Systems deuten möge, in keiner Voraussetzung hat es mit unsern constitutionellen Monarchien mehr, als die Mitwirkung der drei Principien (des monarchischen, des aristokratischen und des demokratischen) der Regierungsverwaltung gemein: und gerade in dieser Beziehung war die Atheniensische Verfassung vorzüglich, weil sie das Princip nicht in physische Personen umschuf, keinen wirklichen Fürsten und keine Kaste, keinen privilegirten Stand, keinen Erbadel an dessen Stelle setzte, sondern nur in den Maximen, die jeder der drei einfachen Grundformen eigen sind, fand. Was aber die Verschiedenheit zwischen dem gemischten und dem constitutionellen monarchischen System auf das fracteste darlegt, ist das, daß die Polybius-Ciceronische gemischte Verfassung eine populäre ist, in welcher die Beamten der vollziehenden (und richterlichen) Gewalt vom Volke mittelbar oder unmittelbar, und nicht von einem Monarchen gewählt wurden.

Cicero's Theorie von den Gesetzen.

Das Werk „von den Gesetzen" sollte, wie ich oben bemerkte, und Cicero ausdrücklich erklärt, [37] das System von der gemischten Verfassung ergänzen, indem er,

---

[37]) De Leg. III., 2.

wie er sich ausdrückt, die diesem System anpassenden Gesetze angeben wolle. Die wesentlichen Grundsätze und Gesetzes-Vorschläge in diesem Werke will ich nun kürzlich anführen.

Das erste Buch enthält die Grundbegriffe der Rechtsphilosophie, und diese sind folgende: Alles, was im Staate Recht seyn kann und soll, muß aus der Natur des Menschen abgeleitet werden. „Die Rechtswissenschaft kann nicht aus dem Edicte des Prätors, nicht aus den 12 Tafeln, — sie muß aus der Tiefe der Philosophie geschöpft werden.“ — „Die Natur hat durch die Vernunft befohlen, was man thun, und verboten, was man unterlassen soll.“ — “Die schlichte Vernunft (communis intelligentia) lehrt uns Recht und Unrecht unterscheiden, die Tugend und das Laster, — — die Gleichheit der Rechte Aller, die Gerechtigkeit der Strafe kennen.“

Der Zweck der Gesetze, lehrt Cicero ferner, ist, die Rechte fest zu begründen, den Staat zu befestigen, die Völker zu vereinigen, — Tugend zu erwecken und das Laster zu unterdrücken, — das Wohl und die Erhaltung der Menschen zu bewirken. Gesetze, die diesem Zweck entgegen wirken, die nicht aus der Vernunft abgeleitet werden, — sind immer ungerecht. — Kein positives Gesetz kann die Gesetze der Vernunft — der Natur — abändern, gebieten, was die Vernunft verbietet, oder verbieten, was sie erlaubt. Mit diesen umständlich erläuterten Grundbegriffen ist die Rechtsphilosophie zu Ende.

Im zweiten Buche beginnt Cicero mit den Ge-

setzesvorschlägen für die Organisation der Staatsregierung.

Das erste Gesetz hat — außer Ermahnungen zu Verehrung der Götter und dergleichen moralischen Sprüchen — die Religion, den Cultus, den Glauben und besonders die Rechte und Pflichten der Priesterschaft zum Gegenstande, und lehrt uns die Tendenz der Römischen Aristokratie und die Rundumsichtigkeit des Mannes genauer kennen, [38]) der seit fast 2000 Jahren bei den Gelehrten so großes Ansehen genießt. „Was diejenigen betrifft,“ sagt er, „die dem öffentlichen Gottesdienste vorstehen, so gehört dies nicht blos zur Religion, sondern auch zur Staatsverfassung. Denn man muß nicht vergessen, daß das Volk immer des Raths und des Ansehens der Vornehmen bedarf. — — Das größte und wichtigste Recht ist das der Auguren, besonders wegen des Vortheils, der dadurch für den Staat entstehet. — — Denn nichts ist von so großer Wichtigkeit, als das ihnen zustehende Recht, die — — Volksversammlungen und die Sitzungen des Senats verhindern oder aufheben zu dürfen; nichts von so großer Bedeutung, um einen Anschlag rückgängig zu machen, als die Worte eines Augurs: „an einem andern Tage!“; als den Beschluß nehmen zu können, daß die Consuln ihr Amt niederlegen sollen; als die Erlaubniß zu Verhand-

---

[38]) II., 12, 13, verbunden mit III., 12 und 19, wo er von dem Gebrauche spricht, den man von den Auspicien machen, und daß das Volk den Augurn gehorchen müsse.

lungen mit dem Volke zu ertheilen oder zu verweigern; als ein Gesetz, wenn es nicht in gesetzlicher Form vorgeschlagen worden ist, aufzuheben, wie das des Titius, das durch einen Beschluß der Auguren, und das des Livius, welches durch den Rath des — — Augurs Philippus aufgehoben wurde; und daß nichts, was ohne ihre Zustimmung von den Obrigkeiten gethan wird, Gültigkeit und Folge hat." So weit gehet der Aristokratismus Cicero's, daß er die Weissagungen — nicht für Betrug — sondern für seine Ueberzeugung ausgibt, da er doch an andern Orten [39]) (damit man ihn für einen gescheidten — für einen Staatsmann erkenne), die Auspicien als Einrichtungen erklärt, die man beibehalten müsse, „um die Vorurtheile des Volks zu schonen," und weil es dem Staate ersprießlich sey, „daß die Gültigkeit der Comitien, möchten sie als Volksgerichte, oder wegen eines Gesetzesvorschlags, oder für die Wahl der Magistrate gehalten werden, von den Vornehmsten im Staate abhänge." — „Das Recht der Auguren scheine zwar allerdings als Folge des Aberglaubens eingeführt worden zu seyn, allein späterhin habe man es aus politischen Gründen beibehalten." Mit Erklärung des juris pontificii und dessen Verbindung mit dem Privatrechte (wobei er sich einen — freilich nicht unverdienten — Ausfall auf die Legisten erlaubt, die mit ihrem geringen Wissen geheimnißvoll

---

[39]) Namentlich de Divinat. II., 33 — 35.

thun, einfache Begriffe weit und breit zerlegen, um ein Blendwerk zu machen), beschließt Cicero den Commentar über das erste Gesetz.

Im dritten Buche gibt er nun das oben erwähnte Gesetz über die Einrichtung der Staatsämter, das heißt, die Organisation der gemischten Verfassung. Dieses Gesetz ist eine wahre Copie der Römischen Regierungsverfassung, wie sie, nach Cicero's Ansicht, zur Zeit ihrer Vollkommenheit (nämlich vor den Gracchischen und den nachfolgenden Abänderungen) bestanden hatte.[40] Diese Vollkommenheit, sagt er, mache es, daß er nichts zuzusetzen wisse; und in der That ist das, was er an dem damals geltend gewesenen Staatsrechte verbessert, nichts anders, als ein Rückschritt zum älteren, ehe das Volk die schreiendsten Vorrechte der Patricier aufgehoben hatte. Ueber das Institut der Volkstribunen sprach er offen: denn er beleidigte dadurch ja Niemanden, weil jeder gescheidte Mann eben so darüber dachte. „Die Gewalt der Volkstribunen," sagte er, „ist zwar groß, vielleicht allzugroß; jedoch ist die Gewalt des Volks viel ungestümmer noch. Hat aber das Volk einen Führer; dann ist es viel leichter, es zu leiten, weil der Führer weiß, daß er auf eigene Gefahr vorschreiten würde. Und — — welches Collegium ist so excentrisch, daß nicht doch wenigstens Einer nüchternen Verstandes wäre?" Cicero gibt nun noch deutlicher zu verstehen, daß sich, bei einiger Klugheit des Senats

---

[40]) III., 16.

oder der Vornehmen überhaupt, doch wenigstens Ein Tribun werde gewinnen lassen, *) der sein „Veto" gegen die Vorschläge der neun übrigen Collegen einlege, wodurch auch die — der Aristokratie ungünstigen Unternehmungen derselben in ihrer Geburt erstickt würden. Cicero führt nun zum Beweise seiner Ansicht das Beispiel von der Einsprache des Octavius gegen den Gesetzvorschlag des Gracchus an, das zwar nicht gut gewählt ist (denn Octavius wurde darum vom Volke abgesetzt, Gracchus nicht vom Volke, sondern von der Aristokratie, unter Leitung des abscheulichen Scipio Nasica, erschlagen, und am Ende denn doch Gracchus Vorschlag bestätigt); aber es beweiset doch, daß ein Tribun vom Senate gewonnen werden konnte, und daß jedenfalls der Senat die Volkstribunen, die ihm entgegen wirkten, sich vom Halse zu schaffen wußte: es beweiset die Politik der Aristokratie, der auch das verruchteste Mittel gut und recht ist, wenn es nur ihrem Interesse angemessen ist, selbiges anzuwenden.

Wichtiger ist die Neuerung, welche Cicero mit der hinterlistigen und versteckten Art der Abstimmung des Volks über Gegenstände der Gesetzgebung, der Criminaljustiz und der Wahl der Obrigkeiten in Antrag bringt. *) Ehemals geschahen alle Abstimmungen öffentlich, wodurch die Aristokratie den größten Einfluß darauf erhielt. Gabinius war der erste, der diesem

---

*) Vergl. S. 201 des ersten Bandes, Anm. 135.

*) Vergl. S. 198 des ersten Bandes.

Unheil steuerte; und Cicero eifert hier und an andern Orten [41]) dagegen (ohnerachtet er früher in der geheimen Abstimmung ein Glück für das Volk sah, [42])) und machte dem Gabinius den Vorwurf, daß er „ein Mann von niedriger Herkunft und unbekannt" gewesen sey! Cassius und Papirius Carbo machten eine weitere Ausdehnung davon; und nun wurde die geheime Abstimmung zum Aerger der Aristokratie bei allen Verhandlungen in den Comitien und Geschwornengerichten eingeführt. Cicero läßt seinen Bruder dagegen deklamiren und den Atticus erklären, das ihm das Volksthümliche nicht behage, sondern vielmehr diejenige Verfassung, wie sie Scipio (d. i. Cicero im Buche „vom Staate") entworfen habe, und nach welcher die Regierung in den Händen der Optimaten liege. [43]) Hierauf antwortet der gewaltig schlaue Staatsmann, er wolle (dem Uebel schon begegnen und) durch sein Gesetz über die Abstimmung dem Volke nur so viele Freiheit belassen, „daß die Gutgesinnten (die Aristokraten) Macht genug in ihren Händen behielten — und gebrauchen könnten." Sein Gesetz lautet nun: „die Abstimmungen sollen den Optimaten bekannt, aber dem Volke frei seyn!" Eine Wendung, die in Frankreich, unter dem „deplorablen" Ministerium Vil-

---

[41]) Z. B. de Amicit. c. 12 und pro Sept. c. 48.

[42]) Z. B. in der Orat. pro Plancio, c. 6, pro Rabir. posth. c. 5; pro lege agrar. II., 2, wo er sie vindicem tacitae libertatis nennt.

[43]) III., 16, 17.

lele, in Vollziehung kam und wahrscheinlich auch bald wieder gebraucht werden wird. Dieses Gesetz, sagt Cicero, hat den Sinn, „daß es alle Gesetze aufhebt, welche gegeben worden sind, um die Abstimmungen der Bürger geheim zu halten. — — Mag das Volk immer Täfelchen haben und als Bollwerk seiner Freiheit betrachten, wenn nur die Täfelchen den angesehensten Männern freiwillig vorgezeigt werden, so, daß die Freiheit blos in der Gewalt bestehet, auf eine anständige Weise den Gutgesinnten — seine Dankbarkeit zu beweisen. Alsdann werden die Täfelchen nicht mehr so viele Verurtheilungen *) enthalten, wie die mündliche Abstimmung zur Folge hatte, weil das Volk schon mit dem bloßen Bewußtseyn, daß es die Macht besitze, zufrieden seyn wird. Dieses Können vorbehalten, bleibt der Wille dem Einflusse und der Gunst überlassen. — — So wird durch mein Gesetz ein Schein der Freiheit gegeben, das Ansehen der Vornehmen erhalten und ein Zankapfel entfernt;" er hätte sich ganz aussprechen können, „das dumme Volk am Narrenseile geführt, um es zu seinem Wohle unter unsere Fuchtel zu bringen und es diese derb fühlen zu lassen!"

Und dies ist der Mensch, der sich mit dem Titel, „Vater des Vaterlandes" schmückte, und — was uns unbegreiflich scheinen könnte, wenn wir nicht Aehnliches

---

*) Der Blutsauger in den Provinzen, d. i. der Prätoren, Proprätoren und der ganzen Clique des Senats.

gesehen hätten und bisweilen noch sähen, — diesen Titel sogar von dem stupiden Volke wirklich erhielt! Wer da glaubt, daß die Jesuiten erst in den neuen Zeiten entstanden sind, verwechselt den Namen mit dem Begriffe: ich wüßte nicht, ob es jemals einen verkappteren Jesuiten gab, als unser Staatsmann war; gescheidtere findet man wohl häufig, aber keinen von solcher Charakterschwäche.

Der beste Vorschlag Cicero's ist in einem seiner letzten Gesetze, die auf uns gekommen sind, enthalten, welches also lautet: „Die Strafe der Bestechungen und widerrechtlichen Amtsbewerbungen soll der Verschuldung gleich seyn, so, daß jeder mit seiner That selbst bestraft werde, — Gewalt mit dem Tode, Habsucht mit Geldbuße und Ehrsucht mit Schande.“ Indessen ist er mit der Durchführung dieses Princips schon wieder zu Ende, wie überall, wo er keinen Vormann hat; und mit diesem einzigen Satze schließt er seine Philosophie des Criminalrechts, ohnerachtet er doch in seiner Untersuchung gegen Catilina, mit der er sich so oft brüstet, und da, wo er und Andere als Quaesitor in den Geschwornengerichten präsidirten, *) gezeigt hatte, daß er eben so „feine“ Mittel im Criminalprozesse, wie bei der Abstimmung des Volks, kenne.

Die Summe von Allem diesem ist, daß durch Cicero's Schreibseligkeit und Eitelkeit zwar manches Facti-

---

*) Vergl. S. 209, Anm. 142 des ersten Bandes.

sche der Römischen Verfassung, viele ihrer Gebrechen, eine Menge Kunstgriffe der Aristokratie, die Verworfenheit des Zeitalters und treffliche Nachrichten von der Philosophie der Griechen uns bekannt geworden sind, was wir ohne ihn nicht wüßten, und wofür wir ihm Dank wissen; daß aber weder die Wissenschaft des Staats-, noch irgend ein Zweig des öffentlichen Rechts das Mindeste durch ihn gewonnen hat. Ich würde auch darum in dieser Abhandlung nicht so umständlich seiner Deductionen erwähnt haben, wenn nicht die Auffindung des Werks „vom Staate" so viel Aufsehen gemacht hätte, das „von den Gesetzen" für ein Meisterwerk gälte, und wenn nicht befürchtet werden müßte, daß Cicero's Name auch hier, wie in andern Dingen, Veranlassung geben möchte, irrige Ansichten noch länger beizubehalten.

5) Staatsmänner nach Cicero, unter August und den folgenden Kaisern.

Unter den folgenden Staatsmännern muß vorerst Sallustius genannt werden, der in seinen beiden „Sendschreiben an Cäsar" manche treffliche Ansichten über Staatsverfassung und Verwaltung, insonderheit [44] über die Nothwendigkeit der geheimen Abstimmung im Senate (also in Collegialberathungen überhaupt) entwickelt.

Als nun August Alleinherrscher geworden, ward die Frage aufgeworfen und vor ihm verhandelt: wie er

[44]) Im 2. Sendschreiben, Kap. 11, der Zweibrücker Ausgabe.

die Regierung einrichten müsse, nicht blos um seines eigenen Vortheils und seiner Sicherheit wegen, sondern auch um dem Volke Vertrauen, um Sicherheit der bürgerlichen Rechte und dem Staate Ruhe und Ordnung wieder zu verschaffen? Hier traten nun Agrippa und Mäcenas auf und vertheidigten, jener die republikanische, dieser die monarchische Verfassungsart, beide mit Gründen, die — abgesehen von den Zeitverhältnissen und der persönlichen Lage Augusts, — auch im Allgemeinen und von der Seite und so kräftig, wie sie Dio Cassius ihnen in den Mund legt, [45] bisher noch nicht vorgetragen worden waren. Agrippa schilderte die Gefahren unbeschränkter Monarchien und die Vorzüge der Demokratie. Jener Staatsverfassungsart legte er besonders zu Lasten, daß in ihr den Talenten und Tugenden keine Laufbahn eröffnet sey, wie in republikanischen Verfassungen; vielmehr werde darin der schnöde Egoismus begünstigt und endlich an die Stelle der Tugend erhoben, weil jeder durch unwürdige Kriecherei sich empor zu schwingen und ohne Wagniß zu bereichern sich bemühe. Allein ohne Gleichheit der Rechte gebe es keine Zufriedenheit, kein Ringen nach Verdienst, keine Gerechtigkeit, nur Stoff zu Neid und Haß; ohne Selbstgefühl seines eigenen Werthes keinen Mann von einiger Bedeutung, und in einer Regierung, die nur den Sclavensinn begünstige, werde dieses edle Selbstgefühl getödtet: noch nie habe ein solcher Mensch etwas

---

[45]) Dio Cass. Röm. Gesch. 52. B. Kap. 1 — 13 enthält die Rede des Agrippa; Kap. 14 — 40 die des Mäcenas.

Großes gethan. In Monarchien werde die Rechtspflege, besonders in Criminalsachen, immer Mißtrauen erwecken, und mit Recht. Die Schuldigen in Staatsverbrechen würden gewöhnlich losgesprochen werden, weil die Richter nur allzu sehr geneigt seyen, nach dem Ruhme freimüthiger Unparteilichkeit zu haschen, den sie dadurch zu erringen hofften, wenn sie gegen den Willen der Fürsten sprechen. Fänden sie aber den Angeklagten schuldig, so glaube man, daß die Verurtheilung dem Fürsten zu gefallen erfolgt sey. Endlich beruft er sich auf die Geschichte Griechenlands und sogar auf die der Römischen Republik. Mäcenas hingegen unterstellt einen geist- und kraftvollen, edlen und thätigen Monarchen, und setzt ihn der Schwäche des Volks zur Seite. Er denkt sich einen Fürsten, der seinen Werth und seine Bestimmung kennt, sich über Schmeicheleien und Tadel gleich erhebt, dem Gedanken keinen Raum gestattet, daß er durch Kritiken beleidigt werden könne, und die Freimüthigkeit liebe. Denn — sagt er — wenn der Rath, den ihm der freimüthige Mann gibt, gut ist, warum sollte er ihn nicht dankbar annehmen und befolgen? und wenn er nicht für gut erkannt wird, welcher Nachtheil könnte wohl daraus für den Monarchen erwachsen? Er will nicht, daß der Monarch die freisinnigen Institutionen aufhebe oder sie verfälsche, sondern nur, daß er sich ihrer bediene, um alles das Gute zu bewirken, das durch die Leidenschaften des Volkes verhindert werde. Die Rede des Mäcenas ist nicht ganz erhalten worden: in dem Fragment, das wir besitzen, hat er die Zeit- und persönlichen Verhältnisse August's

hauptsächlich vor Augen und schlägt ihm eine Organisation der Regierungsverwaltung vor, die auch heute noch aller Berücksichtigung würdig ist und den Beweis liefert, daß er ein practischer Staatsmann von ungewöhnlichem Scharfsinne war.

Späterhin schimmern einzelne Bemerkungen von Tacitus, Suetonius, Dio Cassius, Seneca und Plinius in ihren Schriften; einige darunter, besonders die von Tacitus, sind von hohem Werthe, tiefem Sinne und zeugen von großer Menschenkenntniß.

6) Cultur des öffentlichen Rechts im Mittelalter.

Zwar während der langen Periode des Mittelalters kamen die christlichen Philosophen auf, die bald den Neu-Platonismus, der früher in Alexandrien zur Welt gekommen war, in der Bibel zu finden glaubten, bald nichts von Philosophie und schlichter Vernunft wissen wollten und nur die Offenbarung, nicht in ihrer Einfachheit (die nur Vertrauen auf den Allmächtigen und Menschenliebe lehrt), sondern in schmählicher Verunstaltung zum Führer nahmen und beide Quellen der Erkenntniß als einander entgegengesetzt betrachteten. Indessen haben doch Lactantius, Augustinus und Boethius vortreffliche Bemerkungen der älteren Philosophen, und beide erstere mehrere Fragmente aus Cicero's Werk „vom Staate", wenn auch zu andern Zwecken benutzt, doch in ihren Schriften aufbewahrt, und dadurch bewirkt, daß doch nicht alle Ideen über Natur- und Staatsrecht aus den Gemüthern ihrer Leser verdrängt blieben.

Endlich wurde und blieb bis ins 15. Jahrhundert die Scholastik herrschend. Diese an Wahnsinn grenzende geistige Krankheit konnte keine gesunde Gedanken hervorbringen. Es ist wahr, Thomas von Aquino und vielleicht noch andere Scholastiker wirkten mittelbar für die Beibehaltung der alten Ansicht von den natürlichen Rechten der Menschen, indem sie diese als einen Theil des göttlichen Rechts erklärten, und Thomas auch die — in der damaligen Zeit sehr auffallende und darum für seine Leser höchst wichtige Meinung äußerte, „daß zur Regierung eines Staats noch gar manches zu wissen nöthig sey, was weder die Offenbarung noch das Vernunftrecht lehre, die nur allgemeine Vorschriften über Recht und Gerechtigkeit gäben.“ Allein im Allgemeinen gab die Scholastik allen Wissenschaften und namentlich dem Staats-, Völker- und bürgerlichen Rechte [46]) eine heil- und hirnlose Richtung, weil die Gelehrten jener Zeit, nach der trefflichen Bemerkung

---

[46]) Der berühmte Hommel in seiner werthlosen Litteratura juris (Lips. 1761, I., 3, pag. 109) gibt aus einer Schrift des Hippolitus Bonacossa: de Equo sive Caballo Tractatus, worin derselbe 550 Fragen über Fälle, die sich an und mit einem Pferde ereignen können, aufgeworfen und mit allem Aufwande von scholastischer Weisheit, die er besaß, beantwortet hat, einige Beispiele von den schrecklichen Folgen einer verkehrten Richtung des menschlichen Geistes im Denken, wie im Glauben. Ein Beispiel möge zur Probe dienen. Er stellt die Frage auf: „Wenn das gemiethete Pferd stirbt, wie kann dessen Tod bewiesen werden, da man darüber keine Atteste aus den Kirchenbüchern beibringen kann?“

Joh. Müller's, [47] „für bodenlose Tiefen selbstgemachter Theorie den Weg der Erfahrung und Beobachtung verließen und, unbekümmert um den Sinn der Verfasser und aus Unkenntniß des ächten Lateins und Römischer Geschichte, aus Texten der Schrift und des Rechts herausfolterten, was ihnen gefiel."

Drei Ereignisse, vom Himmel geschickt, veränderten diesen barbarischen Zustand und ließen nach und nach ein helleres Licht in alle Zweige menschlicher Erkenntnisse, und in das verwilderte Gebiet der Staatswissenschaften die Cultur eindringen: die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Vertreibung der Griechischen Gelehrten mit ihren literarischen Schätzen und die kirchliche Reformation.

---

[47]) Im 4. Capitel des 4. Buchs der Schweizergeschichte.

II.

Culturgeschichte der Staatswissenschaften der neuen Zeit bis auf Montesquieu.

Das Wiederaufleben der Griechischen Literatur in Italien brachte auch hier die ersten, wenn gleich noch unreifen, Früchte; und mit dem Beginnen der kirchlichen Reformation trat

1) Machiavelli

als ausgezeichneter politischer Geist in seiner „Geschichte von Florenz," in den „Discursionen über die erste Decade des Livius" als theoretischer, — und als praktischer Staatsmann in seinem „Fürsten" auf. Die beiden ersteren Schriften erwarben ihm großen Beifall unter den Gelehrten, die letztere häufig verdienten, aber auch, theils aus Mißverstand, theils aus Bigotismus, theils aus Neid, theils aus Hochmuth oder um in einem bessern Lichte zu erscheinen, [1] sehr unverdienten

[1] „Einige, — sagt Joh. Müller (Schweizergesch. III., 1 Note 151) — hassen ihn billig, weil er sie so darstellt, wie sie gerade nicht scheinen wollen — zu seyn. Voltaire, als Hofpoet und Feind aller großen Männer, ist wider ihn: aber

Tadel. Immerhin ist unläugbar, daß er in der Geschichte von Florenz und im Fürsten manche geheime, unwürdige Triebfedern entlarvte, viele Schlechtigkeiten in der Politik, viele Mißgriffe in der Verwaltung aufdeckte, viele Lehren der Klugheit gab,[2] aus der Geschichte, nach dem guten oder üblen Erfolge einer Handlung oder Einrichtung, seine Behauptungen unterstützte, und — wenn die Geschichte andere Folgen zeigte, als man erwartete, (wie durch Vergleichung zwischen der Usurpation von Franz Sforza und der von seinem Liebling, Cäsar Borgia), die Ursachen davon mit unendlichem Scharfsinne bemerkte. In den Discursionen über Livius sind bei manchen Irrthümern auch wieder sehr wichtige Bemerkungen über die Freistaaten und deren Organisation enthalten, die er theils aus den Schriften der Alten, theils aus der Geschichte der Italienischen Städte abstrahirte. Aber auch das ist wahr, daß er überall mehr dem, was ihm nützlich schien, als der öffentlichen Moral huldigte. Ein systematisches Ganzes stellt er nicht auf.

Zu gleicher Zeit erregte

---

bald jedes Capitel des „Principe" ließe sich aus der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts documentiren; und es läßt sich an, — schließt er mit Wahrsagergeist, — daß eine viel vermehrte Ausgabe gegen das Ende desselben erscheinen könnte."

[2]) So im 19. Capitel des Fürsten, wo er aus vielen Beispielen zeigte, wie nachtheilig es für die Fürsten ist, sich lächerlich und verächtlich zu machen, und Rücksichten der Klugheit zu vernachlässigen.

2) Thomas Moore

(Morus), der Großkanzler Heinrich VIII. von England, durch sein „Utopia" großes Aufsehen. Auch er wurde sehr verkannt. In allen, oder doch beinahe in allen, Staaten wurden damals die producirenden Volksclassen sehr, der Bauernstand jedoch am meisten gedrückt, die verzehrenden hingegen desto besser behandelt: Minister, Adel und Geistlichkeit schwelgten im Schweiße des Volks und beherrschten es mit Hochmuth und Barbarei (wie die Geschichte des Deutschen Bauernkriegs beurkundet). Der Staat wurde als ein — vom Volke abgesondertes Wesen angesehen, der Zweck der bürgerlichen Verfassung ganz verkannt oder bei Seite gesetzt, und in allen Zweigen der Regierungsverwaltung hatte man sich von den Vorschriften des Rechts, wie von der natürlichen Ordnung, entfernt. Daher kam es, daß er alles Bestehende tadelte und — wie dies bei Menschenfreunden so leicht geschieht — in andere Extreme verfiel. Seine Bekanntschaft mit den Classikern trug viel dazu bei, daß er einen Staat der neuen Zeit, um mit Montesquieu zu sprechen, [3] wie eine Griechische Stadt regieren zu können wähnte, und sogar um der Freiheit willen alle bürgerliche Freiheit untergraben haben würde. Um die Ungleichheit der Reichthümer zu verhüten, deren schreckliche Wirkungen er sehr richtig erkannte, drang er auf Gleichheit der Güter, (die ja Lykurg und der weise Solon sogar, letzterer jedoch mit billiger Mäßigung,

---

[3] Espr. des Lois, XXIX, 19.

praktisch eingeführt hatten) und auf Festsetzung eines Maximums des Vermögens, (wie ja auch Licinius Stolo zu Rom es durchgesetzet hatte). Um die Gleichheit vor dem Gesetze zu gründen und die Nachtheile des Handelsgeistes auf die Sitten, den Egoismus und den Luxus zu zerstören, sollten nur die nothwendigsten Gewerbe geduldet, völlige Gleichstellung der Rechte aller Bürger in allen Dingen, sogar in der Kleidertracht, eingeführt werden. Den Obrigkeiten wollte er, nach Plato's System, überlassen, diejenigen auszuwählen, welche sich den Wissenschaften widmen sollten, u. s. w. Allein neben diesen Verirrungen in's Uebertriebene, (wie wir die Sache ansehen, die Alten aber sie nicht immer angesehen haben) bringt er auch wieder viele zweckmäßige Einrichtungen in Antrag. Die Gewissensfreiheit — damals, unter Heinrich VIII.!! ein Gegenstand, der nur mit Zartheit vorgeschlagen werden durfte, — unterstützte er, — er, einer der Ersten jener Zeit. Er will, daß die Criminalrichter, wegen der Unmöglichkeit, für jeden Fall eine demselben angemessene Strafe gesetzlich bestimmen zu können, (dem Vorgange alter Völker entsprechend) bei Zutheilung der Strafen durchaus freie Hände haben sollten (seine Frömmigkeit und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit reiner Sitten, vielleicht auch, um seinem Gebieter einen Wink zu geben, bewogen ihn jedoch, eine Ausnahme für das Verbrechen des Ehebruchs zu machen); aber dagegen fordert er auch eine andere, als die damals in England bestandene Organisation der Criminaljustiz und insonderheit eine andere Art, die Richter

zu ernennen, damit tugendhafte und erfahrne Männer die Richterstühle einnehmen möchten. — Das Auffallende in seinen Ansichten wurde belacht, das Gute und Weise, das er lehrte, nicht einmal der Beachtung, noch weniger des Lobes würdig gefunden: ein Mann, der seiner Tugenden wegen unter des Henkers Beile sterben mußte, findet selten Vertheidiger und noch weniger Nachahmer. Doch der Wissenschaft diente sein Werk gar viel: denn es wurde ein Gegenstand der Prüfung, und dadurch half es zu allmähligem Fortschreiten.

3) Die Monarchomachen.

Indessen veranlaßte die kirchliche Reformation, obgleich sie ursprünglich der Politik ganz fremd war, doch eine große Revolution in den politischen Ansichten. Der Bauernkrieg in Deutschland, die Ligue in Frankreich gegen Heinrich III. und hauptsächlich gegen den protestantischen König von Navarra, die Empörung der Niederländer gegen Spanien, der dreißigjährige Religionskrieg, der darauf erfolgte Westphälische Frieden und die Staatsumwälzung in England schufen die religiösen Parteiungen nach und nach in politische um. Es ist aber dabei die sonderbare Erscheinung zu bemerken, daß in den protestantischen, wie in den katholischen Ländern von beiden Secten schon gleich anfänglich die Grenzen der königlichen Gewalt gar sehr beschränkt wurden, weil die Protestanten unter einem unbeschränkten katholischen Fürsten (besonders aber in Schottland von Maria und ihren Oheimen, den Guisen,) ihre Religionsfreiheit bedrohet sahen, und die Katholiken

noch weniger einem „Ketzer,“ sogar nicht einmal dem guten Heinrich IV. von Frankreich, gehorchen wollten. Beide Theile beriefen sich auf das alte und neue Testament, wo jede derselben fand, was sie finden wollte, [4]) auf das Römische Privatrecht, auf die sich ewig widerlegenden Ausleger desselben, sogar auf das Feudalrecht, mitunter auch auf abgebrochene Stellen der Geschichte und selbst auf Beschlüsse der Kirchenversammlungen. Den ersten Schritt, der Aufsehen erregte, that zur Zeit, wo die Hugenotten in Frankreich sehr im Gedränge waren und Pabst Pius V. die Königin Elisabeth von England in Bann gethan hatte, Hubert Languet, Gesandter des Kurfürsten August von Sachsen bei dem Französischen Hofe, ein Freund von de Thou, dem Geschichtschreiber, und des sanften Melanchthon, in einer Schrift [5]) von 4 Kapiteln, in welcher eine — jenem Zeitalter ganz unbekannte Mäßigung, und bei allen Verirrungen in falsche Gelehrsamkeit gar viel gesunder Menschenverstand durchblickt. Nun traten Buchanan, ein trefflicher Schot-

---

[4]) „Merk' dir's, Bassanio, der Teufel selbst
„Führt oft zu seinem Zweck die Bibel an.“
Shakespeare's Kaufmann von Venedig.

[5]) Unter dem Titel: Vindiciae contra Tyrannos, sive de Principis in populum, populique in Principem legitima potestate, St. Jun. Bruto, Celta, auctore. (Die älteste Ausgabe ist von 1569.) Andere nennen Theodor *de Beze*, Prediger zu Genf und Anhänger Heinrich's IV., als Verfasser. *Bayle* Dict. hist. T. IV. im Anhang gibt eine Dissertation darüber.

tischer Geschichtschreiber, [6]) und ein Quäker, Wilhelm Barclay, als Vertheidiger der Rechte der Könige auf; aber die Jesuiten Raynold, Boucher, Daneau und selbst der gelehrte und sonst so hellsehende Geschichtschreiber, Mariana, schändeten den Kampf durch ihre Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Empörung gegen einen akatholischen (ketzerischen) Monarchen und sogar des an Heinrich III. verübten Mords. Und auch diese Streitigkeiten, diese Versuche, so wenig wir heute noch davon Gebrauch machen können, und selbst der Feuertod, zu dem das Pariser Parlament Mariana's Buch: de Rege et Regis Institutione verurtheilt hatte, trugen mehr zur besseren Begründung des Staats- und selbst des Völkerrechts bei, als man vermuthen möchte.

4) Bodin

(Bodinus, Joannes) machte Epoche in der Culturgeschichte des Staats- und selbst des Civilrechts. Er war zuerst Professor der Rechte zu Toulouse, sodann Königsprocurator zu Laon, Abgeordneter der Landschaft Vermandois zum Reichstag nach Blois (1576), und in verschiedenen Geschäften, welche die politischen Rechte und die Verwaltung einiger Provinzen betrafen, von der Regierung gebraucht worden, wodurch er sich zu seinen vielen theoretischen Kenntnissen in der Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte auch noch eine Masse von

---

6) Seine Ansicht ist von D. Troxler in dessen interessanter Schrift: „Fürst und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehren." Aarau 1821, kernhaft gegeben.

Erfahrungen erwarb, und die Gebrechen derselben, der Gesetzgebung, der Staatsverwaltung, und die Intriguen der privilegirten Stände kennen lernte. Sein Hauptwerk ist das „vom Staate," [7] welches nicht nur den Beifall und das schmeichelhafteste Lob der damaligen besten Köpfe in Frankreich, [8] sondern auch in England, wo auf den Universitäten Vorlesungen darüber gehalten wurden, und in Deutschland, wo es nachgedruckt wurde, einerntete. In unsern Tagen fand er an Heeren und Lerminier [9] gerechte und würdige Vertheidiger.

---

[7]) Es erschien zuerst in Französischer Sprache im Jahr 1576, für den Adel, wie er sagt, der kein Latein verstand, unter dem Titel: Six Livres de la Republique. Im Jahr 1579 erfolgte eine verbesserte und vermehrte Auflage davon; im J. 1584 eine lateinische Uebersetzung, die mehrere Auflagen mit Verbesserungen und Zusätzen erhielt. In der Civil-Rechtswissenschaft machte sein anderes Werk: Juris conversi distributio großes Aufsehen.

[8]) von Montaigne (Essais II., 32), de Thou (Histor. sui temp. Litr. 63 et 117), Naudé und Bayle (Dict. hist. unter Bodin).

[9]) Heeren's vermischte historische Schriften, I., S. 175. Introduction générale à l'histoire du Droit par M. *Lerminier*, Avocat à la Cour royale de Paris (1829) chap. 5. Dieser zwar junge, aber für die Rechtsphilosophie begeisterte und nicht nur in der Literargeschichte seines Vaterlandes, sondern auch in der von Deutschland bewanderte Gelehrte sagt: Bodin sey der erste Rechtsgelehrte, der mit dem philosophischen Princip des Rechts, als der Vorläufer von Baco, Vicot und Montesquieu, sich beschäftigt habe. S. die kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes von Mittermaier und Zachariä II., 1, S. 143, 149.

Einem solchen ausgezeichneten Manne konnte es nicht an Feinden fehlen: Unverstand, Bosheit und Neid erzeugten falsche und ungerechte Urtheile über ihn und sein Werk. Unter seinen Gegnern haben nur der Philologe Scaliger (der Sohn) und Cujas, der berühmte Rechtsgelehrte ihre Namen über ihren Todestag erhalten. [10])

Unter den unzähligen, damals meistens neuen oder ihm eigenthümlichen Ansichten über alle Zweige des öffentlichen Rechts, die in seinem Werke, wenn auch nicht in der besten Ordnung, zerstreuet liegen, scheinen mir folgende, und zwar

I. In Beziehung auf Staats- und Regierungsverfassung, der Anzeige würdig:

1) Der Staat ist eine vereinigte Anzahl von Familien, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten von einer höchsten, von der Vernunft und auf rechtliche Weise geregelten, immer fortdauernden Gewalt verwaltet werden. [11])

2) Die höchste Gewalt (Souveränetät, Majestät) bestehet darin, daß sie keinen andern Gesetzen, als den göttlichen, natürlichen, und denjenigen, welche sie constituirt hat, unterworfen ist. Sie begreift die

---

10) Bayle meint: beide würden unfähig gewesen seyn, das zu leisten, was Bodin geleistet hatte. Scaliger besaß große Kenntnisse der todten oder orientalischen Sprachen und gänzlichen Mangel an Scharfsinn; und Cujas bekanntes: hoc non ad Praetoris Edictum! gibt die Tendenz seines Wissens genau zu erkennen.

11) Lib. I., 1.

Gesetzgebung und alle andere sogenannte Staatsgewalten unter sich. [12])

3) Sie liegt ursprünglich im Volke: aber sie kann an Einen, sey es auf eine bestimmte Zeit, sey es für immer und selbst auf dessen Nachkommen, oder an Mehrere übertragen werden. Daraus entstehen die drei Grundformen der Verfassung: eine gemischte Verfassung, wie Polybius und Andere angeben, ist widersprechend und hat niemals bestanden. [13])

4) Jede der drei Grundformen hat aber Unter-Arten, welche durch die Regierungsart (Gubernatio) bestimmt werden, die man nicht mit der Verfassungsart (Reipublicæ status) verwechseln darf. [14]) Die monarchische Verfassung theilt sich in die königliche Monarchie, in die Zwingherrschaft und in die Tyrannei. Die königliche Monarchie ist diejenige Verfassung und Regierung, in welcher die Unterthanen Freiheit und Eigenthumsrecht haben, den Gesetzen des Monarchen unterworfen sind, der König aber den göttlichen, natürlichen und Staatsgrundgesetzen gehorcht. Die Zwingherrschaft (Dominatus) ist eine Monarchie, in welcher der Fürst, sey es durch Krieg, Unterwerfung und Gewalt, sey es durch Vertrag, Herr der Personen und des Eigenthums seiner Unterthanen geworden ist, jedoch dieselben so, wie ein guter Herr

---

[12]) I., 8, 10.

[13]) I., 8; II., 1.

[14]) II., 2, 6, 7.

seine Sclaven, behandelt. Die Tyrannei ist eine Einherrschaft, wo der Fürst die natürlichen und völkerrechtlichen Gesetze außer Anwendung läßt, und die Personen und das Eigenthum nach Willkür mißbraucht. [15])

5) Die Monarchie kann nicht durch Reichsstände beschränkt werden; denn sonst wäre die Regierung in den Händen Weniger oder von Optimaten. Die Gesetzgebung gehört ausschließlich dem König: sie kann nicht getheilt werden, denn sonst wäre die Souveränetät getheilt. Allein die Reichsstände sind eine höchst nützliche und nothwendige Einrichtung. Höchst nützlich: denn durch sie sollen und dürfen die Beschwerden des Volks dem König offen vorgelegt werden, und keine Verfassung ist dauerhafter, den Monarchen vortheilhafter, dem Zwecke des Staats angemessener. Nothwendig: denn „kein Monarch wird so ungerecht seyn wollen und sich einbilden, daß er das Recht habe, fremdes Eigenthum zu nehmen.“ Die Bedürfnisse des Staats und des Königs müssen also, dringende Fälle ausgenommen, von den Ständen bewilligt werden; nur den Ständen stehet das Besteuerungsrecht zu. Dagegen können nicht etwa zwei der Ständeordnungen ohne Einwilligung der Dritten etwas Rechtsgültiges beschließen: alle drei Ordnungen müssen also in den Bewilligungen und Anträgen einig seyn. [16])

---

[15]) II., 2, 3, 4.

[16]) I., 8; III., 7.

6) Es gibt kein „göttliches Recht der Könige“: sie müssen ihre Versprechungen an's Volk, wenn auch durch keinen Eid besiegelt, und überhaupt alle Verbindlichkeiten und Pflichten, wie ein Privatmann, pünktlichst erfüllen. Was auch Seneca seinen Zögling sagen lassen mag, „daß nur er zum Stellvertreter Gottes und von ihm erwählt worden, nur er der Herr über Leben und Tod sey, und berufen, um über eines jeden Stand und Eigenschaften zu verfügen“: — diese Macht habe Nero blos durch Gewaltthätigkeit an sich gebracht, nie von Rechts wegen übertragen erhalten. [17])

7) Indessen ist aber denn doch jede Empörung, nicht blos gegen den König, sondern auch gegen den Tyrannen, ungerecht; kein Vorwand kann sie rechtfertigen. Dies lehren die gelehrtesten Theologen, und Bodin nennt darunter auch Luther und Calvin. [18]) Auf die schlechtesten Fürsten folgten häufig die besten, z. B. der gute Galba auf den grausamen Nero, auf Vitellius der weise Vespasian u. s. w. man muß also bei einer schlechten Regierung auf eine bessere hoffen.

8) Die Verfassungsform kann monarchisch, die Regierungsart aber kann und soll repu-

---

[17]) II., 5.

[18]) II., 5. Hier sowohl, als in dem Satze N. 5, hat Bodin die Liguisten im Auge und seine Sprache ist ernst und gemessen. Aber seine toleranten Gesinnungen gegen die Potestanten (die er auch hier durch Berufung auf Luther und Calvin zu erkennen gibt) und gegen die Juden wurden benutzt, um ihn bald für einen geheimen Protestanten, bald für einen heimlichen Juden zu erklären.

blikanisch seyn; eben so ist es mit aristokratischen und demokratischen Verfassungen beschaffen.[91] Man siehet, daß diese Ansicht, die man als eine Erfindung unserer Zeit (ich glaube zuerst von Kant) angibt, und die im Grunde schon von Aristoteles behauptet wurde, dem Bodin gebührt.

9) Die Staatsverfassung und Regierungsart muß den Verhältnissen der Zeit, dem Clima, dem Charakter und der Stufe der Cultur des Volkes angemessen seyn. Die relativ-beste Staatsverfassung ist wohl die Erbmonarchie: aber auch sie hat große Gebrechen, wegen dem Einflusse der Persönlichkeit des Fürsten und seiner Umgebungen auf die Regierung, und wegen den Fällen der Minderjährigkeit und der Regentschaft. Die Wahlmonarchie taugt gar nichts: die Souveränetät liegt alsdann in den Händen der Aristokratie, wie im Deutschen Reiche. Die gemäßigte Aristokratie hat große Vorzüge; wenn aber die Aristokratie ausartet, ist sie die schlechteste. Die Demokratie ist wegen den ewigen Spaltungen und Aufständen zwar an sich die schlechteste, hat aber denn doch den Vorzug vor der Monarchie, daß in jener das Verdienst sich geltend machen und seine Krone erhalten kann, während in der Monarchie der Fürst die Ehre genießt, die Andern gebühret, oder die ihnen wenigstens nicht ungeschmälert zukommt. Daher siehet man auch in

---

19) II., 2, 7.

Republiken die meisten Tugenden. [20]) Ueberhaupt gibt es keine Verfassungsart, von der man sagen könnte, sie sey unbedingt die beste oder schlechteste.

10) Der Uebergang aus einer Verfassungs- und Regierungsart in eine andere geschiehet nicht nach einer allgemeinen Regel: dies hängt von den Ursachen ab, die die Veränderung veranlaßten. [21]) Der Mißbrauch der Gewalt ist nicht die einzige; es gibt deren viele. Die Entstehung der Staaten, die Revolutionen und Veränderungen in der Regierung hängen oft von wenig beachteten Ursachen ab. Fast alle Staaten sind durch Gewalt (Kriege und Eroberungen) entstanden und waren Monarchien. Die klügsten Völker erlitten die meisten Revolutionen. Das Mißverhältniß zwischen wenigen Ueberreichen und vielen Armen brachten die meisten Empörungen im Alterthum hervor. Den Monarchen ist nichts nachtheiliger und gefährlicher, als die Macht und der Reichthum der Collegien, Kasten und berühmter Familien. Aber auch ein guter Monarch von niederem Stande kann sich nicht lange erhalten. [22])

11) Die wirksamsten Mittel, Revolutionen

---

[20]) V., 1, 4; VI., 4, 5.

[21]) IV., 1.

[22]) V., 1, 2; IV., 1, 2. Den letzteren Punkt hat Bodin nicht genug herausgehoben, weil er die Vorliebe der Menschen für höhere Geburt, die Ursachen und Wirkungen des Neides nicht genug beachtete, und weil — ihm neuere Beispiele fehlten.

zu verhüten, sind Abschaffung der Gebrechen in der Gesetzgebung und in allen Zweigen der Regierungsverwaltung. Doch sollen die Staatsgrundgesetze nur mit großer Umsicht abgeändert werden, und auch mit schädlichen Regierungseinrichtungen muß man nicht allzu schnell Veränderungen machen. Mit der Criminal- und Civilgesetzgebung ist es anders beschaffen. [23])

II. Das was Bodin über die Staatsverwaltung, Gesetzgebung und politische Oeconomie spricht, gilt hauptsächlich für Frankreich: in mehreren Capiteln und Büchern tadelt er sie mit vieler Freimüthigkeit und Einsicht. Die wichtigsten dieser Gebrechen habe ich schon früher angeführt. *) Unter die Vorschläge, die allgemein interessiren, gehören folgende:

1) Die Anstellung der Beamten muß auf Lebenszeit geschehen, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Candidaten und besonderen Prüfungen. Precäre Anstellungen sind nicht monarchisch, weil der Monarch nach Gesetzen, nicht nach Laune regieren muß. Schon Alexander Sever und Solon hatten diese Mittel gefunden, taugliche Männer zu den Aemtern zu erhalten. [24])

2) Aufhebung der Freiheit, durch Testament über sein Vermögen zu disponiren: um

---

[23]) IV., 3.

*) Im ersten Bande S. 18, 31, 158, 382, 390.

[24]) IV., 4; V., 4.

die Sammlung des Reichthums auf einzelne Personen zu verhüten [25]) und Ausschließung der Töchter von der Intestat-Erbfolge. „Es konnte — meint er — für die Staaten keine größere Pest geben, als die Aufhebung des Voconischen Gesetzes von der Gemahlin Justinian's. [26])

3) Keine Verschleuderung von Ehrenzeichen, Orden und dergleichen an verdienstlose Menschen. Carl VII. hatte viele Ordenszeichen an unwürdige Menschen vergeben. Um die Sache wieder gut zu machen, befahl er, daß die Polizeidiener den nämlichen Orden auch tragen sollten, und nun warfen die Besseren ihre Ordensbändchen weg. [27])

4) Die Criminalgesetze sollen keine allzuharte Strafbestimmungen und Tarife von Strafen enthalten. Das Parlament von Paris, dem er das Kompliment macht, daß es die geschicktesten Männer besitze, ließ die — diesem Gebrechen unterworfenen Gesetze in Abgang kommen; und Lykurg überließ die Zutheilung des Maßes der Strafe und die Entschädigung des Beleidigten dem Ermessen der Richter, weil er fürchtete, durch allgemeine Festsetzung der Strafen, um die Willkür der Gerichte zu beschränken, in Abgeschmacktheiten zu verfallen. [28])

Die Gründe, mit welchen Bodin sein System, seine

---

[25]) V., 2.

[26]) V., 2.

[27]) V., 4.

[28]) VI., 6. S. ersten Band S. 150.

Kritik der bestehenden Regierungsverwaltung und seine Vorschläge zu Verbesserungen in allen Zweigen der Gesetzgebung unterstützt, sind aus der Vernunft, der Erfahrung, besonders aus der Geschichte aller Zeiten und Völker und aus der Kenntniß der menschlichen Schwächen genommen. Das ganze Werk bestätigt, was de Thou, Naudé und Bayle von ihm rühmen. „Lassen wir — sagt der letztere nach der vorhin erwähnten Rechtfertigung Bodin's gegen den Pedanten Scaliger — lassen wir ihm wenigstens ohne Controvers ein großes Genie, umfassende Kenntnisse, ein ungeheures Gedächtniß und eine Erstaunen erregende Belesenheit."

5) Baco.

Wer wüßte nicht, daß dieses Universalgenie in seinem berühmtesten Werke: de dignitate et augmentis Scientiarum, wie einst Aristoteles, ein neues, helles Licht über alle — alle Zweige menschlicher Erkenntniß verbreitete? Das Mittel, wodurch er auf das Fortschreiten der Cultur so allgewaltig wirkte und noch immer wirkt, bestand darin, daß er die Gebrechen der bisherigen Behandlung der Wissenschaften und den Weg, den man fortan in dieser Hinsicht betreten müsse, mit einer Sachkenntniß und einem Scharfsinne, die uns in Erstaunen setzen, zeigte. Die angeblich „metaphysische" Begründung der praktischen Wissenschaften verspottet er als scholastische Albernheit, die man in einen jämmerlichen Jargon hülle, und wodurch die Wissenschaften ohne Nutzen blieben: er verglich die speculative Philosophie mit einer Lerche, die sich in die Lüfte erhebe, ohne etwas zurückzubringen, und die Erfahrungsphilosophie

mit einem Falken, der zwar auch in die Höhe steige, aber mit Beute zurückkomme. — Für die Staatswissenschaft ist besonders [29]) das dritte Capitel des achten Buchs lehrreich. Hier handelt er, unter Anderem: von den Nachtheilen, wenn der Adel über Gebühr sich erhebt und mächtig wird; von der Weisheit Heinrichs VII., der die Vertheilung der Ländereien durch weise Gesetze beförderte und den wichtigsten Stand der Gesellschaft, den der Landbauern, begünstigte; von den Elementarmaximen der Civilgesetzgebung nach der Lex Legum (dem gesunden Menschenverstande), und endlich von den Verbesserungen, deren die Gesetzgebung und die Rechtspflege bedürften. Anerkannt war er einer der ausgezeichnetsten praktischen und theoretischen Rechtsgelehrten, die jemals England besaß, und ein Philosoph ohne Gleichen. Dennoch will er weder den Philosophen von Profession, noch den praktischen Juristen das Gesetzgebungswerk anvertrauen: „die, welche über die Gesetze geschrieben haben, (sagt er,) behandelten diesen Gegenstand entweder als Philosophen oder als Rechtsgelehrte. Allein

[29]) Denn auch in seiner Historia regni Henrici VII., in den Sermones fideles (namentlich der 11., 15., 19., 22., 29., 33., 39., 54.) in der Abhandlung: de Sapientia Veterum (schon im ersten Capitel), in dem Dialogus de bello sacro und in der Lobrede: in felicem memoriam Elisabethae, Angliae reginae, sind wahre Schätze für das Staats- und Völkerrecht und für Rechtspflege enthalten. Vergl. die Bemerkungen im ersten Bande dieses Werks, S. 61, Anm. 82, S. 326, 330, 339 und 343.

jene machen viele, zwar schön gesagte, aber unanwendbare Vorschläge; hingegen die Juristen sind von den Gesetzen des Landes, dem sie gehören, oder vom Römischen oder vom päbstlichen Rechte dermaßen eingenommen und ihnen so sclavisch ergeben, daß sie einer richtigen Urtheilskraft beraubt sind, und gleichsam in Fesseln liegen. In der That ist die Gesetzgebung nur Sache derjenigen Männer des bürgerlichen Lebens, die am besten wissen, was die menschliche Gesellschaft, das Wohl des Volks, die natürliche Billigkeit, die Sitten der Völker und die verschiedenen Verfassungsarten heischen, und daher auch nach den Grundsätzen und Geboten sowohl der natürlichen Billigkeit als der Staatsklugheit die besten Gesetze verfassen können."

6) Grotius.

Hugo de Groot ist in Wahrheit der erste Gründer, weniger des Natur- und Staats-, als des Völkerrechts. Denn wenn er gleich den Italiäner Gentilis zum Vorgänger hatte, so machte doch dessen Schrift über den nämlichen Gegenstand keinen Fortschritt in der Wissenschaft. So wie Grotius zu seiner Zeit und noch mehr als hundert Jahre später über Gebühr erhoben wurde; eben so ungerecht wurde sein Ansehen von nun an herabgesetzt, besonders seitdem Rousseau [30]) das Urtheil über ihn fällte, daß er fast immer nur durch das, was geschah und geschiehet, das Recht begründe. Freilich war er kein ausgezeichneter philosophischer Kopf,

---

30) Im Contrat social I., 2.

aber immer ein gescheidter, kenntnißreicher und erfahrner Mann, ein sehr guter praktischer Jurist und Staatsmann. Allerdings sprudelt sein Werk von Citationen aus Geschichtschreibern, Juristen, Theologen, Dichtern und Stellen aus der Bibel: allein abgesehen von der damals allgemein herrschenden Sitte, durch Gelehrsamkeit und Belesenheit mehr, als durch eigene Forschungen sich auszuzeichnen, muß man den Gründen, die er selbst anführte, um dies zu rechtfertigen, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Nicht die Grundsätze aus den Meinungen Anderer aufzufinden, sondern um die von ihm aufgestellte Theorie durch das Ansehen achtungswürdiger Männer in einzelnen Entscheidungen durch die Lehren der heiligen Schrift und durch die Geschichte zu unterstützen, führte er sie auf. Die Resultate seiner Grundsätze sind sehr menschenfreundlich und vernünftig. Was man auch sagen und verschweigen möge, gewiß ist, daß durch ihn die Wissenschaft große Fortschritte machte und daß seine Nachfolger die von ihm geöffnete Bahn weiter verfolgten; daß die Letzteren ohne ihn weniger geleistet haben würden, und daß sogar auch wir noch immer von seinem Schatze an Kenntnissen Gebrauch machen.

7) Hobbes

wird mehr erhoben, als Grotius, weil man ihm tiefere Einsichten und einen größeren philosophischen Geist beilegt: doch, meint Schlözer, sey er oft „nicht nüchtern" gewesen. Uebrigens bearbeiteten Beide auch verschiedene Gegenstände, die sich jedoch berühren und aus Einer Quelle fließen. Das Staatsrecht war bei Grotius

nur Neben- bei Hobbes die Hauptsache. Letzterer gründet sein System auf die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft durch einen Vertrag, der von nun an bis auf die neueren Zeiten, besonders aber von seinen Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolgern, dem Staatsrechte zu Grunde gelegt und nur entweder weiter ausgedehnt oder mehr beschränkt wurde. Im natürlichen Zustande der Menschen, d. i. demjenigen, der dem Entstehen einer bürgerlichen Ordnung durch Vertrag vorherging, gibt es, nach seiner Ansicht, kein Recht, keine Pflicht; die Menschen leben mit einander im beständigen Kriege. Um diesem zu entgehen, läßt er sie zusammentreten, einen Vertrag errichten, dessen Zweck die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ist, und den sie nur dadurch erreichen können, wenn sie einer höchsten Gewalt sich so schlechthin unterwerfen, daß sie derselben ihre natürliche Freiheit in die Hände geben. Das ernannte Oberhaupt bestimmt, was Recht und Pflicht seyn soll, und alle Glieder der Gesellschaft sind ihm unbedingten Gehorsam schuldig. Diese höchste Gewalt kann zwar auch mehreren Personen übertragen, oder dem gesammten Volke belassen werden: aber nur die Einherrschaft ist die zweckmäßigste.

8) Pufendorf

soll, wie von Einigen behauptet wird, die Lehren des Hobbes blos erläutert und mehr als Jurist, denn als Philosoph, auspolirt haben. Die Wahrheit aber ist, daß er in den meisten Resultaten seines Systems und

in der Hauptsache völlig mit Hobbes übereinstimmt, ob er gleich von ganz andern Principien ausgehet. Denn nicht der Beendigung der ewigen Fehden wegen, sondern aus dem — allen Menschen angebornen Triebe zur Geselligkeit läßt Pufendorf die eheliche und häusliche Gesellschafte und den Staat mittelst Vertrags entstehen, setzt aber den Zweck des Staats auch wieder in die Sicherheit gegen Rechtsverletzungen, und gibt dem Vertrage drei Gegenstände, vielmehr unterstellt er drei Ur-Verträge. Durch den einen (den Unionsvertrag) bestimmen die Paciscenten nach Stimmenmehrheit, (die ja aber schon eine vorhergegangene Uebereinkunft voraussetzt, was er übersah) den Zweck der Verbündung; im zweiten (dem Unterwerfungs-Vertrage) übergeben sie sich selbst und alle künftige Staatsglieder für immer einem Oberhaupte, gerade wie nach dem System des Hobbes; und im dritten wird das Oberhaupt bezeichnet, die Verfassung geregelt. Dies Alles ist in eine systematische Form gegossen, hat aber nur, wie das gar häufig bei den Systemschreibern der Fall ist, deren Aussehen, nicht das Wesen. Die Schüler Pufendorfs, die seine Grundsätze mehr oder minder modificiren oder ihnen eine abweichende Einkleidung geben, müssen übergangen werden.

9) Leibnitz

stellt kein System auf, kritisirt aber die bisherigen Bemühungen, ein solches zu gründen, und die Resultate; tadelt Pufendorf und erklärt sich gegen das, was man damals Naturrecht nannte, das doch, wie man es vor-

trug, weiter nichts sey, als Phantasiegebilde ohne praktischen Nutzen.

10) Filmer.

Es scheint, daß Filmer ein gescheidter Mann gewesen seyn muß, weil er damals schon, trotz den allgemeinen Vorurtheilen der Zeit, gegen die Hexenprozesse schrieb; weil Locke und Sidney ihn würdig hielten, seine Theorie durch eigne Werke zu widerlegen, und weil, nach der Versicherung Raumer's, in dem „Patriarchen" manches einzelne Gute enthalten seyn soll. Die Theorie Filmer's beruhet darauf, daß Adam der Herr seiner Kinder und der erste Monarch gewesen, dem sein Sohn in gleichem Rechte, in gleicher Autorität nachgefolget sey: alle folgende Patriarchen hätten unbeschränkte Rechte über ihre Kinder und ihr Gesinde gehabt und ausgeübt. Daraus folgert Filmer, daß, da die Kinder schon von ihrer Geburt an unter der väterlichen Gewalt stehen, ebenso auch die Unterthanen schon von ihrer Geburt an ihren Fürsten zu unbedingtem Gehorsam gegen sie verpflichtet seyen. Es ist merkwürdig, daß Withaker vor noch nicht 40 Jahren das nämliche System aufstellte, und daß diese Albernheit abermals Aufsehen machte.

11) Locke,

der hochgefeierte Philosoph, stellte ein System auf, wie es in England bereits schon seit Jahrhunderten bestanden hatte, wodurch es, wie Heeren sagt, „gleichsam das Evangelium der Nation wurde." Er nahm zwei

Ur-Verträge an: der eine bezweckte blos eine Vereinigung von Familien unter Beibehaltung ihrer natürlichen Rechte, Freiheit, Gleichheit und Eigenthum, zum gegenseitigen Schutze; der andere ordnete eine Obrigkeit nach Stimmenmehrheit, und zwar so, daß das gesammte Volk die gesetzgebende Gewalt für sich behielt, oder an Andere, ganz oder theilweise, übertrug, woraus die verschiedenen Staatsverfassungsformen entsprangen, die Ausübung der Gesetze aber den ernannten Obrigkeiten übertragen wurde. Die Trennung der Gewalten in die gesetzgebende (worunter er auch das Besteuerungsrecht begreift), und in die vollziehende, (zu welcher er auch die richterliche rechnet) siehet er als wesentlich an: die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Fürsten und Volk hält er für die vorzüglichste Einrichtung. Hätte aber das Volk die Gesetzgebung in die Hände Anderer gelegt, die davon üblen Gebrauch machten; so dürfe es, da alle Gewalt vom Volk ausginge, sie ihnen wieder nehmen. Unumschränkte Monarchien sah er in einem so gehässigen Lichte, daß er in denjenigen Staaten, wo die gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten im Regenten vereinigt sind, nur Sclaverei fand.

12) Sidney. Milton.

Algernon Sidney war ein heftiger Republikaner und ein Mann von festem Charakter, der mehr darum und seines bekannten unglücklichen Schicksals wegen, als daß er ein wissenschaftlicher Kopf und für tiefere

Speculation geschaffen gewesen, berühmt wurde. [31]) Er schrieb eine Widerlegung des Filmer, die erst nach seiner Hinrichtung öffentlich bekannt wurde. Er und Milton nahmen auch einen Ur-Vertrag an, und vertheidigten daraus und mit großem Eifer die Volks-Souveränetät, letzterer besonders die Verurtheilung Carls I. gegen den grundgelehrten, aber geistlosen Saumaise (Salmasius), welches die Folge hatte, daß er mit den Königsmördern unter Carl II. verfolgt wurde, jedoch durch einen launigen Einfall dem Tode entging. *)

13) Rousseau.

Dieser Genfer Bürger hat sich am meisten durch den Contrat Social berühmt gemacht, obgleich seine

---

31) Heeren's vermischte hist. Schriften I., N. 3. Die Deutschen Uebersetzer seines Werks Erhard und Jakob, und auch v. Aretin (constitut. Staatsrecht, I., S. 28) erheben ihn dagegen: ich aber theile Heeren's Ansicht.

*) Milton, ein Gelehrter und ein Mann von außerordentlichen Talenten, galt in seinem Vaterlande lange Zeit über nicht dafür, aber seinem Herrn, Cromwell, dessen lateinischer Secretär er gewesen, war er als solcher sehr wohl bekannt. Whiteloke, der Lord Siegelbewahrer, sprach von einem „gewissen" Milton, der einen Vertrag mit Schweden übersetzt habe; und wir könnten jetzt von einem „gewissen" Whiteloke mit mehr Recht sprechen, weil dieser nur durch diese Anekdote seinen Namen auf die Nachwelt brachte. Miltons „verlornes Paradies" fand bei seiner Lebzeit nicht die geringste Achtung; aber 20 Jahre nach seinem Tode wurden es und er vergöttert. — Er entkam dem Tode dadurch, daß er sich todt stellte und seine Todtenlade mit einem öffentlichen Leichenzuge zu Grabe bestatten ließ. (Cunningham Gesch. von Großbrittanien seit der Revolution von 1658 bis auf Georg I., erstes Buch, S. 222 der Frankenthaler Uebersetzung.)

Considérations sur le Gouvernement de Pologne einen wichtigen Theil des praktischen Staatsrechts, nämlich die Einrichtung, welche für Polen (vor dessen Theilung) am angemessensten seyn möge, behandeln, und sein Vorschlag einen größern Einfluß auf das folgende Zeitalter, insonderheit auf die Constitution Frankreichs von 1791 ausübte. [32]) Allein nur seine Elementargrundsätze des Staatsrechts, die im erstgenannten Werke aufgestellt sind, gehören hieher; und ich führe ihn, ob er gleich erst der folgenden Periode zugehört, doch aus dem Grunde schon jetzt auf, weil er seine Theorie ebenfalls auf einen Ur-Vertrag gründete. Rousseau nimmt jedoch blos Einen (Unions-)'Vertrag mehrerer Familien an, um mit aller ihrer Gewalt die Person und das Vermögen eines jeden Gliedes der Gesellschaft zu schützen und zu vertheidigen, ohne darum ihre rechtliche Freiheit aufzuheben. Die Volks-Souveränetät ist seiner Theorie nach wesentlich unveräußerlich und untheilbar. Zwar kann das Volk eine Regierung ernennen, aber es kann auch dieselbe nach Belieben wieder aufheben: die einzelne Person, oder die mehreren Personen, welchen das Volk die Regierung übertrug, bleiben immerhin nur Commissarien, Unterthanen und Diener der vereinten Menschen. Die Volks-Souveränetät ist sonach im System Rousseau's immer vorhanden, selbst in Monarchien; die Verfassung ist der stündlichen Abänderung unterworfen.

---

[32]) Hermes N. X, 1821.

In einem solchen Staate gibt es keine Ruhe, keine gesetzliche Ordnung von Bestand. Es ist nöthig, auf die Verschiedenheit der drei Systeme, von Hobbes, Locke und Rousseau aufmerksam zu machen. [33])

Die Theorie Rousseau's weicht von der des Hobbes und den Anhängern desselben schon in der Grundlage ab, indem letztere einen absoluten Unterwerfungsvertrag behaupten, den Rousseau als ein Unding erklärt. Sie weicht auch von der Theorie Locke's ab, indem dieser die Souveränetät an Einen oder Mehrere für immer zu übertragen gestattet, Rousseau hingegen sie auf immer und ungetheilt dem Volke vorbehalten läßt. Bei dieser Trennung der drei Systeme schon gleich im Anfange der Entstehung des Staats ist eine Uebereinstimmung in den Resultaten unmöglich. Hobbes postulirt aus der Art und Weise, wie er den Staat entstehen läßt, eine unbeschränkte, Locke eine beschränkte (unsere constitutionelle) Monarchie, und Rousseau eine unbeschränkte Demokratie, wenn auch gleich die Form monarchisch seyn kann und, wie er selbst gestehet, in größeren Staaten seyn muß. Dennoch kommen sie alle darin überein: daß der Staat durch einen ausdrücklichen (nicht einmal einen stillschweigenden) Ur-Vertrag gebildet werde; daß sie dem Vertrage willkürliche Bedingungen unterlegen, und den Zweck des Staats in die gegenseitige Sicherheit setzen, womit

---

[33]) Heeren a. a. O. S. 388 ff. dem ich im Wesentlichen folge.

Locke und Rousseau auch noch die Gleichheit der Rechte verbinden.

14) Thomasius. Gundling. Wolf u. A.

Die wichtigste Erscheinung ist die von Thomasius zuerst veranlaßte Unterscheidung zwischen Zwangs- und Liebespflichten, — die Trennung der Rechts- von der Pflichtenlehre, die von Gundling und seinen Anhängern weiter entwickelt wurde, und das Unding des Unterschieds zwischen einem philosophischen und juristischen Naturrechte erzeugte. Wolf gab zwar dem Natur-, Staats- und Völkerrechte zuerst einen Platz in der praktischen Philosophie, aber seinen Ideen von der innern Staatseinrichtung und Verwaltung fehlt der gesunde und praktische Blick: sein Ideal ist — China.[34]

---

[34]) Pölitz Staatswissenschaften I., S. 69, in der Anmerk. Leibnitz und Raumer machen sich mit Recht über ihn und sein Vorbild lustig.

III.

Culturgeschichte der Staatswissenschaften seit Montesquieu bis zum Sturze Napoleon's.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurden durch viele Männer von den seltensten Talenten alle Zweige der Staatswissenschaften ausgebildet. Die Masse der neuen Ideen und Theorien ist so unendlich groß, daß der beschränkte Raum dieses Werks es nicht gestattet, auch nur eine gedrängte Uebersicht davon zu geben. Nur von den wichtigsten Ergebnissen und den allgemeinen Resultaten des außerordentlichen Aufschwungs, den diese Periode darbietet und den die Staatswissenschaften erhalten haben, und nur auch in den wichtigsten Zweigen derselben kann hier eine Skizze aufgestellt, ein Ueberblick gegeben werden; auch genüget solcher zum Zwecke der Schrift.

1) Montesquieu.

Unter allen Publicisten seiner Zeit nicht nur, sondern auch aller vorhergehenden Jahrhunderte und selbst noch unserer Zeiten schimmert der Präsident à mortier des Parlaments zu Bordeaux, Baron de la Brede et

de Montesquieu, in hellem Glanze hervor. Seine vorzüglichsten Schriften sind: der „Geist der Gesetze," die „Betrachtungen über den Wachsthum und Verfall des Römischen Staats" und seine „Persischen Briefe." Das erstere Werk gab ihm Unsterblichkeit: es war aus dem Studium der Geschichte, nicht aus der Metaphysik, hervorgegangen; die Resultate, aus der Erfahrung aller Zeiten und aller Völker abstrahirt, wußte er mit Scharfsinn und philosophischem Geiste zu Grundsätzen zu erheben. „Ein beständiges Blitzen und Wetterleuchten des Genies, das eben so oft blendet als erhellt, verschaffte ihm allgemeinen Beifall und Bewunderung." [1] Aber gerade dieses Ansehen hatte auch manches Unheil zur Folge. Erstlich wurde Montesquieu, und wird heute noch, oft sehr irrig verstanden, nicht, weil er undeutlich geschrieben hätte (obgleich nicht zu verkennen ist, daß er öfters durch einen witzig geglaubten Einfall, durch eine glänzend scheinende Phrase statt einfacher Aufstellung seines Gedankens Veranlassung zu Mißverständnissen geben kann), sondern weil er, um nicht schwache Menschen ohne Nutzen zu kränken, auch nur für denkende Männer und nicht für alle mögliche Leser schreiben wollte. [2] Zweitens erhielten manche Irrthümer oder nur halb-wahre Ansichten des gefeierten Mannes eine Art von Unfehlbarkeit. Besonders muß

---

[1] Heeren's Wort a. a. O.

[2] „Il ne faut pas toujours tellement épuiser un sujet, qu'on ne laisse rien à faire au lecteur. Il ne s'agit pas de faire lire, mais de fair penser." XI., 20.

dies von der von ihm behaupteten Nützlichkeit der Verkäuflichkeit der Staatsämter, der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Patrimonialgerichte, der Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit, und einer Mittelmacht des erblichen Adels zwischen Thron und Volke gesagt werden: Lehren, die bis zur Revolution in den höheren Ständen aus Eigennutz genährt wurden, und welche durch das Ansehen Montesquieu's auch bei Gelehrten so großes Gewicht erhielten, daß kaum jemand es wagte, sie anzugreifen, so erbärmlich sophistisch und den ersten Forderungen der Logik entgegen auch die Gründe sind, mit welchen er sie vertheidigte. Die drei ersteren dieser Lehren haben jedoch jetzt in ganz Europa, wenigstens in der Theorie allen Werth verloren, und bedürfen keiner weiteren Darstellung und Prüfung. Allein die Idee von einer Mittelmacht des Adels zwischen Volk und Fürsten, und der Sinn, den man ihr beilegt, spukt noch allenthalben in den Köpfen der Theoretiker wie in der Praxis, und darum ist es nöthig, die Gründe, welche Montesquieu dafür geltend macht, anzuführen. „Die untergeordneten und abhängigen Zwischengewalten," sagt er [3]) ohne Einschränkung, „machen die Natur der monarchischen Verfassung aus: — der Fürst ist die Quelle aller politischen und bür-

[3]) Esprit des Lois, II., 4. Die, welche auf den Scharfsinn des Mannes pochen, vergessen, daß er auch Parlaments-Präsident, Seigneur mit Patrimonialgerichtsbarkeit und Freiherr war, und daß — selbst der größte Mensch doch auch nicht ganz — Geist ist.

gerlichen Gewalt. Diese Fundamentalgesetze setzen nothwendig mittelbare Kanäle voraus, durch welche die Gewalt herabfließt: denn wenn in einem Staate nur der momentane und eigensinnige Wille eines Einzelnen statt findet, so kann es kein Grundgesetz darin geben. Nun ist aber die natürlichste untergeordnete Zwischengewalt die des Adels: dieser gehört gewissermaßen zum Wesen der Monarchie, deren Grundmaxime die ist, „kein Monarch, kein Adel; kein Adel, kein Monarch;" — man hat aber alsdann einen Despoten." (Gegen diese Folgerung möchte wohl der König von Norwegen Einsprache erheben.) Jakob I. in England hatte ein anderes Sprüchelchen: „kein König, kein Bischof; kein Bischof, kein König," das schon längst vergessen ist. Was wollte aber Montesquieu damit? Ohne sich näher zu erklären, wie der Adel diese Mittelmacht ausüben könne und solle, siehet man doch, daß er ihm einen Antheil an der Regierung durch unabhängige und die höchsten Staatsämter überlassen haben will. Manches wird für eine Erfindung Montesquieu's ausgegeben, das er von ältern Philosophen borgte, wie z. B. die Theilung der sogenannten Staatsgewalten, die schon Aristoteles gerade in der Trias politica, die er annahm, aber als Zweige der Regierungsverwaltung, aufstellte. Bodin, Machiavelli und Englische Schriftsteller liehen ihm viele Ideen, ohne daß er seine Führer nannte. Er wollte kein Compendium schreiben, das zu Vorlesungen dienen sollte, und darum hat er auch keine schulgerechte Methode beobachtet, sondern eine solche, die sich zu sei-

nem Zwecke schickte: der Vorwurf, den man ihm in dieser Beziehung macht, ist also ungerecht. Seine unsterblichen Verdienste zogen ihm den Neid Voltaire's und vieler andern seiner Zeitgenossen zu; doch hinderte dies den außerordentlichen Einfluß nicht, den seine Schriften auf sein Zeitalter und die Nachwelt hatten. Besonders wirkte der „Geist der Gesetze" sehr wohlthätig auf die Gesetzgebung und Regierungsverwaltung aller civilisirten Staaten in ganz Europa, auf die Fortschritte der Staatswissenschaft und auf die allgemeine Aufklärung. Ohne es zu ahnen, führten die von ihm aufgestellten politischen Grundsätze und Lehren zu großen Folgen. Sie äußerten ihre Wirkungen auf die Französische Constitution von 1791, selbst auf die seitdem zu Stande gekommene bürgerliche und Criminalgesetzgebung, und trugen — vorzüglich durch sein Ideal einer Staats- und Regierungsverfassung [4]) — zur Aufnahme der Theorie von der constitutionellen Monarchie mehr bei, als die Schriften von De Lolme und Anderer, die denselben Gegenstand später umständlich behandelten. Dieses Ideal nahm er nämlich aus der Englischen Constitution, indem er das, was ihm darin zusagte, von den in der Wirklichkeit ihr anklebenden Gebrechen gereinigt, im glänzendsten Gewande vortrug und aus Gründen zu rechtfertigen suchte, die Locke selbst nicht eingesehen zu haben scheint, und auch schwerlich vor Montesquieu von irgend jemand in solcher

---

4) Espr. des Lois XI., 6.

Klarheit gedacht worden waren. Die Grundlagen dieses seines Systems, das ich ohne die Motive und nur in gedrängten Sätzen darstellen muß, sind nachfolgende:

1) In jeder Verfassung gibt es drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. [Die vollziehende Gewalt beschreibt er in wenigen Wesenheiten, und stellt keinen vollständigen Begriff davon auf: aber aus dem ganzen Inhalte seines Werks gehet klar hervor, daß er alles das, was er nicht der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt ausdrücklich und bestimmt zutheilte, jedoch zur Regierungsverwaltung noch weiters nützlich oder erforderlich ist, der executiven Gewalt beigelegt wissen wollte.] Die Vereinigung dieser drei Gewalten in Einer (physischen oder moralischen) Person, sagt er, würde alle bürgerliche Freiheit vernichten; die Verfassung würde despotisch seyn, wenn auch die Verwaltung väterlich und gerecht wäre. Aber auch schon allein die Vereinigung von zwei dieser Gewalten in den Händen Einer Person oder Autorität, müßte die persönliche Freiheit gefährden. [Indessen macht doch auch Montesquieu selbst später (unten Nro. 9) wieder Ausnahme davon.]

2) Sowohl die gesetzgebende als die vollziehende Gewalt können allenfalls stehenden (permanenten) Autoritäten übertragen werden, wie dies in den gemäßigten Monarchien wirklich statt findet, wo der Monarch beide Gewalten vereinigt. Allein die richterliche Gewalt muß von Personen aus der Masse des Volks, wie in Athen, ausgeübt werden,

[von Geschwornen, die bekanntlich in England auch in Civilsachen über die bestrittene Thatfrage erkennen,] deren Functionen vorübergehend sind. In Criminalsachen muß es dem Angeklagten frei stehen, durch Recusationen der gesetzlich hiezu einberufenen Personen [Geschwornen], allesammt vom Stande des Angeklagten, [nicht, wie Mézard träumte, vom nämlichen Gewerbe, sondern in Gefolge der Abtheilung zwischen privilegirten und nicht=privilegirten Ständen, der Adel vom Adel, die Plebejer von Plebejern] seine Richter gewissermaßen sich selbst zu wählen.

3) Allen Urtheilen muß ein bestimmtes, den Rechtsfall entscheidendes Gesetz zu Grunde liegen. [Indessen haben, wenn kein Gesetz über den vorliegenden Fall existirt, in England die Präjudicien und die Billigkeit in Civilsachen gleiche Kraft: nur in Strafsachen ist ein bestimmtes Gesetz durchaus erforderlich und wird buchstäblich angewandt, das freilich, bei der ohnehin erbärmlichen Verabfassung der Gesetze, häufig zu Abgeschmacktheiten führt.]

4) Keine Verhaftung einer Person darf statt finden, wenn der Bezüchtigte Sicherheit für sein gesetzliches Verhalten gibt, ausgenommen, wenn er auf der Stelle verhört wird. Für den Fall, wo die gesetzgebende Gewalt geheime Verschwörungen fürchtet, kann sie dieses Gesetz auf kurze Zeit suspendiren. [Nicht für alle Verbrechen ist Cautionsleistung zulässig. Auch ist der wesentliche Inhalt der Habeas-Corpus-Acte, welche Montesquieu hier im Sinne hat, nicht angegeben. Sollte er diese wichtige Garantie nicht gekannt, oder

nicht gebilligt, oder die Lettres de cachet vorgezogen, oder sie mit Stillschweigen zu übergehen (wie ich daraus vermuthe, daß er nirgends derselben erwähnt), für klug gehalten haben? Auch das ist merkwürdig, daß er den bills d'atteindre, wovon im Prozesse gegen die Königin Caroline in den jüngsten Zeiten Gebrauch gemacht wurde, im Kap. 19 des 12. Buchs das Wort spricht.]

5) Die gesetzgebende Gewalt gehört eigentlich dem gesammten Volke: allein in keinem, am wenigsten in einem großen Staate kann es dieses Recht unmittelbar ausüben, sondern nur durch Repräsentanten ausüben lassen. Sodann müssen die durch Geburt, Rang oder Reichthum ausgezeichneten Männer von dem übrigen Volke getrennt werden. Die gesetzgebende Gewalt componirt sich also aus einer Kammer von Volks-Repräsentanten und einer Adels-Kammer. Jeder Bürger hat Stimmrecht für die Wahl der Volks-Vertreter. Die Adels-Kammer darf nicht unmittelbar bei Festsetzung der Steuern mitwirken, sondern nur die desfalls von der Kammer der Repräsentanten genommenen Beschlüsse durch Nicht-Billigung unwirksam machen. [Dies ist in nuce das Englische constitutionelle System, aber abgesehen von den großen Gebrechen, die dabei in der Wirklichkeit statt haben. Man hat Montesquieu vorgeworfen, daß er in der Englischen Verfassung die gesammten Staatsgewalten (die Regierung) in die vereinigten Hände des Königs, des Ober- und Unterhauses gelegt habe: das Gegentheil ergibt sich aus

dieser Stelle und den nachfolgenden (Nro. 6 und 10). Nur die Gesetzgebung und Steuerbewilligung sind diesen drei Autoritäten beigelegt, welche auch in der Wirklichkeit sich darin theilen.]

6) Die vollziehende Gewalt darf in monarchischen Staaten nur ausschließlich dem Staats-Oberhaupte zustehen.

7) Die gesetzgebende Gewalt darf nur vorübergehend sich versammeln, kein stehendes Collegium seyn, noch auch nach ihrer Willkür zusammentreten, noch eigenwillig sich vertagen. Die vollziehende Gewalt bestimmt Zeit und Dauer der Versammlung, und hindert alle Anmaßungen und Eingriffe, die letztere sich erlauben könnte [durch Prorogation oder Auflösung]. Die gesetzgebende Versammlung hat blos die Befugniß zu untersuchen, ob die Gesetze auch vollzogen worden sind.

8) Niemals hat sie das Recht, das Staats-Oberhaupt zur Verantwortung zu ziehen: dessen Person ist heilig, unverletzlich. Allein die Minister sind verantwortlich.

9) Die gerichtliche Gewalt, obgleich sonst von den beiden andern Gewalten abgesondert, (S. oben Nro. 1) kann jedoch in 3 Fällen mit der gesetzgebenden vereinigt werden: erstlich, bei Anklagen gegen den Adel; diese müssen vor die Pairs-Kammer gebracht werden. [Dies ist in England nicht einmal so allgemein wahr; Montesquieu ist mit dem großen Einflusse, den die Aristokratie auf die Regierung ausübt, und mit ihren Vorrechten, mit ihrem Range und mit ihren Anmaßungen

noch nicht zufrieden gestellt: er will sie noch mehr von dem Bürgerthume entfernt halten!] Zweitens im Falle das Gesetz, auf einzelne Fälle in Anwendung gebracht, das Ebenmaß zwischen Verschuldung und Strafe aufheben würde. Drittens in Anklagesachen gegen einen Staatsbeamten rücksichtlich seiner Amtsführung zum Nachtheile des Volks: in diesem letzteren Falle wird die Kammer der Repräsentanten Anklägerin, und die Pairs-Kammer entscheidet. [Außer dieser Inconsequenz mit dem Princip hat die Englische Verfassung noch zwei weitere Ausnahmen. Erstlich ist das Oberhaus auch noch eine Appellations-Instanz über die Entscheidungen des Lord Kanzlers und der Schottischen Gerichte. [5]) Sodann ernennt der König den Lord Kanzler, diesen wichtigen Richter, und die 12 gelehrten Richter. Ihre bloße Ernennung aber macht schon das Richteramt von der vollziehenden Gewalt abhängig; und die Krone ist sehr vorsichtig, um nur solche Personen zu diesen Stellen zu ernennen, die dem Interesse der Regierung ganz ergeben sind. [6])]

10) Die vollziehende Gewalt hat [durch das Veto] Antheil an der Gesetzgebung, und an der Steuerbewilligung durch Einwilligung.

---

[5]) Cooper von den Mängeln und Gebrechen der Gerechtigkeitspflege in England, in Mittermaier's und Zachariä's kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 2. Band, 1. Heft, S. 137.

[6]) *Cottu* de l'administration de la justice criminelle en Angleterre, p. 144. Vergl. unten Anmerk. 11.

11) Aber die gesetzgebende Versammlung setzt die Steuern und Land- und Seemacht jedes Jahr fest.

12) Die Armee darf nur aus Staatsbürgern bestehen. Ist sie aber einmal angeordnet, so ist sie dem Commando der vollziehenden Gewalt unterworfen.

Montesquieu sagt, er habe die Englische Verfassung blos nach den Gesetzen (?) dargestellt, weil es ihm nicht zukomme (?), zu untersuchen, ob die Engländer gegenwärtig auch diese Freiheit wirklich genießen oder nicht. Auch wolle er dadurch nicht andere Verfassungen herabsetzen, noch sagen, daß diese höchste politische Freiheit diejenigen kränken müsse, die nur eine gemäßigte besitzen. „Wie könnte ich das sagen", — schreibt er, — „ich, der ich glaube, daß selbst eine übermäßige Vernunft nicht immer zu wünschen ist (?), und daß die Menschen fast immer besser mit Mittelstraßen zu recht kommen, als sie Uebertreibungen lieben." *) — Der Fingerzeig blieb nicht ohne Erfolg.

2) David Hume,

der trefflichste Geschichtschreiber von England, gibt in seinem Geschichtswerke eine Menge geistreicher Bemerkungen über Gegenstände des Staatsrechts und der Gesetzgebung; und auf diesem Wege bereicherte und

---

*) Ein anderer Französischer Parlaments-Präsident sprach einst in einer Rede viel von der Mittelstraße und schloß damit: „man dürfe weder gerecht noch ungerecht seyn." Dies war freilich nicht die Meinung Montesquieu's in der angeführten Stelle, doch nicht viel besser.

beförderte er, wie einst Tacitus und später Johannes Müller, diese Wissenschaften mehr, als die zahllosen Systeme, die sich auf einander folgten. Denn er verbreitete unter sehr vielen Lesern, die keine Politik studieren, helle Ansichten darüber, wodurch sie ein Gemeingut wurden und in der Theorie Anwendung fanden.

3) Die Physiokraten,

oder Oeconomisten, traten um die nämliche Zeit, und zwar ebenfalls zuerst in Frankreich, auf und ihr System machte ungemeines Aufsehen. Bald darauf drang es in die Schweiz ein, und fand an Isaak Iselin, — in England an Arthur Young und Adam Smith, und in Deutschland an Mauvillon und Schlettwein, meinem Lehrer und väterlichen Freunde, die eifrigsten Vertheidiger. In Frankreich trug besonders das zur Aufnahme des Systems bei, daß die Physiokraten keine Verfassungsart begünstigten oder verdrängen wollten, sondern nur sich mit der politischen Oeconomie beschäftigten, die alle Franzosen lebhaft interessirte, weil gerade in dieser Beziehung die Gebrechen der Staatsverwaltung jedermann vor Augen lagen und die ganze Classe des Bürgerstands, des Landadels und der Bauern Abhülfe dieser Gebrechen verlangte. Ferner gab auch das noch der neuen Schule einen großen Credit, daß die Gründer derselben entweder zum hohen Adel gehörten oder in den höchsten Staatsämtern standen, und die höchste Achtung der Könige Ludwig XV. und XVI.

und aller Stände genossen. [7] Mehr noch die unbestrittene, auch noch von v. Aretin anerkannte Thatsache, daß die Stifter des Systems und die eifrigsten Anhänger desselben in ganz Europa durch persönliche Tugenden und Philanthropie sich auszeichneten. Endlich waren drei hochherzige Deutsche Fürsten, Wohlthäter ihrer Völker, Carl Friedrich von Baden, Leopold der Weise von Toscana und Kaiser Joseph II., den Grundsätzen dieser Schule ganz ergeben, wie man auch aus ihren Einrichtungen siehet: der erstere sogar selbst Schriftsteller und dadurch Lehrer des neuen Systems. [8]

---

[7] Der Stifter der physiokratischen Schule war Quesnay, Leibarzt Ludwigs XV., welcher das Werk desselben in seiner Privatdruckerei unter seiner unmittelbaren Aufsicht drucken ließ, um es gegen Nachstellungen und Censur zu sichern. Weiter gingen der Marquis d'Argenson, der Marquis de Mirabeau (Vater), Mercier de Riviere, Parlamentsrath zu Paris und nachher Intendant von Martinique; Dupont de Nemours, der wegen einiger freimüthigen Aufsätze in den Ephémerides du Citoyen Frankreich verlassen mußte, bei dem Marggrafen Carl Friedrich von Baden geheimer Legationsrath, von Turgot zurückberufen und Staatsrath wurde; Turgot und Malesherbes, die beiden edelsten Minister, welche Frankreich jemals besaß. Ludwig XVI. erklärte: il n'y a que Turgot et moi, qui soyons les amis du peuple.

[8] Er schrieb: Abrégé des Principes de l'économie politique (Carlsruhe 1772 und 1779), auch in Will's Versuch über die Physiokratie ꝛc. ꝛc. und von Saß besonders übersetzt. Schlettwein war ihm, was Sully Heinrich IV. war, und blieb sein wärmster Verehrer auch noch, nachdem er (vielleicht mit Unrecht, vielleicht aus besondern Gründen) die Dienste seines fürstlichen Freundes verlassen hatte.

Die neue Lehre fand aber in Einem Punkte überall, und in den übrigen bei den Parlamenten in Frankreich, dem Clerus und dem Adel in ganz Europa (mit wenigen Ausnahmen) und den Französischen Ministern, sogar bei mehreren ausgezeichneten Gelehrten [9]) große Widersacher. Jener Eine Punkt war die Territorialsteuer, welche sie als die einzige Auflage eingeführt wissen wollte (aber keineswegs in dem Sinne, daß der Betrag aller Steuern und Lasten in dieselbe verwandelt, sondern daß sie aus dem reinen Ertrage der Cultur und Gewinnung aller Producte der Erde [im Maximum ⅕] erhoben werden sollte), welche freilich nicht hinreichte, um daraus alle Ausgaben, die man Staatsbedürfnisse zu nennen beliebt, bestreiten zu können. Diejenigen Gegenstände aber, die von den Physiokraten dringend gefodert wurden und den Ministern, den Parlamenten, dem Clerus und dem Adel mißfielen, waren: die Herstellung der Gemeindeverfassung, die durch die Verkäuflichkeit der Aemter und den Despotismus zu Grunde gegangen war; die Aufhebung der Steuerfreiheit der privilegirten Stände; die Gestattung der Freiheit des Handels, der Gewerbe und des Verkehrs im Innern, mithin Aufhebung aller Monopolien und Zünfte; Abschaffung des Frohndwesens und aller aus dem Leib-

---

[9]) Darunter Condorcet und Mably; letzterer schrieb: Doutes *modestes* à l'Auteur de l'ordre naturel (Mercier de Rivière;) und in der That trug er sie mit vieler Bescheidenheit, und auch nur in Beziehung auf die Territorialsteuer, vor.

eigenschafts= und Feudalverhältnisse fließenden Rechte (doch zum Theil gegen billige Entschädigung); Gestattung unbedingter Gewissens= und Preßfreiheit, und endlich Anerkennung und Verwirklichung der gleichen Ansprüche jeden Standes, nach dem einzigen Princip der Würdigkeit, auf alle Civil= und Militärstellen. Diese Forderungen konnten freilich damals noch nicht in Frankreich zur Anwendung kommen: aber 30 Jahre später wurden sie von den Deputirten zur Nationalversammlung wieder in Anregung gebracht und — wirklich ins Leben geführt. Auch in unsern Tagen ist dieses System (immer mit Ausnahme der Territorialsteuer) wieder zu Ehren gekommen, und hat — unter Andern — an Pölitz einen würdigen Vertheidiger gefunden. [10]) Einstens wird es auch in der Praxis, trotz allen Widerstands, so wahr eingeführt werden müssen, so wahr es, trotz allen Widerstands, in Frankreich eingeführt wurde.

Indessen war denn doch die Ausbildung der politischen Oeconomie in allen ihren Theilen, insonderheit aber die Darstellung der Nachtheile des Mercantilsystems in allen seinen Folgen nicht der einzige Gewinn, den die Wissenschaft aus dem physiokratischen System zog. Die Gegner stützten ihre Widerlegungen theils auf Gründe des Staatsrechts, auf die bestehende Ordnung der Dinge, auf die Verfassung und auf erworbene Rechte, theils auf die Größe der Staatsbedürfnisse, zu

---

[10]) Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, II., S. 41.

welchen jedoch die privilegirten Stände nichts beitragen wollten. Nun erst begann ein Kampf anderer Art, dem die Wissenschaft des Staatsrechts noch weit mehr verdankt. Das Bestehende, die Verfassung und die Rechtsgültigkeit der erworbenen oder usurpirten Privilegien wurden nicht nach den Vorschriften des Civilrechts, sondern aus höheren Gesichtspunkten geprüft: die Quelle der Rechte des Menschen und Bürgers und der Zweck des Staats, meinten die Lehrer der Schule, dürften weder aus positiven Satzungen in civilrechtlichen Verhältnissen, noch aus Hypothesen über die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft, noch aus der allmähligen Gestaltung der Verfassung, sondern sie müßten vor allen Dingen aus der Ordnung der Natur abgeleitet werden. Schon diese Idee allein, die Verlassung des bisher gewohnten Wegs der Begründung des Staatsrechts und die Erforschung der Grundlagen desselben, zündete ein neues Licht an, das bald darauf in Schweden, in Polen, in Nord-Amerika und in der Französischen National-Versammlung leuchtete und immer weitere Forschungen veranlaßte. Darin bestehet eine, bisher nicht genug berücksichtigte, Wohlthat, welche die Physiokratie der Menschheit brachte.

4) Mably

erwarb sich durch mehrere Schriften, besonders durch sein **Droit public de l'Europe, de l'Étude de l'Histoire, Doutes modestes**, vorzüglich durch seine **Observations sur l'Histoire de France**, so wie durch seinen Plan einer Verfassung für Polen und andere einzelne Gelegenheits-

schriften einen sehr wohl verdienten großen Namen in Frankreich und ganz Europa, trotz den Hindernissen, die ihm in den Weg gelegt wurden, und vielen Neidern. Er tadelte die damals bestandene Organisation der Französischen Reichsstände, und drang auf eine Verbesserung derselben, wie sie Gerechtigkeit und die vorgeschrittene Cultur heischten, namentlich auf Aufhebung der Vorrechte der beiden höheren Stände, forderte Freiheit des Handels und der Gewerbe, der Religionsübung, der Presse; bekämpfte die Anmaßungen der Parlamente; kritisirte die Verwaltung des Staats überhaupt, besonders die Verpachtung der Staatseinkünfte, und die Verschwendung derselben, und sah den Abgrund vor Augen, in welchen bald darauf die Regierung stürzte. Da er aber weder Minister, noch Diplomat war, *) so hörten weder der Hof, noch die Höflinge, noch die Herren, die das Staatsruder führten, noch der Clerus und der Adel seine Stimme, welche, wenn sie sie gehört und begriffen hätten, die zwanzig Jahre später von ihnen erduldeten Unfälle verhütet haben würde.

5) Adam Smith.

Sein System „von der Natur und den Ursachen des Nationalreichthums" machte abermals, — so schnell und so allgewaltig war der Aufschwung zur Erstrebung eines besseren Looses der Völker! — Epoche in der

---

*) S. ersten Band, S. 80, Anm. 103.

Staatswissenschaft. Er bewies kräftiger noch, als die Physiokraten, die Nachtheile des Mercantilsystems, tadelte aber ihre Eintheilung der Volksclassen in productive und sterile und die einzige Auflage der Grundsteuer. Die Quelle des Staatsreichthums ist seiner Ansicht nach nicht blos das, was die Erde liefert, wie die Physiokraten behaupteten, noch weniger blos das Geld, wie die Praktiker träumten, sondern Producte der Erde, des Kunstfleißes, die Gewerbe und der Handel; das Mittel, ihn zu erwerben, ist Arbeit und besonders Vermehrung und Theilung derselben. Ohne Smith würden die Physiokraten in unsern Tagen vergessen seyn, und das Mercantilsystem nicht blos in der Praxis, wo es zur Zeit noch vorherrschend ist, sondern auch, was noch schlimmer wäre, in der Theorie, und dadurch noch längere Zeit über in der Praxis, fortdauern. Darin bestehet das Gute, das Smith der Welt brachte.

6) Blakstone. De Lolme.

Wenn gleich nur Englands Verfassung in's Einzelne zergliedernd, haben doch beide eben dadurch zur Ausbildung des Staatsrechts, der eine mehr, der andere weniger, beigetragen. Allerdings siehet man dem Ersteren aus seiner Ehrfurcht für das Bestehende auf den ersten Blick an, daß er ein praktischer Jurist, obgleich darum der Pedant und der beschränkte Kopf nicht war, wofür Everett ihn gelten machen will. In England haben die Beamten, die zum Richterstand gehören, die Vermuthung gegen sich, daß sie den Volks-

freiheiten nicht hold seyen:[11]) aber den in diesem Lande hochangesehenen Blakstone trifft dieser Vorwurf nicht, wohl aber bleibt ihm die dem Parlamente mit Unrecht und auf übertriebene Art beigelegte Gewalt (sogar das Recht, die Thronfolge abzuändern), die ungemessene Lobpreisung aller Einrichtungen und sogar ihrer wirklichen Ausübung zu Last. Sein Verdienst um die Wissenschaft beschränkt sich daher nur darauf, daß er den Contrast zwischen der Englischen Verfassung und ihrer guten Institution mit den Verfassungen und Institutionen anderer Staaten fühlbar machte. — De Lolme's „Verfassung Englands" malt die Lichtseite derselben und der Institutionen noch viel schöner und anziehender, als Blakstone:[12]) und da sein Buch in Deutschland mehr bekannt ist und gelesen wird, als das von Blakstone, so wurde auch schon darum sein Einfluß auf die Ausbildung des Staatsrechts bedeutender. Indessen bestehet sein größtes Verdienst in den vielen trefflichen Bemerkungen, die er über Verfassung und Gesetzgebung überhaupt gibt, in der Kritik fremder, älterer und neuerer Einrichtungen und in ihrer Vergleichung mit den Englischen.

---

[11]) Das sagen *Phillips* (des Pouvoirs et des Obligations des Jurys, p. 14) und *Erskine* (ib. p. 182, Note 1,) sehr derb, und de Lolme (Verfassung Engl. Uebers. von Dahlmann S. 335;) beweiset es durch viele Beispiele. S. oben Anmerk. 6.

[12]) Darum nennt ein Englischer Schriftsteller die Werke beider Autoren „Romane". S. *Ferri de St. Constant* Londres et les Anglais T. IV., chap. 54.

7) Filangieri.

Seine „Wissenschaft der Gesetzgebung," ohnehin unvollständig, hatte auch die große Wirkung auf ihre weitere Ausbildung nicht, wie man von seinem berühmten Namen erwarten möchte. Allein sie veranlaßte doch manche Zweifel über die Vortrefflichkeit der Englischen Verfassung, wie sie Montesquieu schilderte. Darin sehe ich das größte, obgleich nicht beachtete Verdienst Filangieri's; ein anderes, daß er nämlich den Nutzen des Instituts der Jury heraushob, wurde damals noch weniger erkannt. Auch er behauptet die Nothwendigkeit des Adels als einer Mittelmacht zwischen Fürsten und Volk, fand aber dafür einen, seiner Meinung nach, durchgreifenderen Grund, als den, welchen Montesquieu aufstellte, sey es, weil er seinem Vormann nicht nachbeten wollte, sey es, weil er dessen Beweis dafür nicht haltbar fand. Er unterstellt nämlich als Thatsache, daß die Fürsten und Völker natürliche Feinde gegeneinander seyen, und setzt den Adel, im Gefühle seiner erhabenen Bestimmung, in die Mitte zwischen beide, „um die Angriffe abzuhalten, welche eine dieser Gewalten gegen die andere unternehmen möchte." Dadurch wird nun freilich der Knoten nicht gelöset. Erstlich ist die Voraussetzung nicht nur nicht erwiesen, sondern auch von der Geschichte verworfen: wohl aber weiß letztere von einem Gegensatze zwischen privilegirten Ständen der Gesellschaft und dem Bürgerthume viel zu erzählen. Wenn ein Volk gegen seinen Fürsten aufstand, so war die Zerwürfniß fast immer durch den Mißbrauch

des Einflusses, den die Umgebungen des Fürsten (gewöhnlich also der Adel), Minister, Maitressen, Jesuiten oder Beichtväter auf ihn hatten, entstanden. Von Widerständen des Adels gegen den Monarchen ist in der Geschichte aller Völker *) weit mehr zu finden. Zweitens verwirft auch die schlichte Vernunft aus doppelten Gründen eine solche Unterstellung; einmal, weil kein Fürst ein — seinem Volke entgegengesetztes Interesse haben kann, wie dies zwischen dem Fürsten und einem mächtigen Adel, und zwischen diesem und dem Bürgerstande von Natur bestehet, **) und dann, weil der Fürst schon durch seine Geburt über alle Unterthanen erhaben ist, und dadurch dem Neide entgehet, der sich unter den Unterthanen gegen einander und besonders gegen solche, die sich Vorrechte erwerben, oder auf andere Weise sich auszeichnen, immer einfindet. Drittens fragt sich: was denn die Voraussetzung rechtfertige, daß der Adel die Angriffe des Volks gegen den Fürsten, und umgekehrt, mit seiner Haut abhalten werde? Die Englische Parlamentsgeschichte spricht ganz anders; die Pairskammer war gegen Heinrich VIII., Maria und Elisabeth demüthig, unter Jakob I. neutral, unter Carl I. ruhig, unter Jakob II. gegen den König;

*) S. im vorigen Bande S. 266, 275, 287 ff., 295, 312 ff., 366 und 370. Die Entthronung Jakob's II., wurde vom Adel, dessen Interessen gefährdet waren, bewirkt.

**) Die Anhänger der constitutionellen Verfassung mit einer Adels-Kammer berufen sich auf diese entgegengesetzten Interessen. S. Aretin constitutionelles Staatsrecht, I., S. VII., 91, 108, 157 u. ff.

und der Französische Adel zog es vor, Ludwig XVI. zu verlassen, um seine eigene Person in Sicherheit zu bringen. Die Vernunft widerspricht wenigstens diesen Erfahrungen nicht; und die menschliche Schwäche klebt nicht einzig am Bürgerstande. — Der Irrthum Montesquieu's und Filangieri's liegt in der Verwechselung der Umgebung des Fürsten, (wozu sich der Adel wegen der vornehmen Erziehung, die ihm zu Theil wird, wegen seines Reichthums und seiner feineren Bildung allerdings besser eignet, als der plebejische Geschäftsmann oder Gelehrte und der gemeine Bürger) mit einer Zwischengewalt, das heißt, mit einem Stande, der durch Vorrechte und Reichthum von der Regierung unabhängig, durch seine Stellung, Würden und Rang von dem Volke getrennt und durch den Besitz aller bedeutenderen Stellen in der Civil-, Militär- und geistlichen Verwaltung über den dritten Stand herrschend ist.

Verdienstlicher ist, was Filangieri über die Unmöglichkeit, der unbeschränkten vollziehenden Gewalt Schranken zu setzen, sagt. Freilich, die gesetzgebende und richterliche Gewalt in den Händen des Monarchen, der auch die vollziehende Gewalt, und allesammt (theoretisch) unbeschränkt besitzt, macht ihn, wenn er es seyn will, zum Despoten: entziehet man ihm beide erstere, so ist er um so viel beschränkter. Allein eben diese beiden sogenannten Gewalten sind Functionen, Abtheilungen der Regierung ohne wirkliche (physische) Gewalt. Der unglücklich gewählte Name hat Verwirrung in die Sache und dadurch

in die ganze Theorie von Theilung und Gleichgewicht der Staatsgewalten gebracht. Es ist nicht von der Frage die Rede, ob es rathsam sey, diese Zweige der Regierungsverwaltung zu trennen, sondern ob diese Trennung den Inhaber der vollziehenden Gewalt so weit beschränkt, daß er nicht Despot werden kann? Und diese Frage muß verneint werden. Denn die Herrschergewalt besitzt nur der, welcher die Armee unter seinem Befehle und die Staatscasse unter seinem Schlüssel hat, alle Beamten ernennt, Wohlthaten, Ehren und Belohnungen spendet und die, welche ihm nicht angenehm sind, wären sie auch die Verdienstvollsten, zurücksetzen kann. Ein solcher mit so großer physischer (also reeller) Gewalt bekleideter Monarch läßt sich weder durch ein Parlament, wie das Englische, noch durch ein Parlament, wie das Französische, noch durch eine Ständeversammlung, noch durch eine Deputirtenkammer, noch weniger durch die Gerichte, deren Glieder er ernennt, in Schranken halten, wenn er den Willen hat, diese papiernen Hemmräder wegzulegen, und Charakter genug, seinen Willen durchzusetzen. Heinrich VIII., Maria, Elisabeth und Cromwell, Ludwigs XIII. Minister Richelieu, Ludwig XIV. und Napoleon setzten sich ungestraft darüber weg, oder ließen auch wohl die Opponenten einstecken, wegjagen und zum Fenster hinaus springen. Die Bayerische Armee schwur den Constitutionseid nicht einmal und erklärte, nur dem König Gehorsam schuldig zu seyn: hätte Maximilian die Stände auseinander jagen wollen, wer hätte ihn abhalten können, sich wieder zum Autokraten zu machen? Und

wenn heute Carl X. die Deputirten- mit der Pairs-Kammer aufheben will, so hindern wenigstens diese ihn nicht, noch die Gerichte. Wie lange noch soll die Idee der Gewaltentrennung (auf solche Weise organisirt) und des Gleichgewichts der Staatsgewalten, der Evidenz des Gegentheils widerstreitend, in den Theorien figuriren? Nur Eine Gewalt kann die vollziehende Gewalt wirklich beschränken: sie ist die, welche die Englische Constitution als Nothrecht eingeführt hat, — der physische Widerstand des gesammten Volks. Aber gerechter Gott! welch ein Mittel! das Mittel der Revolution!!

Auch darin hat Filangieri recht, daß der König in England ein sanfteres Mittel in Händen hat, die gesetzgebende Gewalt völlig in seine Hände zu bringen. Dieses Mittel heißt Bestechung und ist in der Praxis grundfest eingeführt. [13]) Das Gegenmittel würde — Tugend seyn; Tugend im Parlamente! Die Geschichte Englands kennt sie nicht: wo findet sich denn noch diese Göttin, die mit dem Alterthum — abgestorben zu seyn scheint? wo? wo? — Nein! die Englische Verfassung gibt keine Gewährschaft gegen den Mißbrauch der vollziehenden Gewalt: sogar Montesquieu hat es gefühlt. [14])

---

[13]) Lord Russell (Gesch. der Eng. Reg. und Verf. S. 137, 156, 278 — 297 und *Ferri de St. Constant* (Londres et les Anglais, T. IV., ch. 52 — 56) beweisen die Corruption des Parlaments im größten Detail; und jetzt ist es eine anerkannte Thatsache.

[14]) Espr. des Lois XI., 6.

Daraus folgt aber nicht, daß der König von England theoretisch beschränkt und faktisch Autokrat sey: er ist vielleicht in der Wirklichkeit einer der beschränktesten Monarchen, die je waren. Warum? weil ihn die Minister beherrschen, und diese nur die Geschöpfe der Aristokratie sind, die alle Staatsämter und die höheren Militärstellen in ihren Händen hat; weil die Englische Verfassung nicht monarchisch, sondern eine monarchische Aristokratie ist, wie früher die Schwedische und Dänische gewesen sind.

8) Franklin. Adams. Livingston.

Mit der Empörung der Nord-Amerikanischen Colonien kam ein neues politisches System in die Wissenschaft. Beide Erstere wollten eine völlige, genau abgesteckte Trennung der Regierungszweige (Staatsgewalten), ohne erblichen Monarchen, mit einem auf kurze Zeit erwählten Präsidenten an der Spitze der vollziehenden Gewalt. Sie fanden das Geheimniß der Beschränkung dieser Gewalt in der Wahl zeitlicher Beamten, die sie ausüben. Livingston bestritt hauptsächlich und am kräftigsten die bis dahin behaupteten Vorzüge der Englischen Verfassung. Die erstaunte Europäische Welt sah zum ersten Male in der neueren Zeit eine Verfassung ohne eine erbliche Zwischenmacht des Adels zwischen dem Oberhaupte des Staats und dem Volke; und zum ersten Male in allen Zeiten eine Republik, die weder reine Demokratie, noch weniger Aristokratie ist, sondern eine Repräsentation des gesammten Volks in allen Zweigen der

Regierungsverwaltung. Diese könnte doch auch bestehen, wenn gleich statt des zeitlichen Präsidenten ein erblicher Monarch an der Spitze der Regierung stünde. Die oben genannten Gelehrten haben das System, welches nun realisirt ist, theoretisch aufgefunden.

9) Grundsätze des Englischen Parlaments über das Staatsrecht dieses Reichs im Jahr 1788.

Gelegenheitlich der Gemüthskrankheit Georg's III. wurden im Parlamente die Rechte der Regentschaft debattirt, unter andern nachfolgende merkwürdige, in der That revolutionäre Grundsätze des Englischen Staatsrechts vom Ministerium aufgestellt, um dem Prinzen Regenten (jetzt Georg IV.) die Möglichkeit zu nehmen, durch Erschaffung populärer Pairs (wie die Pairs und Minister nicht ohne Grund befürchteten) und durch andere Maßregeln das aristokratische Regierungssystem zu stürzen. Gegen die Bemühungen und Widersprüche von Fox und der Opposition gingen sie durch, [15] hatten aber auf die Verhandlung der Französischen constituirenden Versammlung über die Constitution bedeutenden Einfluß.

1) Die Völker sind nicht für die Fürsten, sondern diese für jene vorhanden.

---

[15]) *Montveran* Histoire de la Situation de l'Angleterre en 1816, T. II., p. 265, und von Aretin, constitutionelles Staatsrecht I., S. 64.

2) Die Kronrechte sind nur durch einen Vertrag gegebene Concessionen des Volks von seiner Souveränetät, und zwar nur so viel, als nöthig ist, um dem Königthum Wirksamkeit zu verleihen. Was das Volk durch den Vertrag nicht ausdrücklich cedirte, das hat es sich vorbehalten.

3) Der Thron wird erledigt durch den Abgang der königlichen Familie und durch Verschuldung des Königs, worüber das Parlament zu erkennen hat.

4) Die Erledigung des Throns durch Verschuldung tritt ein, wenn der König sich entfernt, wenn er die Constitution oder die Nationalkirche umstoßen will, wenn er katholisch wird, oder eine Katholikin heirathet.

5) Im Falle der Verhinderung des Königs bestimmt das Parlament die Obergewalt (Regentschaft).

6) Der König beruft das Parlament zusammen; er (im Gegensatze mit dem Regenten) ernennt die Pairs, löset nach Gutfinden das Unterhaus auf, und kann den Beschlüssen des Parlaments seine Zustimmung versagen.

7) Die Gesetzgebung fordert die Mitwirkung der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt: des Königs, des Ober- und Unterhauses.

8) Der König hat die vollziehende Gewalt nur durch Minister, die er ernennt, die aber verantwortlich sind, und innerhalb der genau bestimmten Gränzen.

Man sollte glauben, die Liberalen hätten diese Grundsätze dictirt; aber es war die Aristokratie,

die sie diesmal in ihrem Interesse geltend machte. Die Wiederherstellung der Gesundheit des Königs machte ihren Besorgnissen völlig ein Ende.

10) Die Französische National-Versammlung von 1789 — 1791.

Die Französische Revolution wurde eine große Lehrerin in allen Theilen der Staatswissenschaften. Nicht nur erschienen zahllose Schriften, welche die wichtigsten Fragen in Anregung brachten, die bisherigen Systeme bestritten, neue aufstellten, diese wiederum der Prüfung unterwarfen, und deren Verfasser theils aus abstracten, theils aus Erfahrungsgründen, die Geschichte in der Hand und das Bestehende vor Augen, philosophirten; sondern auch, und mehr noch, gewannen diese Untersuchungen durch die mündlichen Debatten in der constituirenden National-Versammlung, wo viele Männer aus allen Volksclassen und Parteien auftraten, die keine politische Schriftsteller waren, aber durch seltene Talente, mancherlei und vielseitige Kenntnisse und gereifte Erfahrungen sich auszeichneten. Eine umfassende Darstellung dieser verschiedenen Systeme und Debatten würde ein eigenes, bändereiches Werk erfordern: nur die von der National-Versammlung nach gründlichen Prüfungen anerkannten und endlich durch die Constitution von 1791 sanctionirten neuen Principien können hier in ihren Grundzügen angeführt werden.

Bekanntlich besaß das alte Frankreich seit Jahrhunderten Provinzial- und Reichsstände, bestehend aus den drei Ordnungen des Clerus, des Adels und des dritten

Standes: letzterer war aber im Grunde niemals repräsentirt. *) Sieyes, ein Mann von tiefen Einsichten, aber oft in höheren Regionen schwebend, [15]) drang zuerst auf Stärkung des Mittelstands, womit auch Necker und die Regierung übereinstimmten. In der That erhielt der dritte Stand eben so viele Repräsentanten, als die beiden andern Ordnungen zusammen. Nun kam die Art der Berathung und Abstimmung zur Sprache, und troß des Widerstandes Mehrerer, die eine Pairskammer wollten (namentlich von Mounier, Necker, Montlosier, einem Feinde des Mittelstandes, wie jetzt der Jesuiten, Lally-Tolendal und Bergasse), wurde eine Versammlung von Repräsentanten der drei Ordnungen in Einer Kammer eingeführt, aus deren Abstimmung nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse hervorgingen, die nur noch der Sanction des Königs bedurften, um als Gesetze zu gelten.

Während den Jahren 1789 — 1791 wurde die Constitution ausgearbeitet. Die Grundlagen derselben, die der König am 14. September 1791 beschworen hat, und

---

*) S. ersten Band d. W. S. 364.

[15]) Nach dem 18. Brumaire VIII. (9. Nov. 1799) entwarf er (nach Mignet Hist. de la Revolut.) eine Constitution, nach welcher ein König an der Spitze der vollziehenden Gewalt stehen, aber nicht mehr Gewalt haben sollte, als die alten Könige unter den Majores Domus. Der Senat sollte das Asyl für Männer seyn, die in Athen durch den Ostracismus würden verbannt worden seyn. Merkwürdig ist dabei, daß er es war, der die stumme Wahlkammer und das Tribunat in Vorschlag brachte, ein Vorschlag, den man Napoleon beilegte und welcher darum des Despotismus beschuldigt wurde!

welche als das Resultat der bisherigen Fortschritte in der Wissenschaft des Staatsrechts zu betrachten sind, und in dieser Hinsicht hieher gehören, sind folgende:

1) Die Verfassung ist eine — im Mannsstamme und mit Ausschließung der Frauen und ihrer Descendenten — erbliche repräsentative Monarchie.

2) Die Souveränetät ist ungetheilt und liegt wesentlich in der Nation, in dem Sinne, daß von derselben alle Gewalten ausgehen, die sie an ihre Repräsentanten überträgt, und daß unter besondern, in der Constitution enthaltenen, Vorsichtsmaßregeln die Verfassung von Zeit zu Zeit verändert werden darf.

3) Diese Repräsentanten sind der erbliche König und der gesetzgebende Körper.

4) Drei Gewalten *) theilen sich in die Regierungsverwaltung: die vollziehende, die gesetzgebende und richterliche. Dem König stehet die vollziehende, einer National-Versammlung die gesetzgebende, und den vom Volke auf bestimmte Zeit erwählten Richtern die richterliche Gewalt zu.

5) Der vollziehenden Gewalt, dem Könige, ist übertragen: die Ober-Verwaltung des Staats und die höchste Aufsicht und Wahrung der öffentlichen Ordnung, der inneren Ruhe und äußern Sicherheit; das

*) Es ist eine falsche Ansicht, eine vierte, die administrative Gewalt, der Constitution von 1791 zu unterlegen, wie H. v. Aretin und Andere thun.

Ober-Commando der Land- und Seemacht; die Leitung aller auswärtigen Verhältnisse; das Recht, Friedens- und andere Verträge vorläufig abzuschließen; die Ernennung der Gesandten und aller politischen Agenten, der höchsten Befehlshaber über die Land- und Seemacht und von den übrigen Officieren eines bestimmten Theils (dem Gesetze über die Vorrückung [Avancement] im Dienste gemäß), der Beamten der Civilverwaltung, der Marine, der Commissarien bei den Gerichtshöfen, der Vorsteher bei den Verwaltungen der indirecten Steuern, der Domänen und des Münzwesens; die Ertheilung der Patente an die öffentlichen Beamten, die vom Volke vorgeschlagen werden, so wie an alle übrige Angestellte, und die Aufsicht über die Verwaltung derselben mit dem Rechte, die befehlwidrigen Beschlüsse und Handlungen der Departements- und Distrikts-Verwaltungen zu vernichten, nöthigenfalls die ungehorsamen Glieder zu suspendiren und sie vor die Gerichte stellen zu lassen.

6) Der gesetzgebenden Gewalt (der National-Versammlung) ist das Recht übertragen: jedes Jahr im Mai sich von Rechtswegen zu versammeln (also eine Beibehaltung des Carolingischen Maifeldes); Gesetze vorzuschlagen (die Initiative) und mit Einwilligung des Königs zu geben (der König kann nur den gesetzgebenden Körper einladen, gewisse Gegenstände in Berathung zu nehmen, und den von diesem Körper beschlossenen Gesetzen die Sanction verweigern, mit Ausnahme solcher, welche in drei Jahressitzungen wiederholt und auf gleiche Weise beschlossen werden, die alsdann von Rechtswegen die königliche Sanction erhalten); die öffentlichen

Ausgaben festzusetzen; die Steuern nach Natur, Größe und Dauer zu bestimmen, sie unter die Departemente zu vertheilen, ihre Verwendung zu bewachen und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen; öffentliche Aemter zu errichten oder aufzuheben; Schrot, Korn und Werth der Münzen zu bestimmen; die Einführung fremder Truppen und Schiffe zu gestatten oder zu verbieten; die Land- und Seemacht alljährlich festzusetzen u. s. w.; über die Verwaltung Anordnungen zu machen (statuer) und die Veräußerung der Domänen zu verordnen; die Minister, die höchsten Staatsbeamten (Agenten der vollziehenden Gewalt) so wie auch andere Personen, die gegen die Constitution und allgemeine Sicherheit conspiriren, bei dem hohen Nationalgerichtshofe anzuklagen; Gesetze über die Ertheilung blos persönlicher Ehren und Auszeichnungen an die, welche dem Staate Dienste geleistet haben, zu geben; das ausschließliche Recht, zum Andenken an große Männer öffentliche Ehren zu geben; Krieg zu erklären, jedoch nur auf Antrag des Königs (im Angriffsfall oder in dringenden Fällen kann der König Maßregeln nehmen, muß aber den gesetzgebenden Körper auf der Stelle davon benachrichtigen oder ihn einberufen, und jeden Falls sind die Minister verantwortlich); die Friedens-, Handels- und Allianzverträge zu bestätigen oder zu verwerfen; endlich die Befugniß, den Ort der Sitzung des gesetzgebenden Körpers zu bestimmen, sich zu vertagen oder in den Geschäften so lange fortzufahren, als die Versammlung es für nöthig findet.

7) Die richterliche Gewalt wird ausgeübt:

von einem hohen Nationalgerichte, aus Gliedern des Cassationshofs und hohen Geschwornen besetzt, das vom gesetzgebenden Körper zu dem so eben (Nro. 6) angegebenen Zwecke einberufen wird; von einem Cassationsgerichte für ganz Frankreich, das aber nur die angefochtenen Urtheile wegen Verletzung der Form oder eines Gesetzes cassiren und nie in der Hauptsache oder über irrige Beurtheilung der Thatsache erkennen darf; von untern Civil-Gerichten, Friedensrichtern, und in Criminalsachen von Anklags- und urtheilenden Geschwornen, die jedoch nur über die Thatfrage und die Moralität der Handlung zu erkennen haben (die Anwendung des Gesetzes kommt den Richtern zu).

8) Dem Volke in den Ur-Versammlungen, welche alle 2 Jahre im März statt finden (also abermals eine Carolingische Anstalt), ist das Recht zugestanden, die Orts-Obrigkeiten (Municipal-Beamten) und Wahlmänner zu ernennen. Letztere können nur solche seyn, welche ein bestimmtes Grundeigenthum eigenthümlich oder nutznießlich besitzen oder ein bestimmtes Miethgeld für Gebäude oder ein bestimmtes Pachtgeld für Grundstücke bezahlen; je nach örtlichen Verhältnissen. Die Wählmänner ernennen in jedem Departement die Volksrepräsentanten ganz nach Belieben, aber in bestimmter Anzahl. Dem Volke überhaupt kommt die Ernennung der Verwaltungs- und richterlichen Beamten zu, deren Ernennung nicht dem Könige oder dem gesetzgebenden Körper ausdrücklich übertragen ist.

9) Grundgesetze zur Sicherstellung der natürlichen und bürgerlichen Rechte sind:

Niemand kann angeklagt, eingekerkert und im Gefängniß gehalten werden, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen (*Habeas-Corpus*-Acte); im Falle der gesetzlichen Verhaftung ist jede Strenge, die nicht zur Festhaltung der Person nöthig ist, (also auch die später so berüchtigt gewordene Festhaltung in geheimer Haft *)) unerlaubt;

Freiheit der Meinung in Religionssachen, wenn keine öffentliche Störung damit verknüpft ist; vollkommenste Freiheit der Religionsübung: die Bürger erwählen und besolden ihre Geistlichen (Es gibt keine Staats-Religion);

Freiheit der Mittheilung der Ansichten durch Worte, Schrift und Druck, vorbehaltlich der Bestrafung des Mißbrauchs in den gesetzlich bestimmten Fällen; es kann keine Censur und keine Verbindlichkeit zur Vorzeigung einer Schrift vor ihrer Publication geben;

Freiheit zu reisen und auszuwandern, oder sich nach Belieben an einem Orte aufzuhalten;

Gleichheit der Rechte und der bürgerlichen Pflichten. Jeder ist, nach Maßgabe seiner Tugenden und Fähigkeiten zu allen Staatsämtern berechtigt; die öffentlichen Lasten müssen nach Verhältniß des Vermögens gleich vertheilt werden. Adel, Pairschaft,

---

*) S. 36, Anm. 56 des ersten Bandes.

erbliche Vorrechte und besondere Volksstände sind aufgehoben. Keine verschiedene Strafe mehr nach Verschiedenheit des (nun aufgehobenen) Standes der Personen;

Das Feudalsystem, Patrimonialgerichte, Ritterschaft und Orden, die davon abhängen, oder einen Unterschied der Geburt, des Standes oder irgend eine Superiorität voraussetzen, ist abgeschafft: nur die öffentlichen Aemter und die Beamten während ihren Amtsverrichtungen begründen einen Vorrang;

Alle Verkäuflichkeit und Erblichkeit der Aemter ist aufgehoben;

Es gibt keine Privilegien, Zünfte und Körperschaften mehr;

Keine religiöse Gelübde und keine dem natürlichen Rechte und der Constitution zuwiderlaufende Verpflichtungen erkennet das Gesetz als gültig an;

Das Petitionsrecht, aber nur individuell gebraucht, ist garantirt;

Es soll auf öffentliche Kosten eine Armen-Anstalt zur Erziehung verlassener Kinder, zur Unterstützung kränklicher Armen und zur Beschäftigung gesunder Armen errichtet werden. (Dies sind die von Napoleon später errichteten Armenhäuser.)

Für die Erziehung der Jugend soll eine allgemeine Einrichtung statt finden, gemäß welcher stufenweise alle Kinder umsonst in den Dingen, die jedermann wissen muß, Unterricht erhalten.

Nationalfeste sollen eingeführt werden, um das Volk immer an die Revolution zu erinnern, die brüderliche

Liebe unter allen Bürgern zu befestigen und sie an Vaterland, Constitution und Gesetze zu fesseln.

11) Fortbildung des Staatsrechts während der Französischen Republik.

Die Constitution von 1791 mußte bei allen ihren Vorzügen dennoch bald fallen, weil sie Niemanden befriedigte. Der König und der Hof wollten sich nicht beschränken lassen; der Adel, der Clerus, und die Glieder der Parlamente und der Gerichtshöfe hatten ihre Privilegien und selbst ihr Ansehen, viele andere Staatsbeamten die erkauften Stellen verloren; die kirchliche Verfassung war abgeändert, die Geistlichkeit dem bürgerlichen Gesetze unterworfen, und gar viele Interessen Einzelner waren gekränkt worden. Alle diese Classen, unter dem allgemeinen Namen der Aristokratie begriffen, conspirirten; die Regierung, kraftlos und absichtlich diesen Zustand benutzend, unternahm nichts, um die innern und die von außen andringenden Gefahren zu entfernen, und der König und der Hof versuchten durch die Flucht ins Ausland und durch fremde Waffen die Constitution zu zermalmen. Diese Umtriebe und Besorgnisse machten auch der übrigen Nation die Constitution, die durch sich selbst sich nicht erhalten konnte, verhaßt, und die Idee, eine republikanische Verfassung einzuführen, war die natürlichste Folge. Von nun an kamen alle Geister in die heftigste Bewegung: die Geschichte des Alterthums, mit vorgefaßten Ansichten gewürdigt und mißverstanden, erhitzte die Imagination: der Erz-Aristokrat Brutus ward sogar

der Abgott, selbst der Anhänger der unbeschränktesten Demokratie, und das glückliche Loos der Nord-Amerikanischen Freistaaten bezauberte die ganze Nation. Junge Enthusiasten (die Girondisten), durch ihre Rednergaben und Philanthropie achtungswürdig und von überwiegendem Einfluß auf die gesetzgebende Versammlung und bis zum Mai 1793 auch noch auf den ihr folgenden National-Convent, träumten phantastische Gebilde, die sie in der Tiefe der Metaphysik gefunden zu haben wähnten. In einem Entwurfe zur demokratischen Verfassung, den der gelehrte Condorcet vortrug, brachten sie ihre Theorie zu Markte, die jedoch keinen Beifall fand und ohne weitere Discussion verworfen wurde. Bald darauf schlug Herault-Sechelles, Namens der damit beauftragten Commission, die berüchtigte Constitution von 1793 vor, die zwar mit großem Enthusiasmus in ganz Frankreich aufgenommen und decretirt, deren Vollziehung aber wegen der Gefahr, in welcher damals der Staat schwebte, suspendirt ward. Endlich erschien die Verfassungsurkunde von 1795, welche, durch schroffere Trennung der vollziehenden Gewalt (die einem Direktorium von 5 Gliedern übertragen wurde) von der gesetzgebenden Gewalt, der Regierung größere Wirksamkeit und Kraft verleihen sollte.

Diese Veränderungen in der Staatsverfassung eines der civilisirtesten Staaten innerhalb so weniger Jahre verursachten nicht blos in Frankreich, sondern auch im größten Theile Europa's eine geistige Revolution. Unläugbar zeigten sich allenthalben Anzeigen von der

Hinneigung der mittleren Volksclassen zur demokratischen Verfassung, und die Regierungen wurden mit Recht darauf aufmerksam. Aber auch die Gelehrten machten Partei; und der Schwindel, welcher sich derselben bemeisterte, wirkte das Gute, daß die besten Köpfe in England und Deutschland abermals und mit erneuertem Eifer vielfältige Untersuchungen anstellten, theils über den Ursprung und die Natur der bürgerlichen Ordnung und über die tauglichsten oder unerläßlichen Einrichtungen des Staatsgebäudes nach Form und Wesen, theils über die Gesetzgebungswissenschaft, die nun in Frankreich an die Tagesordnung kam und, vorzüglich von Cambaceres, mit Talent bearbeitet wurde. Es stritten Godwin und viele andere Publicisten in England für, — und Burke besonders gegen diese Französischen Neuerungen; in Deutschland machten sich vorzugsweise Gentz und Rechberg in diesem Kampfe einen berühmten Namen. Doch neue Ansichten, oder solche, die durch ihre nähere Begründung und Entwickelung oder durch unerwartete Erneuerung längst veralteter Maximen als neu angesehen werden mögen, wurden in Deutschland von Kant und Fichte, in Frankreich von Herrn v. Bonald und in Piemont von dem Minister, Grafen de Maistre, aufgestellt. Jenen Deutschen kritischen Philosophen schlossen sich Tieftrunk, Reinhold, Hufeland, Mellin u. A. an, oder bestritten ihre Theorien. Schlözer, Schmalz, Wedekind, Erhard, Posselt u. s. w. betraten jeder einen eigenen Weg, obgleich in den End-Resultaten gewöhnlich ein Zusammentreffen sichtbar ist.

nimmt ebenfalls, wie die älteren Publicisten, drei Staatsgewalten, aber als Staatswürden, an: die gesetzgebende, die er, abweichend, die Herrschergewalt (Souveränetät) nennt, die vollziehende und die rechtsprechende, — und entwickelt sie nach Analogie eines praktischen Vernunftschlusses. Die Entstehung der höchsten Gewalt ist ihm kein Gegenstand der Untersuchung, weil das Volk schon unter einem allgemeinen gesetzgebenden Willen vereinigt sey. Zwar kann man sich einen Ur-Vertrag denken, doch nicht als ausdrücklich oder stillschweigend errichtet, sondern nur als Idee, wodurch blos der Umtausch der gesetzlosen Freiheit in eine gesetzliche Abhängigkeit begründet werde. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Der Regent des Staats, sey er eine physische oder moralische Person, hat die vollziehende Gewalt: er ist der Agent des Staats, der die Magistrate einsetzt, kann aber nicht Gesetzgeber (Beherrscher des Volks) seyn. Die rechtsprechende Gewalt liegt im Volke, das durch freigewählte Repräsentanten sich selbst richtet. Wie Bodin und Rousseau trennt Kant ebenfalls die Staatsverfassung von der Regierung: auch in der Monarchie könne und müsse die Regierung republikanisch seyn. Der Monarch ist unverletzlich: eine Entthronung desselben kann jedoch im Falle der Nothwehr entschuldigt werden; ihn zu verurtheilen ist Todsünde. Die einmal vollendete Revolution,

so widerrechtlich sie ist, macht den, der die Oberherrschaft dadurch erlangt, zum legitimen Monarchen. Der Probierstein alles dessen, was über ein Volk beschlossen werden kann, ist in der Frage enthalten: ob ein Volk sich selbst wohl ein solches Gesetz habe auflegen können? Der Monarch kann die Beamten nicht ohne Urtheil und Recht, nicht willkürlich aus dem Staatsdienste entlassen; es darf keinen erblichen Mittelstand zwischen Fürsten und Volk geben, keine privilegirte Corporationen, Stände und Orden.

Fichte

hat besonders durch sein Ephoratssystem Aufmerksamkeit erregt. Er betrachtet den Staat als eine Macht, durch welche zwischen Personen, die bei einander leben, das Recht, das heißt, das, was sie alle nothwendig wollen, erzwungen werden könne. Das Objekt des gemeinsamen Willens (also der Zweck des Staats) ist die gegenseitige Sicherheit der Rechte Aller. Die Uebereinstimmung des Willens gründet sich auf einen ausdrücklichen Act der freien Willensbestimmung, also auf einen Vertrag. Diesem Vertrage unterlegt Fichte folgende Theile: 1) den Eigenthumsvertrag, gemäß dessen jeder sein ganzes Eigenthum (im weitesten Sinne des Worts) als Unterpfand setzt, daß er das Eigenthum aller übrigen nicht verletzen wolle; 2) den Schutzvertrag, d. i. das gegenseitige Versprechen Aller, das Eigenthum durch ihre Kraft schützen zu helfen; 3) den Vereinigungsvertrag, zu Folge dessen jeder ein Theil des organisirten Ganzen

wird, jeder nur seinen Beitrag (nicht wie Rousseau will, sich ganz) gibt, alles Uebrige aber frei bleibt. Das Ganze, oder der Souverän, wird, da er seiner Theilnahme an ihm sich selbst entziehet, sein Richter, und er in diesem Falle unterthan mit seinem ganzen Vermögen: und dies zusammen macht 4) den Unterwerfungsvertrag, der aber nur hypothetisch ist. — Der gemeinsame Wille muß mit einer Uebermacht gegen die Macht jedes Einzelnen versehen werden; dies ist die Staatsgewalt. In ihr liegt das Recht zu richten, und das, die gefällten Urtheile auszuführen; beide sind zur vollziehenden Gewalt gehörig; das Recht der Aufsicht und Beurtheilung, wie dieselbe verwaltet werde, gehört dem Ephorate. Aber im Volke liegt die höchste, die Quelle aller andern Gewalt. Einzelne, welche sich gegen die höchste Gewalt empören, sind Rebellen; nicht aber das ganze Volk. — Die Personen, welchen die vollziehende Gewalt anvertrauet wird, sind entweder Eine (Monarchie), oder ein durch die Constitution organisirter Körper (Republik). In der reinen Demokratie, welche eine Repräsentation hat, und alsdann (?) immer eine rechtmäßige Verfassung ist, werden alle Verwalter der executiven Gewalt durch die Gemeinen gewählt; in der reinen Aristokratie ergänzen sie sich selbst. — Welche Verfassung für einen bestimmten Staat die (relativ) bessere sey, ist Frage der Politik, und hängt davon ab: unter welcher Verfassung das Ephorat am kräftigsten wirken werde? Wo dieses noch nicht eingeführt ist, oder wegen Mangel

an Cultur des Volks noch nicht eingeführt werden kann, ist die erbliche Monarchie die zweckmäßigste. — Die executive Gewalt kann nur durch den Unterwerfungsvertrag an bestimmte Personen übertragen werden. Es ist nöthig, daß diese Gewalt auf Lebenszeit, die der Ephoren nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werde. Die Ephoren (ein Institut, dem der Römischen Volkstribunen, nicht aber dem Spartanischen Ephorate ähnlich) werden vom Volke ernannt; sie haben keine executive, nur eine prohibitive (negative) Gewalt, die sie im Falle von Uebertretungen durch ein Staatsinterdict ausüben: ihr Amt ist nur das eines Klägers, und die Gemeine entscheidet.

Von Bonald. De Maistre.

Beide Mystiker huldigen dem Absolutismus und der Römischen Kirche: eben so viele, aber auch die einzigen Ursachen ihrer Berühmtheit. Natürlich konnte H. v. Bonald weder dem Protestantismus, noch dem Westphälischen Frieden geneigt seyn, und mußte gar viel Kauderwelsch vorbringen. Blinder Glaube, blinder Gehorsam, Allgewalt des Monarchen unter der Zuchtruthe der Priesterschaft: dies ist der langen Rede kurzer Sinn. Graf de Maistre überbietet ihn wo möglich noch. Die Hierarchie ist das höchste Ideal aller Verfassungen: alle Rechte der Völker sind Gefälligkeiten der Monarchen, u. s. w. [16]

[16]) Vergl. die umständlichere Kritik beider Koryphäen in v. Raumer's Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, S. 180 ff.

12) Fortbildung des Staatsrechts während der Herrschaft Napoleon's.

Seitdem Napoleon den Thron bestieg und gewaltig wurde, verrauchte der republikanische Geist nicht blos in Frankreich unter dem Volke, sondern auch bei andern Nationen und bei gar vielen Beamten und Gelehrten. Wie der Blitz verschwanden die Jakobiner und wurden heftigere Absolutisten, als Napoleon selbst, der zu groß war, um so klein zu werden. Zwei Grundzüge in den Theorien und den Lehren zeichneten sich jedoch in den Schriften der Gelehrten, wie in den Maximen des neuen Welt- und Geistesbeherrschers aus: Aufhebung aller Ueberreste des Feudal-Wesens und Gleichheit Aller vor dem Gesetze, mithin Aufhebung aller persönlichen Vorrechte der Geburt. Selbst die Cabinette schienen sich diesem System zu nähern, um der Vormundschaft des Clerus und des Adels zu entschlüpfen und unabhängiger zu werden. Unter den Deutschen Publicisten dieser Periode haben bereits schon Wagner, Krug, Pölitz, Behr und Luden durch parteilose und oft geistreiche Prüfungen und Forschungen, — unter den Französischen aber Destut de Tracy durch seine Kritik Montesquieu's und seine — dem monarchischen System entgegen laufende Theorie, sich ausgezeichnet; letzterer ist ein eifriger Anhänger der Nord-Amerikanischen Verfassung. Mit Macht erhebt er sich gegen das aristokratische Element in der gesetzgebenden Gewalt; überhaupt gegen das Gleichgewichtssystem und die gegenseitige Beschränkung

der Staatsgewalten. Indessen gestehet er, daß das gesammte Volk gar nicht geeignet sey, sich eine Verfassung oder Gesetze zu geben, wohl aber Wahlmänner zu ernennen, welche die Gesetzgeber erwählen. Merkwürdig ist sein Grundsatz, daß die vollziehende Gewalt nie in die Hände einer und derselben (physischen oder moralischen) Person gelegt werden dürfe. [17]

---

[17]) Vergl. Murhard's allgem. polit. Annalen, Band I. 3. Heft.

IV.

Zustand der Wissenschaft des Staats- und Völkerrechts seit Napoleon's Sturze.

Dieses Weltereigniß von unübersehbaren Wirkungen, die im Jahre 1820 erfolgten Revolutionen in Spanien, Portugal und Italien, und der Freiheitskampf der Süd-Amerikaner und Griechen brachten über die wichtigsten Gegenstände in allen Zweigen des öffentlichen Rechts eine Menge von Fragen in Anregung. Nur darin scheint Uebereinstimmung unter den heutigen Publicisten zu herrschen, daß wenigstens in Europa (Griechenland einbegriffen) die Staatsverfassungsform monarchisch seyn müsse. Dies vorausgesetzt, kann man die seit jenen Begebenheiten aufgestellten Systeme in zwei Classen theilen: in das System des Mittelalters, — und in das der fortgerückten Civilisation.

A. Rücksichtlich des Staatsrechts.

Die Schriftsteller, welche dem ersteren System huldigen, suchen unter dem Aushängeschild der Befestigung des monarchischen Princips, wodurch Minister und Fürsten irre geleitet werden, entweder die Vorrechte der höheren Stände, wie sie das Mittelalter darstellt,

oder gar die Oberherrschaft der päbstlichen Hierarchie und die allein-seligmachende Kirche wieder herzustellen. Unter den Anhängern dieses Systems gesellte sich der (auch in einer andern Beziehung) berühmt gewordene Herr von Haller zu den schon früher bekannten und nun wichtiger gewordenen Herren von Bonald und de Maistre. Das End-Resultat seiner Darstellung in der „Restauration der Staatswissenschaft", die Ancillon, Krug, Troxler u. A. mehr oder weniger umständlich oder beißend rügten, hat Pölitz mit wenig Worten [1] hinreichend herausgehoben; „er leitet, sagt derselbe, die Herrschaft über die Menschen von dem göttlichen Willen ab, die Gelangung aber zur Herrschaft und die Rechtmäßigkeit derselben soll erkannt werden an der natürlichen (physischen) Ueberlegenheit; — das sittliche (selbst das religiöse) Verhältniß ist also ausgeschlossen". In seiner Brochüre „über die Constitution der Cortes" lehrt er Dinge, die auch der eifrigste Absolutist nicht einmal billigen könnte. Er klagt Ferdinand VII. von Spanien an, nicht etwa wegen seiner bisherigen Regierungsweise, sondern wegen seiner — Milde, indem er die Empörung auf der Insel Leon nicht sogleich mit Feuer und Schwert unterdrückt habe (ein Vorwurf, den man doch seiner Denkungsart nicht im Ernste machen kann), und weil er die Constitution der Cortes angenommen und beschworen habe: er forderte ihn (damals) auf, trotz seines

---

[1]) Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, I., S. 175.

Eides, dem Unwesen ein Ende zu machen, das — wie bekannt — Frankreich durch seine constitutionelle Armee zum Erstaunen der Mit- und Nachwelt im vollesten Maße bewirkte, und seitdem wohl bereuet haben mag. Ein Herr de la Mennais spricht in seiner jüngsten Flugschrift [2]) mit Freimüthigkeit, die freilich mit keiner Gefahr verknüpft war, seine innersten Gedanken aus: Das Christenthum, welches die königliche Gewalt errichtet (?) hat und der königlichen Majestät einen heiligen Charakter leihet, gibt die Völker nicht der Willkür preis. Der Fürst, welcher es unternimmt, an die Stelle der Gewalt, die er unter gewissen unverjährbaren Bedingungen von Gott hat, eine blos menschliche Gewalt zu setzen, — der Fürst, welcher sich weigert, der Diener, der Statthalter Christi zu seyn, welcher sich gegen die Herrschaft empört, von welcher die seinige herstammt, verliert alle seine Rechte auf den Gehorsam seines Volks." [So sprachen auch Gregor VII. zu Heinrich IV., dem Deutschen Kaiser, zum König Boleslaus II. von Polen, zu Philipp I. von Frankreich; so die beiden privilegirten Stände in der letzten Versammlung der Reichsstände in Frankreich (1614). „Die Kirche *) ist berechtigt, die Könige abzusetzen," — behaupteten damals die Bi-

---

[2]) Des progrès de la Révolution et de la guerre contre l'Eglise, gegen die Ordonnanz von 1828 über die kleineren Jesuiten-Seminarien gerichtet.

*) Was diese Herren geradezu nennen, nennt de la Mennais versteckter „das Christenthum".

schöffe; — „der Mißbrauch der Gewalt ist eine rechtsgültige Ursache ihrer Absetzung", fügte der Adel hinzu. Nur die Deputirten des dritten Standes eiferten gegen diese hochverrätherischen (aus Eigennutz geflossenen) Grundsätze.] An diese Männer schlossen sich ein Abt Thorel, Adam Müller, der mit Johannes Müller nur den Namen gemein hat, und andere Scribler minorum gentium an. Herr von Mézard *) leitet aus seinem Hobbes'schen Ur-Vertrage eine monarchische Verfassung ab, wie sie vor der Revolution bestanden hatte und insonderheit mit einem Parlamente u. s. w. Wohin die Lehren und der Zweck dieser Theoretiker und Praktiker gerichtet sind, hat H. von Aretin [3]) freimüthig geschildert.

Unter den Vertheidigern des Systems der fortgeschrittenen Cultur herrschen gar mancherlei Ansichten über jeden Gegenstand des Staatsrechts. Rücksichtlich der Staats- und Regierungsverfassung lassen sich ihre Systeme in mehrere Unter-Abtheilungen bringen, unter welchen dasjenige die meisten Anhänger zählt, das dem in England und Frankreich bestehenden constitutionellen, mit Volks-Repräsentation und zwei getrennten Kammern verknüpften System mehr oder weniger huldigt; diesem folgt das andere, dessen Lehrer die Repräsentativ-Verfassung aus Ständen (aber ohne Privilegien), des

---

*) Von ihm war schon im ersten Bande, S. 212, Anm. 14 die Rede.

[3]) Im constitutionellen Staatsrecht, Vorrede S. IV ff.

Adels, der Geistlichkeit, der Gelehrten, der Landbauern, Innungen und Classen vorziehen und also blos eine besser eingerichtete Ständeverfassung verlangen; und endlich dasjenige, welches keinem der beiden andern Systeme angehört. In jeder dieser drei Abtheilungen finden viele Schattirungen statt, die sich in einzelnen Punkten einander nähern: und darum scheint es am zweckmäßigsten, die wichtigsten Fragen, welche durch diese Trennung und Annäherungen veranlaßt werden, aufzuführen.

1) Ist es rathsamer, dem Volke oder den Ständen und Classen die unmittelbare Theilnahme, aber nur an der Gesetzgebung und der Besteuerung, zu geben und der Regierung die vollziehende Gewalt unbeschränkt zu belassen, oder blos eine mittelbare Mitwirkung des Volks, zur gesammten Regierungsverwaltung durch Vorschläge zur Ernennung der damit beauftragten Beamten von besondern, stufenweis erkieseten Wahlmännern einzuführen? *)

2) Ist es rathsamer, den Volks-Repräsentanten oder den Ständen einen mitwirkenden selbststän-

---

*) Dieses System hat der Verfasser aufgestellt und entwickelt in seiner Preisschrift vom Jahr 1825, welche Herr Hofrath André zu Stuttgard veranlaßt hat und unter dem Titel: „die staatsbürgerlichen Garantieen, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern" im Jahre 1828 besonders abdrucken ließ, und von welcher nächstens eine neue Auflage in 2 Bänden erscheinen wird.

digen Antheil an der Gesetzgebung und Besteuerung, oder nur eine berathende Stimme zu gestatten?

3) Sind Versammlungen der Provinzialstände denen der Reichsstände vorzuziehen?

4) Ist es nützlich, Eine oder zwei Kammern der Stände, oder im Repräsentativsystem, einzuführen? (Von einer dritten Abtheilung, der des Clerus, wie sie im Mittelalter und in Frankreich noch im J. 1614 für wesentlich gehalten wurde, ist heute keine Frage mehr in den Repräsentativ-Verfassungen, wohl aber fordert die Geistlichkeit einen Antheil in den Ständeversammlungen, im Landrath u. s. w.

5) Im Falle zwei Kammern bestehen sollen, ist es nöthig oder nützlich, daß eine derselben aus einem Erb-Adel bestehe? sollen die Prinzen des Geblüts, die höchsten Würdenträger und Minister von Rechts wegen Sitz und Stimme darin haben? soll dem Monarchen das Recht zustehen, diese Kammer nach Belieben zu bevölkern, oder soll sie aus gesetzlich bestimmten Classen von Personen, von einer gesetzlich bestimmten Anzahl derselben und auf gleiche Art, ob durch Wahl der bestimmten Classen oder sonst, und auf Lebenszeit oder vorübergehend componirt seyn? Oder ist es rathsamer, diese Kammer (etwa wie jetzt im Kaiserthum Brasilien) ebenfalls aus Abgeordneten des Volks zu besetzen? und dann wieder: ob auf Lebenszeit, oder nur auf gewisse Jahre (wie in Nord-Amerika) wählen zu lassen?

6) Soll das Wahlrecht der Repräsentanten des Volks (in Eine oder in zwei Kammern) von

allen, oder von welchen Bürgern ausgeübt werden? nach welchem Maßstabe, ob nach Vermögen, nach Grundsteuer, nach dem Betrage ihrer sämtlichen Steuern, oder nach Zünften (Classen)? soll den Wählern nur die Befugniß zustehen, Wahlmänner zu ernennen, welche die Repräsentanten wählen, oder sollen direkte Wahlen statt haben? sollen die Wählenden in der Wahl der Repräsentanten nach Vermögen, Classen oder sonst beschränkt seyn, etwa nur einzig, oder theilweise aus ihrer Mitte die Ernennung machen, oder völlig freie Hände behalten, diejenigen zu ernennen, die sie für die würdigsten und fähigsten halten?

7) Soll nur den Monarchen, oder nur den Ständen (den Kammern), oder beiden die Initiative in der Gesetzgebung und Besteuerung belassen werden? Sollen die Verhandlungen darüber in beiden Kammern öffentlich statt finden und die Abstimmung geheim seyn, oder nicht? u. s. w.

Rücksichtlich der Regierungsverwaltung fragt es sich, und finden getheilte Meinungen statt:

1) Ob das Gemeindewesen als eine Staatsanstalt betrachtet werden könne? oder in welchem andern Verhältnisse die Gemeinden zum Staate und zur Regierung stehen? Welche Organisation derselben ist dem monarchischen Princip angemessen? kann dieses überhaupt hiebei in Anwendung kommen? Soll das Gemeindewesen nicht auch auf größere Distrikte (Kreise) mittelst Landräthen ausgedehnt werden? welche Attributionen mögen ihnen zweckmäßig heimgewiesen werden?

2) In welchem Verhältnisse soll die Kirche zum

Staate stehen? soll die Religion eine Staatsanstalt und, wie in England und in Frankreich, eine Staats-Religion, mithin ein Bestandtheil der Constitution seyn, oder, wie in Nord-Amerika, der Willkür eines jeden überlassen werden und der Staat von aller Theilnahme am Cultus entbunden werden?

3) Welches ist der Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, und ist es nothwendig, daß in Deutschland ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werde? Auf welchen Principien muß das Civil- und das Criminalrecht ruhen?

4) Sind die Geschwornengerichte eine zweckmäßige und nothwendige Bedingung constitutioneller Verfassungen? welches müssen oder dürfen ihre Attributionen seyn? — Ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens dem geheimen Verfahren und der schriftlichen Procedur vorzuziehen, u. s. w.?

5) Welches Abgabensystem ist dem Princip der Gleichheit der Vertheilung, und dem der Einfachheit in der Erhebung am angemessensten? haben die indirecten Steuern Vorzug vor den directen, oder umgekehrt?

6) Was sind Staatsbedürfnisse? welche Lasten liegen einzelnen Provinzen, Districten, Gemeinden, welche dem gesammten Staate ob? Sind die Unterrichtsanstalten, wie H. v. Bonald behauptet, blos Sache der Einzelnen? — Wo können oder sollen Ersparungen eingeführt werden? oder sind die hohen Auflagen vielmehr, wie Calonne in Frankreich behauptete und Weishaupt in Deutschland (wenn er nicht

vielleicht parador seyn will) nachspricht, eine Wohlthat für die Völker? Geben Staatsschulden eine Gewährschaft gegen Revolutionen, oder sind sie vielmehr ein noch versteckter Keim zu späteren Unruhen? sollen sie, und durch welche Mittel, allmählig vermindert, oder sollen die Capitalien unaufkündbar erklärt und die Renten blos, aber ungeschmälert, bezahlt oder herabgesetzt werden, u. s. w.?

7) Ist das Mercantilsystem mit seinen Mauthen, Begünstigungen, Monopolien und Verboten, oder das der allgemeinen Handels- und Gewerbsfreiheit dem Staatszwecke entsprechender?

8) Auf welchen Grundlagen sollen das Erziehungswesen und alle Bildungsanstalten beruhen? Darf oder soll der Staat, und in wie weit darf er sich in Privaterziehung einmischen?

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Ueber jede dieser und mehrerer andern Fragen sind die Meinungen getheilt; fast alle finden sehr achtungswürdige Vertheidiger: die Anzahl der Schriftsteller darüber ist beinahe Legion, und selbst die der ausgezeichnetsten sehr groß. Doch mögen hier diejenigen, welche Epoche machen, Erwähnung finden. Unter den Franzosen, die sich für eine constitutionelle Monarchie ausgesprochen haben und über ihre Garantien philosophiren, sind es: Lanjuinais, Benjamin Constant, Daunou, Daru, Chateaubriand, Malte-Brun, Fiévée, Barente, Bailleul, (der Kritiker der immer geistreich witzelnden Frau v. Staël), Montveran (der besonders die

Englische Verfassung einer strengen Prüfung unterwirft); die sogenannten Doctrinärs Royer-Collard (durch seine Reden in der Deputirtenkammer), Guizot (in Geschichtswerken) und Jouy (durch seine Schrift: la Morale appliquée à la politique); Sismonde de Sismondi (durch seine historischen und politischen Werke); Say, Durand, Canard, Garnier, Ganilh und Dupin (in der politischen Oeconomie); Bérenger, Legraverend, Bavour, Comte und Andere (in der Kritik der Criminal- [keine oder wenige in der Civil-] Gesetzgebung). Die Engländer: Brougham (in Reden im Unterhaus) und Lord Russell (in seiner schon mehrmals angeführten Geschichte der Englischen Regierung) haben über die Verfassung und die Tendenz der Minister ihres Vaterlandes — (andere minder berühmte Männer, welche über die Nothwendigkeit einer Reform und gegen die Allgewalt der Aristokratie geschrieben haben, müssen übergangen werden), Bentham und Philipps (über Gesetzgebung und Rechtspflege) und Malthus und Ricardo (über politische Oeconomie) viel Gutes gelehrt. Zwei Amerikaner, Jefferson (vorher Präsident der vereinigten Staaten) und Everett (Chargé d'Affaires am Niederländischen Hofe) sind auch in Deutschland als philosophische Publicisten berühmt geworden; und ein Spanier, Martinez Maria, wird als gründlicher Beurtheiler der Spanischen Constitution gelobt. Deutschland liefert indessen auch in diesem Zweige der Wissenschaften wieder die meisten Schriftsteller, und viele darunter von ausgezeichneten Kenntnissen und Talenten haben zur Ausbildung des Staatsrechts unendlich viel

beigetragen. Namentlich sind die vorhin angeführten Fragen theils in größeren Hand- und Lehrbüchern, [4] theils in Schriften über die einzelnen Zweige des Staatsrechts, [5] theils in besondern Abhandlungen und Aufsätzen, [6] theils in kritischen Beurtheilungen älterer und neuerer Philosophen und Publicisten [7] umständlich erörtert worden.

B. Rücksichtlich des Völkerrechts.

Die Eroberungen Napoleon's, die Veränderungen, welche sein Sturz zur Folge hatte, und der Krieg zwischen Rußland und der Pforte veranlaßten zunächst die

---

[4]) Vorzüglich müssen hier angeführt werden: Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit in 5 Bänden, und v. Aretin constitutionelles Staatsrecht, fortgesetzt von C. v. Rotteck, in 3 Bänden. Alle drei stellen den heutigen Stand des Staats-, der erstere auch noch des Völkerrechts, obgleich sie verschiedene Wege, Pölitz mehr den synthetischen, Aretin den statistischen, und Rotteck den prüfenden, betreten, vollständig dar.

[5]) Welche Anzahl! Ich führe nur die Namen der Männer an, deren Schriften in Hinsicht auf die wichtigsten Zweige des Staatsrechts anerkannt die reichhaltigsten an Inhalt und Wesen sind: Klüber, Zachariä, Ancillon, Krug und Schmalz; die Grafen von Soden, Lüder, Sartorius; Feuerbach, Grolmann, Savigny, Thibaut und Mittermaier.

[6]) Murhard, Lindner, Krug, Buchholz, Heeren und Herr von Gagern.

[7]) Vor Allen: von Raumer geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, in einem kleinen, aber inhaltsreichen Werkchen.

Fragen: über das Europäische Gleichgewicht; über die Rechte bloßer Alliirten, wenn der Staat, der den Krieg für sich führte, unterliegt; über die Verbindlichkeiten oder Rechte des Fürsten, der wieder in den Besitz der früher definitiv verlornen Länder kam, rücksichtlich der Regierungshandlungen des vorigen Herrn [8]. Die Besiegung der Revolutionen in Spanien und Italien und die Ereignisse in Portugal und Griechenland, führten zur Untersuchung über die Rechtmäßigkeit fremder Einmischungen in die innern Angelegenheiten eines selbstständigen Volkes [9], über Usurpation und Neutralität und über die mancherlei nachbarlichen Verhältnisse, namentlich über die Auslieferung politischer Verbrecher [10], über Proscriptionen derjenigen, welche unter der vorigen Regierung oder in der Revolution gegen das Interesse der Legitimität im Talleyrand'schen Sinne han-

---

[8]) Bekannt und allzubekannt sind die Verhandlungen über die Westphälischen Domänenverkäufe vor dem Bundestage. Unter der Menge von Schriften, die sowohl über diesen Gegenstand insbesondere, als über die allgemeine Frage erschienen sind, scheint mir das Werk des Kurfürstl. Hessischen Oberappellationsraths, B. W. Pfeiffer: „das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien" (Cassel 1823), das umfassendste, gründlichste, gelehrteste und durch furchtlosen Rechtssinn des Verfassers achtungswürdig.

[9]) S. ersten Band, S. 72, Anmerk. 93. Ueber diesen Gegenstand haben sich gegen die hier erwähnte Theorie des H. v. Kampz die Englischen Minister und Redner im Ober- und Unterhause, und in Deutschland besonders Klüber, Murhard, Krug und Martens ausgesprochen.

[10]) S. ersten Band S. 74.

delten, u. s. w. [11]. Herrschen auch darüber, wie im Gebiete des Staatsrechts, abweichende Ansichten, so sind sie doch wenigstens nicht so häufig.

---

[11]) Die Hauptschriftsteller über diese und verwandte Fragen sind: Martens, Klüber, Fr. von Genz, zum Theil Tittmann, sodann Flassan, Frittot, Battur, Jouy und Bignon.

Dritter Theil.

Grundzüge der Theorie des allgemeinen Staats- und Völkerrechts.

I.

Einleitung.

Die erste Frage, womit sich der Verfasser dieses Werks beschäftigte: „wo Praxis und Theorie in dem bisherigen Aufstreben zur Vervollkommnung des staats- und völkerrechtlichen Zustands stehen geblieben sind?" wurde in den beiden ersten Theilen, so weit es nöthig schien und der enge Raum des Werks gestattete, zu beantworten versucht. In Beziehung auf die Praxis sind, trotz der — allerdings sehr bedeutenden — Fortschritte in einigen Staaten seit dem verflossenen halben Jahrhunderte, die End-Resultate im größten Theile Europa's doch immer noch nicht sehr erfreulich.

Es ergiebt sich, daß bereits schon vor mehr als ein paar Jahrtausenden einige Völker der alten Welt, vorzüglich die Athenienser seit Solon's Einrichtungen bis auf Perikles, in den meisten Gegenständen des Staatsrechts und insonderheit in der Regierungsverfassung, andere, und namentlich die Urbewohner Indiens, in den Grundsätzen und in der Anwendung des Völkerrechts weit höher standen, als wie die civilisirtesten Nationen dermalen stehen. Dagegen sind wir

in allen Wissenschaften, in den nützlichen Künsten und im Ackerbau gegen sie im Vortheil. Neben großen Verbrechen, vieler Sittenlosigkeit und groben Lastern, die wir mit mehreren Völkern des Alterthums theilen, schimmern dort doch Tugenden, die wir kaum noch kennen; Liebe zum Vaterland und Aufopferungen für das Wohl desselben, für Freiheit und Unabhängigkeit haben sich bei uns in eine mehr verfeinerte Selbstsucht, in Geld- und Ehrgeiz, in knechtische und schamlose Schmeichelei und niederträchtige Unterwürfigkeit, die man Soumission und Ergebenheit nennt, verwandelt. Dies ist der allgemeine Charakter unserer Zeit; die Frucht unserer Regierungsverfassungen, der Verwaltung, der Gesetze. Seit den Fortschritten, deren ich eben erwähnte, haben jedoch manche frühere Gebrechen der Regierungsverwaltung theils völlig aufgehört, theils sich verbessert, unter welchen das schreckliche Feudalsystem vorzugsweise genannt werden muß. Die Menge der schweren und barbarischen Verbrechen hat ab-, dagegen die der minder gefährlichen Vergehen zugenommen: eine Folge der verbesserten Criminal-Gesetzgebung, der Fortschritte der Civilisation und besonders der allgemeiner gewordenen und besseren Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

In Vergleichung des Zustands der Völker unserer Zeit gegen einander stehet England an ungeheurem Reichthum des 1260ten Theils der Nation und der empörendsten, schrecklichsten Armuth des ganzen übrigen Theils unter allen Staaten oben an; seine Institutionen schützten die persönliche Freiheit zwar gegen

die Willkür der Regierenden, seine Verfassung dient aber nur zur Fortdauer der bestehenden zahl- und namenlosen Gebrechen. Frankreich allein hat unter den Europäischen Staaten mit großen Aufopferungen große, auf den Wohlstand der großen Mehrheit der Nation vorzüglich sich äußernde Vortheile errungen: aber schon jetzt stehen entweder die Verfassung und sogar dieser Gewinn, oder die Monarchie in Gefahr, von Grund aus zerstört zu werden. Die Constitution, die man als Stütze der Monarchie und der bürgerlichen Freiheit angibt, ohne daß eine der Parteien daran glaubet, entbehrt der Wesenheit jeder guten Verfassung, ich meine des Mittels, sich selbst zu garantiren und zu erhalten. In vielen andern Staaten Europa's haben die seit 1815 erschienenen constitutionellen oder Stände-Verfassungen alles Zutrauen verloren: es herrscht allgemeines Mißvergnügen der Völker, — Vorboten gewaltsamer Katastrophen. Die Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien haben viele Regierungen nicht nur nicht belehrt, nicht gewarnt, sondern durch das Gelingen der Unterdrückung der letzteren, und der grundfalschen Beurtheilung der Ursachen von der erstern, und durch das Treiben einer der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit feindseligen und verstockten Partei sogar noch zu der Wiedergeburt des unheilsschwangern alten Systems der Verfinsterung, und dieser erste Mißgriff zum zweiten, der Wiedereinführung der Jesuiten in die Schulen und in die Cabinette verleitet. Der Druck öffentlicher Lasten, eine Menge physischer und geistiger Sperren, manche, — dem höchsten Naturge-

setze ex diametro entgegenlaufende Verbote, die Vergeudung des Schweißes der Unterthanen zu Dingen, die keine Staatsbedürfnisse sind, die buchstäbliche Anerkennung des Princips der Gleichheit Aller vor dem Gesetze und der Vorzüge des Verdienstes vor der Anmaßung der Geburt, und schmähliche Verachtung desselben in der Wirklichkeit: — Dies sind Thatsachen, die den Wohlstand der producirenden Volksclassen zerstören, den Luxus der höheren Stände und die Verderbniß der Sitten aller Volksclassen vergrößern und die Achtung der Fürsten bei den Völkern schwächen. Welche Saat von Unfällen künftiger Ernten! Wollte und könnte man in das Einzelne der Mißgriffe dieser oder jener Regierung eingehen, so hieße dies dem Bestehenden offenen Krieg machen, und der edelste Menschenfreund, der Revolutionen zu verhüten sucht, würde revolutionärer Tendenz verdächtig werden. Dagegen stellt uns Nord-Amerika's Verfassung, Regierung und Verwaltung ein Bild entgegengesetzter Resultate dar, bezaubernd für die Gegenwart, doch nicht ohne Besorgnisse für die Zukunft.

Welches auch das Ziel sey, nach welchem Regierungen und Völker streben können und sollen, immerhin zeigt uns der Zustand, in welchem sie sich dermalen befinden, daß sie noch weit — sehr weit davon entfernt sind.

Mit dem jetzigen Stande der theoretischen Fortschritte verhält es sich jedoch um vieles besser. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis heute hat die Theorie des öffentlichen Rechts in allen seinen Zweigen eine

völlige Umgestaltung erhalten. Sie erlitt durch den Aufschwung, der sich in allen Geistern kund that, eine geistige Revolution, führte die Umwälzungen in Amerika und Frankreich herbei und gewann aus ihnen wieder ein helleres Licht, das immer mehr und mehr seine wohlthätigen Strahlen verbreitet. Daß aber auch das Ziel, nach welchem die Theorie streben soll, — welches es seyn möge —, noch nicht erreicht ist, dies beweisen die mannichfaltigen, sogar in ihren ersten Grundlagen sich widerstreitenden Systeme und die unendliche Verschiedenheit der Ansichten, von welchen die letzte Abhandlung des vorigen Theils eine Skizze aufstellt. Es kann nur Eine Wahrheit, also auch nur Eine wahre Theorie geben: sollte sie sich denn niemals auffinden lassen? Ist es denkbar, daß der „Unbekannte", der allgütige Schöpfer der Natur, gerade die wichtigsten Angelegenheiten seiner Kinder in ein undurchdringliches Dunkel habe hüllen wollen?

Nein! eine Zeit wird kommen, — und sie scheint nicht mehr sehr entfernt zu seyn, — wo jeder Nebel, der unsern Gesichtskreis jetzt noch beschränkt, verschwinden wird. Alle Bemühungen, alle Forschungen, selbst die absichtlichen Auswüchse, die vom Ziele sich entfernen, — sie alle sind Schritte zur Aufhellung. Sodann liegt das, was wir suchen, oft unverdeckt vor unsern Augen; wir überschreiten es, ohne es zu bemerken, und wandern in fremde Regionen, in der Hoffnung, es hier zu finden. Noch öfter entlassen wir den treuen und sichern Führer, der uns den geraden, nächsten und unfehlbaren Weg zeigen würde, aus gelehrten Vorurtheilen und

durch Gebilde einer feurigen Phantasie, in hochfahrende Phrasen gehüllt, verleitet: wir wählen einen Weg, der uns in Labyrinthe führt, deren Ausgang dunkel und ungewiß ist.

Aber welches wäre denn dieser treue und sichere Führer in dem Gebiete, das wir durchwandern wollen? Der schlichte Verstand ist es, den selbst Pyrrho, der Erz-Skeptiker, für den „Probierstein der Wahrheit" erklärte, den schon Aristoteles zu seinem Liebling erkoren hatte, den Cicero, den Lehren Griechischer Weisen folgend, die recta ratio nannte und empfahl, und den der größeste Denker, der tiefsten Philosophen einer, die je lebten, (man siehet, wen ich meine, — den Schöpfer des kritischen Systems —) den „Methaphysiker ohne es zu wissen" nennt. Auch ich wage es, ihn zu Hülfe zu rufen und mich ihm zu vertrauen.

Welches ist aber das Ziel, das wir suchen? „Das Ziel, nach welchem Regierungen und Völker weiter streben können und sollen?" Diese Frage ist der Gegenstand der Untersuchungen dieses Buchs und zunächst der folgenden Abhandlung. Erwarte man kein schulgerechtes Compendium, kein umfassendes System des allgemeinen Staats- und Völkerrechts: es gibt deren ja ohnehin so viele und, wie behauptet wird, methodisch gestaltet! Nur einzelne Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, des Staats- und Weltbürgers sind der Zweck der Versuche des Verfassers dieses Werks. Bemerkungen und Vergleichungen in den vorhergehenden Büchern zwischen dem, was hier oder dort ehemals bestanden, und

was hier oder dort dermalen abweichend bestehet, bedürfen nur entweder nähere Beweise des Tadels oder des Lobes, oder bloße Zurückweisung. Andere Gegenstände, die den gegenwärtigen Untersuchungen bald als Grundlage dienen, bald sie erläutern, sind in den „Garantieen" des Verfassers, die mit dem vorliegenden Werke zusammenhängen, entwickelt worden und müssen also hier entweder ganz übergangen, oder können nur angeregt werden.

II.

Elementargrundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts.

Das allgemeine Staatsrecht hat die Aufgabe zu lösen: welche Verfassungsform, welche Regierungsart, welche Institutionen, welche Principien der Civil- und Strafgesetzgebung, und welche Maximen der innern und äußern Verwaltung dem Zwecke des Staats, wie ihn die Vernunft bestimmt und von allen zufälligen Verhältnissen unabhängig und unabänderlich erklärt, am meisten entsprechen? Die Vorfrage wird also die seyn müssen: worin dieser Zweck bestehe?

Welche Ansicht man darüber haben möge, immerhin scheint doch darüber kein Zweifel erhoben werden zu können, daß der Zweck des Staats niemals mit dem Zwecke, den der Urheber der Natur dem menschlichen Daseyn auf Erden angewiesen hat, ich meine die Bestimmung des Menschengeschlechts hienieden, welche sie sey, in Widerstreit stehen dürfe, weil man sich sonst über den Gesetzgeber der Natur erheben würde. Auch das wird jeder für apodiktische Wahrheit anerkennen müssen, daß diejenige Verfassung, Einrichtung

und Gesetzgebung eines Staats die vollkommenste sey, welche die Realisirung des großen Zwecks der Menschheit im Gefolge hat.

Die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts, d. i. die Lehre, was Rechtens sey zwischen unabhängigen Staaten und Völkern, und zwischen Einheimischen und Fremden überhaupt, und unter allen Verhältnissen der Wechselwirkung, hängen von der Vorfrage ab: welche Befugnisse und Pflichten den Menschen vermöge ihrer Menschheit zustehen und obliegen? Und eben so evident können diese Befugnisse und Pflichten mit der Bestimmung des menschlichen Daseyns nicht im entferntesten Widerspruche stehen.

Diesemnach ruhet das allgemeine Staats- und das allgemeine Völkerrecht zunächst auf einem und demselben Fundamente, — auf der Uebereinstimmung mit dem Willen des Schöpfers der Natur, mit dem Zwecke, den er dem Menschengeschlechte während seines Hierseyns unabänderlich angewiesen hat.

Die Frage ist nun: welches die Bestimmung des Menschen hienieden sey? Aber vorerst ist zu sehen, aus welcher Quelle ihre Auflösung geschöpft werden müsse?

Alle menschliche Erkenntniß kommt entweder aus der unmittelbaren Offenbarung Gottes, oder unmittelbar aus der Vernunft (abgesehen von aller Erfahrung), oder unmittelbar aus der Anschauung und Erfahrung, oder mittelbar durch Induction aus derselben.

Die erste dieser Quellen gewährt nur Glauben, der

dem Gläubigen allein statt Gewißheit gelten mag, aber keine Gewißheit für Alle ist: und hätte Gott über diesen Gegenstand nicht einmal seinen Willen offenbart, so müßte ohnehin eine andere Quelle der Erkenntniß aufgesucht werden.

Die zweite Quelle ist dem praktischen Theile der Philosophie fremd: namentlich kann sie da, wo es sich von einem positiven Zwecke, von einem Gesetze des Urhebers der Natur, und nicht von einem bloßen Begriffe handelt, in der reinen Vernunft nicht gefunden werden. Daß man so vieles unmittelbar aus der reinen Vernunft deduciren will, was dieser Erkenntnißquelle nicht gehört, hat viele irrige, zum Theil abgeschmackte Theorien zu Tage gefördert.

Auch die dritte Quelle, die der unmittelbaren sinnlichen Erfahrung, fehlt uns in dieser Untersuchung: es gibt eben so wenig eine Thatsache der Erfahrung, die der Idee von Zweck, von unserer Bestimmung correspondirt, als eine solche, welche die Idee von Wahrheit darstellt.

Allein die Vernunft ziehet aus Thatsachen und Erfahrungen Schlüsse, die mehr oder weniger Gewißheit darbieten, je nach der Allgemeinheit und Bestimmtheit der Thatsachen und nach der logischen Richtigkeit der Folgerungen. So wie wir aus der Erfahrung die Existenz der Luft, ohne sie zu sehen, mit Gewißheit erkennen und die Naturgesetze, ihre Elasticität u. s. w. aus Erscheinungen erforschen; eben so kann die Vernunft aus bestimmten Thatsachen den Zweck und die Absicht des Schöpfers der Natur ableiten, so wie wir

aus den Handlungen der Menschen auf ihre geheimen Triebfedern, auf ihre Zwecke und Absichten mehr oder weniger sichere Schlüsse ziehen.

Die Kenntniß von der Bestimmung unsers irdischen Daseyns kann also nur aus Thatsachen der Erfahrung abstrahirt werden, und zwar aus solchen, die nicht außer dem Menschen, sondern in der Natur desselben liegen: es müssen solche Thatsachen seyn, die dem Menschengeschlechte so zugetheilt worden sind und die ihm so angehören, daß ohne sie der Mensch aufhören würde, Mensch zu seyn. Die Frage ist nun: welches diese Thatsachen sind?

Die Erfahrung lehrt uns eine dreifache Natur des Menschen kennen: die thierische, die geistig-vernünftige und die geistig-moralische. Mögen auch die Erscheinungen, welche der einen oder der andern dieser dreifachen Natur zugerechnet werden, in zwei derselben oder in alle drei sich verschlingen (wie denn überhaupt die Natur in ihren Erschaffungen keine festabgesteckte Grenzlinie ziehet); immerhin existiren solche Thatsachen, die der Natur des Menschen zukommen, in welche Gefache man sie auch eintheilen wolle. So gehören zur thierischen Natur die Triebe zu leben, das Leben zu erhalten, und zu diesem Zwecke die nöthigen Mittel zu suchen, anzuwenden und zu genießen; der Trieb zur physischen Liebe, der sich mit andern Anlagen des Menschen, der Neigung, der Wohlthätigkeit, der Geselligkeit, der ästhetischen Gefühle u. s. w. vereinigen kann; der Trieb zur Ausbildung der Sinne und körperlichen

Kräfte; der Instinkt der Liebe der Eltern, besonders der Mutter, für ihre Kinder, der ebenfalls mit andern Anlagen des Menschen, insonderheit mit seiner moralischen Natur, verwebt seyn mag.

Desgleichen sind der geistig-vernünftigen Natur des Menschen mancherlei Fähigkeiten eigen, namentlich die Beobachtungsgabe, das Erinnerungs-, das Vorstellungs- und das Begehrungsvermögen, der Verstand, als Fähigkeit, Begriffe zu abstrahiren, zu vergleichen und zu prüfen (die Beurtheilungskraft), die Vernunft, als Fähigkeit, die erworbenen Begriffe und gefundenen Principien zu generalisiren, und die Einbildungskraft, neue Ideen zu schaffen. Vielleicht besitzen wir noch andere solche Fähigkeiten, ohne uns derselben deutlich bewußt zu seyn, wohin die Ahnung, der keine darauf hinführende Thatsachen vorhergehen, wenn sie auf solche Art wirklich bestehen sollte, zu rechnen seyn würde.

Die geistig-moralische Natur gehört, wie es scheint, recht eigenthümlich dem Gemüthe, als einem eigenen Grundvermögen der Seele, an, das sich durch sittliche und ästhetische Gefühle und Empfindungen zu erkennen gibt, und mit den geistig-vernünftigen Anlagen in genauester Verbindung stehet. *) Vermöge dieser

---

*) Jedem Verbrechen, jedem Laster liegt eine falsche Ansicht zu Grunde. Eine geringe geistige Cultur ist mehr, als der gänzliche Abgang derselben, mit Rohheit, Gefühllosigkeit und Grausamkeit verknüpft. Die Geschichte lehrt, daß alle Revolutionen von barbarischen Völkern auch barbarischer waren, als die, welche

Natur hat der Mensch in seiner Brust das Bewußtseyn des Guten und Bösen, ein lebendiges, thätiges Gefühl für Recht, Billigkeit, Sittlichkeit, — für Erhabenheit und Würde der Gesinnungen, für äußern Anstand; einen innerlichen Trieb zu geistigem Vergnügen, ein Gefühl für geistige Schönheit, Bedürfniß zu Mittheilung seiner Gedanken, Gefühle und Kenntnisse an Andere, und ähnliche wohlthätige, oft aber auch schädliche, in den mancherlei sinnlichen und geistigen Leidenschaften sich kundgebende Anlagen. Diese Fähigkeiten der Seele und Anlagen des Gemüths sind es, welche sich durch eine innere Stimme, das Gewissen, ankündigen, und uns bald zur Ausübung von Pflichten auffordern, wenn auch Niemand sie fordert oder zu fordern gesetzliche Befugniß hat, bald uns von Handlungen abrufen, die von der Sittlichkeit, der Würde der Menschheit und von dem äußern Anstande mißbilligt werden. Sie sind es, die auf dem Scheidewege des Prodikus den Weg zeigen, welchen wir wandeln sollen, und welche Sokrates durch sein berühmtes Dämonion andeutete: eine Gottheit, die die Besseren nicht minder als Sokrates besitzen und, wenn sie sich genau beobachten, auch in sich gewahr werden.

Warum sind nun dem Menschengeschlechte alle diese Triebe, Bedürfnisse, Anlagen und Fähigkeiten gegeben? Etwa um sie nicht zu gebrauchen? nicht

---

von gebildeteren Völkern ausgingen. Die Stoiker legten den Sitz der Tugend in den höchsten Grad der geistigen Cultur, die sie Weisheit nannten.

auszubilden? nicht zu verbessern und nicht zu vervollkommnen? Hätte wohl die Natur dem Menschen das Leben gegeben, den Instinct zur Erhaltung, der dem Kinde die Brust der Mutter zeigt, eingepflanzt, die Fortdauer des Menschengeschlechts an den Trieb der physischen Liebe geknüpft, und die Sprache verliehen, um ihm dies Alles nicht als Befugniß, nicht als Recht zuzutheilen? Und allgemein, wie hätte die Natur, ohne sich zu widersprechen, ohne ungereimt zu seyn, das Menschengeschlecht mit allen Eigenschaften, die seinem Wesen ankleben, ausstatten und dennoch den Gebrauch, die Ausbildung und die Veredlung untersagen wollen? Ohne Wissen und ohne Willen des Menschen verfügte sie als Herrscherin und Gesetzgeberin über ihn: — dies sind die natürlichen, die angebornen und von jeder einwirkenden fremden Willkür unabhängigen Befugnisse der Menschheit. Nirgends anders, als in der Natur des Menschen sind sie zu suchen.

Doch nicht blos Befugnisse sind es, unsere Triebe, Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten zu gebrauchen, auszubilden, zu veredlen und sie zur höchst möglichsten Vollkommenheit zu bringen zu suchen: die Natur gebot es auch; sie sind also auch Pflichten. Befugniß und Pflicht fallen zusammen, weil sie Naturgesetze für die Handlungen der Menschen sind, wie die Schwere, die Bewegungen der Erde, des Mondes und der Sonne Naturgesetze für die Körperwelt sind. Könnte man daran einen Augenblick zweifeln, so müßte jeder Zweifel verschwinden, wenn wir erwägen, daß die Natur dadurch,

daß sie die uns zugetheilten Befugnisse ohne unser Wissen und unseren Willen von uns ausüben ließ, die Befolgung ihres Willens factisch verlangte und zu erkennen gab. Nur auf diese Art, und keineswegs durch eine dunkle sogenannte Metaphysik, den geistlosesten und genialsten Männern gleich fremd, — nur auf jene, allen Menschen verständliche, Weise wollte sie den Menschen ihre Gebote und Verbote verkündigen, ihnen ihre Befugnisse und Pflichten eröffnen. Wäre dem nicht also, so könnte es überhaupt keine Pflichten für Menschen geben, weil es keine Pflicht gibt, die auf eine andere Art den Menschen bekannt gemacht worden wäre, es sey denn, daß man die unmittelbare Offenbarung auf dem Berge Sinai, durch die Propheten, durch Christum und die Apostel dafür anerkennen wollte. Aber diese Offenbarungen kommen, in ihrer Reinheit, auch sogar noch auf das vollkommenste mit dem Naturgesetze für unsere Handlungen überein, wodurch jeder Zweifel verschwindet.

Indem die Natur allen Menschen die nämlichen Befugnisse zutheilte und die nämlichen Pflichten auferlegte, bestehet auch unter allen Menschen eine völlige Gleichheit derselben. So wie nun ein Mensch mit dem andern, mehrere Menschen mit mehreren, Viele mit Vielen, Völker mit Völkern und Nationen mit Nationen in Wechselwirkung kommen, so tritt auch die Beschränkung der Befugnisse eines jeden Menschen und aller Menschen durch die gleichen Befugnisse aller Menschen unmittelbar ein: und so entstehet neben eines jeden Menschen natürlicher Befugniß auch zugleich

die natürliche Pflicht, die Befugnisse jedes Andern, folglich Aller, zu achten, und für diese ein Recht, diese Achtung zu fordern, für jene die Verbindlichkeit, sie zu erfüllen.

Diese natürlichen Befugnisse und Pflichten sind die Grundlagen alles dessen, was im Staate Recht werden kann, und was zwischen unabhängigen Staaten, Völkern und einzelnen Menschen als Recht gelten muß. Die positiven Gesetze mögen und sollen die Grundsätze des Rechts der Menschheit auf Gegenstände der Erfahrung anwenden; aber verändern können und dürfen sie es nicht.

Was ist nun die Bestimmung des menschlichen Daseyns hienieden Anderes, was kann sie Anderes seyn, als die getreue Erfüllung dessen, was die Natur den Menschen zur Pflicht gemacht, als die Befriedigung der Bedürfnisse und Triebe, die Ausübung, Veredlung und Vervollkommnung der Fähigkeiten und Anlagen, welche sie uns als Befugnisse, unter der einzigen Bedingung der Beschränkung durch die Gleichheit der Befugnisse Aller, gegeben hat? Mit andern Worten: die Bestimmung unsers Hierseyns und die Realisirung des allgemeinen Menschenrechts sind identische Begriffe; und dies ist das oberste, das erste Grundgesetz.

Ein öffentlicher Zustand, in welchem das allgemeine Recht der Menschheit (das Natur- oder Vernunftrecht, oder wie man es immer nennen möge) in vollkommenster Anwendung wäre, würde der Zustand der höchstmöglichsten Civilisation und Humanität seyn.

Einen solchen zu erreichen zu suchen, ist folglich das zweite Naturgesetz.

Allein die Erfahrung sagt uns nur allzusehr, daß wir diesen Zustand noch lange nicht verwirklicht finden, und auch schwerlich jemals erreichen werden: die Schwächen des Menschen setzen diesem Ziele ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, und selbst die Natur hat, wie wir aus der allmähligen Entwickelung unserer Anlagen sehen, nur ein stufenweises Fortschreiten gewollt. Daraus fließet das dritte Gesetz der Natur, welches will, daß wir uns dem Ideale unserer Bestimmung immer mehr und mehr und unausgesetzt nähern sollen.

Ferner lehrt uns die tägliche und stündliche Erfahrung, daß die Schwächen und Leidenschaften der Menschen immerwährend die Beobachtung ihrer Befugnisse und Pflichten unterlassen machen und sogar sie zu verhindern suchen; und daß nur in einer gesellschaftlichen Verbindung, mittelst Vereinigung der Kräfte, der Fähigkeiten, Kenntnisse und des Willens Vieler, der Zweck unsers Daseyns befördert und möglichst erleichtert werden kann. Das vierte Naturgesetz fordert daher die Errichtung einer gesetzlichen Ordnung, deren Zweck die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung ist.

Nicht also die Willkür der Menschen bestimmt den Zweck des bürgerlichen Verbandes und mithin jedes Staats; sondern das Gesetz der Natur hat ihn unveränderlich und gebieterisch festgesetzt. Dies ist das oberste Elementarprincip des öffentlichen

Rechts. Möge also ein Staat durch freie Willkür der Menschen, durch freie Unterwerfung und durch Vertrag, oder durch Gewalt entstanden seyn, und welches die Bedingungen des Vereins, der freiwilligen oder gewaltsamen Unterwerfung gewesen seyn mögen, nimmer können diese Handlungen für sich selbst verpflichtend seyn und rechtliche Wirkungen haben, und insonderheit nie den Zweck, den die Natur festgesetzt hat, abändern. Damit fallen alle Theorien von den Ur-Verträgen, die ohnehin in dem Zustande der Cultur, wo man sie schließen läßt, ein baares Hirngespinnst sind, *) nie rechtsgültig seyn, nie die künftigen Generationen verpflichten würden, und die selbst von ihren Erfindern nach Phantasie ausgebildet werden, von selbst weg. Aber auch ein sogenannter Ideal-Vertrag, den man die Vernunft durch ein Machtgebot: „so fordert sie es!" ohne das Gesetz der Vernunft deduciren zu können, schließen läßt, und der auf so sehr abweichende Art und in vielfältiger Form von der herrischen, apriorischen und doch mit sich selbst so wenig einigen Vernunft gestattet wird, ist weder in der Wissenschaft, noch in in der Praxis zu dulden, selbst dann, wenn man seine Bestimmungen mit denen des Naturgesetzes in Uebereinstimmung bringt. Denn, erstlich, bedarf man diese Stütze gar nicht; der Zweck des Staats ist durch das Naturgesetz auf das sicherste und deutlichste bestimmt: **)

---

*) S. den ersten Band S. 11.

**) Wie konnte man doch auf die Idee kommen, daß nur

und was der Vernunftvertrag mehr enthält, gehört der Willkür und den besondern Verhältnissen an, die sich durch das Machtgebot: „die Vernunft fordert es!“ nicht gebieten lassen. Zweitens widerspricht die Idee von Vertrag der Idee vom Gesetze eines Gebieters (der Natur) gerade zu. Endlich führt diese Theorie zu den willkürlichsten Sätzen und zu den gefährlichsten Folgen: jenes zeigen uns die verschiedenen gelehrten Systeme, die ihm nach Willkür mancherlei Inhalt und Bedingungen unterlegen, sogar eine constitutionelle Monarchie mit Volksvertretung, aber nur für Gesetzgebung und Besteuerung, daraus postuliren; dieses lehrt auch noch die Geschichte. Hobbes und Pufendorf gründeten darauf den ungezügelten Despotismus, Locke die so krakt-willkürliche Theilung der Gesetzgebung zwischen Volk und Monarchen, Rousseau die unbeschränkte De-

---

durch einen Vertrag der rechtliche Ursprung einer Gesellschaft freier, zuvor unabhängiger Wesen begründet werden könne? Die Voraussetzung ist schon factisch unrichtig. Es können unter freien, unabhängigen Wesen Rechte und Verbindlichkeiten ohne Vertrag bestehen und bestehen wirklich: das ganze Recht der Menschheit, aus welcher Quelle man es ableiten mag, ist ohne allen Vertrag gültig und gehet sogar dem Rechte, Verträge zu schließen, vorher. Der behauptete Vernunftvertrag unterstellt eine vorhergegangene Gesellschaft freier, zuvor unabhängiger Menschen, das heißt, eine Vereinigung solcher Menschen durch wirklichen Vertrag, und aus diesem Vertrage wird ein Vernunftvertrag postulirt, der nur allein dem wirklichen Vertrage sein Daseyn, seine Rechtlichkeit und seinen Beistand geben soll. Die Idee eines Urvertrags ist sonach in zweifacher Rücksicht logisch widersprechend und folglich unrichtig.

mokratie, Sidney und Milton die Rechtmäßigkeit der Hinrichtung Carls I., und das Englische Parlament die der Entthronung Jakobs II., und die Erklärung über die Rechte der königlichen Gewalt. *)

Ferner gehet aus dem Gesetze der Natur hervor, daß der Zweck des Staats nicht blos auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen innere und äußere Angriffe, nicht blos auf Erhaltung der Freiheit (Selbstständigkeit) des Staats, nicht blos auf Reichthum, Wohlstand und Glückseligkeit Aller, noch selbst blos auf Beförderung der Tugend, und überhaupt nicht auf einzelne Theile unserer Bestimmung beschränkt werden kann und darf. Dies ist das zweite Elementarprincip des öffentlichen Rechts.

Sodann sind auch die Pflichten der Menschen gegen einander, deren Erfüllung im Staate Stütze, Gewährschaft und folglich auch die Hülfe des Zwangs erhalten soll, nicht auf die sogenannten Rechtspflichten eingeengt, sondern jede moralische Pflicht, so weit sie nicht einer höhern Pflicht unterliegt, selbst die Unterstützung der Armen, der Hülflosen (von Tugendpflichten kann freilich die Rede nicht seyn), ist dem Zwange unterworfen. Dies macht das dritte Elementarprincip.

Endlich, — und dies bildet das vierte Elementarprincip, — folget aus dem obersten Gesetze der Natur für die Handlungen der Menschen, mithin auch für die Regierungen aller Staaten, daß die äu-

---

*) Oben Seite 104, Nro 2.

ßere Politik keineswegens nach andern Principien verfahren darf, als nach denen des allgemeinen Rechts der Menschheit. Nicht die Erringung von größerer Macht, von Einfluß über die Regierungen anderer Völker, von Handelsvortheilen u. s. w. nicht die Einmischung in die inneren Angelegenheiten unabhängiger Nationen darf der Zweck, — Intriguen, verschmitzte Täuschungen und andere unredliche Künste dürfen nicht die Mittel der Diplomatie seyn, sondern Festigkeit, Würde, Treue, Offenheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe sollen dahin wirken, daß Friede und Einigkeit, mit allen Völkern erhalten werde, daß das Band der Liebe alle Völker der Erde umschlinge, und daß äußere Eingriffe in die Unabhängigkeit des Staats verhütet oder zurückgewiesen werden.

III.

Allgemeine Grundsätze der Staatsklugheitslehre (Politik).

Mit den in der vorhergehenden Abhandlung entwickelten Grundprincipien ist der rechtliche Theil der Theorie des öffentlichen Rechts geschlossen. Die Frage ist nur noch: welches die tauglichsten Mittel sind, den hohen Zweck unsers irdischen Daseyns durch den Staatsverband zu verwirklichen? und damit beschäftigt sich ausschließlich die Politik.

Der erste Grundsatz dieses andern Theils der Theorie des öffentlichen Rechts ist nun der: daß die Politik jene Grundprincipien zur Basis nehmen muß, und auf keine Weise im geringsten davon abgleiten darf.

Die Erfahrung und die Geschichte lehren, daß, so wie die Natur nur ein allmähliges Fortschreiten in der Ausbildung des Menschengeschlechts anordnete, auch nur das allmählige Fortschreiten in den Einrichtungen des Staats der Natur angemessen ist. In dieser Beziehung wird der zweite Grundsatz der Politik der seyn müssen, daß sie zwar das Bestehende zur rechtlichen Unterlage aller Abänderungen machen, aber auch zugleich durch die sanftesten Mittel die jetzt

schon nützlichen und nöthigen Verbesserungen einführen und die künftige weitere Vervollkommnung vorbereiten müsse.

Die Frage ist aber: was dermalen schon nützliche und nöthige Abänderungen sind? Sie beantwortet sich im Allgemeinen, einer Seits, durch die genaue Beobachtung des Bestehenden und dessen Vergleichung mit den Forderungen des höchsten Staatszwecks, die keinen Augenblick aufgeschoben werden dürfen; anderer Seits durch genaue Kenntniß von dem Zustande der Volkscultur rücksichtlich der Intelligenz und Moralität, von dem Character und den Sitten der Nation, von ihren Fähigkeiten und Neigungen, von dem herrschenden Geiste der Zeit, von den besondern Verhältnissen des Landes nach der geographischen und climatischen Lage, und von allen äußeren zufälligen, selbst nur momentanen, Umständen. Der dritte Grundsatz der Politik wird sonach der seyn, daß jeder Staat nach seinen individuellen Verhältnissen eingerichtet und regiert werden müsse. Vergeblich würden Fedor und Peter der Große durch Einführung einer constitutionellen Monarchie die Civilisation in dem noch wilden Rußland zu befördern gesucht haben: eine autokratische Verfassung war zur schnelleren Erreichung dieses Zwecks die vorzüglichste. Ein armes und kleines Land wird keinen Monarchen mit einer Civilliste ernähren können: ein Volk, das die Freiheit liebt, läßt sich keinen Fremdling zum Herrscher aufdringen. (Ich möchte nicht König von Griechenland werden). Unter Kosaken kann keine Regierungs- und Verwaltungsart bestehen, wie etwa

in Frankreich, wie in Nord-Amerika. In einem Lande, wo die höheren Stände civilisirt, die Mittelclassen des Volks aber noch ungebildet sind, würde das Institut der Jury untauglich seyn. — Maßregeln der Regierung zum raschen Uebergang aus einem ungebildeten Zustande der Volksmasse in einen verfeinerten, besonders dann, wenn die Sitten der Vornehmen schon in Verderbniß stehen, würden das Volk, ohne es zu civilisiren, verschlechtern, wie dies einst in Sparta geschah. *) Der übertriebene Luxus und die Begünstigung der Künste der Phantasie vor den ernsten Wissenschaften und nützlichen Gewerben stürzte die Demokratie der Athenienser, und es erfolgte eine Pöbelherrschaft, die den Untergang des Staats vorbereitete. — In außerordentlichen Fällen, wo dem Staate und dem Volke Gefahr drohen, kann von einer genauen Befolgung der Principien, die in ruhigen Zeiten ausgeübt werden sollen, kein Heil kommen: die Maßregeln der Regierung müssen mit den Umständen und der Größe der Gefahr in Verhältniß stehen, und „das Wohl des Staats ist alsdann das oberste Gesetz". Die philanthropischen Grundsätze der Girondisten würden im Jahre 1792 Frankreich in die Hände der rachsüchtigen Aristokratie und der fremden Armeen geliefert, eine furchtbare Reaction würde über 20 Millionen Menschen größeres Elend hervorgebracht haben, als die blutigen Tage des Septembers und alle Gräuel, die man der Revolution zur Last legt und von

*) S. den ersten Band, Seite 146.

deren Anstiftern man klüglich schweigt: das Wohlthätige, welches die Revolution über Frankreich und selbst die ganze Menschheit verbreitete, würde verloren gegangen, und die schmähliche Verwaltung, wie sie vor 1789 war, „mit Jesuiten vermehrt" wieder hergestellt worden seyn. Was man auch sagen möge: die außerordentlichen Maßregeln der exaltirtesten Jakobiner retteten Frankreich und Europa vor der Sclaverei. Eben so war Napoleon im Jahr 1799 der Retter des Staats durch Aufhebung der Constitution von 1795 und durch Nachahmung des Benehmens des Cäsar August mit der Abänderung, welche die Zeiten und Verhältnisse geboten.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Maßregeln, welche die Jakobiner in den Jahren 1792 und 1793 und Napoleon 1799 nahmen, auch die gerechtesten und zweckmäßigsten gewesen wären; aber noch weniger möchte ich das Gegentheil behaupten. Die Mittel zur Realisirung des höchsten Zwecks der Gesellschaft, welche den besondern, selbst den momentanen Verhältnissen, in welchen sich der Staat und das Volk befinden, angemessen sind, lassen sich weder in abstracto, noch nach langen Jahren und vom Schauplatze entfernt, ohne Gefahr zu irren, schulgerecht angeben. Alles, was die Vernunft darüber feststellt, und das als vierter Grundsatz der Politik gelten mag, bestehet darin, die Lehren der Erfahrung aller Zeiten und aller Völker sorgfältig zu sammeln und zu benutzen, die Natur des Menschen, seine Schwächen und Leidenschaften stets vor Augen zu haben, und aus allen diesen Materialien die Regeln für die Anwendung zu schöpfen.

Es kann also keine andere allgemein anwendbare Theorie der Politik geben, als die, welche die eben aufgestellten Grundsätze enthält. Ein Ideal der vollkommensten Staatsverfassung in allen ihren Zweigen, aus dem Standpunkte der Politik betrachtet, ist eine reine Chimäre. Niemand kann sagen, welche Verfassungsform, welche Regierungsart, welches Verwaltungssystem und welche Gesetze, so weit sie in die Sphäre der Politik gehören, die absolut-besten sind, weil auch sogar dann, wenn ein Volk auf einer hohen Stufe der Civilisation stehet, die Umstände verschieden sind.

Diese Eigenheit der Wissenschaft der Politik hat den Kampf zwischen Theorie und Praxis geboren. Es ist wahr, die Theoretiker wollen häufig ihre Theorien als unbedingte Forderungen der Vernunft geltend machen und glauben sie aus apriorischen Principien gerechtfertigt zu haben, wenn gleich solche Theorien nur aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit betrachtet werden können, aus der Erfahrung abgeleitet werden müssen, und also der Politik, nicht dem Rechte, angehören *). Mehr noch dringen sie auf Abschaffung

---

*) Dahin rechne ich ohne alles Bedenken die Theorie, nicht blos von den ausdrücklichen oder stillschweigend errichteten, sondern auch den von der Vernunft postulirten Ur-Verträgen; die Lehre von der Theilung und von dem Gleichgewichte der sogenannten Staatsgewalten; das System der Nothwendigkeit eines Erbadels in constitutionellen Monarchien; die Theorie von der Eintheilung des Staatsgebiets, der Organisation der Rechtspflege, Administration, Polizei, der Centralstellen, der Minister und des

des Bestehenden, das sie für fehlerhaft, und darum für rechtswidrig erklären, wenn auch Verhältnisse vorliegen, die dessen einstweilige Beibehaltung noch gebieten. Dagegen ist es eben so wahr, daß die Praktiker gar leicht und häufig in das andere Extrem verfallen und jeder, hinsichtlich der Ausführung neuen, Theorie unbedingt den Stab brechen. Die Menge der — sogar schon in ihren Grundlagen — sich widerstreitenden, und in den daraus abgeleiteten Resultaten noch mehr abweichenden Systeme kann freilich kein Vertrauen auf irgend eines derselben einflößen und rechtfertigt die Besorgnisse der Untauglichkeit oder wenigstens der Schwierigkeit in der Ausführung. Hiezu kommen noch die zahllosen Erfahrungen von den Irrthümern, welchen der menschliche Geist unterworfen ist, und die sogar den größten Männern ankleben! Es ist nöthig, durch einige entscheidende Beispiele die Aufmerksamkeit auf diejenigen Verirrungen zu lenken, welche sich am häufigsten zeigen und schon oft zu den nachtheiligsten Folgen Veranlassung gaben.

Die Vorurtheile und herrschenden Ansichten der Zeit haben nicht selten die scharfsinnigsten Denker zu Mißgriffen verleitet. Vertheidigten doch Plato, Aristoteles und die Römischen juristischen Classiker die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit der Sclaverei, ohnerachtet sie den Grundsatz der natürlichen Gleichheit aller

---

Staatsrechts, ohne Rücksicht sogar, ob der Staat 30 Millionen oder 30 tausend Seelen hat; die Lehre von der Anstellung der Beamten auf Lebenszeit und gegen Besoldung als unbedingte Forderung des Rechts, u. s. w. u. s. w.

Menschen anerkannten! Sie wurden dadurch irre geführt, daß damals in der ganzen (ihnen) bekannten Welt die Sclaverei eingeführt war: diese Uebereinstimmung unter allen Nationen ließ sie schließen, daß die natürliche Gleichheit durch Besiegung des Feindes (weil man ihm ja sogar das Leben nehmen dürfe) aufgehoben werde. Oder wenn auch die Rechtlichkeit der Sclaverei nicht unbedingt oder ausdrücklich behauptet wurde, so sahen doch die Philosophen der alten Welt in einer vom Gesetze ausgehenden Aufhebung dieses durch lange Zeit gewissermaßen geheiligten, und in die Verfassung und die ganze Gesetzgebung verwebten Zustands eine weit größere Rechtsverletzung, und überließen den Sitten, dieses Uebel zu mindern. — Conring, ein Universalgenie, wie Baco, behauptete das „göttliche Recht der Könige" aus einigen Stellen der Bibel. Sein großer Scharfsinn macht es wahrscheinlich, daß er darum den Auslegungen, welche die Geistlichkeit von diesen Stelln machte, blinden Glauben schenkte, weil damals kaum jemand daran zu zweifeln wagte. Und glaubte nicht sogar auch Luther, der sich sonst so wenig von der allgemeinen Stimme und den Vorurtheilen der Zeit hinreißen ließ, an einen Kampf, den er selbst mit dem Teufel in Person auf der Wartburg bestanden habe? — Der sehr gescheidte Jesuit Shee in Trier schrieb schon vor 150 Jahren der **judicum in Physiologia parum versatorum imperitiæ** die Abgeschmacktheit der Hexenprozesse zu, und ward von den Juristen als Träumer, — wie Weiher, der Leibarzt des Herzogs von Cleve, der es ebenfalls wagte, den

Hexen und Zauberern das Wort zu reden, von der Geistlichkeit als Hexenmeister verschrieen. So allgewaltig herrschte die Ansicht von der Existenz der Hexen und der Möglichkeit der Zauberei, daß selbst Bodin sich dafür erklärte, und daß es nur dem schlichten Verstande eines bürgerlichen Beisitzers einer Schwedischen Commission vorbehalten war, nachdem dieselbe bereits schon 70 Zauberinnen und 15 Kinder in bester Form Rechtens dem Feuertode geopfert hatte, auf dem einfachsten Wege den wahren Grund der Sache (Bosheit und Betrug) im J. 1670 zu entdecken, wodurch Becker und Thomasius in den Stand gesetzt wurden, dieses Vorurtheil der Zeit siegreich zu bekämpfen. *) — Noch heute trägt die Preußische Gesetzgebung, trotz den Talenten und umfassenden Kenntnissen, Carmer's und seiner Mitarbeiter den Stempel von dem damaligen — eben nicht sehr glänzenden — Stande der Rechtsphilosophie; und der Französische Procedur-Coder, das Kind alter Parlamentsglieder und der Väter Gebrechlichkeiten erbend, ist, trotz allen Bemühungen der Nationalversammlungen und Napoleon's, statt dem Formularsystem eine einfache Rechtspflege einführen zu sehen, nur eine — nicht sowohl verbesserte, als dem neuen Civilgesetzbuche angepaßte Ausgabe der Ordonnanz von 1669 und älterer Verordnungen.

---

*) Diese interessante Begebenheit ist umständlich erzählt in Wagner's Geschichte von Schweden (in der 6. Abth. des 16. Theils der Guthrie-Gray'schen allgemeinen Weltgeschichte, S. 378 ff.)

Das Ansehen berühmter Männer ist nicht minder gefährlich. Ich habe schon früher den Einfluß Montesquieu's auf die Ansichten nachfolgender Publicisten bemerkt: dies gilt auch von vielen andern Gelehrten. Ancillon stellte ohne genügenden Beweis abermals die Lehre jenes großen Mannes auf: daß es ohne Adel keine Monarchie gebe; und seitdem ist diese Ansicht wieder verjüngt in viele Theorien aufgenommen worden.

Die Erfahrungen, auf die man sich so häufig beruft, beweisen nicht immer, was sie beweisen sollen. Oft sind sie zu einseitig, wenn andere Fälle andere Resultate geben, oft sogar falsch, und oft werden sie unrichtig gewürdigt. Dieser Gegenstand ist eben so reichhaltig als wichtig. Um die Treue des Adels gegen seine Fürsten und seine Anhänglichkeit an den Thron zu documentiren, läßt Montesquieu *) den Englischen Adel mit Carl I. unter die Trümmer des Throns begraben, den Französischen Adel auf die Stimme Philipp August's die Krone unterstützen und den Ungarischen Adel, trotz den Verfolgungen, die er vom Hause Oestreich erlitten, Maria Theresia retten. Aber die erstere Thatsache ist in einem grundfalschen Lichte dargestellt; die zweite beruhet auf einem ganz andern Grunde, **) und die dritte ist unvollständig, weil das Ungarische

*) Espr. des Lois VIII., 9.

**) Siehe Seite 356 und 357 des ersten Bandes und die nähere Ausführung bei *Sismondi* hist. de France T. VI.. chap. 25 et suiv.

Volk nicht erwähnt wird. Die Entthronungen des letzten Merovingischen, des letzten Carolingischen, des letzten Stuart'schen und des Schwedisch-Dänischen Königs Christian's II. vom Adel übergehet er; die neueste Geschichte von Ludwig XVI. und Gustav IV. muß jetzt noch hinzu kommen. — Wir sehen täglich die günstigsten Handelsbilanzen in vielen Staaten aus Zollregistern beweisen. Wären diese Beweismittel richtig; so würde daraus folgen, daß kein Staat im Nachtheile stünde; jeder hätte einen größeren Activ-Handel, jeder die Handelsbilanz für sich. Allein die Erfahrungen, auf die man sich stützt, sind falsch, weil die Schmuggeleien nicht in die Zollregister eingetragen werden, dieselben aber von so großer Bedeutung sind, daß sie der Sache eine ganz andere Gestalt geben. *) — Ueberall wird die Englische Staatsverfassung als Beweis von der Vortrefflichkeit des Repräsentativ-Systems und des Instituts der Pairskammer, kurz von der Richtigkeit aller Theorien, die mit einer Einrichtung in England harmoniren, angeführt. Gleichwohl ist keine Thatsache gewisser, als die, daß das Englische Wahlsystem nichts taugt; daß die Volksrepräsentanten die Ehre, ins Unterhaus gewählt zu werden, ungeheuer theuer erkaufen, um ihre Stimmen wieder theuer zu verkaufen; daß das Oberhaus noch nie dem Volke,

---

*) Merkwürdige Beispiele davon geben *Ferri de St. Constant* Londres et les Anglais, T. III., ch. 43, von England, und Hesperus Jahrg. 1825 von Mailand.

der Freiheit und der Aufklärung dienlich war; daß das ganze Parlament corrumpirt, die große Masse des Volks gedrückt und elend, der König nur eine figurirende Person und von der übermüthigen Aristokratie abhängig ist, und daß das, was England wirklich Gutes besitzt, der Habeas-Corpus-Acte, der Jury, der Preßfreiheit und dem Rechte des Widerstands, das dem Volke zustehet und welches es oft genug in seinen großen Versammlungen zu erkennen gibt, zugeschrieben werden muß.

Wenn eine üppige Phantasie nicht im Ebenmaße mit den übrigen Seelenkräften stehet, dann gibt sie, statt Theorien, nur Gedichte, — die in praktischen Wissenschaften zu Hirngespinnsten werden. Allerdings erzeugt die Phantasie in genauer Verbindung mit Scharfsinn und einer großen Masse positiver Kenntnisse, welche die Materialien liefern müssen, das schöpferische Genie: aber nur Wenige hat die Vorsehung mit diesen Geistesvollkommenheiten ausgestattet. Die, deren Einbildungskraft die Verstandeskräfte und positiven Kenntnisse überwältigt, vertiefen sich leicht in metaphysische Untersuchungen und verlassen den Weg der Erfahrung und der schlichten Vernunft, wie einst die Scholastiker: die Kinder des Geistes gehören alsdann der Politik nicht mehr an, als die metaphysischen Systeme in der Physik, gegen die Newton so dringend warnt, dieser letzteren angehören. Man erinnert sich, daß Plato diesem Vorwurfe der überspannten Phantasie unterliegt; er trifft vielleicht mit mehr Recht Thomas Moore, Sieyes und viele andere Natur- und Staatsrechtslehrer. Wie

dem immer sey: gewiß ist es, daß viele Theorien an diesem Fehler kränkeln.

Dagegen sind die Empiriker (und viele Praktiker sind nur solche) eben so großen Irrthümern unterworfen. Die gewöhnlichsten Einwendungen, welche dieselben gegen alle neuen Theorien erheben, bestehen darin, daß dieser oder jener Vorschlag zwar in der Theorie richtig seyn möge, aber in der Ausführung nicht haltbar, und daß keine Regel ohne Ausnahme sey. Der erstere Einwand, in seiner Allgemeinheit aufgestellt, hat keinen Sinn, weil die Wahrheit nie, also auch nicht in ihrer Anwendung, Irrthum werden kann: er ist aber gegründet, wenn entweder das System nur unter Bedingungen wahr ist (wie z. B. die Güte des Instituts der Jury unter der Voraussetzung der Reife des Volks, der guten Auswahl der Geschwornen u. s. w.), oder wenn das System in seinen organischen Theilen mangelhaft ist, weil man die Hindernisse, die sich der Anwendung entgegensetzen (z. B. die Unfähigkeit, der böse Wille oder die Vorurtheile derer, die mit der Ausführung der Einrichtung, oder mit der Anwendung der ihr zu Grunde liegenden Principien beauftragt werden), nicht vorausgesehen hatte und daher auch denselben nicht vorgebeugt wurde, oder endlich, wenn die Art der Ausführung fehlerhaft ist (z. B. eine zweckwidrige Modification und Anwendung von dem Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die wir in unsern Tagen von manchen Gelehrten in Antrag bringen sehen). Beide letzteren Ursachen machten manche treffliche Ein-

richtungen Josephs II., denen der Adel und die Geistlichkeit sich entgegensetzten, und weil es an fähigen Beamten fehlte, die sie anwenden sollten, scheitern; und viele Institutionen der Volksbildung u. s. w. haben darum der Erwartung nicht entsprochen. — Der zweite Einwand ist so sehr falsch, daß (wie schon Leibnitz irgendwo bemerkte), wenn es wahr wäre, daß keine Regel ohne Ausnahme sey, auch dieser Satz, der ja ebenfalls eine Regel ist, nicht ohne Ausnahme seyn würde: woraus folget, daß es allerdings Regeln geben kann, die keine Ausnahme gestatten. In so fern man aber dadurch blos sagen will, daß eine politische Maßregel, welche ohne auf die besonderen Verhältnisse der Zeit und anderer Umstände Rücksicht zu nehmen, unbedingt Anwendung finden soll, in einem gegebenen Falle nachtheilig seyn könne, — in diesem Sinne hat das angeführte Sprichwort allerdings volle Richtigkeit.

IV.

Bemerkungen über die verschiedenen Verfassungsformen.

Die Eintheilung aller Verfassungsarten nach den drei (sogenannten) Aristotelischen Grundformen, die Montesquieu noch mit einer vierten, der Despotie, vermehrte, wurde in den neuesten Zeiten angefochten. Allein die noch weiter eingeschobenen Arten sind nur entweder Modificationen (Unter-Abtheilungen), oder Verwechselung zwischen Verfassungs- und Regierungsart. Jeden Falls hat dadurch die Wissenschaft nichts gewonnen. Die Despotie kann keine besondere Verfassungsart seyn, und ist sie nirgends: das Wort bezeichnet immer nur einen Mißbrauch der physischen Gewalt, der in allen denkbaren Verfassungen, eben so wohl in der reinen Demokratie, als in der Autokratie, statt finden kann. Die Verfassungen in der Türkei, in Asiatischen und Africanischen Ländern sind schon durch die Religion, sogar durch ausdrücklich festgesetzte oder durch Herkommen als Grundgesetze geltende Einrichtungen rechtlich, wenn auch unzureichend, beschränkt: ihr despotischer Charakter liegt in der widerrechtlichen, willkürlichen Verwaltung.

Ueber die Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Verfassungsarten haben Aristoteles, Cicero, Bodin und Montesquieu umständlich, und es wird in allen Compendien und Schriften darüber gehandelt: auch von mir ist an einem andern Orte *) dieser Gegenstand in Hinsicht auf die monarchischen Verfassungen einer genaueren Prüfung unterworfen worden, so, daß es überflüssig ist, das schon oft Gesagte abermals zu wiederholen. Nur einige Bemerkungen, welche in den vorhergehenden Abhandlungen geschichtliche Belege erhalten haben, mögen hier ihre Stelle finden.

Agrippa warf der monarchischen Verfassung vor, daß in ihr den Talenten und Tugenden jede Laufbahn verschlossen sey, dagegen die Selbstsucht und Kriecherei Aufmunterung erhielten und jene ersetzten. Selbst der so sehr monarchisch gesinnte Bodin gestehet ein, daß in den Republiken das Verdienst eher seine Krone erhalte, als in den Monarchien, und daß dort auch die meisten Tugenden gefunden würden. Könnte die Politik diesem, leider! nur allzusehr durch die Erfahrung bestätigten namenlosen Unheile nicht abhelfen; so müßte — weil alsdann die Monarchie der Erreichung des Staatszwecks ein Hinderniß entgegen setzen würde, — denjenigen republikanischen Verfassungen, welche an diesem großen Gebrechen nicht leiden, ohne alle Rücksicht und unbedingt der Vorzug eingeräumt werden. Man muß es offen gestehen, gerade dieses Unheil, das sich in

---

*) In den „Garantieen“.

der Verwaltung verschiedener monarchischer Staaten, namentlich in den südlichen Ländern Europa's, in seiner ganzen Fülle zeigte, war eine der vorzüglichen (wenn auch nicht von Allen klar gedachten, sondern etwa nur gefühlten) Ursachen, welche in den neuesten Zeiten die Vorliebe vieler Millionen Menschen für den Demokratismus erzeugte. Geistreiche Männer forderten daher, daß die monarchische Staatsverfassung eine republikanische Regierung erhalte: und dies ist der Grund von dem Enthusiasmus, der sich überall für die Einführung der sogenannten constitutionellen Monarchien und insonderheit für die Constitution der Spanischen Cortes von 1812, in welcher das demokratische Element vorherrscht, aussprach.

Diese Modification der monarchischen Staatsverfassung hat aber die Aufgabe, welche sie lösen sollte, nicht vollständig gelöset: und die, welche die Gebrechen ihres Musterbildes, der Englischen Verfassung, erkannten, konnten mit Wahrsagergeist den schnellen Rückfall des Enthusiasmus verkündigen.

Die constitutionelle Monarchie mit einer Volks-Repräsentation wesentlich, und nur nebenher auch noch mit einer erblichen Adels-Kammer, verknüpft, leidet an drei bedeutenden Mängeln: an dem der Schwierigkeit, ein gutes Wahlsystem zu finden; dem der Beschränkung der Mitwirkung des Volks durch seine Repräsentanten auf die Gesetzgebung und Besteuerung, und eben darum an dem des gänzlichen Abgangs der Gewährschaft für die Dauer und redliche Vollziehung der Verfassung.

Der erstere dieser Mängel wurde schon bald erkannt,

und daher kamen einige gute Köpfe auf die Theorie einer Repräsentation durch Stände ohne Privilegien, wie sie die Erfahrung in der Wirklichkeit findet, der großen Gutsbesitzer, des gelehrten (Civil- und geistlichen) Standes, der Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Bauern; sie unterstützten dieses System durch das sogenannte Princip der geschichtlichen Unterlage, als aus der alt-germanischen Verfassung hervorgehend und durch die Fortschritte der Civilisation erweitert. Allerdings scheint diese weitere Modification der constitutionellen Verfassungsart vor den Wahlsystemen, die ausschließlich auf das Grundeigenthum, oder auf den Reichthum, oder auf die Größe der Steuern u. s. w. basirt sind, den Vorzug zu verdienen: allein die angeführten beiden größeren Gebrechen bleiben immer. Die nothwendigen Folgen derselben sind: daß die Dauer und redliche Vollziehung schlechterdings nur auf der Weisheit und Rechtlichkeit der Monarchen und (weil es nun einmal das Loos der letzteren ist, von ihren Umgebungen abhängig zu seyn) der Minister beruhet; daß die Corruption der Volks-Repräsentation (oder dieser und der Pairs-Kammer, wo diese noch nebenher bestehet, zugleich) auf Kosten des Volks erkauft wird, und daß am Ende keine andere Garantie übrig bleibt, als das schreckliche Mittel des Widerstands des Volks, als gesetzliches Nothrecht. *)

---

*) Rücksichtlich der Entwickelung und geschichtlichen Beweise dieser Nachtheile muß ich mich auf meine „Garantieen“ und die früheren Bemerkungen, besonders S. 101 oben, beziehen.

Die Wahlmonarchie hat zwar das Gute, daß der unglückliche Zufall eines unfähigen Fürsten und die Nachtheile der Minderjährigkeit und Regentschaft wegfallen. Allein alle übrige Gebrechen monarchischer Verfassungen und namentlich die, deren ich vorher als der nachtheiligsten erwähnte, bleiben bestehen und es kommen sogar noch neue hinzu: bürgerliche Kriege sind nicht selten mit jedem Wechsel des Monarchen, wie einst in Polen und Deutschland, verknüpft und — möge die Wahl dem gesammten Volke, oder gar der Aristokratie ausschließlich zustehen, — nimmer kann die Wahlmonarchie dem Wohle der Nation angemessen seyn, und war es niemals.

Gegen die aristokratischen Verfassungen, in so fern sie auf einen Erbadel, sey es der Gesammtheit des Adelsstandes, sey es bestimmter Familien gegründet sind, hat die ganze Geschichte in letzter Instanz das Urtheil gesprochen. Zu allen Zeiten und aller Orten beherrschte der nämliche unzerstörbare Geist die Aristokratie: frecher, unbegränzter Stolz, Hoch- und Uebermuth gegen das ihr unterworfene Volk, mit dem sie nichts gemein haben will *), das sie haßt **); schonungs-

*) Gestehet doch selbst Montesquieu dies ein! „Der Adel", sagt er (Espr. d. L. VIII., 9.), „siehet es als die höchste Entehrung (la souveraine infamie) an, die Gewalt mit dem Volke zu theilen."

**) Aristoteles erzählt (Pol. V., 9.) von Oligarchien (und jede Aristokratie gehet in Oligarchie über), deren Glieder schwören mußten, „dem Volke nur Uebles zuzufügen und es übel zu berathen."

lose Anwendung jedes, selbst des verruchtesten Mittels, der Vergiftung, offener und geheimer Ermordung, der Treulosigkeit und des Verraths gegen Freund und Feind, der gefühllosesten Härte und Grausamkeit zur Bewahrung der Interessen, der Privilegien und schon des bloßen Ansehens der Körperschaft; eiserne, selbst stoische Beharrlichkeit in den hergebrachten Grundsätzen, Ansprüchen und Anmaßungen, wie jene, bisweilen lobenswürdige, Festigkeit in den Maximen der Politik und in den einmal genommenen Beschlüssen; gleiche Erstarrung in dem Bestehenden, trotz aller Veränderung der Umstände; Verabscheuung jedes Fortschritts in der Aufklärung; Unterdrückung des Forschergeistes, des Aufschwungs der Seele und jeder Tugend, mit alleiniger Ausnahme der Tapferkeit und der Aufopferung für die Behauptung der Herrschaft. — Dies ist der Charakter der Aristokratie, sie möge in einer Form erscheinen, in welcher sie wolle; in den selbstständigen aristokratischen Verfassungen zu Sparta, zu Carthago, zu Rom und zu Venedig; in den monarchischen Aristokratien in Polen, Schweden und Dänemark, oder in rein-aristokratischen Pairskammern, wie in England.

Und wie könnte es anders seyn? Wer schon durch den bloßen Zufall der Geburt von Rechtswegen an's Staatsruder berufen wird, entbehrt des großen Sporns, der zur Erwerbung von Kenntnissen, Verdiensten und Tugenden nöthig ist. Die Mittheilhaber der Gewalt sowohl, als der Druck des Volks erwecken seine Besorgnisse: er wüthet gegen jeden, der die Liebe seiner Mitbürger besitzt, oder zu erwerben sich bestrebt, sey

dies ein Plebejer oder ein Genosse, gegen den letzteren noch am meisten. *) Für ihn gibt es kein anderes Mittel, das immer schmerzende Selbstgefühl von eigner Nichtswürdigkeit und Unfähigkeit zu beschwichtigen, als aus seiner Abstammung ein Verdienst gelten zu machen.

Um so achtungswürdiger erscheinen uns dagegen diejenigen einzelnen und, die Wahrheit fordert es zu erklären, nicht ganz seltenen Ausnahmen, die durch Bekämpfung und Besiegung der Hindernisse, welche ihnen die Natur des Menschen selbst entgegensetzt, Tugenden, Verdienste und Kenntnisse zu erringen suchen, und dem Vaterlande ihre Kräfte widmen. Darin liegt das Geheimniß von der natürlichen Vorliebe aller Menschen für höhere Abkunft, wovon die Geschichte so viele Beispiele zeigt.

Die demokratischen Verfassungen haben, was man auch sagen möge, trotz ihrer großen Gebrechen und ihrer Untauglichkeit für große Staaten, gleichwohl den — jedem Sehenden deutlich sichtbaren, unverkennbaren, großen Vorzug, daß sich darin (weil alle Gewalt, die Souveränetät, unmittelbar im ganzen Volke liegt), nach dem Zeugniß der Geschichte **) alles Große, alles Erhabene im Menschen leicht und schnell entwickelt, Tugenden und Verdienste die Oberhand behalten

*) Beispiele hievon geben Spurius Mälius zu Rom, Himilkon und andere Vornehmen zu Carthago, König Agis III. und Agesilaus in Sparta, ein gewisser Cornaro und ein Marineofficier zu Venedig (*Daru* Histoire de Venise, T. V., p. 518).

**) Siehe den ersten Band, S. 138, Anm. 60, 156 und 173.

über die egoistischen Triebe und Leidenschaften, und daß darin jedem Talente eine Laufbahn eröffnet wird, die in monarchischen und aristokratischen Verfassungen öfters sogar der Niederträchtigkeit, gewöhnlich der Halbheit an Geist und Herz vorbehalten ist. Eine engherzige, ängstliche Politik hat diese Form des gesellschaftlichen Vereins in Europa, sogar in Griechenland, proscribirt, und dadurch mehr, als durch das Beispiel, das man fürchtet, (wozu nach dem abermaligen Zeugnisse der Geschichte gleichwohl keine Veranlassung gegeben ist), gerade nur den Reiz darnach erhöhet: — Mißgriffe, die aus den Zeitverhältnissen entsprungen sind und einstens helleren Ansichten weichen müssen und werden.

V.

Unterschied zwischen Staats- und Regierungsverfassung. — Die sogenannten Staatsgewalten. — Grundzüge des Systems der reinen Monarchie.

Die drei Grundformen der Staatsverfassung sagen nur, in welchen Händen die höchste Staatsgewalt (die Souveränetät), das ist, die mit physischer Macht bekleidete gesammte Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten (die Regierung) liegt. Allein die Art der Ausübung der höchsten Staatsgewalt und die Verwaltungsweise der Regierung werden dadurch nicht festgesetzt, obgleich die Verfassungsform darauf Einfluß hat. Der Erfahrung nach werden in keiner Verfassungsart die der Regierung unterworfenen Gegenstände von dem höchsten Inhaber derselben unmittelbar verwaltet: jede Regierung bedarf, nicht einer Zwischenmacht, wie Montesquieu sich ausdrückt, oder Kanäle, durch welche die höchste Gewalt abfließt, sondern Autoritäten (Behörden, Beamten, Staatsdiener), durch welche die öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar besorgt werden. Die erste Frage ist nun: welches die Gegenstände der Regierungsverwaltung sind?

1) Gegenstände der Regierungsverwaltung (Staatsgewalten).

Jede Verwaltung setzt allgemeine Principien voraus, die ihr in ihrer Wirksamkeit zu Grunde liegen müssen, wenn letztere nicht willkürlich, dem Wesen nach also despotisch, seyn soll. Diese Principien sind entweder in ausdrücklichen Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Maßregeln der höchsten Staatsgewalt ausgesprochen, oder durch Herkommen, Gewohnheitsrechte und Sitten bestimmt. Man pflegt denjenigen Zweig der höchsten Staatsgewalt, von welchem diese Principien der Verwaltung öffentliche Sanction erhalten, die gesetzgebende Gewalt zu nennen.

Die Anwendung und die Vollziehung dieser Principien auf die mancherlei allgemeinen und privativen Angelegenheiten der Staatsgenossen heißt Verwaltung. Möge es sich von Benutzung des Staatseigenthums, von Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Auflagen, oder von Handhabung der Polizei, der Preß- und Religionsgesetze, dem öffentlichen Cultus, der öffentlichen Erziehung, dem Unterrichte und der Volksbildung, oder von der Civil- und Criminalrechtspflege, oder von auswärtigen Angelegenheiten handeln: — immerhin sind dies nur Gegenstände der Verwaltung, und nur der Art, nicht der Gattung nach verschieden. Derjenige Zweig der höchsten Staatsgewalt, welcher diese Verwaltung in Thätigkeit setzt, heißt die vollziehende Gewalt.

Weil, einer Seits, die Principien, die der Ver-

waltung zu Grunde liegen müssen, nach dem Grade und den Fortschritten der Civilisation und den Umständen gemäß verschieden sind und einer steten Abänderung unterliegen; und weil, anderer Seits, die Verwaltungsbehörden einer Aufsicht bedürfen, damit sie im Geiste und im Willen der allgemeinen Principien handeln; so muß die höchste Staatsgewalt eben sowohl die Aufstellung der Principien der Gesetzgebung, als die — mit der Verwaltung beauftragten Autoritäten leiten und bewachen. Dieser imposanteste und wichtigste Zweig der Souveränetät wird die leitende und aufsehende Gewalt genannt werden können. Man dürfte zwar diese beiden Attributionen der höchsten Staatsgewalt abermals in Zweige — Leitung und Aufsicht — zerlegen: allein man siehet leicht ein, daß ihre Trennung dem Zwecke des Staats nicht angemessen seyn würde, weil durch die Aufsicht über die verwaltenden Behörden das Mangelhafte der Gesetzgebung leichter entdeckt wird, als wenn beide Attributionen getrennt werden, und übrigens kein Grund zur Trennung vorhanden ist.

Diese aus der Erfahrung und aus der Natur jeder Staatsregierung abgeleiteten Begriffe beweisen, wie ich glaube, mit höchster Evidenz, daß die bisherigen Theorien in dieser Beziehung unrichtig dargestellt worden sind, und zeigen uns, wie sie die Wurzel großer Irrthümer werden konnten. — Es gibt, fürs Erste, keine eigenthümliche, der Gattung nach verschiedene Staatsgewalten; sie sind nur Zweige des nämlichen Stamms der höchsten Staatsgewalt, von der sie

ihre Macht empfangen, nur Functionen oder Gegenstände der Regierung. Selbst der Name „Staatsgewalten" ist nicht passend und hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Zweitens ist die Eintheilung in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt (oder Zweige) nicht logisch richtig, *) weil die richterlichen Behörden nur nach den allgemeinen Principien verwalten, die Gesetze anwenden und vollziehen, mithin ihre Wirksamkeit eben so gut der vollziehenden Gewalt zugehört, als die Domanial- und Auflagenverwaltung, als die Polizei und die Besorgung der auswärtigen Staatsangelegenheiten. — Drittens ist es mit dem Zwecke der Regierung nicht verträglich, die leitende und auffsehende Function unter die vollziehende zu rangiren, wie sich aus den eben angeführten Ursachen der Nothwendigkeit ihrer Trennung ergibt. —

Unter den mancherlei Verwirrungen, welche jene

---

*) Aber — könnte man bemerken, die größten Logiker, fast alle Publicisten seit Aristoteles nahmen doch diese Eintheilung an, und Kant hat sie sogar metaphysisch deducirt! Aristoteles hatte dazu einen besondern Grund: er schilderte die Verfassung der Athenienser, wo die richterliche Function in der That von den andern, namentlich von der übrigen Verwaltung, durch ihre Eigenthümlichkeiten in der Organisation getrennt war. Sein Ansehen galt für ein Dogma; und Kant's Deduction kann unmöglich befriedigen. Die Eintheilung muß aus der Erfahrung abgeleitet werden. Uebrigens, bei aller Achtung für so große Männer, ist es doch erlaubt, der Autorität der natürlichen Logik vor der Autorität berühmter Männer den Vorzug einzuräumen. Indessen haben auch schon mehrere ausgezeichnete Publicisten unserer Tage jene Eintheilung verworfen.

trias politica veranlaßte, muß vorzüglich die daraus abgeleitete Folge herausgehoben werden, daß die Theilung derselben eine Gewährschaft der bürgerlichen Freiheit darbiete, ohne zu beachten, daß sie keine — mit physischer Macht bekleidete Gewalten sind, noch auch der Politik gemäß seyn dürfen, weil sonst die höchste Staatsgewalt unter drei Mitregenten vertheilt seyn würde, deren Zusammen- und Nebeneinanderbestehen eben so gewiß, als die Polybius-Ciceronische gemischte Verfassung, entweder den bürgerlichen Krieg, oder die Gebrechen unserer constitutionellen oder Stände-Verfassungen zur nothwendigen Folge haben müßte. Die Bemühungen der Gelehrten, aus der in der Praxis bestehenden Theilung der Staatsgewalten ein Gleichgewicht heraus zu demonstriren, scheiterten an der Wirklichkeit eben so sehr, als an der Natur der Dinge. Unter Carl I. und Ludwig XVI. neigte sich das Uebergewicht auf die gesetzgebende, unter Heinrich VIII., Elisabeth und Ludwig XIV. war es völlig auf die vollziehende Gewalt übergegangen, und rastet dort in der Regel, wie Filangieri gezeigt hat.

Indessen ist aber doch auch das außer allem Zweifel, daß die Concentrirung aller Zweige der Regierung in Einer (physischen oder mystischen) Person den ungezügeltsten Despotismus hervorbringen kann, und daß nur die Individualität des Souveräns (er sey ein Monarch, oder eine erbliche Kaste oder das gesammte Volk) es verhüten mag, daß sie nicht jenen Despotismus factisch zur Wirkung hat. Wie kann nun ein solcher Mißbrauch der Gewalt

verhütet werden? Diese Aufgabe gehört nicht dem sogenannten philosophischen Staatsrechte, sondern der Staatspolitik an, weil sie die Auffindung des zweckmäßigsten Mittels zum Gegenstande hat, und scheint, — weil sie nun einmal nicht durch Theilung der Gewalten möglich ist, — nur allein durch Organisation der Regierungsverwaltung, mittelst unabhängiger Autoritäten, die alle Zweige der höchsten Staatsgewalt unmittelbar ausüben, gelöset werden zu können.

2) Verwaltende Autoritäten.

Wären sie von dem Besitzer der höchsten Staatsgewalt abhängig; so würde dadurch nichts gewonnen werden: denn es ist rücksichtlich der Gewaltübung sehr gleichgültig, ob derselbe (ich will ihn, um mit Einem Ausdrucke alle Staatsverfassungen zu umschließen, Regenten nennen) in eigner Person unmittelbar die Regierung führt, oder ob er sie durch seine von seiner Willkür abhängigen Diener führen läßt. Die Autoritäten müssen also selbstständig und unabhängig seyn.

Würden sie aber auch von aller Verantwortlichkeit entbunden werden; so wäre die Regierung eben so, wie die Verfassung, rein aristokratisch, die Sicherheit der bürgerlichen Rechte noch weit mehr gefährdet und nur die Person des Despoten geändert. Dem Regenten muß folglich die Oberaufsicht und das Recht, die Autoritäten zur Verantwortung zu ziehen, verbleiben.

Die zweite Frage ist nun: aus welchen Ständen

des Volks die mit allen Zweigen der Regierung beauftragten Autoritäten genommen werden sollen? Sie können entweder aus gewissen Classen, etwa aus dem Stande der Gelehrten, oder aus erblichen Kasten, aus bestimmten Familien, oder aus den großen Grundeigenthümern u. s. w., oder aus der Gesammtheit des Volks ohne Rücksicht auf bestimmte Classen, genommen werden. Weil aber nur von der Tugend und der Fähigkeit der Autoritäten (jeder in ihrem Wirkungskreise) die gute Verwaltung bedingt ist; so dürfen auch nur die würdigsten und fähigsten Männer, wo man sie finden möge, ausgewählt werden. Dagegen behaupteten Montesquieu, Filangieri und manche andere, sogar neuere Publicisten, daß der Erbadel der geeignetste Stand sey, die Zwischenmacht der Autoritäten zu bilden. Allein man lernt die absolute Untauglichkeit einer Einrichtung, wornach die Güte der Verwaltung vom Zufall der Geburt abhängig gemacht wird, auf allen Blättern der Geschichte und der stündlichen Erfahrung *) kennen. Gerechtigkeit und Politik kommen also darin überein, daß die Würdigsten überall, wo sie zu finden sind, auch zu den Staatsämtern genommen werden sollen.

Schwieriger scheint die Frage: wem die Auswahl und Ernennung der Staatsbeamten übertragen werden müsse?

---

*) In Frankreich sind jetzt 8/9 der Präfecten vom alten Adel, in Nord-Amerika und Norwegen gibt es keinen. Aber dort ist die allgemeine Stimme gegen, hier hingegen für die Verwaltung.

Es ist ein herrschender Grundsatz nicht blos in der Praxis, sondern sogar auch noch in den neuesten Systemen der Politik, daß in Monarchien (von welchen hier insonderheit gehandelt wird) diese Auswahl von Rechtswegen dem Oberhaupte des Staats zustehe, und daß er (eigentlich die Regierung) auch am geschicktesten sey, dieselbe am zweckmäßigsten zu besorgen. Die letztere Behauptung widerspricht aller Erfahrung der Vergangenheit und Gegenwart auf das Bestimmteste. Alle Monarchen, auch die selbstständigsten, sehen nur aus fremden Augen und hören nur mit fremden Ohren: sogar Diocletian und Napoleon (die doch wohl am meisten Selbst-Regenten waren) gestehen es und finden darin ein Mißgeschick, das die Throne begleite. Ludwig XIV., sonst allerdings sehr geschickt, seine Minister und Generale zu wählen, verkannte dennoch die großen Talente Eugen's zu seinem Nachtheil. Auch Friedrich der Große, Maria Theresia, Joseph II. und gar viele andere Fürsten von Einsichten mußten ihre Mißgriffe in der Auswahl ihrer ersten Staatsbeamten nicht selten sehr empfindlich büßen: und die Ernennung der unteren Beamten, ohnehin der unmittelbaren Auswahl der Monarchen entzogen, ist nur allzugewöhnlich das Werk der Intriguen, der Gunst und der Protection, die dem Volke eine wahre Geißel wird. Die gesunde Politik fordert also Maßregeln gegen den Irrthum, welchem die Regierungen in der Auswahl der Staatsbeamten unterworfen sind.

Aber auch in der Voraussetzung, daß der Monarch in der Wahl seiner Minister und ersten Räthe, und daß die Regierung in ihren Vorschlägen an den Monarchen für die Besetzung der übrigen Staatsstellen weniger irrten, und daß sie noch immer am geeignetsten wären, die würdigsten und fähigsten Männer zu entdecken und zu ernennen, — selbst in dieser durch die Tagesbegebenheiten noch mehr erwiesenen falschen Voraussetzung erlaubt die Staatsklugheit durchaus nicht, dem Staatsoberhaupte und der Regierung die Wahl der Staatsbeamten unbeschränkt zu überlassen. Die schlichte Vernunft sagt einem jeden, daß alsdann alle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der letzteren wegfallen muß. Schon die bloße Auswahl der Beamten führt diese Unabhängigkeit mit sich, weil doch gewiß, — wie die Englischen Minister offen gestehen, — die Regierung nur solche Männer aussucht, von welchen sie weiß, daß dieselben allen ihren Winken folgen werden. Auch wurde schon längst dies gefühlt, und darum ließ man die Unabhängigkeit der Richter als ein Elementarprincip gelten, glaubte aber sie in der Unabsetzbarkeit zu finden. Muß es auffallen, daß man nur ausschließlich im Richteramte die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit der Beamten, und nicht auch in den übrigen Verwaltungszweigen erkannte; so ist es noch auffallender, in der lebenslänglichen Anstellung der Beamten das Mittel dazu zu sehen, als wüßte man nicht, daß an der Hoffnung der Beförderung, der besseren Besoldung und vieler anderen Begünstigungen, im Gegensatze mit den Besorgnissen der Zurücksetzung

u. s. w. alle Selbstständigkeit scheitern müsse! *) In Monarchien darf man, nach der richtigen Bemerkung Agrippa's, keine Aufopferung aus Pflicht und Vaterlandsliebe erwarten: und selbst die hochherzige Ermahnung Ludwig's XI. an sein Parlament, „auch gegen seine Befehle mit Treue und Festigkeit die Pflicht zu erfüllen," darf in der Politik nicht im Ernste aufgenommen, höchstens nur als Ausnahme betrachtet werden.

Doch wozu dies Alles? Es gibt ein festes Princip, das die Frage rein entscheidet; das Princip, daß Monarch und Regierung, mithin alle Autoritäten und Beamten im Staate, nur um des Wohles der Gesellschaft wegen da sind. Die Gesellschaft hat also auch schon von Rechts wegen eine Stimme bei der Wahl der Personen, welche die verschiedenen Gegenstände der Regierung zu verwalten berufen werden, in sofern nur die Gesellschaft auch mündig genug ist, um dieses Recht selbst ausüben zu können. Hierin, und nur hierin, liegt aber die Schwierigkeit. Denn bei dem heutigen Stande der geistigen Ausbildung der großen Mehrheit des Volkes ist diese Mehrheit nicht fähig, wenn gleich für die Lokal-Beamten, doch nicht für alle Classen der Staatsbeamten und namentlich für die höchsten Staatsämter, die würdigsten und tauglichsten Personen auszusuchen. Unter dieser Voraussetzung, welche — trotz der gegentheiligen Ansicht von Aristoteles, Cicero und Montesquieu, **) — keinen

---

*) Vergl. S. 97, 345 und 349 des ersten Bandes.

**) S. oben Seite 14, Anm. 14.

Widerspruch finden wird, und weil ohnehin die höchste Leitung der Regierung dem Staatsoberhaupte zustehet, müssen solche Maßregeln genommen werden, welchen gemäß nur die Aufgeklärtesten, die Weisen des Volks, bei der Wahl der Staatsbeamten mitwirken. Die Vorsichtsregeln bei der Anwendung dieser Maßregeln, um — so viel es den Gesetzen möglich ist — den Cabalen, der Selbstsucht, dem Ehrgeize, den geheimen Absichten, selbst der Unwissenheit vorzubeugen, können hier übergangen werden, weil ich diesen Gegenstand anderwärts *) umständlich erörtert habe. Diese Maßregeln reduciren sich auf Vorschläge von einer bestimmten Anzahl von Männern zur Besetzung der — in verschiedene Kategorien eingetheilten Staatsämter, unter welchen der Monarch das, für die erledigte Stelle ihm am tauglichsten scheinende, Subject ernennt. Die Vorschläge können, fürs Erste, nur von Wahlmännern verschiedener Abstufungen, mit der größten Umsicht ausgesucht und im vollesten Besitze des Vertrauens des Volkes, ausgehen. Zweitens müssen die Listen der Wahlmänner für die Besetzungen der Stellen nach den verschiedenen Kategorien derselben, eine bedeutende Anzahl von Candidaten enthalten, unter welchen, wenigstens für die höchsten Staatsämter, eine andere Autorität, die selbst aus successiven Wahlen jener Wahlmänner hervorgegangen und durch die Tugenden, Kenntnisse

---

*) In den „Garantieen“.

und lange Erfahrung ihrer Glieder ehrwürdig, das Bild der möglichst-vollkommensten Volks-Repräsentation darstellt, *) diejenigen dem Monarchen zur Ernennung empfiehlt, die sie für die Würdigsten und Fähigsten erachtet.

Eine solche Einrichtung mag bei Ministern und Behörden, denen die Ernennung der Beamten, wie sich Jedermann leicht erklärt, am Herzen liegt, freilich keinen Beifall finden, und das „monarchische Princip", (das hier gar nicht zur Frage kommen kann, weil es gleichgültig ist, ob ein Minister, oder ein Kammerdiener, oder eine Autorität anderer Art und fähiger dazu, dem Monarchen die Vorschläge machen) mit welchem viele Fürsten auf falsche Wege geführt werden, den Vorwand leihen, dieses System ohne weitere Prüfung zu verwerfen, wenigstens als Phantasiegebilde zu erklären. Allein das Alterthum, das Mittelalter und selbst unsere Zeit liefern Beispiele, daß es wirklich in Ausübung gekommen und wohlthätig war. In Athen wurden die Candidaten **) für die höchsten Staatsämter vom Volke in Vorschlag gebracht, und unter ihnen entschied das Loos die Ernennung. Dies war dem demokratischen Princip angemessen: wäre Solon König gewesen, so würde ihm die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen überlassen worden seyn. In Schweden wurden die Lagmänner (höchste Provinzialbeamten)

---

*) Der Areopag, nach dem Muster des Athueniensischen.

**) Siehe S. 157 ff. des ersten Bandes.

und die Håratshöfding (höchste Bezirksbeamte) auf dreifache Vorschläge eines Ausschusses aus den Gebildetsten des Volks, vom König ernannt. In Frankreich sollten einige Zeit über zur Ernennung der Parlamentsglieder ebenfalls solche dreifache Vorschläge, jedoch nicht vom Volke sondern von den Parlamenten selbst, *) gemacht werden; die Verordnung fand aber bei den Ministern und Höflingen Widerstand und blieb unbefolgt. In dem Königreiche der Niederlanden bringen, nach der heute bestehenden Verfassung, die Provinzialstände und die zweite Kammer der Generalstaaten, jene die Candidaten für die Provinzial-Gerichtshöfe, diese die Glieder des Obergerichtshofs in dreifacher Zahl in Vorschlag, woraus der König die einfache Anzahl ernennt. Sogar des — despotisch verschrieenen — Napoleon's Constitution von 1799 enthielt ähnliche Grundsätze. Allein alle diese Beispiele weichen von dem System, das hier dargestellt wird, darin ab, daß jene immer nur einzelne (obgleich nicht die nämlichen) Zweige der Verwaltung betreffen, das System aber alle Zweige der Regierungsverwaltung, die vollziehende Gewalt einschließlich, umfaßt: und gerade darin siehet der Verfasser die einzig mögliche und vorzüglich wirksame Gewährschaft für die Dauer und getreue Vollziehung der Verfassung, ohne zu dem verzweifelten Mittel des Widerstandsrechts des Volkes Zuflucht nehmen zu müssen.

---

*) Siehe S. 380 des ersten Bandes.

3) System der reinen Monarchie.

Die Vortheile der Ernennung aller, besonders der höheren, Staatsbeamten auf Vorschläge von den Weisen des Landes liegen auf der flachen Hand. Sie machen die Grundlage des Systems der reinen Monarchie, das ich nun skizziren will.

1) Nur solche Männer, die das Vertrauen dieser Weisen, und wegen der Art ihrer Auswahl nothwendig auch das des ganzen Volks besitzen, kommen in Vorschlag; die Würdigsten unter jenen empfiehlt das ehrwürdigste Collegium des Landes zur Ernennung, und unter diesen wählet der Monarch nach seinem Gefallen. Die Mitwirkung des Volkes durch seine Wahlmänner und Repräsentanten ist also im Grunde nur negativ; aber darin liegt ihr Vorzug: denn diejenigen, welche nicht in die Listen der vorgeschlagenen Candidaten zu den verschiedenen Staatsämtern kommen, können auch nicht dem Volke aufgehalset werden. Selbst der Irrthum, die Cabale und die Intriguen sind hier ohne dauernden Erfolg: der Unwürdige, der diesmal als Candidat vorgeschlagen und vom König ernannt wurde, wird bei der nächsten Wahl entfernt werden, und der, welcher mit Unrecht jetzt ausgeschlossen wurde, wird das nächste Mal in Vorschlag kommen. Wäre diese Einrichtung gegenwärtig in Frankreich eingeführt, so hätten die abscheulichen Spaltungen zwischen dem Fürsten und beinahe der Gesammtheit (wenigstens der Aufgeklärtesten) des Volks, welche, wenn nicht bald eingelenket wird, entweder die Freiheit der Nation oder

die Existenz des Throns bedrohen, — dieses Unheil hätte nicht erfolgen können, weil kein Polignac, kein Bourmont, kein Bourdonnaye und kein Peyronnet von den Weisen des Landes zu irgend einer bedeutenden Staatsstelle, am wenigsten zu Ministern vorgeschlagen worden wären.

2) Sodann ist der Einfluß der Krone auf die Beamten nicht von der Art, daß er die Unabhängigkeit der Autoritäten bedrohen könnte. Der Candidat kann nicht durch Kriecherei den Vorschlag zu seinen Gunsten lenken, auch schon darum, weil der Weisen, von welchen die Vorschläge nach und nach geläutert und in engere Gränzen gedrängt werden, selbst noch in der letzten verjüngten Instanz, gar zu viele sind; die Protection der Maitressen, Kammerdiener, Köche und Höflinge fällt ganz weg, und am Ende ist es denn doch nur das Verdienst, das den Ausschlag gibt. Der ernannte Beamte wird sich aber auch nicht leicht zum Mißbrauche der Gewalt, oder zu jedem andern Eingriffe von Seiten der Regierung in die Verfassung, verwenden lassen, weil ihn nicht nur das Anklagerecht der Behörden und selbst jedes Bürgers während der Amtsführung, sondern auch die — nicht sehr entfernte neue Wahl warnt, und die Hoffnung auf Begünstigungen des Hofs durch das bloße Recht der Ernennung auf Vorschläge von selbst größtentheils verschwinden muß.

3) Endlich wird durch dieses System die große Aufgabe gelöset: wie in der Monarchie die Regierungsverfassung republikanisch seyn könne. Aller Unterschied der Stände ist durch sich selbst aufge-

hoben; der Würdigste ist vorzugsweise der Begünstigte, und jeder nach dem Maße seiner Kenntnisse und Eigenschaften darf hoffen, an der Regierung Theil nehmen zu können; keinem ist seine Laufbahn für immer abgesteckt; alle Talente, alle Tugenden erhalten freien Spielraum, sich zu entwickeln und geltend zu machen, und jedes Verdienst kann seine Krone erhalten.

Der Volksgeist muß durch den Antheil, den jeder Bürger mittelbar oder unmittelbar an der Regierung erhält, einen republikanischen Charakter annehmen, und die verpestende Tendenz, die in den unbeschränkten Monarchien von Agrippa nach Wahrheit geschildert wird, sich in Patriotismus verwandeln.

„Das Herrlichste, was die Menschheit aufzuweisen hat, und in den Griechischen Verfassungen auch am herrlichsten gediehen war", wird hierdurch in der Monarchie dauerhaft und ohne die Nachtheile, die jenen anklebten, erreicht. *)

4) Die Gebrechen der sogenannten constitutionellen Monarchien mit einer Wahl-, oder auch mit einer Wahl- und Pairskammer zugleich, und ihrer blos auf die Theilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung beschränkten Wirksamkeit, fallen in diesem Systeme völlig weg, und alle die schwierigen Fragen, die jenes System und das der Provinzialstände veranlassen, werden beseitigt.

---

*) Vergl. oben S. 61, Nro. 8, und siehe ferner den ersten Band S. 138, 156, 171 ff. und 177.

5) Die Gesetze, selbst die über die Steuern nach Quantität, Qualität und Modalität, werden von verantwortlichen, fähigen und das volle Vertrauen der Nation (und des Monarchen) besitzenden Männern entworfen, die Entwürfe nicht blos den Gliedern der Kammern, sondern allem Volke mitgetheilt, die Ansichten und Bemerkungen eines jeden, der sich dazu berufen fühlt, darüber vernommen, selbst ein eigenes Tageblatt dazu bestimmt, jeden Aufsatz ohne irgend eine Ausnahme oder Verstümmelung aufzunehmen, die eingehenden Bemerkungen und Anträge von andern Beamten und dem Areopag geprüft, und erst nach allen diesen vorbereitenden Handlungen auf den Antrag der Minister die Gesetze erlassen.

6) Die oberste Aufsicht und Leitung der Regierung in allen Zweigen vertrauet der Monarch den Ministern an, die er mit voller Freiheit, aber nur unter den Männern, welche die Nation nicht für unwürdig erklärt, d. h. in Vorschlag gebracht hat, und die ihm von den Weisen des Landes empfohlen worden sind, erkieset. Die Minister sind für jede ihrer Handlungen dem Monarchen und dem Volke verantwortlich.

Dieses System nenne ich das der reinen Monarchie vor allem Andern darum, weil im Gefolge desselben der Fürst von mitregierenden Gewalten entfesselt ist; ferner darum, weil der Monarch in allen Autoritäten nur Räthe und Gehülfen, nicht aber Handlanger des Despotismus erwarten darf; weil dem Fürsten die ganze Fülle der höchsten Staatsgewalt bleibt, wie sie seiner

Würde angemessen und zur Erfüllung seines hohen Berufes nöthig ist, ohne im **wohlwollenden Gebrauche** derselben von irgend einer sogenannten „Gewalt" gehemmt zu werden; und endlich darum, weil die Regierungs-Verfassung und Verwaltung im höchstmöglichsten Grade vereinfacht werden.

VI.

Ueber das Verhältniß der Gemeinden zum Staate.

In den ältesten Zeiten genossen die Gemeinden in allen Europäischen südlichen und südwestlichen Staaten größere Freiheiten, als in unsern Tagen, wo doch das monarchische Princip, wie man vorgibt, sehr viel eingebüßet haben soll, ohne in dieser Beziehung die sogenannte „geschichtliche Unterlage", auf die man sich in Beziehung auf die privilegirten Stände immer beruft, in Anregung zu bringen. Vorzüglich gilt dies von Frankreich und einzelnen Deutschen Ländern. Unter den Merovingern und Carolingern wählten in den Städten und Gauen die freien Männer alle öffentliche Autoritäten, sogar die Bischöfe. Das Princip, daß die Monarchen allein berufen seyen, die Beamten des Staats und die Ortsvorstände zu ernennen, war völlig unbekannt. Carl der Große und seine Nachfolger ließen die Wahlen der Scabinen vom ganzen Volke (totius populi consensu) unter der Leitung des Grafen machen, und die kaiserlichen Commissarien (Missi) hatten nur das Recht, die anerkannt Unwürdigen fortzujagen und mit Bewil-

ligung des Volks andere erwählen zu lassen. *) Ludwig der Dicke (vielmehr sein großer Minister, der Abt Suger) erlaubte vielen Städten, sich zu bewaffnen, zu vertheidigen, sich selbst Gesetze zu geben und ihre Obrigkeiten zu wählen. Der heilige Ludwig verordnete die Wahl der Gemeindevorstände von den Gemeinden selbst. Das Feudalsystem warf dies Alles um: und als die königliche Gewalt die Oberhand errungen hatte, drang der Despotismus unter einigen der nachfolgenden Könige auch bis in die Ernennung der Gemeindevorstände. Die Stände des Reichs eiferten gegen diesen Mißbrauch der Gewalt, und schon Heinrich III. mußte die freie Wahl der Ortsobrigkeiten wieder herstellen und diejenigen, die nicht auf solche Art ernannt worden waren, entlassen. Auch Ludwig XIII. befahl in einem Edicte von 1629 die freie Wahl derselben. Allein unter Ludwig XIV. wurde dieses System durch die Finanznoth vernichtet. Ein Edict vom Aug. 1692 verordnete den Verkauf der Mairesstellen in den Städten, mit Ausnahme der Städte Paris und Lyon, zum Vortheil des Aerars, und die Käufer erhielten ihre Aemter auf Lebenszeit; doch stand es den Gemeinden frei, ihre Obrigkeiten nach wie vor zu ernennen, wenn sie selbst den Verkaufpreis an die Regierung bezahlten. **) Der berüchtigte

---

*) Capit. I. de 809, Art. 22; Capit. Wormatiense de 829; Capit. de 873. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter, I., S. 195.

**) *Raynouard* in der Histoire du Droit municipal en

Finanzmann, Abbé de Terray, benutzte durch das Edict von 1771 diese Finanzquelle auf die schmählichste Weise.

Indessen waren es doch nur diejenigen Gemeinden in Frankreich, welche ihre Verfassungsrechte seit Ludwig dem Dicken und den folgenden Königen durch Privilegien erkauft oder auf andere Weise erhalten hatten, denen die Wahl ihrer Obrigkeiten zustand: alle übrige Städte, Burgen und Gemeinheiten von Einwohnern besaßen keinerlei Art von Gemeinderechten. Auch in den privilegirten Städten bestand keine Gleichförmigkeit in Beziehung auf die Wahlart der Ortsobrigkeiten, ihre Attributionen und die Dauer ihrer Aemter. Meistens wählten die angesehensten Glieder der Bürgerschaft, (Notablen), oder die Municipalität schlug dem König einige Candidaten für die Mairestelle vor, unter welchen er einen ernannte. Die Gemeinden wurden als unmündig betrachtet, und die Regierung behauptete sich als ihren gesetzlichen Vormünder: nur die Verwaltung der Gemeindegüter und die Aufsicht über die Interessen der Gemeinheit machten den Gegenstand der Attributionen der Ortsvorstände.

In Deutschland (die Churpfalz unter Carl Theodor

France sous la Domination Romaine et sous les trois Dynasties (Paris, 1829 in 2 Bänden) beweiset, daß die einzige Provinz Provence zwölf und eine halbe Millionen Livres für den Wiederkauf der Municipalämter an den Staatsschatz bezahlt hatte. Denn die Regierung verkaufte dennoch diese Stellen wieder und die Gemeinden mußten den Verkaufspreis abermals zahlen, wenn sie ihre Obrigkeiten wählen wollten! (Diese Anmerkung gehört noch zur Seite 385 des ersten Bandes.)

und einige kleine Grafschaften ausgenommen) wurden die Aemter niemals zum Vortheil des Aerars verkauft, am wenigsten die uneinträglichen Gemeindestellen. Allein die Fürsten beachteten doch keine feste Grundsätze über die Wahl und Ernennung der Ortsvorstände. In den Dörfern ließ man die Schöffen und Schulzen in der Regel von den Gemeinden in Vorschlag bringen, hierauf von den Unterbehörden die Vorschläge begutachten, und die Regierung wählte darunter diejenigen, welche sie für die geeignetsten hielt. Selten übte sie darin zügellose Willkür. In den Städten regelten die von den Kaisern und später von den Fürsten ertheilten oder erkauften Privilegien oder das Herkommen die Organisation der Obrigkeiten und ihre Attributionen. Die Verwaltung der Gemeindegüter, insonderheit der Verkauf derselben und die Vertheilung der Allmenden, stand in den Städten und auf dem Lande unter der Oberaufsicht der landesherrlichen Beamten, und überall wurden die Gemeinden als Minderjährige behandelt. Es gab selten Klagen über ungerechte Anmaßungen der Regierungen, weil ihnen auch in der That alles Interesse dazu fehlte: die Beschwerden der Unterthanen beschränkten sich in dieser Beziehung meistens auf das damals zur Mode gewordene Vielregieren der Unterbeamten, welche dadurch ein Ansehen sich geben wollten.

Seitdem die Revolutionen in Nord-Amerika und Frankreich neue Theorien über Staats- und Regierungsverfassungen veranlaßten, kamen auch verschiedene Systeme über den Ursprung, die Natur und die Rechte der Gemeinden auf. Zwei dieser Systeme

sind es vorzüglich, welche noch immer den Gegenstand der Controverse unter den Publicisten ausmachen: das, welches sich auf die geschichtliche Unterlage stützet, und das, welches in den Gemeinden nur Staatsanstalten siehet. Es verstehet sich von selbst, daß manche Gelehrte und die Praxis von beiden Grundlagen irgend einen Theil annehmen, wodurch sie sich bald dem einen, bald dem andern Systeme mehr nähern. *)

Diejenigen, welche dem ersteren System huldigen, gehen davon aus, daß die Gemeinden älter seyen, als der Staat: diese Voraussetzung wird gewöhnlich, besonders in Frankreich von den angesehensten Schriftstellern über diese Materie **) geltend gemacht. Wäre sie auch wirklich allgemein wahr, wie sie es nicht ist (weil im Alterthum, besonders in Griechenland und in Rom, das Entstehen der Gemeinden und das der Staaten in der Regel zusammenfällt, indem die Staaten ursprünglich nur gerade aus Städten zu bestehen pflegten); so würde daraus weder auf die anfängliche, noch auf die gute Organisation des Gemeindewesens, noch auf die Rechte der Gemeinheiten, noch überhaupt auf ihr Verhältniß zum Staate das Geringste abgeleitet werden können. Denn erstlich müßte bewiesen werden, daß die Gemeindeverfassungen und die Rechte der Gemeinden und der Gemeindegenossen ur-

---

*) Diesen Gegenstand hat H. v. Rotteck in dem Aretin'schen constitutionellen Staatsrechte 3. Theil, Seite 22 ff. ausführlich abgehandelt.

**) Namentlich von Herrn de Barante und Henrion de Pensay.

sprünglich in einem gegebenen Staate die nämlichen gewesen seyen und worin sie bestanden haben. Dieser Beweis ist aber unmöglich, weil die Geschichte vielmehr lehrt, daß der Ursprung, die Einrichtung und die Rechte der Gemeinden unendlich verschieden waren *) und am

---

*) Die Deutschen Völkerstämme nahmen Besitz von einer Gegend, so wie ein Bach, „eine Quelle, eine Flur oder ein Wald" (*Tacitus* Germ. 16) ihnen gefiel, je nach der Menge der Ansiedler. Jede Familie wählte sich eine Hofstätte; aber alle benutzten den District, den sie eingenommen hatten, gemeinschaftlich. So entstanden Markgenossenschaften, die in viel späteren Zeiten Dörfer, Städte, Gemeinden hießen. Der gesammte District der Niederlassung eines Stamms hieß Gau, die Stammgenossenschaft eine Gemeine (nicht Gemeinde), und diese bildeten einen Staat. — Also entstanden bei einigen (nicht bei allen) Deutschen Völkerstämmen Gemeinden und Staat zugleich: jene waren Theile von diesem, wie noch heute. Und nicht die Gemeinden, sondern die Gemeine gab in ihren Versammlungen (Gauding) Gesetze, sprach Recht, führte die Regierung; in der Gemeine, nicht in jeder Gemeinde, lag die höchste Staatsgewalt. Jede Gemeinde bildete eine Genossenschaft, eine Gesellschaft, und hatte ein Gemeingut, den Bann (die Gemarkung); unabhängig in dieser Beziehung von der Gemeine, dem Staate, war jede Gemeinde im Uebrigen abhängig von dem Staate, der Gemeine, so wie noch heute jede Gemeinde factisch vom Staate abhängig, ihm untergeordnet ist.

Rom entstand auch durch Ansiedelung: aber die Ansiedler waren zusammengelaufenes Gesindel aus verschiedenen Ländern und Völkern. Sie unterwarfen sich einem Oberhaupte: dadurch fiel die Autonomie der Gemeinde von selbst weg. Stadt und Staat war eins und dasselbe.

Venedig entstand ebenfalls durch Ansiedelung; aber nicht

Ende die ganze Vorstellung darüber sich in Hypothesen auflöset, wie bei den sogenannten Ur-Verträgen über

---

wie Rom. Durch den Einfall der Gothen, Vandalen und anderer Barbaren aus ihren Gemeinden, Wohnungen und Besitzungen verjagt, suchten die Emigranten an dem Orte, wo jetzt Venedig stehet, Schutz und Rettung ihrer Personen. Nachdem sie in hinreichender Anzahl sich befanden, bildeten sie eine Gemeinde, gaben sich eine Verfassung und die Gemeinde war hierdurch zugleich ein Staat geworden. Kamen noch mehrere Ansiedler, so hing es von der Gemeinde ab, sie aufzunehmen oder nicht. Diejenigen, welche sie aufnahmen, erhielten keinen Theil an der Regierung und an dem Gemeingut: sie waren, in Beziehung auf die Gemeinde, Hintersassen, wie wir nun sagen, und in Beziehung auf die Regierung, Unterthanen, Einwohner, ohne Gemeindebürger zu seyn (Machiavelli Discurs. I., 6).

Die Griechen, Carthaginenser, Phönicier u. A. legten Colonien an, die sich bald selbst eine Verfassung gaben, bald nur von der Mutterstadt abhängig blieben. Die Natur dieser neuen Gemeinden war also hiernach verschieden.

Die Römer errichteten unter den Kaisern Militärbesatzungen, welchen gewisse eroberte Ländereien angewiesen wurden. So entstanden Castra, Castella, Burgi und Gemeinden, deren Rechte von den Kaisern festgesetzt wurden: sie hatten mithin kein Recht der Autonomie, und bildeten keine kleine Staaten. (Les Origines, ou l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, T. 1., Liv. 4, ch. 1.)

Die Asiatischen Eroberer verpflanzten die überwundenen Völker häufig in die entfernten Provinzen des Reichs (Seite 95 des ersten Bandes d. W.). Auch Carl der Große führte viele Sachsen in das Innere des Staats. Dort und hier mögen neue Gemeinden durch diese Verpflanzungen entstanden seyn, die aber darum doch keine Autonomie erhielten: sie waren keine kleine Staaten.

Als die christliche Religion eingeführt ward und Kirchen

die Staatsverfassungen. Zweitens ist diese ganze Frage für den Theoretiker nur in so fern interessant, als die Untersuchung derselben die Vortheile oder Nachtheile der ursprünglichen Einrichtungen kennen lernen mag. Denn es kommt ganz und gar nicht darauf an, welches die Organisation und die Rechtsame der Gemeinden zu irgend einer Zeit gewesen, sondern welche Einrichtungen des Gemeindewesens für einen gegebenen Staat zweckmäßig, d. i. mit den Elementargrundsätzen der Staatsklugheitslehre übereinstimmend sind.

Das zweite System hat nur dann einen klaren Sinn, wenn man darunter die Festsetzung des Verhältnisses der Gemeinden zum Staate verstehet. Aber auch darüber herrscht eine große Verwirrung in den

---

und Klöster erbauet wurden, siedelten sich in der Nähe derselben oder um sie herum Familien an, und es entstanden Ortschaften, Gemeinden, deren Bewohner eben so wenig befugt waren, Gesetze und Einrichtungen zu machen. Sie bildeten also keine kleine Staaten, sondern blieben den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes unterworfen, und mochten in der Folge Privilegien erhalten.

Zur Zeit der Entstehung des Bürgerstands erhielten viele Gemeinden von den Landesherrn die Befugniß, sich selbst Einrichtungen zu geben: hierdurch entstanden selbst in den Monarchien republikanische Verfassungen, jedoch immer dem Staatsrechte der Monarchie unterworfen.

Der Ursprung der Gemeinden, die Wesenheiten derselben und die Rechte der Gemeindeglieder sind folglich unendlich verschieden: mithin ist auch die Basis, welche daraus auf das rechtliche Verhältniß der Gemeinden zum Staate abgeleitet wird, grundfalsch.

Schriften der Gelehrten und in der Praxis: denn um dieses Verhältniß richtig zu bestimmen, muß vorerst die Natur des Gemeinde-Instituts untersucht und genau ausgemittelt werden, worüber die Anhänger dieses Systems häufig wegeilen, und schon von der Idee, daß die Gemeinden nur Staatsanstalten sind, ausgehen, mithin das, was zuerst hätte dargethan werden sollen, voraussetzen.

Um beurtheilen zu können, ob ein Institut, ein Gesetz oder irgend eine Einrichtung dem Zwecke des Staats entspreche, muß man es nach seiner Natur kennen und in seinen Wirkungen beobachten. Die erste Frage ist demnach: was waren, was sind nun die Gemeinden ihrer Wesenheit nach? und die zweite: welches waren oder sind die Vortheile oder Nachtheile derselben nach der Erfahrung und der Natur ihrer Attributionen? Nach Beantwortung dieser beiden Fragen entstehet aber die dritte: in welchem Verhältnisse sollen, der Politik gemäß, die Gemeinden zum Staate stehen?

1) Die Gemeinden machen Bestandtheile des Staats oder, wenn man will, „Staaten im Kleinen vereint mit andern Gemeinden und mit einzelnen zum größeren Staat." *) Dem Wesen nach bildet jede Gemeinde eine Körperschaft, eine mystische Person, die einen gewissen Bezirk (Gemarkung) inne hat, Gemeingut (Rathhaus, Kirche, Schule, Brunnen, Allmende u. s.

---

*) V. Rotteck a. a. O. S. 31. Indessen beruhet doch dieser Begriff auf Unterstellungen, deren Unrichtigkeit die vorhergehende Anmerkung beweiset.

w.) besitzt, dieses verwaltet, das Interesse der Gemeinheit wahret, die Polizei in der Gemeinde und auf dem Felde der Gemarkung ausüben läßt, die Frevler bestraft (rügt), und für die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Vorsteher und Diener hat. Diese Vorsteher und Diener hatten ehemals gewöhnlich die Gemeindsgenossen freigewählt. Durch besondere Privilegien erhielten einige das Recht, sich selbst Gesetze zu geben, sich zu bewaffnen, gegen fremde Angriffe zu vertheidigen und die Empörungen im Innern zu unterdrücken. Ehemals, und zum Theil noch heute, stand ihnen gewöhnlich das Recht zu, Fremde als Gemeindebürger (Genossen), oder als Einwohner (Hintersassen u. s. w.) aufzunehmen oder ihnen das Bürgerrecht und den Wohnsitz zu verweigern. In den neuesten Zeiten, besonders in Frankreich, wurden diese Befugnisse ganz aufgehoben oder sehr vermindert: der Gemeindebürger ging mehr oder weniger im Staatsbürger unter. Aber auch da, wo die Gemeinden am meisten beschränkt sind, bleibt ihnen — unter der Leitung, wenigstens der Aufsicht der Regierung —: die Natur einer Genossen- oder Körperschaft; die Benutzung des Gemeinguts; die Polizei in der Gemeinde und in der Gemarkung; das Recht die Frevler zur Rüge zu ziehen und — die Wahl der Gemeindevorsteher und Diener, jedoch häufig mit Ausschluß der obersten Ortsvorstände (Maires, Bürgermeister, Adjuncten, Schulzen u. s. w.), zu welchen die Gemeinde allenfalls Vorschläge macht, oder welche die Regierung aus den gewählten Ortsvorständen ernennt.

2) Die Geschichte und die Erfahrung lehren, daß die Gemeinden, als Körperschaft, das gemeinschaftliche Interesse mit größerem Eifer besorgen, auf die Erhaltung ihrer Freiheiten weit eifersüchtiger sind, als die einzelnen Glieder in ihren Privatangelegenheiten zu seyn pflegen, und überhaupt in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten unendlich mehr Patriotismus zeigen, als in Beziehung auf Staatsangelegenheiten. Jede Gemeinde siehet sich als einen Staat an, der republikanisch regiert werde und nur in dieser Form regiert werden müsse. — Bei der Wahl ihrer Vorsteher herrschen dagegen Vorurtheile, gegründet auf Reichthum, Familien- und Religions-Verhältnisse; die Reichen spielen die Patricier und gebieten über die Aermeren: Cabalen, Intriguen und Verläumdungen finden verhältnißmäßig in dem kleinsten Dorfe, wie in der größten Stadt, wie in den Republiken der alten Welt und in den Ländern von Süd-Amerika statt. Bei den Rügen und in Vertheilung der Lasten werden die Vorsteher und Reichen nur allzu gerne geschont, die Armen und Hintersassen härter gedrückt.

Diese Ergebnisse sind Wirkungen der Natur der Körperschaft, des demokratischen Geistes, des Bewußtseyns von dem Besitze einer kleinen politischen Freiheit und — der gewöhnlichen Schwächen aller Menschen. Wollte man, um das Nachtheilige der Gemeindeeinrichtungen zu verhüten, dieselben völlig aufheben; so würden die aus der Genossenschaft fließenden Rechte verletzt, und dennoch die Schwächen, die den Gemeindegenossen schon als Menschen ankleben, nicht vermindert, sie

würden vielmehr nur noch stärker und mit Erbitterungen begleitet werden, die bei freier Uebung wegfallen. Noch mehr: jener Patriotismus, jener republikanische Geist, jener Aufschwung des Sinnes für Aufrechthaltung ihrer Rechtsame und Autonomie würden ausgerottet, die Menschen zu Maschinen gestempelt werden. Das große Gebrechen der monarchischen Verfassungen, als solcher, daß Tugend und Genialität in Gleißnerei, Schmeichelei und in den crassesten Egoismus übergehen, würde nun auch noch in die ärmsten Hütten dringen, und — Demoralisation und Sclaverei der ganzen Nation müßten das End-Resultat einer solchen abscheulichen Politik werden.

3) Damit ist nun schon ein Theil der dritten Frage beantwortet. Der Zweck des Staats ist Verwirklichung (oder Annäherung zum großen Ziele) des Rechts der Menschheit, — der Bestimmung unsers Daseyns. Die unbedingte Freiheit der Wahlen der Beamten und Diener, welche die Gemeinde- wie die Staatsangelegenheiten zu besorgen haben, ist die erste rechtliche Bedingung, die erste Forderung der Politik. Der Geist, den die Natur erheben, ausbilden und veredeln will, wird erdrückt, wenn politische Freiheit fehlt. Um die Auswüchse derselbigen zu verhüten, darf man jene nicht vernichten; man muß die Freiheit leiten und bewachen. Die Art und Weise der Wahlart, die Bestimmungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, der Dauer des Amtes der Vorsteher und Diener, der Anzahl der Municipalitätsglieder u. s. w. ist Sache allgemeiner Gesetze, nach den Localitäten und dem Grade

der Volkscultur bemessen, — der Politik, der Regierung. Die *Aufsicht* über diese Gegenstände sowohl, als über die Verwendung der Gemeindeeinkünfte, die Verwaltung überhaupt gehört dem Staatsoberhaupte, der Regierung: und Carls des Großen oben angeführte Maßregel kann noch immer Lehre und Beispiel bleiben.

Die *Verwaltung* betrifft zunächst das Gemeingut; aber sie umfaßt auch die Festsetzung der *Beiträge* zu den Kosten der Verwaltung: und zur Vermeidung eigennütziger Begünstigungen muß und kann dieser Gegenstand durch *allgemeine Gesetze* geregelt werden.

Die Verwaltung erstreckt sich ebenfalls auf *öffentliche Anstalten*, namentlich auf die der Volksschulen und Besoldung der Lehrer, der Kirchen und Besoldung der Religionslehrer, zur Versorgung der Armen und der Kranken, — auf Unterhaltung der Communalwege, der Brücken zum Behufe der Cultur der Gemarkungsgüter, der gemeinen Brunnen, — auf Polizeimaßregeln zur Erhaltung der Reinlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit des Eigenthums, der Verschönerung sogar und dergleichen. Der Regierung kommt es zu, dies Alles zu leiten und zu bewachen, Mißbrauch dieser Attributionen zu verhüten, und sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung in Einklang zu bringen, aber nichts weiter: die Wahl der Beamten ist schon die sicherste Gewährschaft.

Dies sind die *Grundzüge* des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und dem Staate, rücksichtlich der Bestellung der Ortsobrigkeiten und ihrer Functionen.

Aber das *Verhältniß zwischen dem Gemeinde*-

und Staatsbürger festzusetzen, scheint schwieriger zu seyn. Man kann letzteres seyn, ohne jenes; nicht umgekehrt. Dieser Grundsatz führt zu den Fragen: erstlich, welche Eigenschaften erfordert werden, um Gemeindebürger zu seyn; zweitens, welche Rechte und Verbindlichkeiten mit dieser Qualität verknüpft sind? und endlich drittens, welche Rechte der Gemeinde, als Körperschaft, rücksichtlich der Aufnahme oder Verweigerung der Aufnahme in die Körperschaft, zustehen.

Der Besitz liegender Gründe in der Gemarkung ohne persönlichen Wohnsitz macht Ausmärker, aber keine Gemeindebürger: dies ist für sich klar. Eben so wenig ist der persönliche Wohnsitz eines Ortsbewohners, sey es für sich allein, sey es sogar in Verbindung mit dem Besitze eines liegenden oder beweglichen Eigenthums oder mit einem Gewerbe, welcher Art es sey, geeignet, das Gemeindebürgerrecht zu begründen. Denn alle diese Rechte stehen schon jedem Staatsbürger, als solchem, zu. *) Um also Gemeindebürger zu seyn, muß der Einwohner diese Qualität ausdrücklich oder stillschweigend in Anspruch genommen haben und dazu auch befugt gewesen seyn.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Gemeindebürgers fließen aus der Natur der Genossenschaft: sie sind der Gegenstand des allgemeinen Civil-

---

*) Bei Staatsbeamten fällt dies in die Augen: ihr Beruf ist wesentlich vorübergehend; wie könnte er Gemeindebürger an einem Orte seyn, den er morgen verläßt und statt dessen er einen neuen Wohnsitz nehmen muß?

rechts, abgesehen von seiner Qualität als Staatsbürger, in welcher letzteren er eigenthümliche Rechte und Verbindlichkeiten hat.

Aber mit dem Ausmärker und bloßen Einwohner einer Gemeinde ist es anders beschaffen. Beide sind gehalten, zu den Verwaltungskosten solcher Anstalten, an welchen sie Antheil nehmen, beizutragen.

Der Ausmärker wird also an der Besoldung der Feldschützen und an allen — das liegende Privateigenthum betreffenden Lasten, nach Verhältniß seines Besitzthums zu dem Besitzthum aller übrigen Begüterten, beitragen müssen. *) — Der nicht gemeindebürgerliche Einwohner ist beizutragen gehalten: zu den Kosten für die innere Polizeiaufsicht (z. B. der Besoldung der Tag- und Nachtwächter); für die Unterhaltung der Volksschullehrer, wenn er Kinder zur Schule schickt; an der Besoldung der Religionslehrer, deren Lehren er oder die Seinigen empfängt (so weit die Besoldungen durch Beiträge gereicht werden); an den Kosten der Unterhaltung (nicht der neuen Errichtung) öffentlicher Brunnen, der öffentlichen Verschönerungen u. s. w. Aber zu Kriegssteuern und Einquartierungsla-

*) Also auch zu der vom Feinde auferlegten Brandschatzung, die immer auf den Wohlstand der Eigenthümer berechnet ist, wenn sie nicht gewissen Classen von Personen ausdrücklich auferlegt wurde. Zu Einquartierungslasten hat er nichts beizutragen. Die Jurisprudenz ist in dieser Beziehung noch sehr weit von den richtigen Principien entfernt, und bedarf einer besondern Gesetzgebung.

sten trägt er, nach Verhältniß seines Gesammt- (liegenden und beweglichen) Vermögens zu dem aller übrigen begüterten oder im Orte wohnenden Personen, bei.

Weder der Ausmärker, noch der bloße Ortseinwohner ist gehalten, zu den Schulden der Gemeinde beizutragen, diejenigen ausgenommen, die zur Bestreitung der Lasten gemacht worden sind, zu welchen sie beizutragen verpflichtet gewesen seyn würden, wenn sie sogleich hätten geleistet werden müssen.

Den Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht haben alle Staatsbürger, die nicht, kraft eines allgemeinen Gesetzes, als unfähig oder als unwürdig erklärt worden, oder nicht schon von Rechtswegen Bürger einer andern Gemeinde sind, wie z. B. die Kinder wirklicher Bürger. Jeder Gemeinde stehet daher die Befugniß zu, einem jeden Ausländer das Bürgerrecht (nicht auch den bloßen Wohnsitz oder den Aufenthalt ohne Ermächtigung der Staatsregierung, wenn nicht die Polizeigesetze schon für sich dies verbieten) so lange zu verweigern, als er nicht durch einen Wohnsitz von der Beschaffenheit, wie ihn das Staatsrecht des Landes festsetzt, das Staatsbürgerrecht gesetzlich erworben hat; ja auch alsdann noch, wenn die Gemeinde Gründe hat, die die Verweigerung rechtfertigen. Denn in der Regel kann sich Niemand in die Genossenschaft Anderer ohne ihre Einwilligung eindringen: und es ist nicht nöthig, daß jemand Gemeindebürger sey, um die Rechte des Staatsbürgers auszuüben, wie kurz vorher angeführt wurde. — Die Gemeinde kann auch dem Inländer, der in einer andern Gemeinde gebo-

ren oder bisher wohnhaft gewesen ist, das Bürgerrecht abschlagen, ohne alle Berücksichtigung, oder unter Auferlegung von Bedingungen; und sie muß es allen denen verweigern, die kraft des Gesetzes (wegen eines Verbrechens, das mit dem Verluste des Staats- oder Gemeindebürgerrechts bedrohet ist) davon ausgeschlossen wurden und sich noch in diesem Stande befinden. *) Die Erlangung des Gemeindebürgerrechts wirkt, wenn nicht das Annahmsdecret eine Ausnahme macht, die Verbindlichkeit zur Theilnahme an allen Gemeindeschulden, zu welcher Zeit und zu welchem Zwecke sie contrahirt worden seyn möchten.

* *

*

Die Französische Gesetzgebung hat diese Grundsätze nicht allgemein angenommen: sie macht zwischen Staats- und Gemeindebürger keinen Unterschied mehr. In der Praxis muß dies zu großen Schwierigkeiten Veranlassung geben, so lange noch Verschiedenheiten in den Vortheilen und Lasten einzelner Gemeinden bestehen. Allerdings sind viele derselben durch die Gesetze, welche alle Gemeindeschulden für Staatsschulden erklärten und alle Gemeindegüter veräußern hießen, vermieden: aber die Nachtheile und Ungerechtigkeiten, die damit begleitet waren, bewiesen, daß unsere Generation noch lange

*) Die Begnadigung und Rehabilitation heben diese Unwürdigkeit auf.

nicht genug **vorbereitet** ist zu Maßregeln, die einen so hohen Grad der Cultur unterstellen, der vielleicht in Jahrhunderten noch nicht erreicht werden kann.

Diese Aufgabe gehört also noch nicht für unser Zeitalter.

VII.

Ueber Bezirks- und Landräthe und Provinzialstände.

Das in der fünften Abhandlung aufgeführte System der reinen Monarchie schließt sonach eine freie Gemeindeverfassung nicht nur nicht aus, sondern fordert sie theils als ein — der Genossenschaft zustehendes Recht, theils aus Grundsätzen der Politik. Eben so können auch mit jenem System die Bezirks- und Landräthe, und selbst die Provinzialstände sehr wohl zusammen bestehen.

Letztere Institutionen weichen wesentlich darin von der des Gemeindewesens ab, daß die Gemeinden Genossenschaften bilden und Rechte besitzen, die Organisation und Attributionen der Bezirks- und Landräthe und der Provinzialstände aber, als reine Staatsanstalten, blos von der Regierung ausgehen. Sie können darum mit dem System der reinen Monarchie bestehen, weil sie die höchste Staatsgewalt nicht beschränken und keine Mit-Regenten sind. Die einzige Frage ist also nur: ob sie zweckmäßige Einrichtungen sind? und ihre Ent-

scheidung hängt von den Amtsbefugnissen und der Organisation ab, die sie erhalten.

Die Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten und die Oberaufsicht über die Verwaltung erheischen, daß der Monarch und seine Regierung die genaueste Kenntniß von den inneren und äußeren Verhältnissen des Staats, von dem ganzen Zustande des Volks in physischer, intellectueller und moralischer Beziehung, von den Mängeln in allen Theilen der Gesetzgebung, von der Art uud Weise, wie verwaltet wird, und von den Bedürfnissen, Beschwerden und Wünschen des Volks erhalten. Der Regierung darüber getreue Kunde zu geben ist der directe Zweck jener Institutionen. Wollte man ihnen einen positiven Antheil an der Regierungsverwaltung geben; so würde oder könnte wenigstens dies Verwirrung in die Staatsverwaltung bringen. *) Die wesentliche Bestimmung der

*) Nach der Französischen Verfassung hatten die Departementsräthe die Vertheilung der jedem Departement auferlegten Quote der directen Steuern unter die Bezirke, und die Bezirksräthe, die weitere Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeinden zu besorgen. Diese Einrichtung, wodurch sie zu administrativen Behörden wurden, war indessen nicht blos nützlich, sondern auch nöthig, weil alle Administrativ-Beamten vom Staatsoberhaupte ernannt wurden und abhängig waren, mithin das Volk für die gerechte Vertheilung der Steuern eine gewisse, wenn auch nicht vollständige, Garantie in den von ihm gewählten Autoritäten erhielt. Im System der reinen Monarchie besitzen zwar auch die Verwaltungsbeamten das Vertrauen des Volks, werden von demselben vorgeschlagen und sind vom Staatsoberhaupte unabhängig, allein sie bleiben dem Letzteren und dem Volke verantwort-

Bezirks- und Landräthe und der Provinzialstände ist sonach, die Regierung über alle öffentliche Angelegenheiten mit offener Freimüthigkeit, aber auch nach Wahrheit, ohne selbstsüchtige Absicht, aufzuklären. Allein damit verbindet sich noch ein zweiter Vortheil von großem Werthe: sie theilen dem Volke Patriotismus mit, beleben den Gemeingeist und befördern die Volksbildung; mit einem Worte, sie tragen dazu bei, in der monarchischen Verfassung die republikanische Regierung zu befestigen, welche die Vorzüge jener Form erhöhen. Damit ist zugleich entschieden, daß diese Institutionen auch nothwendig heilsam seyn müssen. Ob es aber gerade dreier Abtheilungen bedürfe? ist eine andere, von individuellen Verhältnissen abhängige Frage, *) welche

---

lich. Wollte man also die Französische Verfassung beibehalten; so würden die Bezirks- und Landräthe verwaltende und gleichwohl unverantwortliche Behörden seyn; der Regierung und dem Volke fehlten die größere Bürgschaft der gerechten Vertheilung der Steuern.

*) Im Rheinkreise Bayerns, der auf einem Flächenraum von 180 Q. M. weit über eine halbe Million, auf jeder Q. M. im Durchschnitte nahe an 3000 Seelen zählt, würde die dritte Abtheilung (die der Provinzialstände) völlig überflüssig seyn, weil er eine eigene, von allen übrigen Kreisen des Königreichs verschiedene Verfassung und Gesetzgebung hat. Auch die Bezirksräthe sind, wenn auch an sich nützlich, doch dermalen noch nicht so dringend nöthig, weil es in diesem Kreise keine rechtliche Verschiedenheit der Stände gibt, und die Glücksgüter der Einwohner noch zur Zeit nicht so auffallende Kontraste darstellen, daß man getrennte Interessen mit ihren nachtheiligen Folgen befürchten müßte. Der Landrath hat bisher seinem Zwecke vollkommen entsprochen.

jedoch im Allgemeinen wegen der Verschiedenheit der Stände, wo diese noch bestehen, und der pecuniären Interessen der Bürger bejahend beantwortet werden muß. Denn wir dürfen es uns nicht verschweigen, daß, vorzüglich in den monarchischen Verfassungen, beide Verhältnisse die größten Widersacher alles Guten und Gerechten sind: Gebrechen, an welchen auch die Repräsentativ-Systeme, wie sie jetzt praktisch eingeführt sind, leiden und woran sie nothwendig scheitern müssen.

Die Organisation dieser Institutionen muß sonach diesem Unheile zuvorkommen. Die unteren, ärmeren, zu gleicher Zeit nützlichsten, thätigsten und unverderbtesten Volksclassen, ich meine die der Landleute, der Ackerbauer, und die der Handwerker und Handarbeiter finden bei ihren höheren und reicheren Mitbürgern und den sogenannten gebildeteren Ständen, keine Verfechter: ihre Beschwerden kommen entweder gar nicht vor den Thron, oder ihre Klagen verhallen vor dem übertönenden Geschrei der Mächtigeren. Unter den vielen Tausenden von Monarchen nennt die Geschichte nur wenige, die den ernsten Willen hatten, die Leiden jener Unglücklichen kennen zu lernen, Geisteskräfte genug, um den Willen durchzusetzen, und hinreichende Klugheit und Menschenkenntniß, um zu dieser Kenntniß zu gelangen. Die Publicität ist allerdings ein dienliches Mittel hiezu, aber nicht genügend, weil — ich wiederhole es — diese Classen von Staatsbürgern, obgleich die wichtigsten und würdigsten unter allen, und darum auch von dem civilisirtesten Volke des Alterthums ge-

schont, begünstigt und wie Heilige verehrt, *) wenig Gönner, selbst unter den Gelehrten, finden. In den Bezirksräthen können sie aber ihre Vertheidiger erhalten, wenn diese ausschließlich aus den Gemeindevorstehern genommen werden.

Doch was dem ganzen Kreise oder der Provinz Noth thut, welche Gesetze mangelhaft, welche zweckwidrig oder einer Verbesserung fähig sind, welche Maßregeln den Wohlstand, die Aufklärung und Moralität untergraben, welche Vorkehrungen nöthig seyn möchten, um der Erreichung des höchsten Zwecks des Staats immer mehr und mehr sich zu nähern: — das wissen diese guten Leute nicht, und ihre beschränkte Lage erlaubt ihnen auch nicht, über die Verwaltungsbehörden, welche sie drücken, laute Klagen zu führen. Dies ist der Beruf der Landräthe und Provinzialstände. Ihre Auswahl ist indessen nicht ohne Schwierigkeit: es scheint, daß sie in den successiven Wahlmännern, die auch für die Vorschläge zu den Beamten ernannt werden, **) am sichersten gefunden werden können.

---

*) S. den ersten Band, Seite 90 und 91.

**) S. oben Seite 189.

VIII.

Von den Institutionen für die Ausbildung des Volks.

Die Bestimmung unsers Daseyns hienieden ist die Befriedigung unserer Bedürfnisse und Triebe, die Ausübung, die möglichst-höchste Vervollkommnung und Veredlung aller Kräfte, physischen, geistigen und moralischen Anlagen, deren Keime die Natur in den Menschen gelegt hat; der Zweck des Staats ist, die Verwirklichung der menschlichen Bestimmung durch die geeignetsten Mittel zu befördern; und die Errichtung und Organisation des Staatsgebäudes in allen seinen Theilen ist das Medium, wodurch alle Mittel, welche die Staatsklugheit bewährt findet, in Anwendung gebracht werden können.

Unter allen Institutionen, die als solche Mittel gebraucht werden, stehen diejenigen, welche die allgemeine Volksbildung zum Zwecke haben, oben an: sie sind die Pfeiler, worauf die Sitten und der Charakter des Volks, sein Wohlstand, mit einem Worte, sein ganzes Glück in der weitesten Bedeutung dieses Worts,

und die Macht und Dauer des Staats ruhen. Daß dies so sey, haben alle Völker der Erde schon seit ihrem Austritt aus dem Stande der Thierheit gefühlt und bei jedem weitern Schritte zur Civilisation mehr und mehr anerkannt; alle Regierungen nehmen ebenfalls das Princip an, und nur in der Wahl der Mittel finden wir sie von jeher getrennt.

Die Religion ward überall und zu allen Zeiten zur Grundlage, oft nur zur einzigen, genommen. Doch schon die unendliche Mannigfaltigkeit der Vorstellungen von dem, was Religion hieß, mußte auf die Volksbildung eben so mannigfaltige Wirkungen äußern. Gewöhnlich beschränkte sich die Ausübung der Religion auf äußere Gebräuche, die der Ausbildung des Herzens nichts frommten, dem Willen der Menschen keine wohlthätige Richtung geben konnten. Sie erzeugten Aberglauben, und dieser verhinderte zugleich die moralische, wie die intellectuelle Bildung des Volkes. Die Religion ward überall, zu allen Zeiten, und wird stündlich noch zu den abscheulichsten Zwecken, und darunter auch insonderheit zu dem der Geistesunterdrückung mißbraucht. Hochherzige Männer, von tiefen Einsichten unterstützt, erfanden religiöse Lehren, die das Gemüth und den Willen der Menschen dem Zwecke der Natur gemäß zu leiten vermochten: doch nur selten und nur bei Wenigen fanden diese Lehren Eingang und den beabsichtigten Erfolg. Keine Religion ist indessen geeigneter, das Herz und den Willen der Menschen zu veredlen, keine sogar gewann eine solche Verehrung, eine solche Verbreitung, als die Christus-Religion:

und doch, wie schrecklich wurde sie verfälscht, wie schändlich, wie grausam wurde sie gemißbraucht! welche Verwüstung veranlaßten, welches namenlose Elend brachten diese Verfälschung und dieser Mißbrauch unter das ganze Menschengeschlecht! welche Ströme Bluts machten diese Auswüchse fließen!! Und diese Folgen werden mehr oder minder so lange fortdauern, so lange die Art und Weise, wie sie bisher gelehrt wurde, fortgesetzt wird, — so lange Dogmatik und Cultus in Kirchen und Schulen den Geist der göttlichen Lehren tödten, wenigstens verdrängen. Die Lehranstalten der christlichen Religion können folglich mit ihrem Zwecke, ihren Geboten unmöglich übereinstimmend seyn: sie bedürfen einer abermaligen, vielmehr einer fortgesetzten Reformation. Die Mittel, sie zu bewirken, sind jedoch nicht schwer zu finden: der Stifter selbst hat sie mit göttlicher Kraft, Würde und Klarheit gezeigt. Nicht in eingebildeten Tiefen der Weisheit, auch nicht in der Ursprache des alten Testaments sind sie zu suchen, sondern in der einfältigen Beobachtung der Lehren, die Christus selbst bezeichnet hat, und welche die Apostel befolgten.

Das zweite Mittel zur Volksbildung sind die Elementarschulen. Ihr Zweck kann kein anderer seyn, als die Kräfte und Anlagen des Körpers, des Gemüths und des Geistes der Jugend so weit zu entwickeln, daß jeder Schüler seinen Standpunkt als Mensch und Bürger, seine Rechte und Pflichten als solcher, jetzt als Kind, später als Vater, Mutter und Unterthan, vollkommen begriffen hat, und zu der Erlernung der

Kenntnisse des Berufs, dem er sich widmet, hinreichend vorbereitet ist. *) Die Frage ist sonach: wie dieser Zweck erreicht werden könne? Sehen wir von dem Bestehenden ab, und folgen wir den Aussprüchen der schlichten Vernunft.

Die erste Bedingung ist: die Anstellung tüchtiger, gebildeter, moralischer und geachteter Lehrer. Damit sage ich nichts Neues. Um solche zu bilden, haben viele Regierungen Schul-Seminarien errichtet und sich dadurch große Verdienste um die Menschheit erworben; und auch dies ist allgemein anerkannt. Allein um solche Männer zu finden, die sich dazu verstehen, in den Gemeinden das beschwerliche Amt eines Schullehrers zu übernehmen, wird zweierlei erfordert: erstlich, daß sie nach Verdienst besoldet, und zweitens, daß sie nach Verdienst geachtet werden; und darin liegt der Knoten, den die Politik lösen muß. Ich sage: nach Verdienst. Nun ist es aber unverkennbar, daß der Schullehrer, welcher seinen Beruf ausfüllt, um nicht mehr zu sagen, einer der verdienstvollesten Männer ist. Jeder Stand im Staate hat seine Verdienste, aber nicht jeder in gleichem Grade. Ein Schullehrer kann unendliches Gute, unendliches Unheil für die lebende Generation bewirken und für künftige Generationen vorbereiten; jedermann ist damit

---

*) Oder, wie die Französische Constitution von 1791 sagt, eine Anstalt, gemäß welcher stufenweise alle Kinder in den Dingen, die jedermann wissen muß, unentgeltlichen Unterricht erhalten. (S. oben S. 112.)

einverstanden: daß aber der Schullehrer dies mehr, als andere Staatsdiener, wirken kann, ist nicht weniger evident, wenn gleich die Eigenliebe dies nicht so leicht eingestehen will. Die Gerechtigkeit und die Politik fordern nun, daß dem das größere Verdienst auch zuerkannt werde, der es besitzt: der Schullehrer muß die Krone des Verdienstes, das ihm gebührt, erhalten. Die Folgen dieses Ausspruchs der Gerechtigkeit, der Politik, der schlichten Vernunft liegen auf der flachen Hand: der Schullehrer, selbst der geringsten Gemeinde, muß nach Verhältniß der Verdienstlichkeit seines Berufs besoldet werden, und nach eben diesem Verhältnisse die öffentliche Achtung, den äußern Rang erhalten. Geschiehet nicht beides; so wird sein Beruf den Gewinn nicht bringen, den er geben kann und soll. Die Maßregeln der Regierung, um solche tüchtige und würdige Schullehrer zu bilden und anzustellen, sind folglich unzureichend, wenn nicht beide Bedingungen erfüllt werden.

Die zweite derselben findet noch immer ein Hinderniß im Vorurtheil; und gewiß kann es kaum ein größeres geben: es macht einen Kontrast mit dem Grade der Civilisation, dessen wir uns rühmen. Aber sie findet auch noch ein anderes, und sogar ein größeres Hinderniß, in der ersteren Bedingung: wie könnte man dem, der kaum so vielen Gehalt beziehet, daß er nothdürftig sein Leben durchbringen kann, einen öffentlichen Rang beilegen, der anderen, oft mit luxuriöser Verschwendung besoldeten Staatsämtern, gleichstehen sollte?

Die angemessene Größe der Besoldung, die dem Schullehrer gebühret, macht diesemnach die we-

sentlichste Schwierigkeit. „Aus welcher Quelle — fragt sich jeder — soll die Ausgabe bestritten werden?“ Abgesehen von der abderitischen, wenigstens abenteuerlichen Ansicht der Herren von Bonald und Consorten, welchen die Volksaufklärung ein Gräuel, ihre Begünstigung eine Sünde gegen den heiligen Geist ist, und gemäß welcher jeder Bürger den Unterricht seiner Kinder aus seiner Tasche bezahlen soll, mithin die ärmeren Volksclassen von aller Bildung ausgeschlossen werden, — abgesehen davon hat die Meinung derer, welche die Unterhaltung der Volksschulen und mithin auch die Besoldung der Schullehrer als eine bloße Gemeindelast betrachten, den Beifall der Finanzmänner. Wenn es aber wahr ist, daß die Volksbildung, wo nicht gar die erste und höchste, doch immerhin wenigstens eine der höchsten und ersten Pflichten des Staats ist, — und daß sie es sey, fließt aus dem Zwecke des Staats unbedingt; — so ist dieses System grundfalsch. Der Staat muß wenigstens zur Unterhaltung der Volksschullehrer so viel beischießen, als aus den Gemeinde-Einkünften nicht bestritten werden kann.

Dagegen wird erwiedert, daß der Staat die Mittel hiezu nicht besitze. Wäre dieser Einwand gegründet, so müßte man das Schicksal, das die Natur der Menschheit zugetheilt hat, beklagen. Aber die Thatsache ist eben so unwahr, als die Systeme, von welchen ich eben sprach, falsch sind. Wir haben gesehen, daß hin und wieder vielmehr solche Thatsachen vorliegen, welche den

selbstsüchtigen Einwand Lüge strafen: *) um unser System zu rechtfertigen, ohne darum die Bescheidenheit zu verletzen, mögen Beispiele aus fremden Ländern genommen werden. In einem Staate, der, wie Jouy (obgleich theils mit Uebertreibung, theils unzureichend) behauptet, „in eilf Jahrhunderten nur fünf Ministernamen zählt, die man mit Ehren nennen kann," **) — in Frankreich werden mehrere hundert tausende an jeden einzelnen der Minister an Besoldung gegeben, mehrere Millionen an den „geistlichen Generalstab" (wie Lanjuinais die Bischöfe nennt) verwendet, und für Unterhaltung der Volksschulen soll das Reich, das eine Milliarde Steuern zahlt, kein Mittel finden! ***) In England zahlt das Volk ungeheure Summen für Sinecuren und für Bestechungen aller Art, die sich die Regierung gegen die Glieder des Parlaments erlaubt. ****) In

*) S. den ersten Band S. 53, 54.

**) In der Schrift: La Morale appliquée à la Politique. Er nennt als solche den Kanzler de l'Hopital unter Franz II. und seinen beiden Nachfolgern, Sully unter Heinrich IV. (der übrigens, wie er selbst gestehet, große Summen theils als Besoldungen für Sinecuren, theils als Geschenke „von seinem gnädigen Herrn" erhielt, und große Reichthümer sammelte), Turgot, Malesherbes und Necker unter Ludwig XVI. Diese 3 letzteren fielen bald, weil sie der Verschwendung an die Höflinge, Polignac und viele Andere, Einhalt thun wollten; und der letztere war mehr ein guter Finanzmann, als ein ausgezeichneter Minister.

***) Mit Noth erlangte die Deputirten-Kammer in den jüngsten Jahren, daß 50.000 Franken für den gegenseitigen Unterricht angewiesen wurden!

****) Russell Gesch. d. Engl. Reg. S. 281 ff. *Ferri de St. Constant* Londres etc. Tom. IV., ch. 52 et suiv.

beiden Staaten werden Armeen von überflüssigen und verdienstlosen Hof- und Civilbeamten und Pensionnärs mit enormen Summen belohnt; und die schamlose Verschwendung des Hofs von Frankreich brachte die Revolution in Ausbruch. Gleichwohl sollen diese Staaten außer Stand sich befinden, den Volksschullehrern angemessene Besoldungen geben zu können? Mit welcher Stirn mögen die höfischen Finanzmänner solche Abgeschmacktheiten laut erklären! Nein; eins der größten Gebrechen vieler Regierungen bestehet gerade darin, daß die unerläßlichsten Forderungen der Gerechtigkeit und Politik mit Hohn verweigert werden. — — — —

Was von den Elementarschulen gesagt worden ist, gilt mit wenigen Ausnahmen von der zunächst folgenden Classe der Volksschulen, die gewöhnlich den Namen lateinische Schulen führen, und leider! auch den Charakter derselben erhalten. Zu den Gebrechen der ersteren kommt noch ein neues Gebrechen der letzteren hinzu. Ihr Zweck darf und soll kein anderer seyn, als der Jugend solche Kenntnisse beizubringen, die ihren Geist aufzuhellen vermögen und deren sie künftig in ihrem bürgerlichen Leben bedürfen. Statt derselben wird aber beinahe ausschließlich nur in der lateinischen und griechischen Sprache Unterricht gegeben: Kenntnisse, die keinesweges dazu geeignet sind, den Verstand zu bilden, wohl aber, ihn zu tödten. Für den Gewerbs-, Handels- und Ackersmann hat diese Gelehrsamkeit auch nicht den entferntesten Werth. Möge dieser Unterricht in den gelehrten Schulen mit Maß und Ziel (und auch hier nicht zum Nachtheil der lebenden Sprachen) statt finden;

aber in den Volksschulen ist er nur ein Mittel, die Volksbildung zu unterdrücken, und so sehr, daß man die Unlust der Schüler, sich damit zu befassen, vielmehr wünschen muß. Natur- und Menschengeschichte, Naturlehre und die Feldmeßkunst, allgemeine Geographie, die detaillirte Statistik des Vaterlandes und die allgemeinere anderer Staaten, — dies sind die geeignetsten Gegenstände zum Unterrichte in den Volksschulen. *)

Außer diesen directen Anstalten der Volksbildung gibt es aber auch Institutionen, die auf indirecte Weise dieselbe befördern. Von der Gemeindeverfassung, den Bezirks- und Landräthen und Provinzialständen ist in dieser Beziehung schon gehandelt worden: das Institut der Jury muß noch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden.

---

*) Ein Antrag des Landraths des Baierischen Rheinkreises vom 20. Juli 1829 verdient wegen den geistreichen, aus der Bestimmung des Bürgerstandes und der Erfahrung geschöpften und musterhaft dargestellten Bemerkungen über diesen hochwichtigen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu kommen. Ich nehme kein Bedenken, desselben hier öffentlich zu erwähnen, ohne vorerst die Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben (obgleich die Bayerische Constitution eine Bekanntmachung solcher Verhandlungen in der Regel nicht zu gestatten scheint); dadurch bewogen, weil das darüber abgehaltene Protocoll auf die lobenswürdige Veranstaltung der höchsten Behörden gedruckt und an die öffentlichen Autoritäten vertheilt, mithin absichtlich der Publicität hingegeben worden ist.

IX.

Von dem Einfluß des Instituts der Jury auf die Volksbildung.

Von den Vortheilen oder Nachtheilen der Jury in strafrechtlicher Hinsicht ist hier nicht die Rede; davon habe ich anderwärts, als von einer Institution zur Sicherheit der persönlichen Rechte, gehandelt: *) nur der politische Werth der Geschwornengerichte ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

Die Natur des Menschen hat so viele Eigenthümlichkeiten, daß der Einfluß derselben öfters unbeachtet bleibt. Der Standpunkt, den jeder Mensch im gesellschaftlichen Leben einnimmt, theilt gewöhnlich seinem Geiste einen damit in Verbindung stehenden Eindruck mit; er ist desto umfassender, je höher sein Standpunkt ist, und desto beschränkter, je kleiner er ist. Die unteren Volksclassen erlangen schon aus diesem Grunde allein untergeordnete Ansichten, und stehen unter der unbemerkten Leitung der höheren Classen, weil sie bei den letzteren mit dem

*) In den „Garantieen".

Reichthum und größeren Ansehen auch größere Einsichten voraussetzen, wenn sie gleich darüber keine Rechenschaft sich ablegen. Noch mehr sind Charakterstärke oder Charakterschwäche diesem Verhältnisse unterworfen; und darum wird, nach dem juristischen Beweissystem, den Aussagen der Armen weniger Glauben geschenkt, als denen der Vermögenden. Ich glaube nicht, daß die Armee des ehemaligen Deutschen Reichs, so weit sie aus kleinen Contingenten bestand, selbst unter der Anführung eines Feldherrn von dem Genie eines Marschalls von Sachsen, eines Prinzen Eugens, oder Friedrichs II., oder Napoleon's, den Muth und die Zuversicht einer gleich großen oder auch noch geringeren Preußischen, Oestreichischen oder Französischen Armee erlangt haben würde, obgleich sie, unter jene Truppen vertheilt, gleiche Kräfte entfaltet haben würde. — Je ausgedehnter der Beruf und der Wirkungskreis ist, desto großartiger sind die Vorstellungen und Uebersichten über die nämlichen Gegenstände. Darum gibt es in Demokratien unter allen Ständen Männer von den außerordentlichsten Talenten, weil keiner über dem Andern erhaben, — weil eines Jeden Beruf und Laufbahn unbeschränkt ist; in Aristokratien nur unter dem Adel. — Wer einmal seiner Geisteskraft sich bewußt geworden ist, dessen Geist und Gemüth erhebt sich wie ein Wunder: die bisher schlummernden Talente erwachen plötzlich. Zu Toulon lernte Napoleon sein Geistesvermögen kennen und er übernahm mit Zuversicht das Commando einer schwachen Armee, die ohne Schuhe und von allen Bedürfnissen entblößt war. Die

Französische Revolution ist reich an Beispielen dieser Art. Gemeine Soldaten ohne alle gelehrte Bildung fanden Gelegenheit, sich selbst kennen zu lernen, und ihr Genie war im nämlichen Augenblicke völlig entwickelt und überwog das Wissen, die Erfahrung und die Talente der berühmtesten Feldherrn.

Ein gleich mächtiger Hebel liegt im Bewußtseyn des inneren Werthes als Mensch und Bürger; ein edler Stolz erfüllt seine Brust; er fürchtet nicht die Wuth des Despoten und verachtet die Lockungen kleinlicher Leidenschaften. Diese Kenntniß seiner selbst ist die Quelle der reinsten Tugenden.

Aus diesen Gesichtspunkten muß auch das Institut der Jury betrachtet werden. Der Bürger, bisher nur für sein persönliches Interesse besorgt und kaum der Beachtung gewürdigt, war eben darum auch ohne Theilnahme für die öffentlichen Interessen und Angelegenheiten. Auf einmal berufen, um über das höchste Gut des Menschen, Freiheit, Ehre und Leben zu entscheiden, fühlt und siehet er sich auf einen hohen Standpunkt versetzt, seine Ansichten erhalten einen größeren Kreis, sein Charakter gewinnt eine größere Stärke, sein Muth ist hochgewachsen: selbstständig, furchtlos und von den edelsten Gefühlen entflammt, ist er der strenge Richter der Bosheit und Verruchtheit, oder der Retter der Unschuld, und erbarmt sich des Schwachen, den ein Augenblick der Sinnenverirrung zum Verbrecher stempelte. Von nun an erkennt er sich als Staatsbürger; die öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen seinen Geist und sein Herz: er ist von Patrio-

tismus beseelt und liebt sein Vaterland, wie Leonidas, Themistokles, Cimon, Miltiades und Aristides. Wer die Bewohner des linken Rheinufers vor etlichen und dreißig Jahren kannte, und sie jetzt kennt, und zwischen damals und heute Vergleichung anstellt, muß erstaunen über die Veränderung in ihren Geistes- und Charakterkräften, in ihren Ansichten im öffentlichen Leben, über den Aufschwung, den ihre Bildung erhalten hat. Freilich kann dies nicht allein dem Institut der Jury zugeschrieben werden; Gleichheit der Rechte, Aufhebung alles Unterschieds der Stände und der vielfachen Gebrechen des Feudalsystems in allen Verzweigungen, bürgerliche und politische Freiheit, Oeffentlichkeit der Rechtspflege und ein großer Kreis für Wirken und Streben in einem ungetheilten ausgebreiteten Reiche: — diese Neuerungen trugen nicht minder dazu bei. Immerhin haben aber die Geschwornengerichte an jenem geistigen Umschwunge des Volks großen Antheil. Denn nicht blos auf die einberufenen Geschwornen wirkt die Erhebung des gemeinen Bürgers zum höchsten Richter, sondern auch die Zuhörer, die Landsleute, die Bekannten und Verwandten der Geschwornen, — das ganze Dorf, der ganze Bezirk nehmen daran Antheil. Hiezu kommt die feste Ueberzeugung, die das Volk von der Unparteilichkeit und von der Weisheit der Urtheilssprüche der Männer seines Gleichen gewinnt. Die Achtung des Unglücks wie die Strenge gegen den boshaften Verbrecher erhalten seinen Beifall, und der bisher auf seine persönlichen Interessen beschränkte Charakter des Volks erhält eine sociale Richtung.

Ganz anders ist es mit stehenden Gerichten beschaffen. Wenn ein landesherrlicher Gerichtshof sich irrt und den, welchen die öffentliche Meinung für schuldlos erklärt, als strafbar verurtheilt, — dann ist des Gerichtshofs Achtung für immer erloschen; Mißtrauen gegen die Regierung bemächtiget sich der Brust Aller. Nicht so ein Irrthum der Geschwornen, weil sie wechseln; das am folgenden Tage schon wieder erfolgende Verdict macht den Mißgriff des vorigen Tags völlig vergessen und das Vertrauen des Volks auf gerechte Rechtspflege bleibt unerschüttert.

Wer über diese wohlthätigen Wirkungen immer noch Zweifel haben möchte, befrage die Geschichte. Das Alterthum hatte theils ähnliche, theils gleiche Institutionen: so die Athenienser, alle Völker Germanischen Stamms und die Römer sogar, seitdem die strenge Aristokratie gebrochen worden war: aber alle sahen in den Geschwornen ihre Repräsentanten im Richteramte; alle nahmen Antheil an ihren Entscheidungen, und alle fühlten ihren Werth als Menschen und als Bürger. Auffallender für uns muß die Wirkung seyn, die wir selbst sehen. Diese zeigt sich vorzugsweise in England, und jedermann kennt den volksthümlichen Geist dieser Insulaner und ihre enthusiastische Vorliebe für dieses Institut. Aber alle ihre großen Männer legen diese Erscheinung größtentheils der Jury bei; alle betrachten die Vortheile dieser Einrichtung hauptsächlich (wenn gleich nicht einzig) aus dem Gesichtspunkte ihres Einflusses auf die Bildung

und den Gemeingeist des Volks, auf die bürgerliche Freiheit und die Erhaltung der Verfassung. „Möchten meine Landsleute" — rief Fox, der große Fox, aus — „möchten sie nie vergessen, daß die beiden wesentlichen Triebfedern der Erhaltung bürgerlicher und politischer Freiheit in der Stellvertretung der Nation durch das Medium der Kammer der Gemeinen und in der Stellvertretung der richterlichen Macht des Volks durch die Geschwornen bestehe."*) Aehnliche und treffendere Aeußerungen noch lieset man bei Philipps, **) bei Blackstone (der doch ein Rechtsgelehrter war, die eben dem Institute sonst nicht so sehr hold zu seyn pflegen), bei Hume, bei de Lolme u. A. So urtheilten auch ausgezeichnete Männer in Frankreich, die Voltaire, Linguet, Servan, Mirabeau, Thouret, Lanjuinais, Etienne, Constant, Comte und Bourguignon, der Präsident des Pariser Criminalgerichts (dessen Werk über die Jury den von dem National-Institut unter Napoleon ausgesetzten Preis erhielt); so der Niederländische, nicht nur gründlich gelehrte, sondern auch praktische Criminalist Meyer. ***) Noch mehr: der königl. Preußische Präsident von Vink (begreiflich den Institutionen seines Vaterlandes geneigter, als den

*) Hermes, IV., S. 107.

**) „Die Rechtspflege durch Geschworne bildet eine Linie, die eine Nation Sclaven von einer Nation freier Völker trennt." (Des pouvoirs et des obligations des Jurys, ch. 1, p. 6.)

***) Esprit, Origine etc. T. II., p. 205, et T. VI., p. 388 suiv.

fremden, und darum auch in strafrechtlicher Beziehung den Geschwornen weniger, als den Preußischen stehenden Criminalgerichten hold) gestehet doch mit edler Offenheit, *) „ein sehr bedeutender Gewinn für das allgemeine Beste erscheine ihm darin, daß (durch die Schöffengerichte) sehr wohlthätig auf die Bildung des politischen Charakters gewirkt, den Menschen Gefühl ihrer Bürgerwürde und Gemeinsinn eingeflößt, sie zur nützlicheren und thätigeren Mitwirkung für allgemeine Zwecke in andern Geschäften angezogen werden können. Denn — fährt er fort — wer berufen wird, die wichtigsten Interessen seiner Mitbürger als Richter zu entscheiden, muß sich selbst nothwendig achtungswerther erscheinen; und das Geschäft selbst prüft und bildet sein Urtheil."

In Deutschland, (wo man aus vermeinter Gründlichkeit überall distinguirt, wo nichts zu distinguiren ist,) in Deutschland haben berühmte Gelehrte behauptet, daß das Institut der Jury in strafrechtlicher Hinsicht den stehenden Criminalgerichten nachstehe, in constitutionellen Monarchien aber dennoch die Spitze der Pyramide des Staatsgebäudes mache, und folglich, trotz dieser Mangelhaftigkeit, unerläßlich sey. Nein, nein! wäre es wirklich wahr, daß das Institut zur Criminalrechtspflege entweder schon an sich selbst untauglich sey, oder weil das Volk noch nicht genug

*) „Darstellung der innern Verwaltung Großbritaniens," S. 123.

vorbereitet und aufgeklärt ist, oder weil die Beamten, welche mitwirken, aus irgend einer Ursache nicht dazu passen; — dann darf es eben so wenig in constitutionellen als in inconstitutionellen Staaten eingeführt oder beibehalten werden: die persönliche Sicherheit des Bürgers ist die Hauptsache, die erste Bedingung, wie jedermann begreift. Auch gehört das Institut keiner Staats- und Regierungsverfassung ausschließlich an. Es bestand im aristokratischen Rom, bei den monarchisch und republikanisch regierten Deutschen Völkern, unter Carl XII. von Schweden so gut, als früher und später unter allen Veränderungen der Verfassung, in Frankreich seit der monarchisch-constitutionellen Verfassung, während der Republick, während der kaiserlichen (sogenannten) Despotie und bestehet noch unter den Bourbons; es bestehet in allen demokratischen Staaten Nord-Amerika's, in den Ländern des linken Rheinufers auch noch unter der Preußischen Autokratie, und Catharina II. wollte es sogar in Rußland einführen. *) Nicht die Form der Verfassung, sondern die Wesenheiten, die Natur des Instituts geben den Geschwornengerichten ihren Werth; und der größeste Vortheil derselben, gerade derjenige, welcher den stehenden, von der Regierung bestellten Criminalgerichten völlig abgehet, bestehet in dem Einflusse, welchen es auf die Volksbildung und auf den Gemeingeist so mächtig äußert.

*) Instruction für die Gesetzgebungs-Commission von 1768 (Edit. von Petersburg von 1769) Art. 126, 127, 179, 180 und 182, S. Première Mémoire de *Bourguignon* p. 144 et 145.

X.

Von dem Einflusse der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Staatssachen auf die Regierung und auf die Volksbildung.

Das Alterthum, das nach Inhalt der beiden vorhergehenden Bücher in vielen Dingen heller sah, als wir zu sehen wähnen, — das Alterthum erkannte die Oeffentlichkeit aller Staatsverhandlungen nicht nur als unbedingte Pflicht der Regierung gegen die Regierten, nicht nur als eine von der Klugheit gebotene Maßregel, sondern auch als eine natürliche Eigenschaft der gesellschaftlichen Verbindung. So war es in Athen, so weit die Geschichte Kunde gibt, so im übrigen Griechenland (mit Ausnahme von Sparta und wahrscheinlich in andern oligarchisch regierten Städten, die das Volk feindlich behandelten), so in den Griechischen Colonien, sogar unter der aristokratischen Verfassung Rom's in Hinsicht auf die Rechtssachen und alle Volksberathungen in den Comitien, und so war es insonderheit auch bei allen Völkern Deutschen Ursprungs. Die Wiedereinführung dieses Systems würde sich also auf die hochgepriesene,

sogenannte „geschichtliche Unterlage" gründen, und darf in keinem Falle als Wirkung revolutionärer Tendenz betrachtet werden. Hingegen galt in den gehässigsten Aristokratien und in denjenigen Ländern des Orients, wo Serail-Regierungen die Völker beherrschten, das Princip der geheimen Verhandlungen öffentlicher Angelegenheiten, das heut zu Tage in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten allgemein, *) hinsichtlich der Rechtspflege aber in den meisten, selbst in constitutionellen Europäischen Staaten, eingeführt, und sogar mit einer Art von heiliger Ehrfurcht beobachtet wird.

Die gesunde Politik verwirft dieses System. Erstlich setzt das Geheimthun in Angelegenheiten, wozu

---

*) „Es gibt ein Irrthum," — sagt ein Diplomatiker mit vornehmer Miene, — „als ob nämlich die Cabinette darum ihre Entwürfe geheim hielten, weil sie nicht ehrenvoll wären. Allerdings handeln die Cabinette geheimnißvoll: denn was sollte aus den weisesten Entwürfen werden, wenn man sie der Beurtheilung und dem Tadel des großen Haufens überlieferte? Aber man überzeuge sich doch, daß in edlen Gemüthern das Geheimniß sehr wohl geschieden seyn kann von Allem, was den finstern Umtrieben, den Schwächen des menschlichen Herzens und besonders jener Verfälschung angehört, welche einige wenig rechtliche oder wenig unterrichtete Leute für den großen Hebel der Politik halten." (Der Wiener Congreß. Geschichtlich dargestellt von G. Flassan, übers. von Herrmann, Vorw. S. VIII.) Es scheint, daß hier und im ganzen Werke dem diplomatischen Corps, dem er es widmete, kein großer Dienst geleistet wurde. Gar oft sind die besten Freunde in ihren Vertheidigungen so unglücklich, daß man sie für verkappte Feinde halten sollte.

keine Ursache vorhanden ist, die Regierungen einem der größten Uebel aus, das sie treffen kann, demjenigen, wogegen Machiavelli so treu und ernstlich sie warnt, — dem Bespötteln. *) Zweitens ist es oft unerläßliche, heilige Pflicht der Regierung, dem Publicum von dem, was in ihrem und in fremden Cabinetten verhandelt wird, und das Interesse des Volks betrifft, Kunde zu geben. Alle Staatssachen sind ja Volksangelegenheiten: **) und wenn es Fälle gibt, wo das Geheimniß rechtlich gebilligt und politisch geboten ist; so sind doch bei weitem die meisten Staatsangelegenheiten von der Art, daß es rathsam und nöthig ist, die Meinungen und den Rath derer, die sie interessiren, und welche daher auch am geschicktesten sind, darüber zu urtheilen, vorerst zu vernehmen, ehe die Regierung einen Entschluß faßt. In unsern Tagen

---

*) S. oben Seite 51, Anm. 2.

**) Zum Ueberflusse will ich einen Satz, der nie bestritten werden sollte, weil er eine bloße Folge von dem Elementarprincip ist, „daß die Regierungen nur für das Volk und um des Volkes wegen da sind" (das auch Friedrich II. und das Englische Cabinet [S. oben Seite 103, Nro. 1] und alle edle Fürsten, selbst Ludwig XI. von Frankreich, anerkannt haben), mit Autoritäten belegen, und zwar mit solchen, die von allem Verdachte allzuliberaler Gesinnungen befreiet sind. Cicero sagt (de Rep. I., 25): „res publica est res *populi*." Majo führt zu dieser Stelle den heiligen Augustin de Civit. Dei, V. 18, an, der ebenfalls in diesem Sinne spricht: „Res publica, id est, res *populi*, *res patriae*, res *communis*," und einen anonymen Schriftsteller, dessen Handschrift im Vatican aufbewahret wird, der sich darüber zwar nicht klarer, aber doch breiter ausspricht.

sind aber die Cabinette aufgeklärt genug, um sich zu überzeugen, daß die Publicität das unfehlbarste Mittel ist, die gründlichsten Gutachten zu erhalten und richtige Ansichten einzusammeln. Auch hier mögen Minister und Staatsmänner mich vertreten, um mich von dem Vorwurf der Incompetenz zu entlasten. Ein berühmter Englischer Minister, John Sommer, Großkanzler unter Wilhelm III. und Anna, „ein Mann von vortrefflichen Talenten und großer Gelehrsamkeit, eine Zierde des Richterstuhls," erklärte, *) „daß er kein gutes Gesetz kenne, welches zu seiner Zeit vorgeschlagen und gebilligt worden sey, ohne daß die öffentlichen Blätter darauf hingewiesen hätten." Und abermals ein berühmter Minister und ausgezeichneter Diplomat, in der vollesten Bedeutung des Worts, Fürst Talleyrand, sprach in der Pairskammer: **) „er kenne jemand, der gescheidter sey, als Voltaire und mehr Verstand habe, als Napoleon und alle Minister, die je waren, sind und seyn werden, und dieser Jemand sey — die allgemeine Meinung." Das Geheimthun ist, drittens, immer verdächtig, was auch Herr von Flassan von den „wenig rechtlichen oder wenig unterrichteten Leuten" halten möge; und dieser Verdacht wird ja leider! durch die ganze diplomatische Geschichte seit der Theilung Neapels von Ferdinand

---

*) Cunningham, ein berühmter Diplomat.

**) So erzählt de Pradt in der Schrift über die von Spanien zu fordernden Garantieen, Kap. 5. (Vergl. Buchholz Deuschland, Sept. 1821.)

dem Katholischen und Ludwig XII., seit der Ligue von Cambray, der heiligen Ligue und allen folgenden projectirten und ausgeführten oder verhinderten Theilungen, die von Polen einbegriffen, — durch die Staatskünste der „edlen Gemüther" auf eine so unzweideutige Art bewiesen, daß nun einmal alles das, was man Politik nennt, den gescheidten Leuten Mißtrauen einflößt.

Es ist daher im höchsten Interesse der Regierungen, den Schlendrian, welchen die kleinliche Eigenliebe derer, die einen Schein von Wichtigkeit annehmen, eingeführt hat, zu verlassen, allen Staatsangelegenheiten, die nicht offenbar geheim gehalten werden müssen (wie es auch in England und in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika mit Vortheil geschiehet), der Publicität zu übergeben und die Ansichten derer, die sie interessiren, darüber zu vernehmen.

Indessen sollte der Einfluß der Oeffentlichkeit in Behandlung der Staatsgeschäfte auf die Volksbildung schon allein ein hinreichender Grund seyn, alle Geheimnißkrämerei zu verbannen. Die vielfältigen Meinungen, die Gründe, mit welchen sie unterstützt und von Andern bestritten werden, und die Beobachtung der Triebfedern und Absichten, des Spiels der Leidenschaften und der Intriguen regen den Verstand auf: der Geist wird erhellt und Menschenkenntniß gewonnen. Man lernt die Tugend und das Verdienst achten, Laster und Schlechtigkeiten verabscheuen, den Mann von Talenten von der Halbheit unterscheiden und den Kniffen der Intriganten ausweichen. In jedem fähigen Kopfe wird ein edler Wetteifer erweckt, und nichts ist so

geeignet, dem Volke Patriotismus und für alles Große und Erhabene Enthusiasmus einzupflanzen, als die Publicität in Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten.

Dieses mächtige Triebrad, nicht die Form der Demokratie, war es, welches die Wunder hervorbrachte, die wir in dem kleinen Staate von Athen in so kurzer Zeit bewirkt sehen; und nichts hindert, das nämliche Mittel in monarchischen Verfassungen in Anwendung zu bringen. Die freie Presse, die Tageblätter und die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen sind sogar vorzüglicher, als das unmittelbare Mitwirken des Volks oder auch seiner Repräsentanten in großen Versammlungen, weil jene Mittel sanfter Natur sind, ohne Gewaltthätigkeiten wirken und die Parteien nicht zu Factionen gestalten.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf dem Forum zu Rom war die einzige Bildungsanstalt in diesem Staate: billig darf man fragen, was würde aus dem Volke geworden seyn, wenn auch diese nicht einmal bestanden hätte? Sie allein schuf die vielen und trefflichen Redner, die Cicero, ohne sich selbst zu vergessen, in einem eignen Werke schildert; sie allein schuf die Staatsmänner und bildete das System des bürgerlichen Rechts, das später so bedeutenden Einfluß auf die Civilisation Europa's äußerte; sie war es, welche die Schändlichkeit der Richter demaskirte. *)

Die öffentlichen Verhandlungen im Unter-

---

*) S. den ersten Band, Seite 227.

hause und in der Rechtspflege gab England seine Chatam, Sheridan, Fox, Burke, Erskine, Romilly, Brougham, — die Wilberforce und durch diese, die Aufhebung des Negerhandels. Würde diese verruchte Geburt des Krämergeistes nicht noch immer bestehen, wenn „im Heiligthume des Senats," im Rathe engherziger Minister und Räthe, die Interessen der Menschheit, wie die des Staats, verhandelt worden wären? würde sie auch nur jemals zur Frage gekommen seyn? Und wie lange mußten Wilberforce und seine Gefährten mit den Ministern und Räthen der Krone kämpfen, ehe die Stimme der Natur Gehör fand! Die öffentliche Meinung, durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Parlamente und ihre Bekanntmachungen in den Tageblättern aufgeweckt, geleitet und gebildet, — die öffentliche Meinung zwang endlich die Regierung, nachzugeben: und als der Sieg über das Ministerium errungen war und das Cabinet gewahr wurde, daß die Fortsetzung des unmenschlichen Trafiks von andern Völkern dem Handels-Interesse Englands nachtheilig sey, — da erst, und nicht eher, verwendete Castlereagh alle seine Kräfte, um auch die übrigen Regierungen zu bewegen und zu zwingen, das schändliche Gewerbe aufzugeben, brüstete er, — er brüstete sich nun mit einem Grundsatze des Menschenrechts, der nicht im „Heiligthume des Senats," sondern im Heiligthume der Publicität geltend gemacht und erzwungen wurde, und — was über die Vermessenheit Erstaunen erregt, — die Diplomatie schrieb sich die

Ehre zu, die ihr eben so wenig, als die liberale Verfassung Polens, gebühret.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in Frankreich brachte die großen Männer hervor, die dieses Land an L'Hopital, an d'Aguessau, an Harlay, de Thou und, nebst einer Menge Anderer, an seinem Montesquieu verehret, und das Talent der Rede, das es heute in seinen Dupin, Isambert, Merilhou u. s. w. bewundert. Die seit der Revolution errichtete Tribune in der Deputirten-Kammer lernte die genialen und großen Staatsmänner, die Mirabeau, die Clermont-Tonnère, die Duport, Lanjuinais, später die Royer-Collard, die Manuel und Foy und so viele Andere kennen, deren Wirken ohne die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für Frankreich verloren gewesen seyn würde.

Allenthalben, wo Oeffentlichkeit der Rechtspflege statt findet, wird das Volk durch sie mit den Gesetzen bekannt, die es befolgen soll: wo diese Bildungsanstalt fehlt, bleibt das Volk unwissend in dem, was ihm zu wissen am nöthigsten ist, und bleibt auch gerne in der Entwickelung der Geistesanlagen zurück. Der Einwand, daß durch die Oeffentlichkeit in Criminalsachen die Hefe des Pöbels die Kniffe der Verbrecher kennen lerne und davon Gebrauch mache, verliert durch die einfache Bemerkung seinen Stachel, daß der nämliche Pöbel auch zugleich das lernt, wie die Kniffe entdeckt und daß die Verbrecher bestraft werden.

Es ist hier nur von dem Einflusse der Oeffentlichkeit der Behandlung allgemeiner Staatsangelegenheiten auf die Volksbildung, als einer Bildungsanstalt

für den Staatsbürger, die Rede: die unermeßlichen Vortheile, welche damit für die Sicherheit der politischen bürgerlichen und persönlichen Rechte verknüpft sind, gehören der Theorie von den Garantieen dieser Rechte an, und finden anderwärts ihre Stelle.

Und abermals ergibt sich aus diesem Allem, daß die Verfassungsart eines Staats und namentlich das monarchische Princip, das gewaltige Streitroß der Aristokratie, die sich hinter die Monarchie versteckt, diesen Institutionen kein Hinderniß entgegensetze. Sie republikanisiren die Regierungsverwaltung allerdings; aber dies fordert der allgemeine Zweck des Staates: sie schaffen aber darum doch die Monarchie nicht in eine Demokratie um, wie die Diplomaten und Staatsbeamten der Pitt-Castlereagh'schen Schule glauben oder die Fürsten glauben machen wollen.

XI.

Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. — Grundprincipien der Civil- und Criminalgesetzgebung. — Anwendung auf einzelne Gegenstände derselben.

1.

Man hat in den jüngsten Tagen die Frage aufgeworfen: ob unser Zeitalter reif sey, statt der vorhandenen Gesetzbücher, insonderheit der Sammlung der Römischen Gesetze (des **Corpus juris civilis Romani**), ein neues Rechtssystem, ein neues Gesetzbuch, zu verabfassen? Wenn es befremdend ist, eine solche Frage aufgestellt zu sehen, die factisch durch die Preußische, Oestreichische und Französische Gesetzgebungen entschieden ist; so muß es beinahe noch mehr befremden, daß wir über einen Gegenstand, der sich selbst entscheidet, gleichwohl entgegengesetzte Ansichten von ausgezeichneten Rechtsgelehrten bemerken. Jeder Staat jedes Zeitalters ist reif und verpflichtet, seine Gesetzgebung zu reformiren, weil jeder Staat innerhalb eines mehr oder minder längeren Zeitraums zuverlässig

in der Civilisation, jedes Volk in Sitten, Intelligenz und Gesittung entweder fortgeschritten oder rückwärts gegangen ist, und weil die Gesetze damit im genauesten Zusammenhange stehen müssen, indem, wenn zwischen diesen und der Stufe der Civilisation, auf welcher das Volk sich zu einer gegebenen Periode befindet, ein Widerspruch statt hat, die alsdann noch geltenden Gesetze kraftlos und jeden Augenblick übertreten werden, oder ihre Vollziehung mit den größten Nachtheilen verknüpft seyn müßte. Die gewöhnliche Folge eines — den Zeitverhältnissen nicht mehr anpassenden Rechtssystems ist nothwendig die, daß die Richter die Gesetze durch Sophistik umgehen, daß sie sich zu Gesetzgebern erheben und, weil ihren Entscheidungen keine allgemeine Maxime zu Grunde liegt, alles Recht ungewiß, Vermögen, Ehre, das ganze Glück des Lebens, als ein Spielball, den Händen von Richtern verschiedener Grade von Einsichten, Advocaten und geldgierigen Procuratoren heimgegeben wird. So geschah es in Frankreich und in Deutschland; und so geschiehet es noch in England: der Gerichtsgebrauch *) tritt an die Stelle der Gesetze, und dieser Gerichtsbrauch ist eben so verschieden, als die Auslegungen, die Einsichten, Talente und indivi-

---

*) Praxis juris Romani, usus fori, usus modernus in den Systemen der Deutschen Rechtsgelehrten (Schilter, Stryk, Hellfeld); Jurisprudence française und des Arrêts der Franzosen (Autoren ohne Zahl), und das common law der Engländer (Precedents, præteritorum memoria eventorum), d. i. Erkenntnisse der Gerichte, die in den Records aufbewahrt und wovon in den Reports Auszüge gegeben werden.

duellen Verhältnisse der Rechtsgelehrten; das Recht selbst ein unförmliches Chaos.

Die Sammlung des Römischen Rechts, dessen Grundprincipien untadelhaft und deren Anwendungen auf einzelne Fälle logisch richtig, scharfsinnig und nicht selten bewundernswürdig sind, taugt gleichwohl durchaus nicht zu einem Gesetzbuche, zu einer Norm für die Handlungen der Bürger und für die richterlichen Entscheidungen, wie ich schon früher bemerkt und die Gründe dafür angegeben habe. *) Mögen auch die neueren Gesetzgebungen an Mängeln leiden, die in dieser Welt nun einmal unmöglich zu vermeiden sind; immerhin zeugen sie von sehr großen Fortschritten, und sind den Völkern, die sie erhalten haben, in mehr als Einer Rücksicht äußerst wohlthätig. Eben das Princip, welches die Errichtung neuer Gesetzbücher fordert, heischt aber auch, daß sie von Zeit zu Zeit revidirt, die durch die Erfahrung bemerkten Unvollkommenheiten verbessert und dem Geiste der Zeit angeeignet werden, wie schon die Französische Constitution von 1791 und Napoleon's Gesetz ausdrücklich verordneten, und die Preußische Regierung wirklich ausführt.

2.

Ueber die innere Form der Gesetze kann eben so wenig ein Zweifel bestehen, und alle Männer von Geist und im Besitze von Erfahrungen dachten darüber auf gleiche Weise. Die Gesetze sollen all-

---

*) Siehe ersten Band S. 244, ff., 248, ff.

gemeine Rechtsmaximen nach den Forderungen unserer Bestimmung in diesem Leben enthalten: sie müssen diese ersten Grundprincipien auf die mancherlei Verhältnisse und Interessen des Lebens in der Wechselwirkung mit Andern in Anwendung bringen, und in allgemeinen, die einzelne Fälle in sich begreifenden, fruchtbaren Grundsätzen mit der höchst-möglichsten Bestimmtheit darstellen. Nicht die möglichen Schattirungen der Handlungen und Begebenheiten sind Gegenstände der Gesetze, sondern der Anwendung des Richters, dem Geiste der allgemeinen Rechtsmaximen und Grundsätze gemäß. „Einzelne Verordnungen, — sagt Johann Müller, — sind nur zur Unterschlagung der Sophisterei derjenigen nöthig, die das Allgemeine nicht fassen wollen,“ *) oder können.

Tacitus schreibt die Menge der Gesetze unter den Römischen Kaisern dem jammervollen Zustande zu, in welchem sich das Reich befand. Mit Recht behauptet er, daß die Rechtspflege immer desto schlechter, je größer die Anzahl einzelner Entscheidungen sey. Das Kriterium einer guten Gesetzgebung ist Einfachheit, Klarheit und Uebereinstimmung mit dem Rechtsgefühle, das die schlichte Vernunft ausspricht. Ein complicirtes, pedantisch geformtes, in gesuchten, verkünstelten Phrasen und technischen Ausdrücken verabfaßtes Gesetz, mit Distinctionen, Ausnahmen und einzelnen Entscheidungen (wenn sie nicht ausdrücklich als bloße Beispiele

---

*) Universalgesch. Einleitung.

zur Erläuterung angeführt werden) ausstaffirt, woran besonders die Englischen Billen leiden, ist eine Mißgeburt der Gesetzmacherei. Denn Gesetze sind nicht blos für Juristen oder Gelehrte, sondern für alles Volk gegeben, das sich darnach achten soll und welche ihm mithin auch deutlich seyn müssen. Sodann können doch nicht alle mögliche Fälle in ihren tausendfachen Schattirungen vorgesehen werden: kommt nun ein nicht vorgesehener Fall vor; so nimmt der Richter zu dem gefährlichen Behelfe der Analogie seine Zuflucht, weil ihm die allgemeine Norm fehlt; und das Recht ist der Einsicht des Richters, wie ein Schiff ohne Ruder den Stürmen des Meers, überlassen.

Doch ist es nicht genug, daß die Gesetze auf die angegebene Art verabfaßt werden; die Richter müssen eine allgemeine Instruction erhalten, welche ihnen die Wege bezeichnet, auf welchen sie bei ihrer Anwendung wandeln sollen. *) Wie nöthig dies sey, zeigt die unermeßliche Menge der Ergänzungen des Preußischen Landrechts und der Commentarien darüber; die große Anzahl der Cassationsurtheile des Französischen großen und — wenigstens unter Napoleon — mit den ausgezeichnetsten und geistreichsten Männern besetzten Gerichtshofs, und die vielen größeren Werke und einzelnen Schriften über einzelne Titel der Gesetzbücher (besonders aber über den Procedur-Codex), trotz der

*) Musterhaft ist in dieser Beziehung schon eine alte Instruction für die Schwedischen Gerichte (Richterregeln betitelt), deren ich im ersten Bande, S. 37, Anmerk. 54b), bereits erwähnte.

bewundernswürdigen Präcision und Klarheit, mit welchen die Gesetzbücher verabfaßt sind. *)

3.

Die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen hat einen eigenthümlichen Charakter. Ihre Grundsätze sind nicht unwandelbar, wie die des materiellen Rechts, obgleich ihr Zweck es ist, der darin bestehet: durch den Richter die entscheidende Thatsache, worauf der Kläger seinen Anspruch gründet, ausmitteln und die Rechtsregel darauf anwenden zu

---

*) Ich erinnere an die Anekdote bei Bodin im ersten Bande S. 18. Anm. 20. Einen interessanten Beitrag zu diesem Gegenstande findet man bei dem geistreichen Montaigne (in den Essais III., ch. 13). Merkwürdiger noch ist das, was Napoleon über die Schwierigkeiten, seine Gesetzbücher gegen falsche Anwendung zu sichern, anführt (in Las-Cases Mémorial de St. Helène, T. VI. der Pariser Ausgabe von 1813, p. 306). „Les Lois, — sagte er zu Las-Cases, — qui sont, en théorie, le type de la clarté, ne deviennent, que trop souvent, un vrai chaos dans l'application. C'est que les hommes et leurs passions détériorent tout ce qu'ils manient. — — — J'avais d'abord révé, qu'il serait possible de réduire les lois à de simples démonstrations de géometrie, si bien que quiconque aurait su lire et en pu lier deux idées, eut été capable de prononcer; mais je me suis convaincu presque aussitôt, que c'etait une idéalité absurde.“ etc. etc. Am Ende fügt er hinzu: A peine le Code (civil) a paru, qu'il fut suivi presque aussitôt, et comme en Supplément, de Commentaires, d'explications, de développemens, d'interprétations, que sais-je? Et j'avais coutume de m'écrier: Eh! Messieurs (zu den Staatsräthen sprechend), nous avons nettoyé l'écurie d'Augias, pour Dieu ne l'encombrons pas de nouveau!“

lassen. Zu diesem Ende muß das Gesetz Vorkehrungen treffen, die geeignet sind, um jede streitende Partei in den Stand zu setzen, ihre Ansprüche und Einreden dem Richter klar vorlegen zu können, und um so schnell, als möglich, ein gerechtes Urtheil und dessen Vollziehung zu erhalten. Hiezu werden nun freilich zum Schutze der Parteien sowohl, als vorzüglich um dem Mißbrauch der Willkür des Richters zuvor zu kommen, besondere Förmlichkeiten erfordert: aber eine der größten Schwierigkeiten bestehet in der Lösung der Aufgabe, solche Formen zu finden, die dem Zwecke angemessen sind, ohne ihnen das Recht selbst aufzuopfern. Die Ursache der Schwierigkeit liegt hauptsächlich darin, daß — weil der Gesetzgeber genöthigt ist, jeden Schritt der Parteien, ihrer Anwälte und des Richters genau festzusetzen, — keine oder nur wenige allgemeine Regeln platzgreifend sind.

Die Grundlage des Prozesses hängt von der Frage ab: auf welche Art die streitige Thatfrage am sichersten, und ohne die Freiheit der Parteien zu kränken, ausgemittelt werden könne und müsse? Die Preußische Gesetzgebung stellt in dieser Beziehung ein System auf, das von den früheren und in andern Staaten eingeführten Einrichtungen abweichend ist, und durch die Prüfung von einem berühmten Gelehrten *) allgemeine Aufmerksamkeit erregt hat. Derselbe glaubte

---

*) Von dem verstorbenen Bayerischen Staatsrath von Gönner, in dem Handbuch des Deutschen gemeinen Prozesses I., N. 8.

darin die sogenannte Untersuchungsmaxime zu finden, welcher er die Verhandlungsmaxime entgegensetzte. Allein seine irrigen Ansichten über die Wesenheiten des Preußischen Systems *) hatten die nachtheilige Wirkung, daß das Gute desselben vielleicht nicht erkannt wurde, und dessen Vervollkommnung verhinderte.

Unverkennbar ist die genaue Ausmittelung der Thatsache die erste Bedingung der Rechtspflege, in Civilsachen, wie im Criminalprozeß: allein es bestehet zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied, weil die Betheiligten in Civilstreitigkeiten die Freiheit behalten, ihre Rechte so weit zu verfolgen, als sie es ihrem Interesse gemäß halten. Eine inquisitorische Untersuchung des Thatbestands gegen den Willen der Parteien würde folglich despotisch seyn. Auf der andern Seite ist es eine bekannte Erfahrung, daß die Anwälte bisweilen die Mühe sich nicht nehmen, von ihren Clienten den genauen Sachverhalt zu erforschen, öfters denselben unvollständig oder nicht mit Klarheit dem Richter vortragen, und häufiger noch absichtlich verstellen, und dadurch der Chicane Thür und Thor öffnen. Das sicherste Mittel, die Wahrheit zu entdecken, wird darin bestehen, daß der Richter selbst die Parteien über die ihren Streitigkeiten zu Grunde liegenden Thatsachen genau befrage und gegenseitig vernehme; **) und die

*) Sie sind klar aufgedeckt in einer höchst interessanten Abhandlung über die Preußische Prozeßgesetzgebung im Hermes, Jahrgang 1824, S. 270.

**) Daher überläßt das Französische Gesetzbuch den Gerichten

Klugheit des Gesetzgebers muß Maßregeln nehmen, daß daraus kein Mißbrauch inquisitorischer Untersuchung erfolge. Hier ist es auch, wo die Assistenz der Anwälte von Wichtigkeit ist. Ist nun auf solche Art der Streitgegenstand genau festgestellt; so ist es Sache des Richters, die geeignetsten Verfügungen über das Thema und die Art der zu führenden Beweise, sey es auf Antrag der Partei, sey es von Amtswegen, zu erlassen. Doch dürfen diese Verfügungen nur als vorläufige Anordnungen betrachtet werden und nie in Rechtskraft übergehen, damit derjenigen Partei, welcher die Beweisführung obliegt, nicht andere Mittel, die sie haben könnte, ihr Recht darzuthun, entzogen werden.

4.

Bei dem Verfahren in Criminalsachen können diese Grundsätze nicht auf gleiche Weise in Anwendung kommen. Das Strafrecht hat zum Zweck, mittelst Androhung von Uebeln und deren Vollziehung widerrechtliche Handlungen zu verhüten. Immerhin sollte nur der Anklageprozeß statt finden, sey es, daß der Beleidigte oder dessen Erben (Civil-Partei) als Kläger auftreten, sey es, das ein eigens dazu bestellter Mandatar der aufsehenden Gewalt, *) sey es, daß ein dritter, in seiner Eigenschaft als Mitglied des

---

in allen Fällen die Befugniß, das persönliche Erscheinen der Parteien zu verordnen: und diese Verfügung ist schon sehr häufig im höchsten Interesse der Gerechtigkeit angewendet worden.

*) In Monarchien also der Kron-Anwalt: ein unmittelbar vom Volke ernannter öffentlicher Ankläger ist nur in Demokratien gedenkbar.

Staats die Stelle des Klägers vertritt. Der Inquisitionsprozeß ist durchaus unzulässig, weil der damit beauftragte Richter auch zugleich Ankläger oder Patron des Angeklagten wird, mithin die persönliche oder öffentliche Sicherheit immerhin sehr gefährdet ist, welche Maßregeln auch der Gesetzgeber nehmen möge, um Partheilichkeit zu verhüten. *) Die Besorgniß, daß der Civilkläger, besonders ein anderer als Ankläger auftretender Bürger, diese Befugniß zur Verläumdung oder zur Racheübung mißbrauchen möchte, hat bei einer weisen, die persönliche und bürgerliche Freiheit schützenden Gesetzgebung, wie die zu Athen eingeführte **) war, keinen Grund, und kann keine Ursache seyn, demjenigen, welchem schon das Klagerecht wegen eines bloßen Civilanspruchs zustehet, selbiges wegen eines an ihm verübten Verbrechens zu versagen. Auch wegen eines gegen Andere oder gegen den Staat verübten Verbrechens muß jedem Bürger, gerade darum, weil er Staatsbürger und als solcher für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit interessirt, mithin auch berechtigt, sogar verpflichtet ist, jede Störung der öffentlichen Ordnung durch Anzeige und Verfolgung des Verbrechers zu verhüten, das Anklagerecht zustehen. Das ganze Alterthum hatte keine andere Ansichten, und nur der Fana-

---

*) Der Untersuchungsrichter wird fast immer Gegner des Bezüchtigten, oder — unter Umständen — dessen Gönner, ohne es zu wissen, selbst gegen seinen Willen. In beiden Fällen ist die Gerechtigkeit sehr gefährdet, wie die Erfahrung seit vielen Jahrhunderten lehrt.

**) S. ersten Band, Seite 165, Anm. 100.

tismus und Despotismus führten den Inquisitionsprozeß ein. *)

5.

Der Staat ist das Vehikel, wodurch wir uns der Erreichung unserer Bestimmung hienieden immer mehr und mehr zu nähern suchen sollen. Alles, was zur Beförderung der Civilisation und Humanität unbedingt und evident beiträgt, ist also auch Gegenstand der Civil- und Criminalgesetzgebung. Dieser Grundsatz führt zu den wichtigsten Folgen.

Es gibt, fürs Erste, zweierlei Arten von Gesetzen: solche, die unmittelbar aus dem Willen des Natur- oder positiven Gesetzes hervorgehen (die gebietenden und verbietenden Gesetze), und solche, kraft denen der Gesetzgeber die rechtlichen Wirkungen der Handlungen nur auf den Fall bestimmt, wenn die Handelnden keine andere an deren Stelle festgesetzt haben, wo dies das Gesetz gestattet. Die Gesetze der letzteren Art sind also rein-willkürliche (positive) und nur bedingte gesetzliche Entscheidungen. **) Der Unterschied zwischen beiderlei Arten ist von der höchsten praktischen Wichtigkeit und wird nicht selten verkannt. Denn oft werden die gesetzlichen Entscheidungen von den Gesetzgebern selbst als gebietend oder ver-

*) S. den ersten Band, Seite 29, 36 und 206.

**) Bei Verträgen heißen sie naturalia Contractus, bei einseitigen Handlungen sind sie gesetzliche Auslegungen.

bietend angesehen und dadurch das, was von der Willkür der Parteien, der natürlichen Freiheit, abhängt, derselben ungerechter Weise entzogen; oft sind die Ausdrücke der Gesetze unbestimmt, und veranlassen den Richter zu irriger Anwendung, indem sie die bloßen gesetzlichen Entscheidungen für gebietend oder verbietend halten, und mithin die Bestimmungen, die sie ihren Verträgen oder einseitigen Rechtsgeschäften zu geben befugt sind, als gesetzwidrig verwerfen.

Zweitens gibt es nur zwei Quellen von Gesetzen: die eine fließt aus der Bestimmung des menschlichen Daseyns auf Erden (Gesetze der Natur); die andere aus dem Zwecke des Staats (die eigentlichen bürgerlichen Gesetze). Jene können durchaus nicht aufgehoben oder abgeändert werden, wohl aber um des Schutzes der Rechte willen eine Beschränkung in der Ausübung erhalten. Diese Beschränkungen erhalten den Charakter und die Wirkungen der gebietenden oder verbietenden bürgerlichen Gesetze. *) Die Gesetze der zweiten Quelle, die bürgerlichen Gesetze, sind wesentlich willkürlich, in dem Sinne, daß sie den besondern Verhältnissen des Staats und dem Grade der Volksbildung angemessen seyn müssen; sie gehören mithin der Staatsklugheit an. Hier ist es, wo der Gesetzgeber unendlich viel Gutes oder Uebles wirken kann. Sein ganzes Bestreben muß dahin gerichtet seyn, daß seine Verfügungen auf die natürliche Billigkeit

---

*) So verfügt auch das Römische Recht. S. den ersten Band, Seite 245.

gegründet werden, daß die Freiheit durchaus nicht mehr beschränkt wird, als der Zweck des Staats, insonderheit die Sicherheit der Rechte, unerläßlich gebieten, und daß die Sittlichkeit begünstigt und befördert werde. Besonders sind die gesetzlichen Entscheidungen hiezu geeignet. Durch die den Eheverträgen, dem Darlehns-Contracte, der Intestat-Erbfolge, den Servituten u. s. w. beigelegten rechtlichen Wirkungen kann der ganze Charakter eines Volkes eine wohlthätige Richtung erhalten, oder zum Egoismus verleitet werden. Der Wirkungskreis des Gesetzgebers ist hier unbeschränkt und (da die Parteien befugt sind, die Wirkungen, welche das Gesetz bestimmt, abzuändern) dennoch innerhalb der rechtlichen Sphäre.

Drittens sind alle Gesetze, welche die Realisirung der menschlichen Bestimmung zum Zwecke haben, mit Zwang verknüpft; alle daraus fließenden Pflichten sind Rechtsverbindlichkeiten.*) Die Distinction zwischen erzwingbaren (den sogenannten vollkommnen) Rechts-, und den nicht erzwingbaren Liebes- (den sogenannten unvollkommnen) Pflichten, welche so viele Verirrungen in die Rechtspflege gebracht hat, war den Weisen des Alterthums,**) durch das Rechtsgefühl geleitet, eben so fremd, als sie den positiven Gesetzen

---

*) S. oben Seite 150 und 156.

**) Vergl. S. 113, 163 des ersten Bandes. Sokrates, Plato, Aristoteles begriffen unter der Ethik die moralischen und die Rechtspflichten ohne Trennung; sie irrten nur darin, daß sie die Tugendpflichten nicht ausschieden.

aller civilisirten Völker widerstreitet.*) Um aber denn doch die Theorie mit den auffallenden Folgen, die aus ihr fließen, auszusöhnen und den Gesetzen der klügsten Völker nicht geradezu den Krieg zu erklären, nahm man die Ausflucht, dem bürgerlichen Gesetzgeber (nicht die Pflicht, sondern) eine Befugniß beizulegen, wenn er es für gut finde, „moralische Pflichten zu gebieten und unmoralische Handlungen zu verbieten." **)

Indessen muß die Natur der verschiedenen Pflichten

---

*) Von den Athenienſiſchen Geſetzen sind S. 163 Beispiele, und die Grundprincipien des Römischen Rechts S. 246 des ersten Bandes angeführt. Das honeste vivere wird von Kant (metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleit. S. XLIII.,) als Verbindlichkeit aus dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person (??) erklärt; war zu Athen und zu Rom als eine ausdrückliche Verbindlichkeit anerkannt; die Censoren in Rom, der Areopag in Athen, ahndeten jede Verletzung desselben, und im Römischen Rechte (wie in allen neueren Gesetzgebungen) werden in hundert einzelnen Fällen reine Liebespflichten zu Zwangspflichten erhoben. (S. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit, den ganzen 7ten Abschnitt). — In Griechenland und heute noch in England wird sogar die Grausamkeit gegen Thiere bestraft; und ein Areopagit ward, weil er einen Vogel erdrückte, der in seiner Brust Zuflucht suchte, wegen Mangel an Mitleidsgefühl aus dem Collegium gestoßen.

**) Aus diesem Grunde wurde z. B. die Widerrechtlichkeit des Büchernachdrucks, worüber die schlichte Vernunft nicht einen Augenblick zweifeln kann, die aber in jenem System nicht bestände, unterstützt. (S. Schmid's Schrift: der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik, gegen — Griesinger, Jena 1823, und die Recension dieser Schrift in der Leipziger Literaturzeitung Nro. 149 von 1823.)

näher untersucht werden, um nicht in das entgegengesetzte Extrem zu fallen und allen moralischen Pflichten gleiche Wirkung beizulegen. Befragen wir zu diesem Ende die Erfahrung und das natürliche Rechtsgefühl, und leiten wir daraus die allgemeinen Prinzipien ab.

Wir bemerken, daß es Rechte gibt, welchen von Seiten Anderer bald nur eine negative Pflicht (die Ausübung des Rechts, z. B. seinen Geist auszubilden, nicht zu hindern), bald aber auch eine positive Pflicht (gewisse Handlungen zu thun, z. B. das empfangene Darlehn zu restituiren, den Vertrag zu erfüllen), gegenüber stehet. Beide Arten von Pflichten liegen zum Theil allen Menschen ob, zum Theil nur bestimmten Personen.

Unter den Pflichten finden sich aber auch wieder solche, welchen kein Recht eines Andern correspondirt. So ist z. B. die Pflicht, sich zu vervollkommnen, und die Tugendpflicht, d. i. die Pflicht um der Pflicht willen zu erfüllen, außer aller Beziehung mit irgend einem Rechte.

Unter den Pflichten, welche allen Menschen gegen jeden Menschen obliegen, ohne ein gegenüber stehendes Recht, gibt es solche, die ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse bestehen. Dahin gehört die Pflicht, Niemanden absichtlich durch Anspielungen auf unangenehme Ereignisse u. s. w. zu kränken. Solche Pflichten sind unbedingt-moralische. Andere jener Kategorie sind aber von den Umständen abhängig, einer Stufenleiter fähig, mithin der Collision unterworfen, so daß die höhere Pflicht die mindere aufhebt. Dahin

gehören die Pflichten gegen Vaterland und Monarchen; die der Wohlthätigkeit und der Freundschaft, u. s. w.

Die Frage ist nun: welche dieser verschiedenen Arten von Pflichten, und in wie weit sie dem äußern Zwange unterliegen, das heißt, ein Gegenstand der positiven Gesetzgebung seyn müssen oder können?

Aus dem Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung gehet die Pflicht der Regierung hervor, das Leben und das Eigenthum jedes Bürgers gegen die Gewalt Anderer zu schützen, und mithin die dazu geeigneten Maßregeln zu nehmen. Da aber gegen die Regierung von Seiten des Einzelnen factisch kein Zwang statt finden kann; so bleibt sie nur eine moralische, jedoch unbedingte Pflicht der Regierung. In diesem Beispiele fällt also die Rechtspflicht mit der unbedingten moralischen Pflicht zusammen, ohne darum dem Zwange unterworfen zu seyn.

Die Unterstützung Bedürftiger ist eine moralische Pflicht, die jenen kein Recht gibt. Könnte man aber auch diese Pflicht als ein dem Nothleidenden zustehendes Recht annehmen, so würde dasselbe ihm doch wenigstens nicht gegen alle Bemittelte zustehen, weil durch die Unterstützung, wenn sie bereits von Einem, von Einigen, von Mehreren geleistet worden seyn sollte, der Grund des Anspruchs, die Dürftigkeit, aufhören würde. Die Pflicht der Unterstützung Bedürftiger liegt dem Staate ob, weil dies ein Zweck des Staats ist; und als solche ist sie für ihn unbedingt. In Beziehung auf die Einzelnen hingegen hängt jene moralische Pflicht von besondern Verhältnissen ab; ihre Aus-

übung kann sogar pflichtwidrig werden, wenn sie mit einer höheren Pflicht in Collision kommt. Die Pflicht zur Unterstützung des Bedürftigen ist folglich nur eine bedingte, zu deren Erfüllung kein Einzelner gezwungen werden kann, sondern die seinem Gewissen und seiner Beurtheilung überlassen bleiben muß, und eine unbedingte in seiner Eigenschaft als Staatsglied, nach Verhältniß seines Vermögens, als öffentliche Last. (Darauf gründet sich in England die Armensteuer, die zu so vielen Discussionen Veranlassung gab. Hierdurch ist auch des H. v. Bonald's System, daß der Staat nichts zum Unterrichte armer Kinder beitragen müsse, abgefertigt.)

Es gibt also Pflichten, die dem Staate, das heißt, allen Bürgern zusammen, unbedingt, gleichwohl dem Einzelnen nur zwanglos obliegen.

Die Pflicht, seinen Mitmenschen aus einer Leibes- oder Lebensgefahr zu retten, ist unstreitbar nur eine moralische Pflicht. Hundert Verhältnisse können es aber sogar pflichtwidrig machen, sie auszuüben: sie ist also nur eine bedingte Pflicht. Gleichwohl war sie in Egypten eine mit harten Strafen bedrohete, jedoch durch die Umstände — gemilderte Zwangspflicht. *) Andere Gesetzgebungen **) gebieten sie ebenfalls, obgleich unter Beschränkungen; anderwärts hingegen wird sie

---

*) S. den ersten Band, Seite 114.

**) So auch der frühere Entwurf des Strafgesetzbuchs für Bayern, II., Art. 281, und der revidirte Entwurf, II., Art. 276.

dem Einzelnen gar nicht auferlegt. Allein die Umstände, welche eine Collision begründen oder die Erfüllung der Pflicht nicht gestatten (Furchtsamkeit, Schwäche u. s. w.), kann kein Gesetz im Detail angeben; es darf nur im Allgemeinen sagen, „daß Jeder dazu verpflichtet und nach Verhältniß strafbar sey, wenn absichtliche Verweigerung *) erwiesen werde und nicht solche Umstände vorliegen, die ihn entschuldigen;" aber die Beurtheilung dieser Umstände müssen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben.

Wer sich in einer Lage befindet, in welcher er — ohne einem Andern, der ihm nichts zu Leid gethan, das Leben zu rauben, — sein eignes Leben nicht retten kann (in dem bekannten Beispiele, wo sich zwei Personen auf einem Brette in Meereswogen finden), würde, nach der Ansicht des Furius Philus, **) zwar ein gerechter Mann, aber ein Thor seyn, wenn er das Leben des Andern dem seinigen vorziehen wollte. Cicero hält ihn hingegen in diesem Beispiele für einen Mörder, nur Einen Fall ausgenommen, wenn der Andere ein Tyrann (versteht sich im Sinne der Alten) wäre. Kant hält aber den, welcher den andern vom Brette stößt, zwar für sträf-

---

*) Ein betrunkener Mann fiel in einen kleinen Bach, aus welchem er leicht zu ziehen, also vor dem Ertrinken zu retten war, ohne fremde Hülfe aber in Todesgefahr schwebte. Ein gesunder, starker und nüchterner Mann kam hinzu, erkannte die Gefahr, verweigerte ihm aber alle Hülfe aus persönlicher, sogar ungerechter Rache.

**) *Cicero* de Offic. III., 6, 23, 89; und de Rep. III., 20.

lich, aber nicht für strafbar, weil das Strafgesetz in solchem Falle zwecklos sey, indem die Androhung eines ungewissen Uebels die Furcht des gewissen Uebels nicht überwiegen würde. *) Mich dünkt, das Gesetz dürfe in einem solchen Falle gar keine Strafe androhen: 1) weil der Mörder Ursache haben konnte, sich verpflichteter zu erachten (eine Sache, die ihm zu beurtheilen zustehet), sich selber, als den Andern zu retten; 2) weil, wenn auch der Grund irrig oder gar eigennützig gewesen wäre, die Gefahr selbst schon die Freiheit des Willens untergraben müßte, und 3) weil, wie Kant richtig sagt, das Gesetz zwecklos, mithin barbarisch, seyn würde.

Es gibt also sogar unbedingte Zwangspflichten, die, in Collision mit dem eignen Rechte, diesen Charakter verlieren und zwanglos werden.

Auch im Falle der wirklichen und eigentlichen Nothwehr ist es moralisch verboten, dem Angreifenden das Leben zu nehmen, wenn es verhütet werden kann. Geschiehet es dennoch; so ist alsdann zu untersuchen, ob Umstände (Bestürzung, Furcht u. s. w.) vorlagen, welche die Ueberschreitung der Nothwehr noch weiter, als schon der ungerechte Angriff für sich selbst bewirkt (weil er ihn reizte), entschuldigen, oder nicht. Darüber kann nur der Richter, nicht das Gesetz, entscheiden: im letzteren Falle könnte der Thäter doch immer nur, als in gerechter Rache oder Gemüthsbewe-

---

*) Anfangsgr. der Rechtsl. Einl. S. XLI.

gung versetzt, nach Verhältniß des absichtlichen Uebermaßes, für strafbar erklärt werden; im ersteren Falle aber müßte er völlig straflos seyn. Kant hält die Beobachtung des rechten Maßes der Nothwehr in allen Fällen für eine ethische Pflicht (die also der Strafe gar nicht unterworfen werden könne): die Rechtsgelehrten und Gesetzgebungen nehmen bald diese, bald jene Ansicht an; die Geschwornen aber würden nur nach den Umständen entscheiden, d. i. ihrem Rechtsgefühle folgen, ohne sich durch Gelehrte und Gesetze, die nur abstract philosophiren oder verfügen, leiten zu lassen.

Die Gesetze civilisirter Völker gebieten die Unterlassung vieler unmoralischen Handlungen; die des weisen Solon strafen die Gefühllosigkeit, besonders der Richter, und sogar (wie auch die Engländer) gegen die Thiere, mit welchen denn doch die Menschen in keinem Rechtsverhältnisse stehen. Sind diese Gesetze gerecht? das heißt immer: sind sie der menschlichen Bestimmung angemessen? Und die Antwort wird abermals auf die Bedingung zurückgeführt werden: daß sie allerdings gerecht sind, in so ferne die Handlungen, welche die Gesetze verbieten, allgemein und evident unsittlich sind. Wir wollen die Sache, die Jedem von selbst klar zu seyn dünken möchte, dennoch in Beispielen beleuchten, wo sie weniger klar erscheint.

In manchen Ländern wird der uneheliche Beischlaf bestraft, zwar von Personen höherer Stände Umgang genommen, aber gegen „gemeine Leute" sogar

inquisitorisch verfahren. Man siehet schon daraus, daß neben dem Zwecke des Gesetzes, Unsittlichkeit zu verhüten, doch auch etwas Despotismus mit im Spiele ist. *) — Indessen ist der uneheliche Beischlaf für sich selbst nicht unsittlich: er ist nur darum nicht gesetzlich gebilligt, weil die Ehe unter unsere bürgerlichen oder religiösen Institutionen aufgenommen ist. Allein es finden sich zahllose Schwierigkeiten, diese Vorschrift zu befolgen; oft legen die Gesetze selbst ein Hinderniß dagegen, z. B. durch das Cölibat der katholischen Geistlichen und durch die Militärgesetze gegen junge Männer in einem Alter, wo der Geschlechtstrieb am heftigsten ist. Es scheint also, daß es sich hier nicht von einer unbedingt und evident unsittlichen Handlung, sondern von einem unbedingt naturgesetzwidrigen Gesetze handle. Eine Strafe auf den unehelichen Beischlaf sollte folglich aus den Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts gestrichen werden.

Hier kommt aber noch eine andere Rücksicht mit in Betrachtung. Der Mann und die Frau, welche Kinder zeugen, sind moralisch und gesetzlich verpflichtet, die letzteren zu ernähren und zu erziehen. Es scheint also gerecht und zweckmäßig, daß der Staat erforsche, wer die Eltern sind: und da bei unehelichen Kindern keine

---

*) Es gab Ländchen, wo die Regierung unter dem Vorwande, die Sittlichkeit zu Ehren zu bringen, sich eine Finanzquelle machte, und nur bedauerte, daß es nicht noch mehr unwiderstehbare Naturtriebe gibt, deren Ausübung sie unter irgend einem Vorwande besteuern dürfe. Vergl. Seite 29, Anm. 25 des ersten Bandes.

Ehe den Vater (wohl aber die Thatsache selbst die Mutter) bezeichnet, so scheint es, daß der Staat die Vaterschaft von Amtswegen erforschen, und der Mutter gegen den Vater ihres Kindes, so wie auch diesem letztern gegen seinen Vater, ein Klagerecht gestatten müsse. Aber gerade darin liegt mehr Unsittlichkeit, als in dem unehelichen Beischlafe; sogar veranlaßt das Gesetz eine offenbare Ungerechtigkeit, weil die Vaterschaft fast immer ungewiß bleibt, die Eideszuschiebung, wie in der Folge bewiesen werden wird, in diesem Falle gar nicht gerechtfertigt werden kann, und es jeder frechen Dirne frei stehet, den unbescholtensten Mann aus schändlichen Absichten *) zu verläumden. Eben so sehr widerrathet die gesetzgebende Klugheit sowohl die inquisitorische Untersuchung als die Paternitätsklage. Die Frauen werden dadurch zurückhaltend und vorsichtig, wie Frankreich und die Länder, in welchen beides untersagt ist, beweisen, indem daselbst die Anzahl der unehelichen Kinder bedeutend geringer ist, als in den Ländern, wo diese unsittliche Gesetzgebung noch bestehet. **)

---

*) Nicht blos, obgleich gewöhnlich, um einen Gewinn zu erschnappen, sondern auch weil die Mutter oder der dem Kinde gegebene Curator von einem Feinde des Beklagten gedungen worden seyn konnte. Es gibt Beispiele von solchen Intriguen, sogar von erkauften Erklärungen der Mutter, blos um einen Scandal zu verursachen.

**) In den „Ansichten und Wünschen der Bewohner der Preußischen Rheinprovinzen bei der bevorstehenden Justiz-Organisa-

Die Mißhandlung der Thiere empört das sittliche Gefühl jedes Menschen: „der Gerechte schont seines Viehes.“ Ist nun gleich diese Pflicht nur eine rein-moralische und blos bedingte; so muß sie dennoch im Staate anerkannt werden: eine absichtliche Mißhandlung ist strafbar. Es ist auch politisch gut, daß sie bestraft werde, weil solche Grausamkeit auf den sittlichen Charakter der Menschen, wie die Erfahrung lehrt, den größten Einfluß hat. Darauf beruhet das Gesetz in England, welches die Schlächter von dem Rechte, Geschworner zu seyn, ausschließt, weil solche Leute durch die Gewohnheit, das Vieh zu tödten, gefühllos zu werden pflegen.

Es gibt bedingte moralische Pflichten, die gleichwohl in den positiven Gesetzen unbedingt geboten zu seyn scheinen, namentlich die der Kinder zu Ernährung ihrer Eltern, die der Eltern zu Aussteuerung ihrer Kinder, die Nachsicht der Gläubiger gegen ihre in Noth gekommenen Schuldner, u. s. w. Allein nur das Princip ist unbedingt; seine Anwendung hängt von den Umständen ab: die gesetzliche Verbindlichkeit

---

tion“, (Zürich 1827) S. 119, findet sich in den „Folgerungen“, unter der Rubrik: „Gesetzgebung und Prozeßordnung sind mithin dort (in Alt-Preußen) der Moralität des Volkes nachtheilig“, nachfolgende Bemerkung: „die Folgen der dortigen (Alt-Preußischen) Gesetzgebung über Schwängerungen sind schon in der dort fast doppelt so großen Anzahl unehelicher Kinder zu erkennen,“ (als verhältnißmäßig in den Preußischen Rhein-Provinzen, wo die Schwängerungsklagen proscribirt sind.)

ist also wesentlich eine bedingte. Die Verfügung des Französischen Gesetzbuchs, welches die Pflicht der Alimentation auch auf die Tochtermänner und Sohnsfrauen, und so auch gegenseitig, und das Römische Recht, welches sie auf die Geschwister ausdehnt, sind dem Zwecke der menschlichen Bestimmung völlig angemessen.

6.

Das Erbrecht durch Gesetzeskraft (die Intestaterbfolge) verdient ebenfalls eine Revision. Das Gesetz nennt den Erben, wenn der Erblasser keine andere Verfügung getroffen hat, und nimmt dabei die präsumtive Liebe des Letzteren (die nicht durchaus richtig vorausgesetzt worden seyn möchte) zur Basis. Dieses Princip ist nicht das richtige: das Gesetz sollte die öffentliche Moral mehr zum Gesichtspunkte nehmen, da ja dadurch das Recht des Erblassers nicht im mindesten gekränkt wird, weil derselbe, wenn er dem Rathe des Gesetzgebers nicht folgen will, nach Belieben *) verfügen kann. Eine dieser Rücksichten sollte die Verhütung allzu großen Reichthums bei Einer Person seyn: denn eine, so viel möglich, gleichförmige Ver-

---

*) Vorbehaltlich des Pflichttheils, das den Kindern und Eltern belassen werden muß, und welcher im Französischen Rechte zwar angemessener geregelt ist, als im Römischen, wohl aber noch einer größeren Einschränkung im Interesse der öffentlichen Moral bedarf, in welcher Beziehung das demokratische Gesetz vom 17. Ventose II. den Vorzug verdient. Denn in dieser Rücksicht ist das Gesetz gebietend.

theilung des Vermögens unter der Gesammtheit des Volks begründet wenigstens einen wichtigen Theil seines Glücks, und eine allzu große Ungleichheit befördert gefährliche Katastrophen, wie die Geschichte des Alterthums beweiset. Das Erstgeburtsrecht und die Familien-Fideicommisse, — die Antipoden des Staatszwecks, — sind die Hauptquellen des Elends der großen Menge in England; die Aufhebung dieser Institutionen trägt zum Wohlstande Frankreichs vieles bei. *) — Sodann sollten die Eltern des kinderlos Verstorbenen mehr begünstigt werden, als sie es in der Römischen, Französischen und andern Gesetzgebungen über das Erbrecht wirklich sind. Denn sie belassen ihnen, wenn sie mit Geschwistern des Kindes concurriren, nur einen verhältnißmäßigen Antheil, und das Französische Gesetzbuch gibt ihnen nicht einmal die ganze Succession des Verstorbenen, wenn außer ihnen nur noch Collateralverwandte übrig sind. Hierdurch

*) Vergl. S. 27, 64 (Anm. 85), 147, 148 (Anm. 75), 409 (Anm. 354) des ersten Bandes. Die Nachtheile der Fideicommisse in England, seitdem Heinrichs VII. weises Gesetz nicht mehr gilt, hat *Ferri de St. Constant* (in dem schon öfters angezogenen Werke. T. III., ch. 28.) aufgedeckt. Die Bevölkerung auf dem Lande nimmt immer ab, die Verderbniß der Sitten nimmt immer zu. [Dies beweiset auch noch die Menge der Verbrechen.] Ehemals waren die Pachtgüter unter 12 und mehrere Familien vertheilt, die das Land durch ihre Hände baueten. Jetzt siehet man noch Steinhaufen von Dörfern, wo jetzt Weideland ist, u. s. w. „Die Regierung begünstigt das System des großen Gutsbesitzes, weil sie in der Theilung der Ländereien unter Vielen eine weitere Gewährschaft der Freiheit siehet."

machen sie sich nicht nur einer Inconsequenz schuldig, indem sie sonst den Kindern so große Achtung für ihre Eltern zur Pflicht machen, die sie hier vernachlässigen, sondern auch der Verletzung der Moral, welche diese Verehrung gebietet. — Das Römische Recht läßt in der Collaterallinie unter den Descendenten der Geschwister kein Repräsentationsrecht zu: eine offenbare Verletzung des Princips der präsumtiven Liebe des Verstorbenen und der natürlichen Billigkeit, die das Französische mit Weisheit verworfen hat.

7.

Der Ehevertrag, d. h. die Festsetzung der Rechte der Ehegatten nach der Trennung der Ehegatten durch den Tod, wenn nicht ein ausdrücklicher Contract oder ein Testament die gesetzlichen Verfügungen abändert, ist in den Deutschen Statutarrechten den Forderungen der Moral und der Politik viel angemessener, als nach dem Französischen Gesetzbuche. Der überlebende Gatte wird im letzteren mit seinen eigenen Kindern, in deren Abgang mit den Ascendenten und sogar mit gierigen Collateralverwandten des Verstorbenen in die peinlichste Lage versetzt. Dieses seit vielen Jahrhunderten eingeführte und unglücklicher Weise beibehaltene System ist eine der Ursachen, welche — neben andern — der Nation, die so viele natürliche Neigung zum Edelmuthe besitzt, einen egoistischen Charakter eingeimpft hat.

8.

Alle Verjährung, die erwerbende wie die erlöschende, hat die endliche Gewißheit und Sicherstellung des Eigenthums und anderer Rechte, den Schutz des

Schuldners und des eines Verbrechens Bezüchtigten gegen Ansprüche und Verfolgungen, deren Ungrund durch die Länge der Zeit nicht mehr erwiesen werden kann, zum Zweck. Je weiter die Menschen geistig fortschreiten, je mannichfaltiger und verwickelter die Geschäfte des bürgerlichen Lebens, und je thätiger die Menschen werden, desto größere Vorsicht des Gesetzgebers ist nöthig gegen Eingriffe, gegen alte und veraltete Anmaßungen, — gegen die Selbstsucht und gegen Bosheit und Irrthum. Die Verjährungsfristen des Römischen Rechts waren zum Theil ihrer Zeit, den Verhältnissen, den ewigen Kriegen u. s. w. angemessen: in unseren Tagen sollten sie, um dem Zwecke zu entsprechen, aus den eben angeführten Gründen bedeutend verkürzt werden.

Die erwerbende Verjährung der Servituten, ohne allen Unterschied zwischen discontinuirlichen, den (durch ein opus manufactum) offenbaren und den nicht offenbaren, sollte immer statt finden, und noch weniger, als das Eigenthum selbst, einer sehr langen Zeit bedürfen. Besonders ist die Französische (ebenfalls aus der Rüstkammer der alten Gewohnheitsrechte und der Parlamente aufgenommene) Gesetzgebung in diesen Beziehungen ungerecht und dem Ackerbau sehr nachtheilig. Zwar scheint dieselbe, indem sie zum Beweise der discontinuirlichen und nicht offenbaren Dienstbarkeiten unbedingt eine schriftliche Urkunde fordert, einen sittlichen Grund zu haben, damit nämlich eine bloße nachbarliche Gefälligkeit nicht zu einem Rechte eines dritten Besitzers werde, der keinen Anspruch auf solche Gefälligkeit haben

könnte. Allein eben durch diese Vorsicht wird gerade das nachbarliche Wohlwollen untergraben; der Eigenthümer hat ein leichteres Mittel, sein Recht für die Zukunft zu wahren, als der Besitzer der Dienstbarkeit, den auch nicht einmal der unvordenkliche und öffentlich ausgeübte Besitz und kein Beweis durch Zeugen schützet. Diese Gesetzgebung hat besonders in den Ländern, wo früher die Erwerbung der Dienstbarkeiten durch Verjährung herkömmlich war, großes Unheil und Unrecht zur Folge gehabt: denn eine — vor der Einführung des neuen Gesetzes bereits durch Verjährung erworbene Servitut war schon gleich anfänglich schwer zu beweisen und wird es von Stunde zu Stunde immer mehr, — unmöglich, besonders da auch (wenigstens der Jurisprudenz nach, die jedoch irrig scheint) nicht einmal der Besitzstand, wenn ihn keine schriftliche Urkunde unterstützt, den Besitzer von dem Beweise der rechtlichen Erwerbung befreiet!

Die erlöschende Verjährung der Verbrechen ist überall viel zu lange suspendirt. Durch die Länge der Zeit verliert die Strafe ihren Zweck; sie ist nun nur noch eine grausame Pedanterei, und dem Beschuldigten entgehen die Beweise seiner Unschuld. *)

*) Die Geschichte des Perez gibt darüber ein Beispiel zur Belehrung. Dieser Staatssecretär Philipps II. wurde von demselben beauftragt, den Escobado, Secretär von Juan d'Austria, ermorden zu lassen. Perez gehorchte, wie verworfene Menschen immer die gehorsamsten Diener der jeweiligen Gewalthaber zu seyn pflegen. Aber Don Juan und die Kinder des Escobado klagten

9.

In allen, selbst noch den jüngsten, Gesetzgebungen wird der Eid als ein Beweismittel über jeden Gegenstand eines Rechtsstreits, worüber die Parteien Vergleiche abschließen können, anerkannt, und in den Ländern, wo das canonische Recht gilt (mithin in einem großen Theile von Deutschland und in andern Ländern), dem freiwilligen Eide auch noch die Wirkung beigelegt, Rechtsgeschäfte, welche die Gesetze aus Gründen der Sittlichkeit und um des Schutzes der Rechte willen für ungültig und rechtswidrig erklärt haben, gültig zu stempeln. Wenn die Tortur ein barbarisches und ungereimtes Mittel ist, die Wahrheit zu erforschen; so ist der Eid, der dem Gegner auferlegt wird, als Mittel, eine Thatsache zu beweisen, die der Kläger behauptet

---

gegen den Mörder; — jener starb ebenfalls bald darauf, nicht ohne Verdacht, daß sein eifersüchtiger königlicher Halbbruder auch dieser Unthat Urheber sey. Um nun die öffentliche Meinung, die trotz Inquisition und Preßsperre sich laut gegen Philipp ausgesprochen hatte, zu bethören, benutzte Philipp (wie ebenfalls schon oft geschehen) den Schneckengang der Criminaljustiz. Perez wurde verhaftet und 13 Jahre lang im Kerker au secret gehalten: alle Papiere, die er darüber vom Könige in Händen hatte, waren bei Seite geschafft und alle Zeugen, auf welche Perez sich berufen hatte, um zu beweisen, daß er nur den Befehl seines Gebieters vollzogen hatte, gestorben oder gewonnen. Nun erst wurde von Philipp die Beendigung des Prozesses betrieben, und die Untersuchungsbehörde fand ebenfalls nun auf einmal, daß der Prozeß gründlich instruirt sey. Indessen entfloh Perez, und dies veranlaßte die Empörung zu Saragossa, von welcher hier nicht weiter mehr zu sprechen ist.

und also darthun muß, noch viel ungerechter, unmoralischer und abgeschmackter, und das eidliche Versprechen, als ein Mittel, ungültige Rechtsgeschäfte mit rechtlichen Wirkungen zu begleiten, eine schändliche Verhöhnung des geltenden Rechts, eine Empörung gegen das Gesetz, eine fanatische Begünstigung des Aberglaubens. Da dieses letztere System von allen klugen Gesetzgebern und vernünftigen Juristen für unzulässig anerkannt ist; so beschränke ich mich blos auf die Eidesleistung als Beweismittel.

Die Pflicht der Wahrhaftigkeit bestehet schon ohne alle feierliche Form: diese soll nur dazu dienen, um die Menschen auf jene Pflicht aufmerksamer zu machen und sie von leichtsinnigen Erklärungen abzuhalten. Durch die eidliche Bestätigung wird Gott zum Zeugen, und in der Formel: „so wahr mir Gott helfe," sogar zum Rächer aufgerufen, wenn die Aussage falsch sey. Nur im Glauben des Schwörenden, daß Gott ihn darum, und zwar nur darum, weil er ihn feierlich zum Zeugen und Rächer auffordere, strafen werde, nicht darum, weil er die Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzet, — in diesem gotteslästerlichen Aberglauben liegt die Bürgschaft für die Wahrheit der Aussage. Sie muß also wegfallen, das heißt, der Eid muß den Zweck gänzlich verfehlen, wenn er durch die ungeheure Menge, welche geleistet werden, allen Werth verliert; *) wenn der Schwörende reinere An=

---

*) Wir sahen Tausende „Haß dem Königthum," bald darauf

sichten von der Gottheit hat; wenn er gar nicht an einen rächenden Gott glaubt, sondern Vertrauen auf seine Barmherzigkeit setzt; wenn er so verderbt ist, daß er die Pflicht der Wahrhaftigkeit gar nicht achtet, oder wenn er schon früher bei Andern oder im Rechtsstreite vor Gericht eine Thatsache behauptet oder geläugnet hatte, und nun durch die Folge der allgemeinen Verachtung, die den Lügner trifft, überwältigt wird, seine frühere Aussage als falsch zu erklären. Schon die geringste Menschenkenntniß muß Jedem sagen, daß die letztere Ursache die wirksamste ist, eine große Anzahl von Meineiden veranlassen müsse, mithin die Gewährschaft, welche die Gesetze in den Eid setzen, als eine baare Ungereimtheit erscheint.*) Jeder verständige Mensch muß empört seyn, daß die Gesetze sich des stupidesten Aberglaubens, sogar einer Gotteslästerung, bedienen, um einer Partei das ohnehin völlig untaugliche Mittel der Eideszuschiebung als ein Beweismittel zu belassen; daß sie, was noch empörender ist, über Behauptungen, welche die Moral und die Sittsamkeit zu verschweigen gebieten, dennoch den

---

„Treue dem Kaiser," nicht lange hernach „Treue dem König" eben so unbefangen schwören, als gegen jeden, den sie nicht kennen, die Höflichkeitsformel „Ihr gehorsamer Diener" plappern. Und nun noch gar die Unzahl der Zeugeneide!

*) Die Erfahrung bewährt dies auf eine Weise, die alle Aufmerksamkeit der Regierungen verdient. Unter vielen Hunderten von auferlegten Eiden, ist mir seit vierzig Jahren nicht Ein Fall vorgekommen, wo der, welchem der Eid oblag, aus Gewissenhaftigkeit verweigert hätte, ihn abzulegen.

Eid zuschieben lassen; ja, daß sie dem Richter erlauben, von Amtswegen einer Partei den Eid aufzulegen. Jeder denkende Mensch muß erstaunen, wenn er sogar siehet, daß Richter von dieser ihnen vom Gesetze blos erlaubten, nicht gebotenen, *) Eidesauflegung häufig, zuweilen sogar höchst indiscreten Gebrauch machen.

Der gerichtlich erkannte, sey es von einer Partei der andern deferirte, sey es gar von Amtswegen auferlegte Eid ist aber nicht blos als Bürgschaft für die Wahrheit der Behauptung, als Beweismittel, im höchsten Grade abgeschmackt und eine Verletzung des Heiligsten auf Erden, Begünstigung des Aberglaubens und Gotteslästerung, sondern auch zugleich die gröbste Verletzung des Rechtes der Menschheit. **) Er wird aus dem Grunde einer Partei auferlegt, weil die Erklärung derselben entweder für falsch ausgegeben wird (denn der deferirte Eid kann nur in dieser Unterstellung gedacht werden), oder weil der Richter die bisher von der Partei gemachte Behauptung nicht für wahr, wenigstens für ungewiß ansiehet. Beides ist eine grobe Beleidigung gegen die Partei und inconse-

---

*) Einige Rechtsgelehrte behaupten zwar das Letztere; aber sogar das canonische Recht macht es den Richtern zur Pflicht, ja nicht ohne die höchste Noth einen Eid zu verordnen. (Cap. 2, X. de probat.) Der Code Napoléon erlaubt den Richtern, das suppletor. oder purgator. jedoch nur dann zu verordnen, wenn die Beweise nicht vollständig sind.

**) So auch Kant metaphysische Anfangsgr. der Rechtsl. Seite 153.

quent zugleich. Beleidigend, weil jeder schon von der Natur das Recht erhalten hat, daß ihn jeder Andere als gerecht und wahrhaftig äußerlich anerkennen muß, *) bis man ihn der Unwahrheit seiner Aussage überführt hat. **) Inconsequent, weil man dem, welcher der falschen Erklärung beschuldigt wird, die Last des Beweises durch Eidesleistung auferlegt, welche denn doch, allgemeinen Grundsätzen gemäß, nur dem, der ihn der falschen Aussage beschuldigt, obliegt. ***) Daß man die Eidesdelation als ein Beweismittel dessen, der ihn deferirt, ansiehet, ist eine gänzliche Verirrung des gesunden Menschenverstandes. Denn der, dem das Recht zur Seite stehet, daß ihn jeder Andere als gerecht und wahrhaftig äußerlich anerkennen muß (was auch innerlich gegen ihn geglaubt werden möge) bedarf keines Be-

---

*) Dies fühlte der Areopag zu Athen in einem Falle, wo der Schwörende sogar Zeuge war, dessen Verbindlichkeit zur Eidesleistung keinem Zweifel unterliegt. Xenokrates wollte eben am Altare den Zeugeneid ablegen, als alle Archonten einmüthig erklärten, er sey davon befreiet: denn sie erkannten des Mannes Tugend. (Valer. Max. II., Cap. 10. Ext. Nr. 2.) Ich finde und glaube auch nicht, daß in Athen der litisdecisorische Eid eingeführt gewesen sey.

**) Selbst die Gesetze nehmen dies an; und die Juristen führen das Sprüchelchen: quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium, mit vollem Rechte als Elementargrundsatz auf.

***) Daher sagen die Juristen, die diese Inconsequenz fühlen, der Eid sey ein Remedium, quo necessitati probandi exoneramur. (*Hofacker* Princ. jur. civ. Rom. Germ. §. 4507.)

weises, daß sein Recht bestehe, eben so wenig als der, welcher lebendig vor dem Richter stehet, beweisen muß, daß er lebendig sey. Wohl aber muß der, dem das Gesetz die Pflicht auferlegt, jeden Andern als einen rechtlichen Menschen anzuerkennen, den Beweis liefern, daß der Andere ein Schurke sey. Und diesen Beweis soll er dadurch führen dürfen, daß der Andere das Gegentheil seiner, des Deferenten, Behauptung mittelst einer Handlung, der Eidesleistung, beweise!!

Man wird verführt, die Richtigkeit aller dieser auffallenden Gebrechen der Beweisart durch Eidesauflegung zu bezweifeln, weil die Römische Gesetzgebung, in ihren Fundamentalgrundsätzen so musterhaft, gleichwohl den litisdecisorischen Eid aufgenommen hat, und nicht nur eine 2000-jährige Praxis, sondern auch alle Gesetzgebungen, sogar die jüngsten, jenem Urbilde folgen. Wie? sollten sich so große, so viele Gesetzgeber, so viele und angesehene Rechtsgelehrten so gröblich geirrt haben und noch irren? Dennoch ist dies wirklich also. Bei den Römern und den älteren Rechtslehrern und Gesetzgebern war dieser Irrthum zu entschuldigen; er ist es nicht mehr in unsern Tagen. Erstlich hatte das Mittel der Eideszuschiebung bei den Römern seine Entstehung in einer Sitte, gemäß welcher die Parteien vor aller gerichtlichen Procedur freiwillig desselben sich bedienten. Die Prätoren, der Gerichtsbrauch und die Rechtsgelehrten ließen die Eidesdelation aus dem Grunde nun auch in den Gerichten zu, weil der, dem der Eid deferirt werde, ohne Schande ihn

nicht verweigern könne, indem er ja in seiner eignen Sache zugleich als Richter und Zeuge ernannt werde. Die Eideszuschiebung wurde daher als ein nothwendiger Vertrag, der eine Art von Vergleich mit sich führe, *) betrachtet. Zweitens waren auch die Verhältnisse der Römer von den unsrigen, wie Tag und Nacht, verschieden. Sie kannten nichts Höheres, als den Eid; wir betrachten ihn als bloße Form: er machte die eigentliche Religion der Römer aus und keine Nation auf Erden, nicht einmal die Wilden in Guinea vertrauen auf die Gewalt ihres Fetisch so sehr, als das stupide Römische Volk die Rache der Götter für einen Meineid fürchtete; **) wir haben eine höhere Ansicht von der Gottheit, als sie für einen rachesüchtigen Pascha zu halten, und wo auch der Aberglaube noch den Geist unterdrückt, helfen Ablaß und das Vertrauen auf Gottes Allbarmherzigkeit das Gemüth beruhigen, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt. ***) In Rom war also der Eid von der größten Wirksamkeit und hatte keine andere nachtheilige Folgen, als die, welche der Aberglaube mit sich führt, statt daß es bei uns keine andere Wirkung hat, als die Prozeßkosten

*) Conventio necessaria, speciem transactionis continens. Schon der Widerspruch zwischen Vertrag und Nothwendigkeit desselben beweiset, daß die Römer keinen Rechtsgrund dafür zu finden wußten, und nur die Sitte, welche in der Verweigerung des deferirten Eides eine schändliche Chicane sah, dieses Beweismittel schuf.

**) S. ersten Band, Seite 195.

***) S. ersten Band, Seite 38.

zu vergrößern, Meineide zu schaffen, die Sittenlosigkeit zu begünstigen, und der Religion alle Achtung zu entziehen. Doch immer war es ein Eingriff in die persönliche Freiheit, eine Verletzung der Würde des Menschen, welche die Römischen Rechtsgelehrten zwar sehr gut erkannten, aber dem übermächtigen Aberglauben und der Politik opferten. — Daß, drittens, die späteren Gesetzgebungen diesem System folgten, beweiset nur die Allgewalt der päbstlichen Entscheidungen, welche die Eide in Schutz nahmen, und die Macht des Herkömmlichen, die ja in allen Dingen sichtbar ist und besonders bei den Juristen aller Zeiten einen herrschenden Charakterzug ausmacht, der sich in den Hexenprozessen und in der Tortur viele Jahrhunderte lang auf das frappanteste zeigte. Dieses Beibehalten der Römischen Sitte zeigt sodann, daß die Gesetzgeber die Römischen Verhältnisse nicht kannten, oder wenigstens nicht gehörig beachteten.

Der amtlich auferlegte Eid hat die nämlichen Gebrechen, die dem deferirten Eide ankleben. Der suppletorische Eid, wenn er auch den Römern nicht ganz unbekannt war, wie Malblanc *) behauptet, galt indessen doch nie als Grundsatz; nur das canonische Recht und die Praxis, die diesem Rechte in Beziehung auf den Prozeß und Eidessachen den Vorzug vor dem Römischen einräumte, haben ihn dazu gestempelt. Der purgatorische Eid ist eine Erfindung des Pabstes und ging, natürlich, in die Reichskammer-

---

*) Doctrina de jurejurando, §. 69 seq.

gerichtsordnung über, — eine Geburt der Priesterpolitik des Mittelalters. *)

Wollte man auch den Grund der Römer, daß der, dem der Eid auferlegt wird, Richter in seiner eignen Sache sey, daß mithin keine Ungerechtigkeit, keine Unbilligkeit gegen ihn begangen werde, annehmen; so müßten doch wenigstens die oben angeführten politischen Rücksichten und die öffentliche Moral die ganze Lehre von dem Beweise durch Eidesleistung verdammen.

10.

Ein auffallendes Beispiel, wie leicht die speculative Vernunft sich verirren kann, geben die mancherlei Theorien über das Strafrecht. Den Grund desselben setzen einige Philosophen (Hufeland) in den allgemeinen, andere (Fichte) in einen besondern (den Abbüßungs-) Ur-Vertrag. Diesemnach würde es von der gesetzgebenden Vernunft eines Jeden abhängen, dem Vertrage Bedingungen zu unterlegen, wie man es für gut findet, sie postuliren zu lassen. Bald wird die Strafe nur als eine von der Gerechtigkeit gebotene Folge des Verbrechens betrachtet (Kant's Wiedervergeltungsrecht). Der richtige Maßstab der Strafe ist, diesem System gemäß, die Gleichheit derselben mit der Natur des Verbrechens: Verbalinjurien müssen mit einer die Eigenliebe

---

*) Er ist im Cap. 36 X. de jurejur. und in der Reichskammergerichtsordnung (die seit 1486 viele Abänderungen und eine Menge Zusätze erhielt und endlich 1555 publicirt wurde), II., 10, §. 1, zuerst in Gnaden aufgenommen worden.

und den Hochmuth treffenden Strafe, Diebstahl mit Abverdienung in einer öffentlichen Anstalt, und der Mord mit dem Tode bestraft werden. *) Bald soll sie nur die

*) Die Theorie ist, meines Erachtens, von ihren Anhängern eben so wohl, als von ihren Gegnern sehr mißverstanden worden. Sie ist die, welche Moses aufstellt, die aber nicht buchstäblich (Auge um Auge, Zahn um Zahn; wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden) genommen und unter allen verschiedenen Verhältnissen auf einerlei Art angewendet werden darf. Es dünkt mich, daß Michaelis (Mosaisches Recht V., §. 239 — 242) das Grundprincip der Mosaischen Gesetzgebung im Wesentlichen richtig aufgefaßt habe, indem er es in die Gleichheit (nicht das Maß) der Strafe mit der Natur (dem Zwecke) des Verbrechens setzet. Moses Sinn konnte es nicht seyn, und war es auch gewiß nicht, daß der, welcher dem Andern aus Versehen ein Auge ausgestoßen habe, wie der Boshafte, der dies mit Vorbedacht gethan, mit dem Verlust des Auges bestrafet werden sollte: aber absichtliche Körperverletzungen sollten nicht mit Geldbußen, sondern mit körperlichen Strafen bestraft werden. In Athen und Rom (zur Zeit des Gesetzes der 12 Tafeln) galt ebenfalls das jus talionis, aber eben so wenig in dem buchstäblichen Sinne. — Auch Cicero stellt das Princip des Wiedervergeltungsrechts nur in dem Sinne auf, wie ich es im Texte darstelle (S. oben Seite 43): und Kant erklärt sich darüber, vielleicht nicht deutlich genug, aber doch hinreichend verständlich (Metaph. Anfangsgr. d. Rechtsl. S. 198). Gleichwohl scheint es mir, daß Stephani (Anmerkungen zu Kant's met. Anf. d. R. S. 116.) und Bergk (Briefe über dieses Kant'sche Werk, im 24. Briefe), letzterer in mehr als einer Hinsicht, den Geist des Lehrers verkannten. Sollte ich mich gleichwohl irren; so theile ich, was Pölitz (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit I., S. 279) über dieses System sagt. — Aber darinnen irren alle Anhänger und Vertheidiger desselben, daß sie die Wiedervergeltung als ein natürliches (aus der Vernunft fließendes unbedingtes) Gesetz

Besserung des Verbrechers bezwecken (Theorie von Roscoe und Spangenberg); bald nur ein Mittel seyn, um die öffentliche Sicherheit zu erhalten, sey es durch Abschreckung von Attentaten gegen dieselbe mittelst psychologischen Zwangs (Theorie von Feuerbach), sey es durch Entfernung des Hindernisses der öffentlichen Sicherheit, das sich in der Handlung eines Menschen (des Verbrechers) zu erkennen gibt (Präventions-Theorie von Grolmann). Wiederum betrachten Andere die Strafgesetzgebung nur als Nothrecht und verzichten darauf, sie auf eine rechtliche Grundlage zurückzuführen (Thibaut), oder gründen sie auf das Recht der Selbsterhaltung (wie besonders Schulze). Endlich hat Pölitz *) eine Vereinigung der beiden Hauptbedingungen des Strafrechts, Berücksichtigung der Triebfeder des Verbrechers und der verbrecherischen That zur Grundlage seines Systems (die subjectiv-objective Strafrechtstheorie) angenommen. Das, was uns bei so verschiedenen Ansichten der Theoretiker trösten kann, ist das Ergebniß, daß ihre Systeme

---

erklären. Das Gesetz sagt nur, daß Verletzungen derjenigen Gebote oder Verbote, welche die Realisirung der Bestimmung des Menschen zum Zwecke haben, bestraft werden dürfen: aber es überläßt der Klugheit, eines Theils, die Fälle zu bestimmen, die der Strafe unterliegen sollen, und andern Theils, die Strafart und das Maß der Strafe zu wählen. Die Wiedervergeltung wird nur von Moses, Kant u. A. als die zweckmäßigste Strafe erklärt; jeder andere Sinn würde offenbar irrig seyn.

*) A. a. O. S. 296, der auch die berühmtesten der übrigen Theorien einer genaueren Prüfung unterwirft.

denn doch in den Resultaten keine so große Abweichungen darbieten, als man fürchten möchte: das Rechtsgefühl, die schlichte Vernunft, wie man sie auch in philosophisch gemodelte Sätze verstecken wolle, ist am Ende doch immer der Führer, der sich in den Folgerungen, welche die Erfinder aus ihren, dem Anscheine nach so widerstreitenden, Theorien ziehen, zu erkennen gibt, und an welchen sie immer, — freilich nur als letzten Zufluchtsort, — appelliren. Es kann hier der Ort nicht seyn (und die wenigen Seiten, die dem Verfasser für dieses Kapitel noch übrig bleiben, machen es ohnehin unmöglich), alle diese und andere Systeme zu entwickeln, noch sie einer Kritik zu unterwerfen, und noch weniger, des Verfassers eigne — aus dem Zwecke des Staats und den Forderungen der Politik *) abgeleitete Ansicht darzustellen: **) nur Einen Gegenstand glaubt er dieser Abhandlung einverleiben zu müssen.

Vorausgesetzt, daß die Strafe theils nach der objectiven Größe der Rechtsverletzung, die das Gesetz als Verbrechen, Vergehen, oder einfache Polizeiübertretung erklärt, theils nach dem Grade der subjectiven Strafwürdigkeit abgemessen werden müsse, ***) und daß

*) Gemäß den vier Grundsätzen der dritten Abhandlung dieses Buchs.

**) Er hat sie in ihren End-Resultaten theils angedeutet, theils bereits angekündigt: im ersten Bande Seite 31, 89, 114, 150, 164, 225 ff. 229 und 395; und in diesem Bande S. 43, 53, 65, Nro. 4, 83, Nro. 2, 86. Nro. 9, und 156.

***) Der Bandit, der gedungen wurde, um seinen leiblichen Vater zu ermorden und diesen Auftrag mit ausgesuchter Bosheit

es dem Gesetzgeber schlechthin unmöglich sey, in beiden Beziehungen eine Stufenleiter aufzustellen, die auch nur einigermaßen der Wahrheit, wie sie sich in der Wirklichkeit herausstellt, sich nähern könne: — unter diesen Voraussetzungen, deren Wahrheit hier nicht weiter demonstrirt werden kann, scheinen die nachfolgenden Corollarien keinem Zweifel unterliegen zu können. Erstlich darf das Gesetz für eine Gattung, für eine Art, oder gar für jedes einzelne Verbrechen (in allgemeiner Bedeutung, also für jede gesetzlich strafbar erklärte Handlung), und kann bei der unendlichen Menge der Abstufungen und Schattirungen derselben nach objectiver Größe und subjectiver Strafwürdigkeit, keine bestimmte Strafart, noch weniger ein bestimmtes Strafmaß festsetzen. Eben darum sind auch alle gesetzliche Definitionen und Bestimmungen über bösen Vorsatz, Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Erschwerungs-, Milderungs- oder Schärfungsgründe, über die Strafbarkeit des Versuchs, der intellectuellen und physischen Urheber, der Mitschuldigen und Gehülfen, der Verübung eines Verbrechens von Complotten und Banden u. s. w.

---

erfüllt, muß einer andern Strafe unterliegen, als die arme und kränkliche Wittwe, die einmal das Säubern der Straße vor ihrer Wohnung versäumt. Zwischen beiden Extremen, sowohl in Beziehung der objectiven Rechtsverletzung als der subjectiven Strafwürdigkeit, liegen Millionen Abstufungen in beiderlei Hinsicht, die folglich auch eben so viele Abstufungen der Strafen nöthig machen. Gerechtigkeit und Politik erheischen sie, wie die schlichte Vernunft einem jeden sagt, der kein Candidat des Irrenhauses ist, wenn er auch kein sterbendes Wörtchen Philosophie verstehet.

unzureichend, und öfters grundfalsch. *) Das einzige Mittel, der Willkür des Richters ein Ziel zu setzen, ist zweitens, die Festsetzung des höchsten Strafgrades für jede Gattung von Verbrechen, unter der doppelten Voraussetzung der höchsten objectiven Größe des Verbrechens und der höchsten subjectiven Strafwürdigkeit. Drittens, und aus den nämlichen Gründen, ist die Ausübung der Strafrechtspflege nicht eine Attribution der richterlichen Gewalt, sondern der gesetzgebenden Macht in dem Sinne, daß die Strafrichter, wenigstens in höheren Criminalsachen, als Gesetzgeber erkennen. Diese Schlußfolge wird häufigen Widerspruch finden und die Eigenliebe kränken. Allein schon der weise Solon hat sie anerkannt, indem er theils dem Volke, theils dem Areopag diese Attribution übertrug. **) Unsere Altvordern in der Versammlung der Gemeine und die Schöffengerichte verfuhren eben so, und die Jury in England und Frankreich befolgt diesen wesentlichen Grundsatz, den ihr die gesunde Vernunft als höchstes Gesetz vorschrieb, heute noch. ***) Daher können, viertens, auch nur Repräsentanten des Volks

---

*) Gönner gestehet selbst, daß die Geschwornen in jedem Falle die boshafte Absicht (dolus) besser auffinden, als ein Gelehrter sie richtig definiren könne, und hat daher auch mit dem Oesterreichischen und Französischen Gesetzbuche die Definition des dolus aus dem Entwurfe des Bayerischen Strafgesetzb. mit Recht lieber weggelassen. (S. dessen: „einige Motive" [zu demselben] gegen Oersted, S. 67.)

**) S. den ersten Band, Seite 153, Anm. 82, und 150.

***) S. ersten Band, Seite 30 ff.

als Geschworne die Richter in (wenigstens den wichtigeren) Criminalsachen seyn, darum, weil die Wichtigkeit dieser Attribution die absoluteste, die höchstmöglichste Unabhängigkeit der Richter gebieterisch fordert. So war es in Athen: in den Fällen, wo das Volk nicht selbst Richter war, übte der Areopag, der in der That die möglichst vollkommenste Volksrepräsentation *) bildete, die höhere Criminaljustiz; so bei allen Völkern Deutschen Ursprungs, ehe die Justinianisch-Römische und canonische Rechtspflege die Schöffengerichte verdrängten; und so ist es heute noch in England, Frankreich und Nord-Amerika.

Indessen muß wiederholt werden, was schon in der dritten Abhandlung dieses Buchs (S. 160 u. 161) vorgetragen wurde: diese Einrichtungen sind nicht allen Völkern und allen Zeiten anpassend; sie setzen ein schon civilisirtes, geistig-mündiges Volk und ruhige Zeiten voraus: **)

---

*) S. ersten Band, Seite 158.

**) Es ist daher ein ungeeigneter Vorwurf, den man den Franzosen während den furchtbarsten Convulsionen von 1792 und 1793, und Napoleon machte, daß letzterer unter den erneuerten Stürmen von vielen Anhängern der republikanischen Verfassung, die durch die Errichtung der Monarchie aus mancherlei Ursachen erregt worden waren, die Jury zu Commissarien geschaffen, ihre Functionen beschränkt und Specialgerichte eingeführt habe, jene aber gar Revolutionsgerichte mit ungeheuren Attributionen vorübergehend errichtet hätten. — Der Code d'Instruct. crim. hat allerdings diese und andere Gebrechen, wie der Organisation der Englischen Jury vor Peel's neuesten Verbesserungen Gebrechen anderer Art zu Last lagen und einige noch immer bestehen: aber

Verhältnisse, die jedoch im größten Theile von Europa dermalen bestehen.

---

eben so wahr ist es, daß während Napoleons Regierung kein Nachtheil daraus entstanden war und kein Mißbrauch damit gemacht wurde, wie dies seit seinem Sturze der Fall ist (Minerve française Tom. VII., p. 503 – 507 und die Recension von Feuerbach's Schrift über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Hesperus Jahrg. 1828, besonders die Nummern 275 u. ff.), und daß eben jene Gebrechen damals wegen der besondern Verhältnisse des Staats und der Regierung mit Rücksicht auf den Zustand der Volkscultur der südlichen und westlichen Provinzen sogar sehr nützlich gewesen. Die Ausbildung des Volkes geschiehet nicht auf einmal: ein kluger Gesetzgeber gehet Schritt vor Schritt; und das that Napoleon. Die Umstände haben sich seitdem geändert, und nun werden jene Gebrechen gefährlich.

---

theilung des Vermögens unter der Gesammtheit des Volks begründet wenigstens einen wichtigen Theil seines Glücks, und eine allzu große Ungleichheit befördert gefährliche Katastrophen, wie die Geschichte des Alterthums beweiset. Das Erstgeburtsrecht und die Familien-Fideicommisse, — die Antipoden des Staatszwecks, — sind die Hauptquellen des Elends der großen Menge in England; die Aufhebung dieser Institutionen trägt zum Wohlstande Frankreichs vieles bei. *) — Sodann sollten die Eltern des kinderlos Verstorbenen mehr begünstigt werden, als sie es in der Römischen, Französischen und andern Gesetzgebungen über das Erbrecht wirklich sind. Denn sie belassen ihnen, wenn sie mit Geschwistern des Kindes concurriren, nur einen verhältnißmäßigen Antheil, und das Französische Gesetzbuch gibt ihnen nicht einmal die ganze Succession des Verstorbenen, wenn außer ihnen nur noch Collateralverwandte übrig sind. Hierdurch

---

*) Vergl. S. 27, 64 (Anm. 85), 147, 148 (Anm. 75), 409 (Anm. 354) des ersten Bandes. Die Nachtheile der Fideicommisse in England, seitdem Heinrichs VII. weises Gesetz nicht mehr gilt, hat *Ferri de St. Constant* (in dem schon öfters angezogenen Werke. T. III., ch. 28.) aufgedeckt. Die Bevölkerung auf dem Lande nimmt immer ab, die Verderbniß der Sitten nimmt immer zu. [Dies beweiset auch noch die Menge der Verbrechen.] Ehemals waren die Pachtgüter unter 12 und mehrere Familien vertheilt, die das Land durch ihre Hände baueten. Jetzt siehet man noch Steinhaufen von Dörfern, wo jetzt Weideland ist, u. s. w. „Die Regierung begünstigt das System des großen Gutsbesitzes, weil sie in der Theilung der Ländereien unter Vielen eine weitere Gewährschaft der Freiheit siehet."

machen sie sich nicht nur einer Inconsequenz schuldig, indem sie sonst den Kindern so große Achtung für ihre Eltern zur Pflicht machen, die sie hier vernachlässigen, sondern auch der Verletzung der Moral, welche diese Verehrung gebietet. — Das Römische Recht läßt in der Collaterallinie unter den Descendenten der Geschwister kein Repräsentationsrecht zu: eine offenbare Verletzung des Princips der präsumtiven Liebe des Verstorbenen und der natürlichen Billigkeit, die das Französische mit Weisheit verworfen hat.

7.

Der Ehevertrag, d. h. die Festsetzung der Rechte der Ehegatten nach der Trennung der Ehegatten durch den Tod, wenn nicht ein ausdrücklicher Contract oder ein Testament die gesetzlichen Verfügungen abändert, ist in den Deutschen Statutarrechten den Forderungen der Moral und der Politik viel angemessener, als nach dem Französischen Gesetzbuche. Der überlebende Gatte wird im letzteren mit seinen eigenen Kindern, in deren Abgang mit den Ascendenten und sogar mit gierigen Collateralverwandten des Verstorbenen in die peinlichste Lage versetzt. Dieses seit vielen Jahrhunderten eingeführte und unglücklicher Weise beibehaltene System ist eine der Ursachen, welche — neben andern — der Nation, die so viele natürliche Neigung zum Edelmuthe besitzt, einen egoistischen Charakter eingeimpft hat.

8.

Alle Verjährung, die erwerbende wie die erlöschende, hat die endliche Gewißheit und Sicherstellung des Eigenthums und anderer Rechte, den Schutz des

Schuldners und des eines Verbrechens Bezüchtigten gegen Ansprüche und Verfolgungen, deren Ungrund durch die Länge der Zeit nicht mehr erwiesen werden kann, zum Zweck. Je weiter die Menschen geistig fortschreiten, je mannichfaltiger und verwickelter die Geschäfte des bürgerlichen Lebens, und je thätiger die Menschen werden, desto größere Vorsicht des Gesetzgebers ist nöthig gegen Eingriffe, gegen alte und veraltete Anmaßungen, — gegen die Selbstsucht und gegen Bosheit und Irrthum. Die Verjährungsfristen des Römischen Rechts waren zum Theil ihrer Zeit, den Verhältnissen, den ewigen Kriegen u. s. w. angemessen: in unseren Tagen sollten sie, um dem Zwecke zu entsprechen, aus den eben angeführten Gründen bedeutend verkürzt werden.

Die erwerbende Verjährung der Servituten, ohne allen Unterschied zwischen discontinuirlichen, den (durch ein opus manufactum) offenbaren und den nicht offenbaren, sollte immer statt finden, und noch weniger, als das Eigenthum selbst, einer sehr langen Zeit bedürfen. Besonders ist die Französische (ebenfalls aus der Rüstkammer der alten Gewohnheitsrechte und der Parlamente aufgenommene) Gesetzgebung in diesen Beziehungen ungerecht und dem Ackerbau sehr nachtheilig. Zwar scheint dieselbe, indem sie zum Beweise der discontinuirlichen und nicht offenbaren Dienstbarkeiten unbedingt eine schriftliche Urkunde fordert, einen sittlichen Grund zu haben, damit nämlich eine bloße nachbarliche Gefälligkeit nicht zu einem Rechte eines dritten Besitzers werde, der keinen Anspruch auf solche Gefälligkeit haben

könnte. Allein eben durch diese Vorsicht wird gerade das nachbarliche Wohlwollen untergraben; der Eigenthümer hat ein leichteres Mittel, sein Recht für die Zukunft zu wahren, als der Besitzer der Dienstbarkeit, den auch nicht einmal der unvordenkliche und öffentlich ausgeübte Besitz und kein Beweis durch Zeugen schützet. Diese Gesetzgebung hat besonders in den Ländern, wo früher die Erwerbung der Dienstbarkeiten durch Verjährung herkömmlich war, großes Unheil und Unrecht zur Folge gehabt: denn eine — vor der Einführung des neuen Gesetzes bereits durch Verjährung erworbene Servitut war schon gleich anfänglich schwer zu beweisen und wird es von Stunde zu Stunde immer mehr, — unmöglich, besonders da auch (wenigstens der Jurisprudenz nach, die jedoch irrig scheint) nicht einmal der Besitzstand, wenn ihn keine schriftliche Urkunde unterstützt, den Besitzer von dem Beweise der rechtlichen Erwerbung befreiet!

Die erlöschende Verjährung der Verbrechen ist überall viel zu lange suspendirt. Durch die Länge der Zeit verliert die Strafe ihren Zweck; sie ist nun nur noch eine grausame Pedanterei, und dem Beschuldigten entgehen die Beweise seiner Unschuld. *)

---

*) Die Geschichte des Perez gibt darüber ein Beispiel zur Belehrung. Dieser Staatssecretär Philipps II. wurde von demselben beauftragt, den Escobado, Secretär von Juan d'Austria, ermorden zu lassen. Perez gehorchte, wie verworfene Menschen immer die gehorsamsten Diener der jeweiligen Gewalthaber zu seyn pflegen. Aber Don Juan und die Kinder des Escobado klagten

9.

In allen, selbst noch den jüngsten, Gesetzgebungen wird der Eid als ein Beweismittel über jeden Gegenstand eines Rechtsstreits, worüber die Parteien Vergleiche abschließen können, anerkannt, und in den Ländern, wo das canonische Recht gilt (mithin in einem großen Theile von Deutschland und in andern Ländern), dem freiwilligen Eide auch noch die Wirkung beigelegt, Rechtsgeschäfte, welche die Gesetze aus Gründen der Sittlichkeit und um des Schutzes der Rechte willen für ungültig und rechtswidrig erklärt haben, gültig zu stempeln. Wenn die Tortur ein barbarisches und ungereimtes Mittel ist, die Wahrheit zu erforschen; so ist der Eid, der dem Gegner auferlegt wird, als Mittel, eine Thatsache zu beweisen, die der Kläger behauptet

---

gegen den Mörder; — jener starb ebenfalls bald darauf, nicht ohne Verdacht, daß sein eifersüchtiger königlicher Halbbruder auch dieser Unthat Urheber sey. Um nun die öffentliche Meinung, die trotz Inquisition und Preßsperre sich laut gegen Philipp ausgesprochen hatte, zu bethören, benutzte Philipp (wie ebenfalls schon oft geschehen) den Schneckengang der Criminaljustiz. Perez wurde verhaftet und 13 Jahre lang im Kerker au secret gehalten: alle Papiere, die er darüber vom Könige in Händen hatte, waren bei Seite geschafft und alle Zeugen, auf welche Perez sich berufen hatte, um zu beweisen, daß er nur den Befehl seines Gebieters vollzogen hatte, gestorben oder gewonnen. Nun erst wurde von Philipp die Beendigung des Prozesses betrieben, und die Untersuchungsbehörde fand ebenfalls nun auf einmal, daß der Prozeß gründlich instruirt sey. Indessen entfloh Perez, und dies veranlaßte die Empörung zu Saragossa, von welcher hier nicht weiter mehr zu sprechen ist.

und also darthun muß, noch viel ungerechter, unmoralischer und abgeschmackter, und das eidliche Versprechen, als ein Mittel, ungültige Rechtsgeschäfte mit rechtlichen Wirkungen zu begleiten, eine schändliche Verhöhnung des geltenden Rechts, eine Empörung gegen das Gesetz, eine fanatische Begünstigung des Aberglaubens. Da dieses letztere System von allen klugen Gesetzgebern und vernünftigen Juristen für unzulässig anerkannt ist; so beschränke ich mich blos auf die Eidesleistung als Beweismittel.

Die Pflicht der Wahrhaftigkeit bestehet schon ohne alle feierliche Form: diese soll nur dazu dienen, um die Menschen auf jene Pflicht aufmerksamer zu machen und sie von leichtsinnigen Erklärungen abzuhalten. Durch die eidliche Bestätigung wird Gott zum Zeugen, und in der Formel: „so wahr mir Gott helfe," sogar zum Rächer aufgerufen, wenn die Aussage falsch sey. Nur im Glauben des Schwörenden, daß Gott ihn darum, und zwar nur darum, weil er ihn feierlich zum Zeugen und Rächer auffordere, strafen werde, nicht darum, weil er die Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzet, — in diesem gotteslästerlichen Aberglauben liegt die Bürgschaft für die Wahrheit der Aussage. Sie muß also wegfallen, das heißt, der Eid muß den Zweck gänzlich verfehlen, wenn er durch die ungeheure Menge, welche geleistet werden, allen Werth verliert; *) wenn der Schwörende reinere An-

---

*) Wir sahen Tausende „Haß dem Königthum," bald darauf

sichten von der Gottheit hat; wenn er gar nicht an einen rächenden Gott glaubt, sondern Vertrauen auf seine Barmherzigkeit setzt; wenn er so verderbt ist, daß er die Pflicht der Wahrhaftigkeit gar nicht achtet, oder wenn er schon früher bei Andern oder im Rechtsstreite vor Gericht eine Thatsache behauptet oder geläugnet hatte, und nun durch die Folge der allgemeinen Verachtung, die den Lügner trifft, überwältigt wird, seine frühere Aussage als falsch zu erklären. Schon die geringste Menschenkenntniß muß Jedem sagen, daß die letztere Ursache die wirksamste ist, eine große Anzahl von Meineiden veranlassen müsse, mithin die Gewährschaft, welche die Gesetze in den Eid setzen, als eine baare Ungereimtheit erscheint.*) Jeder verständige Mensch muß empört seyn, daß die Gesetze sich des stupidesten Aberglaubens, sogar einer Gotteslästerung, bedienen, um einer Partei das ohnehin völlig untaugliche Mittel der Eideszuschiebung als ein Beweismittel zu belassen; daß sie, was noch empörender ist, über Behauptungen, welche die Moral und die Sittsamkeit zu verschweigen gebieten, dennoch den

„Treue dem Kaiser," nicht lange hernach „Treue dem König" eben so unbefangen schwören, als gegen jeden, den sie nicht kennen, die Höflichkeitsformel „Ihr gehorsamer Diener" plappern. Und nun noch gar die Unzahl der Zeugeneide!

*) Die Erfahrung bewährt dies auf eine Weise, die alle Aufmerksamkeit der Regierungen verdient. Unter vielen Hunderten von auferlegten Eiden, ist mir seit vierzig Jahren nicht Ein Fall vorgekommen, wo der, welchem der Eid oblag, aus Gewissenhaftigkeit verweigert hätte, ihn abzulegen.

Eid zuschieben lassen; ja, daß sie dem Richter erlauben, von Amtswegen einer Partei den Eid aufzulegen. Jeder denkende Mensch muß erstaunen, wenn er sogar siehet, daß Richter von dieser ihnen vom Gesetze blos erlaubten, nicht gebotenen, *) Eidesauflegung häufig, zuweilen sogar höchst indiscreten Gebrauch machen.

Der gerichtlich erkannte, sey es von einer Partei der andern deferirte, sey es gar von Amtswegen auferlegte Eid ist aber nicht blos als Bürgschaft für die Wahrheit der Behauptung, als Beweismittel, im höchsten Grade abgeschmackt und eine Verletzung des Heiligsten auf Erden, Begünstigung des Aberglaubens und Gotteslästerung, sondern auch zugleich die gröbste Verletzung des Rechtes der Menschheit. **) Er wird aus dem Grunde einer Partei auferlegt, weil die Erklärung derselben entweder für falsch ausgegeben wird (denn der deferirte Eid kann nur in dieser Unterstellung gedacht werden), oder weil der Richter die bisher von der Partei gemachte Behauptung nicht für wahr, wenigstens für ungewiß ansiehet. Beides ist eine grobe Beleidigung gegen die Partei und inconse-

*) Einige Rechtsgelehrte behaupten zwar das Letztere; aber sogar das canonische Recht macht es den Richtern zur Pflicht, ja nicht ohne die höchste Noth einen Eid zu verordnen. (Cap. 2, X. de probat.) Der Code Napoléon erlaubt den Richtern, das suppletor. oder purgator. jedoch nur dann zu verordnen, wenn die Beweise nicht vollständig sind.

**) So auch Kant metaphysische Anfangsgr. der Rechtsl. Seite 153.

als Geschworne die Richter in (wenigstens den wichtigeren) Criminalsachen seyn, darum, weil die Wichtigkeit dieser Attribution die absoluteste, die höchstmöglichste Unabhängigkeit der Richter gebieterisch fordert. So war es in Athen: in den Fällen, wo das Volk nicht selbst Richter war, übte der Areopag, der in der That die möglichst vollkommenste Volksrepräsentation *) bildete, die höhere Criminaljustiz; so bei allen Völkern Deutschen Ursprungs, ehe die Justinianisch-Römische und canonische Rechtspflege die Schöffengerichte verdrängten; und so ist es heute noch in England, Frankreich und Nord-Amerika.

Indessen muß wiederholt werden, was schon in der dritten Abhandlung dieses Buchs (S. 160 u. 161) vorgetragen wurde: diese Einrichtungen sind nicht allen Völkern und allen Zeiten anpassend; sie setzen ein schon civilisirtes, geistig-mündiges Volk und ruhige Zeiten voraus: **)

---

*) S. ersten Band, Seite 158.

**) Es ist daher ein ungeeigneter Vorwurf, den man den Franzosen während den furchtbarsten Convulsionen von 1792 und 1793, und Napoleon machte, daß letzterer unter den erneuerten Stürmen von vielen Anhängern der republikanischen Verfassung, die durch die Errichtung der Monarchie aus mancherlei Ursachen erregt worden waren, die Jury zu Commissarien geschaffen, ihre Functionen beschränkt und Specialgerichte eingeführt habe, jene aber gar Revolutionsgerichte mit ungeheuren Attributionen vorübergehend errichtet hätten. — Der Code d'Instruct. crim. hat allerdings diese und andere Gebrechen, wie der Organisation der Englischen Jury vor Peel's neuesten Verbesserungen Gebrechen anderer Art zu Last lagen und einige noch immer bestehen: aber

Verhältnisse, die jedoch im größten Theile von Europa dermalen bestehen.

---

eben so wahr ist es, daß während Napoleons Regierung kein Nachtheil daraus entstanden war und kein Mißbrauch damit gemacht wurde, wie dies seit seinem Sturze der Fall ist (Minerve française Tom. VII., p. 503 — 507 und die Recension von Feuerbach's Schrift über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Hesperus Jahrg. 1828, besonders die Nummern 275 u. ff.), und daß eben jene Gebrechen damals wegen der besondern Verhältnisse des Staats und der Regierung mit Rücksicht auf den Zustand der Volkscultur der südlichen und westlichen Provinzen sogar sehr nützlich gewesen. Die Ausbildung des Volkes geschiehet nicht auf einmal: ein kluger Gesetzgeber gehet Schritt vor Schritt; und das that Napoleon. Die Umstände haben sich seitdem geändert, und nun werden jene Gebrechen gefährlich.

XII.

Bemerkungen über die Theorie der politischen Oeconomie.

Der Verfasser vereinigt unter dem Namen politische Oeconomie, wie dies ehehin gewöhnlich war und bei den Französischen Schriftstellern immer noch geschiehet, die Volkswirthschaftslehre (oder National-Oeconomie) und die Finanzwissenschaft, schließt aber die Lehren von der persönlichen Freiheit, von der geistigen und Sittenbildung und was man sonst unter die Staatswirthschaft rangirt, ganz aus, als Gegenstände, die dem Staatsrechte oder der Regierungspolizei angehören. Die politische Oeconomie ist durch die metaphysischen Untersuchungen der Gelehrten zu einer der abstracten Wissenschaften gestempelt worden, ohnerachtet sie ihrer Natur und dem Gegenstande nach zur Abstraction am wenigsten geeignet, keine praktischer, keine einfacher ist.

1.

Dies gilt insonderheit auch von der Volkswirthschaftslehre. Sie wurde im Alterthum als eine bloße Sache der bürgerlichen Freiheit, diese aber als eine Wesenheit des Staatszwecks und also auch als Bestandtheil des Staatsrechts betrachtet. Der Grundsatz: unbeschränkte Freiheit des Handels, der

Gewerbe, der Künste, des Ackerbaues, — ein einfaches Corollarium, — machte die ganze Wissenschaft aus, und das Mercantilsystem mit seinen Mauthen, Frucht- und Fabrikaten-Sperren, Monopolien, Innungen, und wie dergleichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit alle heißen, blieb ein ungebornes Kind. Darum konnte es auch weder die Sittlichkeit zerstören, noch Lug, Trug und Verbrechen, die daraus entstehen, noch Verwünschungen der Völker, noch eine Ursache von Revolutionen erschaffen. Allein seitdem Eroberungs-, Herrsch- und Selbstsucht, mit Einem Worte, der Krämergeist die Moral der Regierungen wurde, da begannen die Maßregeln der Erweiterung des Handels, dessen ausschließliche Zueignung durch Gewalt und schändliche Verletzungen des Völkerrechts, und die Eroberungs- und Handelskriege der Carthaginenser und Römer: auch in den neueren Zeiten hatten viele oder die meisten Kriege darin ihre Veranlassung. Vorher wurde der Seehandel als eine Quelle der Sittenverderbniß betrachtet, und die Politik begünstigte ihn nicht; aber den Ackerbau erkannte das Alterthum als die Grundlage des Wohlstands und die Heimath einfacher und reiner Sitten; die Ackerleute wurden sogar in Indien für heilig und unverletzlich, Handwerker für so nützlich gehalten, daß sie von allen öffentlichen Abgaben und Lasten befreiet waren, und überall erkannte man diese beiden Stände für die wichtigsten. *)

---

*) S. den ersten Band, Seite 44 — 50, 89, 91, 115 — 125 — 130, 167 und 236.

Mit Colbert, dem so lange Zeit hindurch und heute noch in der Praxis hochgefeierten Geldmanne Ludwigs XIV., fing — nicht die Theorie, sondern die empirische Maßregel des Mercantilsystems an, und namenloses Unheil war die Ernte seiner Saat. Die Physiokraten wollten die gesunde Vernunft wieder in ihre Rechte eingesetzt wissen, begingen aber den Fehler, ein System auf ein — an sich richtiges — Princip, „daß die Erde die Quelle alles Reichthums sey," zu erbauen, und verirrten sich in der daraus abgeleiteten Folgerung der einzigen Territorialsteuer. Dieser Irrthum wurde von Smith entdeckt, flugs ein neues System aus Grundprincipien „von den Quellen des Reichthums" aufgeführt, und seitdem gibt es eine Nationalökonomie, in welcher in metaphysischer Manier und langen Deductionen gelehrt wird, was die Alten praktisch anerkannt hatten, und jeder Verständige ohne Metaphysik einsiehet: die Wahrheit, „daß allgemeine Freiheit des Handels, der Künste, jedes Gewerbes und des Ackerbaues ein Recht, und zur Beförderung des allgemeinen Volkswohlstandes, wie zur Erhaltung der inneren Ruhe und der guten Sitten, die einfachste und zuverlässigste Einrichtung sey." *) So kamen wir also nach einer langen, kostspieligen und mit großen Unglücksfällen begleiteten Reise wieder auf dem nämlichen Punkte an, von dem die civilisirtesten Nationen bereits schon vor mehreren tausend Jahren ausgegangen waren.

---

*) S. oben Seite 93 und 95.

Indessen brachten wir doch auch Eine Ausbeute mit, die nämlich, daß das, was die schlichte Vernunft von selbst entdeckt hatte, in der Erfahrung sich bestätigt fand. Und wie könnte dies auch anders seyn? Niemand kennt die Mittel, den eignen Wohlstand zu begründen und zu vermehren, besser, als der, dem dies anliegt, folglich auch Alle, was Allen frommt; Niemand ist in dieser Beziehung, der Erfahrung gemäß, nach Talleyrand's scherzhafter Darstellung, gescheidter. Der directe Einfluß der Regierung auf die Leitung der National- und Staatswirthschaft mußte also überall, wo er sich äußerte, nachtheilig seyn, war es immer und wird es ewig bleiben. In so fern aber der Einfluß der Regierung daraus einen Gegenstand der auswärtigen Angelegenheiten macht und die Erweiterung des Handels und des Ausflusses der einheimischen Producte und Fabricate, oder die Anlegung von Handels-Colonien bezweckt, gibt es dafür kein wissenschaftliches System: die ganze Theorie beruhet abermals nur auf einem Corollarium, welches schon oben *) als das vierte Elementarprincip des allgemeinen Staats- und Völkerrechts aufgestellt wurde.

Nach diesen Prämissen scheint es, daß die Volkswirthschaftslehre ganz füglich aus der Reihe der Wissenschaften gestrichen und die Ergebnisse derselben als ein Folgesatz des allgemeinen Staatsrechts betrachtet, oder (weil die leidige Praxis diesen Gegenstand als eine Finanzquelle behandelt, welche im Deutschen Staatenbunde die ehemalige und so sehr verhaßte Einrichtung in Frank-

*) Seite 156 dieses Bandes.

reich und Spanien, gemäß welcher eine Provinz gegen die andere gesperrt wurde, nachahmen machte und dreißig Mauthlinien schuf) in die Finanzwissenschaft eingeschaltet werden können.

2.

Die Finanzwissenschaft soll eigentlich lehren: auf welche Weise die Auflagen, die das Volk zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu tragen hat, mit gerechter Gleichheit unter die Staatsbürger vertheilt werden müssen? welche Arten von Auflagen sowohl in dieser Beziehung, als auch rücksichtlich ihres Einflusses auf Wohlstand und Sitten, die zweckmäßigsten sind? und welches die einfachste, mithin auch diejenige Erhebungsart der Auflagen sey, welche die wenigsten Kosten und die wenigsten Kränkungen der bürgerlichen und persönlichen Freiheit mit sich führe? Die Lehren, die sie gibt, können nur aus der Natur einer jeden Auflage und besonders aus der Erfahrung geschöpft werden, und machen folglich auch im Grunde keinen Anspruch auf ein wissenschaftlich geformtes System. Allein die Frage: was denn wirkliche Staatsbedürfnisse sind? führt weiter und gehet auf die Grundprincipien des Staatszwecks zurück. Sodann ist der Schuldenstand, der jetzt alle Staaten und Völker Europa's *) drückt, ein Ge-

*) Herr v. Pradt gab in einem Artikel des Constitutionel vom 12. Oct. 1822, mon Congrès betitelt, die damalige Schuldenlast der civilisirten Europäischen Staaten zu 45 Milliarden an. Sie war offenbar zu gering angenommen, jedenfalls ist sie seit dem, durch die blos von Frankreich neu contrahirten Schulden (eine Milliarde für die Emigranten, über 300 Millionen für die

genstand der Speculation, die Erhaltung des Staatscredits eine schwere Aufgabe, und die Behauptung, daß Staatsschulden die Revolutionen verhüten, durch die abschreckende Erfahrung in Frankreich ein Gegenstand theoretischer Untersuchung und hierdurch die Finanzverwaltung eine eigene Wissenschaft geworden. Beginnen wir unsere Betrachtungen mit den Fragen, welche der natürliche und ursprüngliche Gegenstand der Finanzwirthschaft sind.

Der Grundsatz, daß die Auflagen mit gerechter Gleichheit vertheilt werden müssen, ist ein Gebot des Rechts, kann also keiner andern Modification unterliegen, als der, welche die Humanität gebietet, deren Beförderung einer der wichtigsten Zwecke des Staats ist. *) Schon diese Bedingung macht die Sache schwierig, und auch aus andern Rücksichten ist die

---

glorreiche Restauration Ferdinand's VII., über 100 Millionen für die Expedition nach Griechenland und wohl doppelt so viel für die nach Algier) viel höher gestiegen, und man kann sie ohne Gefahr sehr zu irren, jetzt zu 50 Milliarden Franken annehmen. Die Zinsen davon betragen ohngefähr 2 Milliarden. Die Kosten für Unterhaltung der Armeen berechnete de Pradt (wohl zu hoch) auf 2 Milliarden, die jährlichen Einkünfte jener Staaten aber nur auf 3½ Milliarden, welches viel zu gering ist. Immer aber ergibt sich daraus, daß die Zinsen der Schuldenlast die Hälfte der Einkünfte (in England 3/5) wegnehmen, und schon darin allein eine Ursache von vielen Gebrechen der Staatsverwaltung liegt.

*) In Athen wurden die Armen, und in Indien (der alten Welt) die nützlichen Gewerbe gar nicht zu den Staatslasten beigezogen. (S. ersten Band, Seite 169 und 90). Wir besteuern sie am härtesten (wenn auch ohne Zwang) durch das betrügerische Lottospiel. (S. ersten Band, S. 52).

Anwendung des Gleichheitsprincips schwer zu reguliren. Vor Allem fragt es sich, ob die Auflagen nach Verhältniß des Vermögens, oder nach den Köpfen (Familienvätern) oder nach dem der Einkünfte, festgesetzt werden müssen? Mich dünkt, das letzte Princip sey das allein wahre. Nicht die Sicherheit, welche das Eigenthum im Staate genießet, ist die einzige Grundlage der gleichen Vertheilung der Auflagen, sondern alle Zwecke des Staats zusammen, mithin auch die Sicherheit der Personen und die Ausbildung, die Erziehung und Gesundheit jedes Menschen, der dem Staate angehört. Da nun die Staatsglieder Einkünfte ohne Eigenthum, besonders ohne Grundeigenthum, haben können; so taugt die Basis des Eigenthums nichts. Die Vertheilung der Auflagen nach Köpfen ist noch ungerechter, weil Vermögen und Einkünfte außer Acht gelassen würden, der Bettler und der Millionär auf gleicher Linie stünden, und der Staat wenig oder fast nichts — zu erheben hätte. Es bleiben also nur die Einkünfte als besteuerungsfähig übrig, *)

*) Die Capitalisten, deren Capitalien im Staate liegen, also auch die „Fugger" unserer Zeit, sind offenbar steuerbar: ob aber auch von auswärtigen Capitalien? ob auch die Staatsbürger, die in andern Ländern Eigenthum besitzen und daraus Einkünfte beziehen? ist eine andere Frage, die darum bedenklich wird, weil, wenn das Princip der Besteuerung des Eigenthums im Auslande geltend wäre, der Staatsbürger doppelt besteuert werden würde. — Die Einkünfte aus Staatsbesoldungen machen eine andere Schwierigkeit: diese besteuern, heißt den Betrag der Besoldung vermindern.

oder eine Einrichtung, welche die drei Gegenstände nach einem — freilich rein willkürlichen, jedoch dem Hauptgrundsatze nicht widerstreitenden — Verhältnisse vermischt.

Die Meinungen der Gelehrten über die **zweckmäßigste Art von Auflagen** sind mehr getheilt, als die Bestimmungen, die man in der Wirklichkeit findet. Unter jenen fragt es sich hauptsächlich: ob directe Steuern, und welche derselben, den indirecten vorzuziehen sind? während die Praxis jede Art, ohne Ausnahme, für gut ansiehet, und ihren Einfluß auf den Wohlstand der Bürger und die Sitten nicht zu berücksichtigen pflegt. Indessen kann nicht bestritten werden, daß die **indirecten Auflagen** mehr die Anzahl der Familienglieder, folglich die Köpfe, als die Einkünfte treffen *) und sogar die unteren Volksclassen (wie unter andern die gerichtlichen Sporteln, die Französischen droits de l'Enrégistrement, die Stempelauflagen, die Accise **) und die Salzsteuer ***)), verhältnißmäßig am

*) Siehe den ersten Band, Seite 387.

**) August legte sie zuerst auf, sie betrug aber fast niemals über Ein Procent des Verkaufpreises. Gleichwohl gab sie häufig Veranlassung zu lautem Mißvergnügen; Tiberius und Caligula sahen sich genöthigt, sie herabzusetzen. *Tacit.* Annal, I., 78; II., 42; und Dio Cassius Lib. 58, c. 16.

***) Diese Abgabe hat in Frankreich von jeher viele Aufstände und zum Theil Empörungen veranlaßt (S. ersten Band, Seite 387 und *Bodin* de Rep. VI., 2). Bei den Römern wurde sie unter den Consuln Livius und Claudius (jener wurde darum Salinator geheißen) im Kriege gegen Carthago eingeführt, mußte

härtesten drücken. Auch weiß jeder, daß die Mauthgebühren Räuber und Mörder, das Lottospiel Selbstmörder und Hausdiebe hervorbringen, und daß die Registrirungsgebühren, Accise und die Salzsteuer den Scharfsinn erwecken, um durch Betrug den Abgaben zu entgehen. Beide Wirkungen entscheiden die Frage von selbst, ohne daß es nöthig sey, ins Detail einzugehen.

Aber es gibt auch directe Steuern und Lasten die dem Gebrechen der allzugroßen Besteuerung, und sogar ohne eine Gleichheit der Größe zu gestatten, unterliegen, sogar alle Gleichheit der Verpflichtung aufheben, namentlich die Zehenten, welche vom Bruttoertrage erhoben werden und oft mehr als über die Hälfte des reinen Ertrags betragen, und die Frohnden und alle Feudallasten. Die Grundsteuer (auf alle Immobilien ohne Ausnahme) ist, bei richtiger Anlage, in dieser Beziehung die vorzüglichste, die Gewerbsteuer immer unverhältnißmäßig (wenn blos das Gewerbe besteuert wird), und willkürlich, wenn sie nach Verhältniß des — dem Gewerbetreibenden muthmaßlich erwachsenden Gewinns ausgetheilt wird. Nur die Einkommensteuer ist in jeder Hinsicht die gerechteste und zweckmäßigste, die Schwierigkeiten der Constatirung der Einkünfte aber der einzige richtige Einwand, der dagegen gemacht werden kann.

---

aber, weil die unteren und ärmeren Volksclassen dadurch sehr gedrückt worden waren, nach Beendigung des Kriegs wieder aufgehoben werden.

Die Einfachheit der Erhebung (wovon der geringere Kostenaufwand abhängt) ist bei indirecten Steuern gar nicht möglich *) und die Erhebung immer mit Härte gegen die Pflichtigen, bei dem Lottospiel mit einer noch empörenderen Zugabe begleitet; die Erhebungsart der Zehenten ist von dem Erheber mit Mühe verknüpft und wird dadurch kostspielig; jene ist dagegen bei der Grundsteuer und der Gewerbsteuer leicht, und bei der Einkommensteuer die möglichst einfachste.

Rücksichtlich des Begriffs von Staatsbedürfnissen können freilich keine umfassende und allgemein passende Grundsätze aufgestellt werden: ein kleiner und armer Staat stehet mit einem großen nicht im Verhältniß; die Verwaltung einer Monarchie kostet sehr viel mehr, als die einer Republik, u. s. w. Doch lassen sich einige Regeln aufstellen, die, weil sie aus dem Staatszwecke fließen, auch allgemein gültig sind. Das erste Bedürfniß des Staats ist innere Ordnung: die Staatsregierung, Polizei und Justizpflege müssen also vor allen andern Lasten in der ersten Classe aufgeführt werden. Die zweite Classe wird die Kosten für die Erhaltung der Gesundheit der Bürger betreffen; die dritte, die Erziehungsanstalten, und zwar nach der Stufenleiter des Nutzens für die Gesammtheit, folglich mit den Dorfschullehrern begin-

---

*) S. den ersten Band Seite 389, Anm. 330 und Bodin de Rep. VI., 2, wo erwiesen wird, daß zu seiner Zeit die Erhebungskosten drei Viertheile dessen, was das Volk zahlte, betrug.

nend und mit den Gymnasien endigend. Die Unterhaltung der Universitäten kann nur in einer der nachfolgenden Classen und in Staaten, deren Bürger sich im Wohlstande befinden, unter den Staatsbedürfnissen *) figuriren; die Kosten der gelehrten Gesellschaften (eine Luxusanstalt großer und reicher Staaten) machen den Schluß aller Staatsbedürfnisse. Eine weitere Classification scheint zum Zwecke dieser Schrift überflüssig: und die Materie von Staatsschulden, Staatscredit, Finanzoperationen und was damit in der Nähe und Ferne verbunden ist, gehört nur als Warnung in das folgende Buch, da ihre Folgen schon kurz vorher (in der Anmerkung S. 294) und in der geschichtlichen Unterlage **) deutlich gezeigt worden sind.

---

*) Es versteht sich von selbst, daß Stiftungen hier gar nicht in Betrachtung kommen können, sondern ihre Rechte behaupten.

**) S. den ersten Band, Seite 53, 90, 129 und 131; 178, 237, 311 Nro 6; 386, 409 und 414.

Vierter Theil.

Resultate der Vergleichung des heutigen Zustandes der wichtigsten Angelegenheiten des Staats- und Weltbürgers mit den Forderungen des höchsten Gesetzes der Natur und der Staatsklugheit.

I.

Einleitung.

Die wichtigsten Angelegenheiten des Staats= und Weltbürgers betreffen:

1) die dem Zustande der Civilisation, der Volksbildung und den mancherlei Verhältnissen eines gegebenen Staats angemessene Staats= und Regierungsverfassung;
2) die Verwaltung überhaupt, und insonderheit
3) die Civilgesetzgebung und Civilrechtspflege;
4) die Criminalgesetzgebung und Rechtspflege;
5) die National=Oeconomie und das Finanzwesen;
6) die Regierungspolizei;
7) die Maximen der Regierung in Beziehung auf die äußeren Staatsverhältnisse, und endlich
8) die Beobachtung des Völkerrechts.

In den vorhergehenden Büchern sind die Erfahrungen, die Ansichten der berühmtesten Staatsmänner und Philosophen und die, nach der Ueberzeugung des Verfassers, von der schlichten Vernunft gebotenen Grundprincipien über diese Gegenstände, so weit sie auf Verwirk=

lichung der Bestimmung des menschlichen Daseyns hienieden vorzüglichen Einfluß haben, gegeben worden. Dermalen ist nur noch von den Mißgriffen, Irrthümern und Gebrechen zu handeln, welche in dieser Hinsicht sich aus der Vergleichung dessen, was die Erfahrungen und die unverkünstelte Vernunft fordern, mit dem, was die Praxis zeigt, herausstellen. Häufig wurden, des Zusammenhangs wegen, diese Resultate, zum Theil sogar die Mittel der Verbesserung, dargestellt; und diese bedürfen also hier nur einer Zusammenstellung mit Rückverweisung auf die früheren Angaben.

II.

Bedürfniß der Zeit zu Verbesserung der Staats- und Regierungsverfassungen.

Die bekannten Nachtheile der monarchischen Staatsform, [1] insonderheit aber diejenigen, welche Agrippa zuerst [2] nach Wahrheit dargestellt und die Geschichte der ältesten Asiatischen Monarchien, [3] des Römischen Kaiserthums [4] und der neueren Staaten, namentlich Frankreichs, [5] bestätigt hat, — diese Nachtheile, welche dem erhabenen Zwecke der Natur, der auch der Zweck jedes Staats ist und seyn muß, [6] entgegen wirken, können nur durch republikanische, d. i. die

---

[1]) S. oben Seite 25.

[2]) S. oben Seite 45 und 172.

[3]) Siehe ersten Band, S. 95, 96 ff. und 103.

[4]) Siehe ersten Band, S. 249 und ff. — Gibbon Gesch. des Verf. u. Unterg. d. Röm. Reichs. (Uebersetzt v. Wenk mit dessen vortrefflichen Bemerkungen) ersten Th. S. 140, ff. 429, und in den folgenden Theilen.

[5]) S. ersten Band. S. 354 ff.

[6]) Siehe oben, 3. Theil, II.

Entwickelung der Tugenden und Geisteskräfte begünstigende, eine freie und schrankenlose Laufbahn der Verdienste und Talente eröffnende Institutionen [7] vermieden werden. Eine Verfassung zu finden, welche die monarchische Staatsform mit diesen Einrichtungen in Einklang setzt, ist daher die unerläßliche, vom Geiste der Zeit geforderte Aufgabe der Staatspolitik. [8] Polybius, Cicero u. A. suchten sie durch eine gemischte Staatsverfassung zu lösen: doch die Wirklichkeit gab noch kein Beispiel davon und das System ist theoretisch und praktisch irrig. [9] Die im Mittelalter entstandene Ständeverfassung erreichte den Zweck keineswegs, wenn sie auch gleich den Despotismus zuweilen zügelte; [10] sie war hingegen in Schweden, Dänemark und Norwegen eine Geißel des Volks [11] und in Bayern [12] und in andern Staaten sorgten die Landstände blos für sich auf Kosten des Volks. England erhielt schon

---

[7] Erster Band, S. 177.

[8] Oben S. 193.

[9] Oben, Seite 16 — 35.

[10] Moser von der Deutschen Reichsstände Landen, S. 955. Nachdem er von den Ländern gesprochen, die mit Landständen regiert werden, setzt er hinzu: „indessen glaube ich doch, daß es ungleich mehr Fälle gibt, darin die Landstände von einigem oder merklichen, oder auch sehr großen Nutzen gewesen seynd, u. s. w."

[11] S. ersten Band, Seite 293 — 325.

[12] Zschokke Gesch. v. Bayern, 2. Band, S. 91; 3. Band, S. 20, 25, 127, 176, und 4. Band, S. 300.

frühe eine sogenannte constitutionell-monarchische Verfassung mit dem Repräsentativsystem und einer Pairskammer, die seit 1814 in Frankreich und hierauf in Deutschland, hier jedoch dem Geiste des Mittelalters sich mehr oder weniger nähernd, eingeführt wurde. Aber auch dieser Versuch hat der Erwartung nicht entsprochen, [13] und konnte es nicht, schon darum, weil in dieser Verfassungsart die höchste Staatsgewalt in den Händen dreier Mitregenten liegt, [14] und weil sie noch außerdem mit drei andern Gebrechen verknüpft ist, deren ich oben [15] erwähnte.

Dagegen ist aber das System der reinen Monarchie vollkommen geeignet, mittelst der negativen Mitwirkung das Volk zu der Verwaltung durch Entfernung der Beamten, die sein Vertrauen nicht haben, und in Verbindung mit den Institutionen einer freien Gemeindeverfassung, der Bezirks- und Landräthe, der Provinzialstände, der Jury, der Oeffentlichkeit der Rechtspflege und der Preßfreiheit, nicht nur die Vortheile, welche der Erfahrung gemäß, die demokratischen Verfassungen geben, [16] dauerhaft zu gründen, sondern auch den Monarchen von den Fesseln, welche Stände, Repräsentanten

---

[13]) S. ersten Band, S. 307 und 310 von Schweden, und S. 326, 328, 329, 331, 350 und 64 Anm. 84 und 85, und oben S. 138, von England; und S. 139 von Frankreich und Deutschland.

[14]) Oben Seite 183.

[15]) Seite 173.

[16]) Oben S. 177.

und Pairskammern seinen guten Absichten entgegensetzen mögen und häufig entgegengesetzt haben, zu befreien, ihm die Fülle der Staatsgewalt zu belassen, die seiner Würde angemessen und zur Erfüllung seines hohen Berufs nöthig ist, in den Autoritäten aber nur unabhängige, jedoch verantwortliche Gehülfen und Räthe, keine Satelliten, die den Thron oder die bürgerliche Freiheit gefährden, zu erhalten. Die Verwaltung wird einfacher und kräftiger, und die Constitution hat in sich selbst die Gewährschaft der Dauer und aufrichtigen Anwendung. [17]

---

[17]) Oben S. 192.

III.

Mißgriffe rücksichtlich der Regierungs-Verwaltung überhaupt.

1.

Alle Zweige der Regierungsverwaltung (in der reinen Monarchie auch selbst die Gesetzgebung unter schützenden Maßregeln [1]) werden von selbstständigen, unabhängigen und verantwortlichen Staatsbeamten unmittelbar, jedoch unter der Leitung und Oberaufsicht des Staatsoberhaupts, und diese abermals durch verantwortliche Minister und Räthe besorgt. Eine gleichförmige Verwaltung aller ihrer Zweige in den sämtlichen Provinzen des Staats, namentlich der Regierungspolizei, der Civilgesetzgebung und der Rechtspflege (das Uniformitäts-System), muß nothwendig die oberste Leitung und Aufsicht erleichtern: es scheint sogar (was wichtiger ist), daß hierdurch Ein Nationalgeist, Ein Charakter, Eine Sitte bei dem ganzen Volke erzeugt, die Verschmelzung verschiedenartiger Freiheiten in Eine — allen Unterthanen gemeinsame bürgerliche und politische Freiheit

---

[1]) Siehe S. 195 dieses Bandes.

bewirkt, und der Staat an Einheit, Kraft und Macht gewinnen werde. Dieses System hat in den jüngsten Zeiten, durch das Beispiel Frankreichs aufgemuntert und belehrt, ohne auch diesmal auf die „geschichtliche Unterlage" Rücksicht zu nehmen, allgemeinen Beifall erworben.

Indessen erheben sich wichtige Gründe dagegen. Das Beispiel der Nationalversammlung von Frankreich spricht allerdings gar sehr zu dessen Gunsten, weil es mit dem segenreichsten Erfolge begleitet war: allein durch die, der Aufhebung aller Provinzialrechte und Freiheiten und der veränderten Eintheilung des Reichs längst vorhergegangene Vereinigung der verschiedenen Provinzen unter Einen Monarchen hatten, wie Joh. Müller [1] sich ausdrückt, die Charaktere sich mehr abgeschliffen, und alles Eigenthümliche war durch alte Vereinigung und durch die Nachahmung der dominirenden Stadt mehr oder weniger bereits überall verwischt. Mehr noch, als dieses besondere Verhältniß, rechtfertigte die Revolution das Unternehmen. Denn da die ganze Staatsverfassung eine andere Basis erhielt, da sie den ganzen Geist der Regierungsverwaltung und die Civilgesetze veränderte, und alle Privilegien und Verschiedenheiten der Stände aufhob; so wurde die völlige Einförmigkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung nicht blos nützlich, sondern sogar nöthig. Aber in Deutschland, wo die Friedensschlüsse von Lüneville,

---

[1] Schweizergesch. 3. Band, 3. Buch, 2. Abth., 1. Cap., Anm. 3.

Preßburg und Paris, und der Wiener Congreß ganze Provinzen, Kreise und Aemter neuen Regenten zutheilten, — in Deutschland würde das Uniformitäts-System vieles Mißvergnügen, wesentliche Nachtheile und sogar Ungerechtigkeit im Gefolge haben. Die Länder (wie z. B. die des linken Rheinufers), welche liberale Institutionen und eine — vom alten Sauerteige gereinigte Civil- und Criminal-Gesetzgebung erhielten, können unmöglich gerne sehen, wiederum um 40 Jahre rückwärts versetzt zu werden; und die tausendfachen Anstände, sogar die Zerrüttungen, welche ohnehin mit der Veränderung der Gesetze und Einrichtungen in der Anwendung begleitet sind, [3] stellen die Nachtheile davon offen dar. Sodann sollen ja die Gesetze den besondern Local- und Zeitverhältnissen und dem jeweiligen Stande der Volkscultur angemessen seyn: [4] und schwerlich wird sich ein Staat finden, wo alle diese Verhältnisse gleich sind. „Wenn die ewigen Bünde" — bemerkt Joh. Müller weiter — „sich darauf eingelassen hätten, für alle Cantons einerlei Verfassungsform zu bestimmen, sie wären längstens, und um so schneller zerfallen, je genauer einförmig, je gekünstelter organisirt sie gewesen wäre. Die Regel der Natur ist eine unendliche Mannichfaltigkeit in den Formen, Einheit in dem Principium, welches alle umfaßt."

---

[3] Ein Beispiel davon ist oben, Seite 273, gegeben worden.

[4] S. oben Seite 159 ff. die Anwendung des dritten Grundsatzes der Politik.

2.

Die Frage: ob die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Regierung im System der Bureaucratie oder in dem der Collegialverhandlung, ausschließlich oder theilweise vorzüglicher sey? theilt die Publicisten, und wurde von dem Freiherrn von Malchus [5] (mit Ausnahme der Rechtspflege) für die erste Form bejahend entschieden. Man lobt indessen die in Deutschland eingeführte Collegialeinrichtung als eine Anstalt, welche die Rechte der Verwalteten mehr schütze und umsichtigere, gründlichere Beschlüsse (das Deutsche Steckenpferd) zur nothwendigen Folge haben müsse. Zu den Gründen des H. v. Malchus, erstlich, daß häufig in die Collegien minder fähige und minder thätige Mitglieder eingeschoben würden, um ihnen eine ehrenvolle und mit anständigem Gehalte [6] verknüpfte Ruhe zu verschaffen, wodurch, zweitens, nichts weniger als gründlicher gearbeitet, wohl aber der Geschäftsgang pedantischer, schleppender und vornehmeren Ansehens werde (Nachtheile, die im andern System von selbst wegfallen); und drittens, daß ein Arbeiter, der allein stehe, der die Ehre des Erfolges seiner Thätigkeit allein ernte, die Schande des Mißlingens allein trage und die Folge der Lässigkeit allein büße, auch in der Regel

---

[5]) Einem gebornen Plebejer von Zweibrücken, dessen seine Vaterstadt sich ehrt, in dem trefflichen Werke „Politik der innern Staatsverwaltung."

[6]) Vergl. damit, was oben S. 224 ff. von den Schullehrern gesagt worden ist.

besser und mehr arbeite, als wenn derselbe die Ehre mit der Gesammtheit theilen, dieser sie nicht selten ganz allein überlassen müsse, die freilich auch durch ihre Firma gegen Buße und Schande decke: — zu diesen drei Gründen, sage ich, könnte noch ein vierter und selbst ein fünfter hinzugefügt werden. Erstlich ist es in der Regel denn doch nur der Referent, der allein entscheidet, weil jedes der übrigen Mitglieder gerne die nämliche Prärogative genießen möchte, mithin aus „collegialischer Eintracht" die Ansicht des Referenten (auf die seine Collegen oft nicht einmal Acht nehmen), theilet: die liebe Gründlichkeit ist sonach hier, wie in gar vielen andern Dingen, nichts mehr als ein Vorwand. Zweitens muß die bureauartige Einrichtung die ganze Verwaltung (wie die monarchische Verfassung im Gegensatze mit der republikanischen), einfacher und kräftiger machen, als im System der Collegial-Maxime der Natur der Dinge nach möglich ist.

3.

Allein mit der Rechtspflege ist es anders beschaffen. Allerdings muß es für geringere Rechtssachen nur Einzelrichter geben, weil keine große Gefahr mit ihren Aussprüchen verbunden ist, wenn sie auch nicht von Gelehrtheit überschießen, und weil denn doch die Hauptsache in der schnellen Entscheidung nach dem schlichten Menschenverstande liegt. Bei wichtigeren Rechtssachen ist dies nicht so. Die größte Garantie für die Parteien bietet ein großer Gerichtshof dar; die meisten Rechtsstreitigkeiten drehen sich um die Beurtheilung der

factischen Umstände, [7] und es ist daher den Parteien (wenigstens derjenigen, auf deren Seite das wirkliche Recht ist) weniger mit grundgelehrten, als mit gebildeten, rechtlichen und verständigen, die Menschen kennenden, in ihrem Thun und Treiben und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrenen, aus mehreren Classen des Volks vorsichtig gewählten Richtern, und besonders einer bedeutenden Anzahl derselben gedient. [8]

4.

Daß die richterlichen Behörden unabhängig seyn müssen, bezweifelt Niemand; daß aber alle Verwaltungsbeamten eben so gewiß es seyn sollten, ist nicht minder evident, [9] gleichwohl nur in einigen Staaten durch Grundgesetze [10] anerkannt. Allein diese Verschiedenheit hat, in Verbindung mit dem Princip der Theilung der Arbeit, eine irrige, sogar oft nachtheilige, Theorie zu Tage gefördert, — die der Trennung der (eigentlich sogenannten) administrativen und richterlichen Functionen. Es ist allerdings wahr, daß diese Functionen getrennt werden müssen, wenn

---

[7] Bei den Franzosen aber und wo die Französische Procedur eingeführt ist, kommen beinahe noch mehr Formfragen zur Entscheidung: freilich ein Meer von Unheil! Vergl. den ersten Band, Seite 39, 40 und 393 ff., mit Seite 251, Nro. 3 dieses Bandes.

[8] Erster Band, Seite 160 und 161.

[9] S. oben Seite 187.

[10] Factisch jedoch fast überall, selbst in Autokratien, nur sonderbarer Weise gerade in den constitutionellen Monarchien, besonders in Frankreich, nicht.

die letzteren unabhängig, die ersteren aber von der Willkür, dem Zorne, dem Privat-Interesse oder dem Unverstande eines Ministers abhängig sind, wie in Frankreich; oder wenn die Gerichte über Ansprüche der Finanzverwaltung an Unterthanen, und umgekehrt, zu erkennen haben. Allein außer diesen Verhältnissen ist es oft sogar sehr nützlich für den Staatsdienst, wenn das Richteramt zugleich mit einem andern Zweige der Verwaltung, namentlich der Regierungspolizei, vereinigt ist. Das Princip der Theilung der Arbeit ist von Adam Smith eigentlich doch nur für die mechanischen Fabricationen aus der Taufe gehoben worden: es ist auch allerdings zur Erlangung größerer Fertigkeit in solchen Staatsgeschäften, die mehr der Mechanik und der Routine, als der Metaphysik und der Wissenschaft zugehören, ja, sogar zur Gewinnung tieferer Einsichten in einzelnen Zweigen einer Wissenschaft, tauglich. Dagegen darf man nie vergessen, daß vielerlei Arten von Kenntnissen den Geist und den Verstand erhellen, und daß es darauf mehr ankommt, als auf Schulweisheit ohne diese Gottesgaben. Würden Baco, Conring, Leibnitz, Bodin, Montesquieu u. s. w. so ausgezeichnete Männer geworden, oder auch nur so gescheidte Juristen gewesen seyn, wie sie es wirklich waren, wenn sie außer ihrer Jurisprudenz nicht auch noch andere Wissenschaften cultivirt hätten? Oder kann Cujas mit einem derselben verglichen werden? Ist Dupin etwa nur bloß ein trefflicher Rechtsgelehrter?

Die Alten forderten daher mit Recht, daß die Archonten und Areopagiten, die Consuln und Prätoren,

ehe sie zu diesen höchsten Stellen gelangen konnten, mehrere Arten von Verwaltungsämtern bekleidet hatten.[11] Die pedantische, genaue Trennung der administrativen und richterlichen Functionen ist sonach keinesweges ein allgemein richtiges Princip, ihre Verbindung vielmehr oft die beste Schule für den Richter.[12]

5.

Im System der reinen Monarchie werden alle Beamten von den Weisen des Landes in Vorschlag gebracht. Allein dies schließt die successiven Anstellungen von unten an so wenig aus, daß sie vielmehr bei den Vorschlägen ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt seyn werden, weil das Volk den Vortheil der allmähligen Beförderungen besser kennt, als die Minister oft selbst, und die allzuschnelle Erhebung junger Männer zu wichtigen Aemtern gar nicht gerne siehet.

Will aber auch das Ministerium (denn die Monarchen kommen dabei außer Rechnung) die unmittelbaren Ernennungen der Beamten nicht aus den Händen lassen, wie sich freilich erwarten läßt, weil die Adeligen und

---

[11]) Erster Band, S. 158, Anm. 89, und S. 199, Anm. 132.

[12]) Die Glieder der ehemaligen Landes-Regierung von Zweibrücken waren meistens zugleich Hof- (Appellations-) Gerichts-Räthe; und man weiß, daß die Glieder dieses Collegiums als Appellations-Richter, als treffliche, praktische Rechtsgelehrte und als feste Männer, furchtlos, gewissenhaft und wahre Vertreter der Unterthanen einen verdienten Namen sich erworben hatten, ohnerachtet sie weder in der einen, noch in der andern Qualität unabhängig gewesen. Sogar war es diese Verbindung verschiedener Attributionen, welche die Geschäfte auf eine sehr weise und kostenlose, — jetzt unbekannte — Art vereinfachte.

die Söhne der höheren, besonders der Hof=Beamten gar sehr dabei interessirt sind; so ist es doch wenigstens eine — der ersten Pflichten der Regierungen, gute Wahlen zu treffen. Bodin [13]) empfahl die vorgängigen öffentlichen Bekanntmachungen der Candidaten zu den vacant gewordenen Stellen und besondere Prüfungen. Die Publicität ist immer, wie in Krankheiten die gute Diät, ein sehr heilsames Mittel; sie würde es auch besonders bei Amtsanstellungen seyn, ohne daß darum Alexanders Gesetz [14]) in Anwendung kommen dürfte. Hätte Carl X., ohne seine Prärogative im Mindesten zu beflecken, auf irgend eine Weise seine Absicht, die Herren Polignac, Bourmont und Bourdonnaye zu Ministern zu ernennen, dem Publicum bekannt machen, und die Bemerkungen der öffentlichen Blätter darüber sich vorlegen lassen oder selbst gelesen, so würden die Nachtheile nicht erfolgt seyn, welche ihre Ernennung veranlaßte und die Prärogative der Krone weit mehr, als jene Maßregel, gefährdet haben.

Die Maßregeln, welche sonst von den Regierungen, denen es darum zu thun ist, die Würdigsten zu er=

---

[13]) Oben, S. 64, Nro. 1.

[14]) Lampridius sagt: dieser Kaiser habe die Namen derjenigen, die er zu den höchsten Staatsämtern zu ernennen gesonnen gewesen sey, öffentlich anschlagen lassen, und Jedermann aufgefordert, die Unfähigkeiten, die man von ihnen wisse, anzugeben, aber zugleich auch den Verläumder mit der Todesstrafe bedrohet. Diese Maßregel taugte gar nichts; sie mußte nothwendig Jedermann abgehalten haben, sich der Verläumdungsklage, mithin auch den Gefahren, die mit der Kritik der projectirten Ernennung verknüpft waren, auszusetzen.

nennen, genommen werden, sind nicht blos auf den rechtlichen Sinn derjenigen, welche sie darüber zu Rathe ziehen, sondern auch zugleich auf die Ueberzeugung von ihrer Fähigkeit, die Candidaten vollkommen richtig beurtheilen zu können, gestützt. Indessen sind beide Erfordernisse, so vieles Vertrauen sie auch voraussetzen, doch noch nicht einmal genügend: nichts ist leichter, als sich über die Fähigkeiten, und selbst über den Charakter Anderer zu irren; haben sich doch Friedrich II., Joseph II. und Napoleon so oft und so sehr geirrt! Zog doch sogar Plato den elenden Speusipp dem Aristoteles vor!! Doch ist dieses Mittel immer besser, als die sogenannten Qualificationsnoten. Sie scheinen die Erfindung eines frommen Mannes gewesen zu seyn, der die Männer en place für unfähig hielt, ihre Nebenmenschen zu verläumden, oder sie wegen ihrer Talente u. s. w. zu beneiden, und ihnen zugleich eine Unfehlbarkeit zutrauete, die man in dieser Welt nur den Päbsten beilegt. Hätte eine solche Anstalt ehemals in Kurpfalz bestanden; so dürfte man sich nicht verwundern, daß Coccei und Carmer ihr Vaterland verließen oder verlassen mußten, und nur in einem andern Vaterlande ihre großen Talente entwickeln konnten. [15]

---

[15]) Coccei, der Preußische Großkanzler und erste Gründer der Preußischen Gesetzgebung, war zu Heidelberg, und Carmer, welcher sie vollendete, zu Creuznach geboren. Merkwürdig bleibt es, nach der Ansicht eines Preußischen Gelehrten von Verdienst (im Hermes, 1824, Seite 299), immerhin, daß dieses schönste Denkmal des großen Friedrich's (schöner als die Eroberung von Schlesien, die Errichtung des Fürstenbundes und — die Theilung Polens), vom Rheine her kam.

IV.

Gebrechen in der Civilgesetzgebung und Rechtspflege einiger Länder.

1.

Das grösseste ist die Menge der Gesetze, die in den meisten Deutschen Ländern noch immer in Anwendung sind, [1] — die Sammlung der Aussprüche oder Meinungen der Römischen Rechtsgelehrten und der Verordnungen der Kaiser (Corpus juris), der Entscheidungen und Befehle der Päbste (Corpus juris canonici), die Statutarrechte und die ungeheure Masse landesherrlicher Verordnungen, die das Recht, welches doch jeder Bürger kennen sollte, weil er seine Handlungen hiernach einrichten muß, eben so ungewiß machen, als die Witterung. Dieses Chaos bestand ehemals auch in Frankreich und ward eine Ursache der Revolution. [2] Nur ein — dem Geiste der Zeit und den Grundsätzen des Menschenrechts und der Politik angemessenes Gesetzbuch kann diesem Uebel abhelfen.

---

[1] Erster Band, S. 17, und oben, S. 249.

[2] Erster Band, S. 392 und 393.

Aus diesem ersten Gebrechen ging das Unheil der vielen Controversen hervor, worüber von jeher alle einsichtsvolle Männer klagten oder spotteten, [3] und wodurch kluge Fürsten bewogen wurden, dem Unwesen Einhalt zu thun. Carl Emanuel III., König von Sardinien, verordnete in dem neuen Gesetzbuche, [4] daß die Gerichte zuerst seine Gesetze, sodann die noch geltenden Statutarrechte, hiernächst die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, insofern sie mit Motiven begleitet sind, und — wenn aus diesen 3 Quellen die Rechtsfrage nicht entschieden werden könnte, den Text des gemeinen Römischen Rechts in Anwendung bringen sollten.

---

[3]) Seite 18 des ersten Bandes. Gab es doch viele Rechtsgelehrte, welche aus einer Verwaltungs-Instruction (Lib. XI., Tit. 18 C. de stud. lib. wo es heißt, die Hörsäle sollten so eingerichtet werden, daß Schüler und Lehrer durch Geräusch sich gegenseitig nicht stören könnten, noch das Geschwätze und der Lärmen die jungen Leute von ihren Studien abgezogen würden), den Grundsatz abstrahirten: „Handwerksleuten, die bei ihrer Handthierung Geräusch machten, z. B. Schmieden, Schlossern u. dergl. sey verboten, in der Nachbarschaft von Gelehrten zu wohnen." Allerdings ist die Kenntniß der juristischen Controversen oder ihrer Auslegungen der Gesetze sehr nützlich, nicht um ein guter Richter zu werden, das heißt, dem Zwecke der Rechtspflege gemäß, das Rechte auch als Recht geltend zu machen, sondern um sich hüten zu lernen, die Gesetze abgeschmackt zu mißbrauchen, sie zur Geißel des Volks zu machen und die Gerechtigkeit zu zerfleischen. Bitter spottet darüber der geniale Montaigne (Essais III., 13.)

[4]) Corpus Carolinum vom J. 1770. Lib. III., Tit. 22, Art. 15.

Er verbot zugleich den Advocaten, in ihren Schriften die Autorität irgend eines Rechtsgelehrten anzuführen, und den Richtern, nach den Meinungen derselben ihre Entscheidungen zu fällen, beiden unter Strafe der Suspension vom Amte. —

2.

Indessen machen die Controverse noch immer den Hauptgegenstand des Unterrichts der jungen Leute auf Universitäten aus, und was ihr Professor meint, gilt ihnen meistens ihr Lebenlang für die baare Wahrheit: sogar das Preußische, das Oestreichische und das Französische Gesetzbuch vermochten es nicht, die Krankheit zu heilen. [5] Darum scheint es sehr nützlich, den Richtern allgemeine Instructionen zu geben, sowohl darüber, wie sie die Gesetze auslegen und anwenden, als auch, wie sie, im Falle diese über einen vorliegenden Gegenstand gänzlich schwiegen, oder dunkel oder unzureichend wären, nach den ewigen Gesetzen der natürlichen Gerechtigkeit [6] entscheiden, nicht aber Autoritäten folgen sollen. Die Verletzung dieses letzteren Verbots, nach dem Beispiele des Piemontesischen Gesetzgebers, mit einer Strafe zu belegen, damit die Richter ihre eignen Geisteskräfte üben, und nicht Andere für sie denken lassen, möchte jedoch den Zweck verfehlen. Dagegen ist es aber auch ein Gebrechen der Gesetze, die richterliche Thätigkeit allzusehr zu beschränken:

---

[5]) Oben, Seite 250.

[6]) Erster Band, S. 33, Anm. 44 und S. 248.

ein Gebrechen, das von den klügsten Völkern, Gesetzgebern und Philosophen schon so oft anerkannt worden ist, daß es überflüssig scheint, darüber weiter zu sprechen, besonders, da hierauf zum Theil die Nothwendigkeit des Geschwornen-Instituts beruhet, wovon schon oben [7]) die Rede war.

3.

Die Fideicommisse, besonders die Familien-Fideicommisse, sind eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten, den Grundsätzen der Staatsklugheit in mehrfacher Hinsicht geradezu entgegen, [8]) und sollten daher aus allen Gesetzbüchern und Constitutionen verbannt werden.

4.

Eine Verletzung der persönlichen Freiheit durch die Gesetze selbst siehet man in der Gestattung der persönlichen Haft wegen Nichtzahlung einer

---

[7]) Seite 288. Vergl. erster Band, S. 150 und 164. „Die Natur hat es sich zum Gesetze gemacht, überall Verschiedenheiten und Abweichungen zu schaffen. Darum gefällt mir die Ansicht desjenigen durchaus nicht, der durch eine Menge Gesetze das Ansehen der Richter bezäumen und ihre Gewalt in Stückchen schneiden wollte. Er bedachte nicht, daß ihnen die Auslegung der Gesetze (und der Thatumstände) ein unbeschränkbares Gebiet darbietet." (Montaigne a. a. O.) Diese Bemerkung ist sehr wahr und, was am schlimmsten ist, gerade diese Beschränkung veranlaßt die ungeheure Willkür, die man vermeiden wollte. Was Seite 30 des ersten Bandes von den harten Criminalgesetzen gesagt ist, findet auf die Civilgesetze gleiche Anwendung.

[8]) Erster Band, S. 27, 28, 279, 326, 358, und oben, S. 270, Anm.

Schuld, als Executionsmittel. Diese Gesetzgebung ist zwar in den neuesten Zeiten [9]) um vieles gemildert worden, kann aber ihren Ursprung [10]) noch immer nicht verläugnen. Das Vermögen des Schuldners, nicht seine Person, nicht seine Freiheit darf eine Bürgschaft des Gläubigers seyn: ein Grundsatz des Rechtes der Menschheit, der von den weisesten Gesetzgebern [11]) des Alterthums beobachtet und in den christlichen Ländern aus den Gesetzen der zwölf Tafeln, die dem grausamsten Aristokratismus huldigten, [12]) aufgenommen wurde; eine Folge jener Politik, die den Handel begünstigt, und welche sogar Montesquieu [13]) vertheidigt.

5.

Der Grundsatz der Römischen Gesetzgebung: Kauf bricht Miethe, welcher in den meisten Ländern Deutschlands beibehalten wurde, ist eine abgeschmackte Inconsequenz, weil er dem Käufer des Grundstücks ein Recht gibt, das der Verkäufer selbst nicht hatte. Man kann keinen andern Grund davon finden, als daß in diesem System dem Pächter ein blos persönliches (jus ad rem), dem Käufer der verpachteten Sache aber ein dingliches Recht (jus in re)

---

[9]) Z. B. im Französischen bürgerlichen Gesetzbuche und im Handelsrechte.

[10]) S. ersten Band, Seite 205.

[11]) Der Egyptier (erster Band, S. 113), die es wahrscheinlich schon aus Indien mitgebracht hatten, und Solons, der es aus Egypten nach Athen verpflanzte (Das. S. 205).

[12]) Erster Band, S. 190.

[13]) Espr. des Lois XX., 15.

zustehe. Die gesunde Vernunft läugnet diesen Grundsatz: denn warum sollte das Pachtrecht nicht eben so gut ein dingliches Recht seyn (wofür es auch das Französische bürgerliche Gesetzbuch annimmt), als das Pfandrecht? Die Inconsequenz des Römischen Rechts wird dadurch noch größer, daß das Princip nicht mehr gilt, wenn der Fiscus die Sache vermiethet. Außer der Ungerechtigkeit der Verfügung fordert aber auch noch das Interesse des Ackerbaues ihre Aufhebung.

6.

Daß das Erbrecht durch Gesetzeskraft — einer Revision bedürfe, ist schon oben [14]) dargethan worden. Hier mögen noch einige Folgen aus dem daselbst aufgestellten Grundsatze beigefügt werden.

Dem Fiscus gebührt in keinem Falle ein Erbrecht: unmöglich kann man dies aus der muthmaßlichen Neigung des Verstorbenen ableiten, und es wird auch nur auf die Herrenlosigkeit gegründet. Die öffentliche Moral fordert, und der präsumtive Wille des Erblassers stehet damit in Einklang, daß in diesem Falle einer vacanten Erbschaft die Hinterlassenschaft den Nothleidenden des Wohnorts anerfalle.

Das Erbrecht des armen Gatten, wenn der verstorbene Gatte reich ist, kennt das Französische Recht nicht; das Römische Recht macht aber daraus ein gebietendes Gesetz. Jenes ist unmoralisch; dieses inconsequent und ungerecht hinsichtlich dieses Zusatzes.

---

[14]) Seite 269 ff.

Das Französische Gesetzbuch stellt dagegen sowohl rücksichtlich des Erbrechts der Halbgeschwister als der natürlichen Kinder richtigere und sittlichere Grundsätze auf, als das Römische Recht. Daß aber nach jenem die natürlichen und anerkannten, vor der Ehe erzeugten Kindern nur drei Viertheile des Theils, das sie erhalten haben würden, wenn sie legitime Kinder wären, empfangen dürfen, wenn der Vater oder die Mutter weder Descendenten, noch Ascendenten, noch Geschwister hinterlassen, und daß sie sich schon mit der Hälfte dieses kleinen Erbtheils begnügen müssen, wenn solche Verwandten des Vaters oder der Mutter vorhanden sind, ist ein ungerechtes und unmoralisches Gesetz, das mit den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder offenbar contrastirt. In der Seitenlinie, die von den Ascendenten herkommt (in der vierten Classe nach der gewöhnlicheren Römischen Abtheilung, wo also die entfernteren Verwandten, Oheime u. s. w., zur Erbschaft berufen werden), gehet in beiden Gesetzgebungen der — dem Grade nach nächste Verwandte allen übrigen vor: warum soll aber das Repräsentationsrecht nicht auch hier, wie bei den Geschwistern, wenigstens bis zum ersten Grade, Statt haben? Das Französische Gesetz vom 17. Nivose II. ließ es bis ins Unendliche zu: dieses war im ultrademokratischen Geiste, — das Römische und Napoleon'sche ist dagegen im ultra-aristokratisch-monarchischen System verabfaßt; beides mit Unrecht.

7.

Von der Gesetzgebung, welche die Rechte der Ehegatten in der Gemeinschaft oder im Vermögen

des verstorbenen Gatten festsetzen, ist ebenfalls schon oben [15]) gehandelt worden. Die gegenseitige Liebe zwischen Ehegatten zu befestigen und den überlebenden Ehegatten gegen die Habsucht der Erben des Verstorbenen und die Frau gegen die Gläubiger des Mannes zu schützen, sollte das leitende Prinzip seyn, das in manchen Statutarrechten zu wenig, im Französischen Gesetzbuche aber gar nicht befolgt ist.

8.

In Frankreich wurde zur Erwerbung der discontinuirlichen und der nicht offenbaren continuirlichen Servituten immer und seit Jahrhunderten eine schriftliche Urkunde erfordert: [16]) und daher kann der längste und gesetzliche Besitzstand ohne Urkunde auch das — sonst damit begleitete Recht, vom Beweise der rechtlichen Erwerbung befreiet zu seyn, allerdings nicht wirken. Aber ganz anders ist es, wenn zur Zeit des Anfangs des Besitzstandes das Gesetz die Erwerbung der Servitut durch Verjährung gestattete und dieser Besitz bis zur Veränderung der Gesetzgebung rechtlich fortgesetzt wurde. Die Ursache, welche im alten Französischen Rechte vorlag und die angeführte Wirkung erzeugte, fällt im letzteren Falle weg; die Folge davon sollte mithin ebenfalls wegfallen: der Gerichtsbrauch, welcher auch hier dem Besitzer der Servitut ohne Urkunde das Besitzrecht verweigert, ist also offenbar ungerecht und inconsequent.

---

[15]) Seite 271.

[16]) S. oben Seite 272.

9.

Der Mißbrauch des litisdecisorischen Eides ist oben [17] vollständig dargestellt worden und darf hier nur in Erinnerung gebracht werden.

10.

Die Unterlassung der Förmlichkeiten des Civilprozesses führet nicht selten zu den ungerechtesten Folgen, wenn auch die gesetzlichen Förmlichkeiten, die ja keinen andern Zweck haben sollen, an sich selbst zum Schutze des Rechts dienlich sind. Diesem Uebel vorzukommen, gibt es nur zwei Mittel: entweder muß man dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist, die Befugniß einräumen, vorbehaltlich der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gestatten, wenn hiezu Gründe vorliegen, oder man muß wenigstens einem höheren Gerichte diese Gewalt einräumen. Der erstere Weg scheint mir der einfachste und, bei guter Besetzung der Richterstellen, auch gefahrlos zu seyn. Der andere Weg war in Piemont gewählt, und zugleich auch auf das materielle Recht ausgedehnt worden. Der Staatsrath bildete ein Billigkeitsgericht in Civil- und Criminalsachen und erkannte die Wiedereinsetzung der Partei in den vorigen Stand, so oft das Gesetz in einem vorliegenden Falle mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht in Einklang stand, das ist, wenn der Gesetzgeber, hätte er diesen Fall vorgesehen, denselben auch anders ent-

---

[17]) Seite 274.

schieden haben würde. Gleichwohl erkannte der Staatsrath nicht in der Hauptsache, sondern verwies die Parteien an ihren ordentlichen Richter zurück. In der That ist eine solche Einrichtung überall nöthig, weil das Gesetz doch immer nur der lebendige Ausspruch des natürlichen, des vernünftigen Rechts (der Billigkeit) seyn soll und die menschliche Weisheit nicht im Stande ist, diesen Ausspruch für alle mögliche Fälle mit Bestimmtheit zum voraus zu geben. Der Staatsrath ist alsdann Gesetzgeber, wie es die Theorie, das heißt, der Zweck des Staats, fordert.

11.

Eine andere Einrichtung, von welcher die Praxis nichts weiß, deren Werth aber jedem Menschenfreunde einleuchten muß, würde die der Familiengerichte seyn, deren Bestimmung wäre, die Mißverständnisse oder Zerwürfnisse in den Familien blos nach den Forderungen der Billigkeit zu schlichten und besonders darauf zu sehen, daß die alten Eltern, die nicht einmal immer im Stande sind, die Obrigkeiten um Hülfe anzurufen, von den Kindern die nöthige und verpflichtete Unterstützung erhalten. [18])

[18]) Leopold von Toscana hatte eine „Brüderschaft der Menschenliebe" errichtet, welcher nebst andern Attributionen, (wovon später zu handeln ist), auch dieser Gegenstand übertragen war, ohne ihr jedoch eine richterliche Gewalt beizulegen.

V.

Irrthümer in der Criminalgesetzgebung.

1.

Aus den schon oben [1] aufgestellten Grundprincipien gehet hervor: erstlich, daß der Staat das Recht hat, die Uebertretung der Gebote und Verbote, welche dem Zwecke des Staats gemäß sind, mit einer Strafe zu belegen; daß es aber zweitens, der Staatsklugheit überlassen bleiben muß, diejenigen Handlungen zu bestimmen, welche einer Strafe unterliegen sollen, [2] und endlich, daß nur allein das Ebenmaß zwischen der objectiven Größe des Verbrechens (die jedoch auch schon von zufälligen Verhältnissen [3] abhängt), und der sub-

---

[1]) Dritter Theil, 3. Abh., S. 158 ff. und 11. Abh., S. 246 ff., insonderheit 282 ff.

[2]) Die Weisheit der Gesetzgeber läßt bisweilen strafbare Handlungen unbestraft. S. ersten Band, Seite 164, Anm. 97.

[3]) In Ursern, erzählt Johannes Müller (Schweizergesch. 2. Buch, 1. Cap., Anm. 159), ist bei Lebensstrafe verboten, in dem uralten Haine, der über dem Dorfe stehet und ihm wider die Schneelawinen zum sichern Schirme dient, Bäume zu hauen. Diese Strafe, so grausam sie scheint, ist eben so gerecht, wie die

jectiven Strafwürdigkeit (nach Willen und Willensfreiheit) die Gerechtigkeit der Strafe bestimmt. Nach diesen Momenten und den daraus abgeleiteten Grundlagen der Criminalgesetzgebung [4]) müssen nun die in der Wirklichkeit bestehenden Strafen der einzelnen Verbrechen und die Tauglichkeit der eingeführten Strafarten beurtheilt werden.

2.

Die Verbrechen sind nicht immer nach dem Grade der gerechten Strafbarkeit abgemessen. Einer der auffallendsten Mißgriffe ist der, daß gar häufig die Vergehen *) gegen das Eigenthum härter bestraft werden, als die gegen die Persönlichkeit und Freiheit. Dieses Gebrechen ist nicht blos in England

---

einfache Rüge in gewöhnlichen Fällen, wegen der Größe der Gefahr, die aus der Uebertretung für das Leben der Einwohner entspringt. — Napoleon's Strafgesetzbuch ist in einigen schweren Verbrechen blutig (in Vergehen sehr gelinde): allein die Chouanerie, die Verderbniß der Sitten (welche — wenn auch nur vorübergehend — durch die Auswüchse der Revolution herrschend und alle Rechte zerstörend geworden war) und der tödtliche Haß der Geistlichkeit, des hohen Adels und anderer erbitterten Feinde seiner Person (weil er nicht hoher Abkunft gewesen, die Privilegien, die Jesuiten und die Bourbone nicht wieder eingesetzt und manche Persönlichkeit gekränkt hatte) und der von ihm hergestellten Verfassung (welche die eifrigen Demokraten nicht aufkommen lassen wollten): — diese besonderen Verhältnisse, deren Gefahr die Höllenmaschine u. s. w. beurkundet, machten die Strenge nothwendig, was auch die Stubenphilosophen dagegen sagen mögen.

[4]) Seite 286 — 288 oben.

*) Dieses Wort als einen Gattungsbegriff bezeichnend genommen.

(wo der Krämergeist der Regierung die Verfälschungen der Banknoten, ja sogar geringfügige Diebstähle, mit dem Tode bestrafen läßt), sondern auch in andern Gesetzbüchern, die sich durch Milde auszeichnen, häufig. Besonders müssen hier die Münzverfälschungen, die auch der Französische Strafcoder (sonst weniger, als andere Gesetzgebungen jenem Fehler unterworfen) mit barbarischen Strafen bedrohet, erwähnt werden.

Eben so wenig wird der Grundsatz, welcher dem Wieder-Vergeltungsprincip zu Grunde liegt, [5] befolgt. Ein merkwürdiges Beispiel gibt die Bestrafung des Duells, den man durch Pranger, Zuchthaus und körperliche Strafen zu verhüten sucht, und dessen Triebfeder doch nur in einem mißverstandenen Ehrgefühle liegt. Die natürlichste Strafe ist also eine solche, welche dieses unrichtige Ehrgefühl zu erlöschen, und das wahre Ehrgefühl zu erwecken vermag, — eine Ehrenstrafe. Alle harte Strafgesetze konnten die Menge von Duellen, welche unter Heinrich IV. und Ludwig XIV. Statt hatten, nicht unterdrücken: der Verbrecher betrachtete sich durch die Bestrafung als Märtyrer der Ehre und brüstete sich damit. Die allgemeine Erfahrung von der Untauglichkeit dieser Strafen bewog die Gesetzgeber der jüngsten Zeit, den Grund davon blos ihrer Härte zuzuschreiben und diese zu mildern. In einigen Nord-Amerikanischen Staaten kam man aber auf die rechte Bahn. Wer durch Herausforderung des

---

[5]) S. oben Seite 282 und 283, die Anmerkung.

Andern der Urheber des Duells, und wenn die Folge desselben der Tod oder die Verstümmelung des Herausgeforderten ist, verdient nicht Todes-, nicht Kettenstrafe (denn nicht die Absicht, einen gewöhnlichen Mord zu begehen, veranlaßte die That), wohl aber die Einsperrung oder (nach Verhältniß der Ursache zur Herausforderung) die Ankettung in einem Irrenhause. Man kann darauf rechnen, daß der auf solche Weise Verurtheilte keine Proselyten machen, und daß jeder, auch sonst unheilbare Phantast auf dieses Märtyrthum verzichten werde. — Eben so ist es mit andern Verbrechen beschaffen, deren Triebfeder in einer verirrten Phantasie liegt: keine Todesstrafe wird diese Kranken zügeln; das Mittel muß mit dem Ursprunge und dem Sitze der Krankheit übereinstimmen. [6] —

---

[6] Man siehet solche Irren mit Todes- und körperlichen Strafen belegen, aber wenigen oder keinen Erfolg davon. Welche Strafen wirksamer sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen, weil die Krankheit verschieden ist; doch möchten Arbeiten mit schlechter Nahrung, in der Regel, wirksame Arzneien seyn. Ein Quäker, Jakob Maylor, der unter Cromwell lebte und sich einbildete, in die Person Christi verwandelt zu seyn, wurde an den Pranger gestellt, gestäupt, gebrandmarkt und die Zunge mit glühendem Eisen durchbohrt. Er ertrug dieses Alles, wie Christus das Kreuzigen, mit Geduld. Nun kam er ins Zuchthaus, wurde zu harten Arbeiten angehalten, blos mit Brod und Wasser genährt und von Jedermann entfernt gelassen. Nach einiger Zeit ließ er sich gefallen, als ein ordentlicher Mensch zu erscheinen; er wurde von dem Kerker befreiet, trat in's gewöhnliche Leben und setzte sein ehemaliges Gewerbe fort: die Krankheit war von Grund aus geheilt. (Hume Gesch. von Engl. — Republ. ad A. 1660.)

Strafen gegen Gotteslästerung sind baare Abgeschmacktheiten; nicht aber die, welche solche Verbrechen zum Gegenstande haben, die die Religion unmittelbar angreifen und von Montesquieu einfache Sacrilegien genannt werden.[7] „Letztere, — sagt er, — müssen nach der Natur der Handlung verhängt werden, wie z. B. Verjagen aus der Kirche u. s. w. Allein Handlungen, welche die Gottheit beleidigen, können, wenn keine öffentliche That vorliegt, auch kein Gegenstand eines Verbrechens seyn: alles verhandelt sich hier zwischen dem Menschen und Gott, der das Maß und die Zeit der Rache (?) kennt. Wenn der Magistrat Sachen, die nichts mit einander gemein haben, verwechselt und auch sogar das geheime (verborgene) Sacrileg aufsucht, so unternimmt er eine Untersuchung von einer Handlungsart, wo sie nicht nöthig ist: er zerstört die Freiheit der Bürger, indem er den Eifer der Zeloten gegen sie bewaffnet. Das Uebel kam aus der Vorstellung, daß man die Gottheit rächen müsse. Allein man muß sie verehren machen, niemals sie rächen wollen," u. s. w. Trotz dieser vernünftigen Ansicht eines Mannes, dessen Worte in Frankreich sonst den Orakelsprüchen der Götter des Alterthums gleich gelten, wurde das berüchtigte Sacrilegiengesetz gegeben;[8] und in Italien siehet man sogar Päbste,

---

[7]) Espr. d. L, XII., 4.

[8]) Aber Peyronnet (Justizminister!) verdrehete in der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 13. April 1825 auf eine schmähliche Weise die Lehre Montesquieu's, auf die er sich stützte,

die vom heiligen Geiste erleuchtet zu seyn behaupten, im neunzehnten Jahrhundert diese Strafgesetzgebung aus den Zeiten Hildebrand's wieder einführen! —

Die Preßvergehen haben die Ehre erhalten, einer eigenen Strafgesetzgebung gewürdigt zu werden: eine Verirrung, die man schonungslos mit dem Stachel der Satyre züchtigen müßte, wenn nicht die Furcht, welche sie veranlaßt, [9] Schonung geböte. Vergehen der Presse, der Gemälde, der Caricaturen [10] u. s. w. sind nur Mittel der Ausübung eines Verbrechens, keine selbstständige Vergehen. Handlungen, welche das Gesetz für strafbar erklärt, können allenfalls durch die Presse eine höhere (objective) Strafbarkeit erhalten, nie aber kann mittelst der Presse und Mißbrauch der Preßfreiheit ein Vergehen verübt werden, das an sich selbst

---

und worüber ihn der General Foy, der kein Jurist war, zu Recht wies. Indem er sich auf das, was Montesquieu von den einfachen Sacrilegien sagt, und auf die Worte, daß man das geheime (verborgene) Sacrileg nicht auch bestrafen dürfe, berief, zog er den Schluß, „daß der Urheber eines öffentlichen Sacrilegs der Todesstrafe würdig sey!" Zu welcher Verworfenheit kann nicht Bigotismus (wenn auch nur aus Kriecherei) und die Verfinsterungssucht führen!

[9]) S. den ersten Band, Seite 401, die Anmerk. aus Beaumarchais Figaro, 5. Act, 3. Scene.

[10]) Bekanntlich werden in England die Libelle bestraft; das Gesetz vergaß aber die Caricaturen zu nennen, welche noch beißender sind, und diese werden also auch nicht bestraft. Hogarth machte guten Gebrauch davon; seine Caricaturen waren moralische Lehren, wirksamer als viele Predigten. (*Ferri de St. Constant*, Tom 3, chap. 20.)

kein Vergehen bildet. Die Oeffentlichkeit ist sogar ein Grund der minderen Strafbarkeit, eben darum, weil das Vergehen leicht entdeckt wird und dem Beleidigten ein einfaches Mittel der Rache gegeben ist. Dessen ungeachtet haben wir die traurige Erfahrung machen müssen, daß Handlungen, die an sich nicht strafbar sind, zu strafbaren gestempelt werden, wie z. B. die für gefährlich gehaltene „Tendenz" einer Zeitschrift oder eines Tagblatts ohne bestimmte Thatsachen,[11]) deren Bestrafung in Frankreich viele ungerechte Verurtheilungen und großes Mißvergnügen zur Folge hatte, und auch außerhalb Frankreich leider! schon einmal in Anwendung kam.

3.

Unter den vielfachen Strafarten, welche die Praxis in Uebung setzt, muß die zweckwidrige Anwendung der Todesstrafen, der Schläge und der schärfenden Strafen der Brandmarkung und des Prangers gerügt werden.

Die Todesstrafe war in den ältern Zeiten eben so gemein, wie unter Drakon, und die Verbrechen wurden gleichwohl häufiger und immer mit Barbarei verübt. Beccaria trat zuerst mit der Behauptung auf, daß sie ungerecht sey, und von nun an wurde es Mode, gegen sie zu declamiren, besonders da mit der Periode, wo das Buch des Beccaria bekannt wurde (nach 1765), die Cultur

---

[11]) Die Justizmorde des Englischen Parlaments an den Ministern Stafford und Laud verübt, beruhen auf diesem widerrechtlichen Princip.

aller Zweige der Wissenschaften einen neuen Schwung erhielt, und Göthe's „Werther" und Müller's „Siegwart" den unseligen Geschmack der Empfindelei anstatt menschenfreundlicher Gefühle, begünstigte. Man wird hier keine Widerlegung der Gründe, mit welchen die Widerrechtlichkeit der Todesstrafe unterstützt wird, erwarten, [12])

---

[12]) Indessen muß denn doch der Gründe, die Beccaria (von Verbrechen und Strafen, Uebersetz. von Hommel §. 28, S. 131) geltend macht, weil sie im Grunde von allen Gegnern der Todesstrafe wiederholt und nur mit neumodischen Phrasen ausstaffirt werden, Erwähnung geschehen. „Die Gesetze, sagt er, sind der Betrag der kleinsten Antheile der Freiheit, so jeder einzelne Mensch den andern aufopfert." (Beccaria nimmt nämlich die seiner Zeit herrschende Ansicht an, daß im Staate, der ja nur durch einen Vertrag rechtlich existiren soll, jeder einen Theil seiner natürlichen [gesetzlosen, nicht der rechtlichen], Freiheit zum Opfer bringe, um den Ueberrest gesichert zu erhalten.) „Sie stellen den allgemeinen Willen vor und sind der Mittelpunkt der gesammelten besonderen Willen aller einzelnen Mitglieder. Ist aber wohl ein Einziger zu denken, der andern Menschen das Recht einräumen werde, ihm das Leben zu nehmen? — — — Gesetzt aber, es wäre dem also, wie verträgt sich denn dieser Grundsatz mit einem andern sogar fest geglaubten: daß der Mensch kein Recht habe, sich selbst zu tödten, oder, daß es ein Anderer thue, zu veranstalten, welches er doch haben muß, wenn er es Andern, oder der ganzen Gesellschaft, abtreten sollte?" Trotz dieser Gefälligkeit gegen den Bösewicht, ihm nur diejenige Strafe zuzuerkennen, zu welcher er, wie fingirt wird, durch den Ur-Vertrag selbst eingewilligt habe, läßt doch Beccaria selbst wieder zwei Ausnahmen zu, welche seine Schüler und Nachbeter mit mehr Consequenz läugnen, erstlich, im Falle, wenn der „Bürger" — — so viele Gewalt behält, daß auch die Sicherheit des Volks dabei Gefahr laufe, besonders aber die

da sie ohnehin schon oft geschehen ist und die richtige Auffassung des Begriffs vom Staate und seinem Zwecke die ganze Lehre der Gegner der Todesstrafe bei Seite schiebt. Allein der Mißbrauch der Anwendung dieser Strafe ist unverkennbar. Da es keine höhere Strafe gibt (denn man wird doch wohl die grausamen Arten der Vollziehung, Verbrennen, Rädern, glühendes Blei in Mund und Wunden gießen und dergl. nicht mehr wollen), so muß auch die höchste objective Größe des Verbrechens mit dem höchsten Grade der subjectiven Strafwürdigkeit zusammentreffen, um sie als rechtlich erklären zu dürfen, weil sonst das Ebenmaß zwischen Strafe und verbrecherischer That (Reatus) aufgelöset würde. Und in der That beweiset die Erfahrung allgemein und ohne Ausnahme, daß die vielen Verurtheilungen zu Todesstrafen keinen andern Erfolg hatten, als daß sie die Brutalität der Menschen beförderten. [13]) Wer die Cri-

---

Fortdauer seines Daseyns eine gefährliche Abänderung in der einmal festgesetzten Regierungsform veranlassen könnte; und zweitens, wenn sein Tod das wahre und einzige Mittel wäre, Andere von Verbrechen abzuhalten, (einen Fall, dessen Möglichkeit Beccaria nun weitläufig zu bestreiten sucht).

[13]) In England werden mehr als 200 Verbrechen mit dem Tode bestraft, und die Anzahl derselben verdoppelt sich mit jedem Jahrzehend. Eine interessante Notiz über die Wirkungen der Gesetze, welche bis 1765 in Toscana die Todesstrafe gegen viele Verbrechen verhängten, und wiederum von denjenigen Folgen, welche die menschliche und weise Gesetzgebung Leopold's seit Abschaffung derselben veranlaßte, findet sich in einer schönen Abhandlung des Prof. Carmignani zu Pisa in der Mittermaier-Zachariä'schen kritischen Zeitschrift, 2. Band, S. 385.

minalfälle vieler Jahre mit Aufmerksamkeit beobachtet hat, wird sich überzeugt haben, daß es keineswegeswegs die gesetzlichen Androhungen von Strafen sind, welche die Menschen von Verbrechen abhalten (sie können nicht einmal diese Wirkung haben, weil die wenigsten Missethäter die Strafgesetze wissen), sondern das innere, selbst bei dem verruchtesten Menschen noch lebendige Rechtsgefühl, das ihnen sagt, ihre Handlungen würden mit der verhältnißmäßigen Strenge bestraft werden, und vorzüglich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, durch die sie belehrt werden, daß ihre finsteren Unternehmungen an Tag kommen und nicht leicht ein Verbrechen der Strafe entgehet. [14])

Man findet noch immer in den meisten Gesetzgebungen die Schläge als eine Strafart figuriren. Sie mag höchstens in Fällen, wo der Verbrecher alles Ehrgefühl bis auf die Wurzel verloren hat und eine sehr schwere körperliche Strafe verdient hätte, zu billigen seyn: [15])

---

[14]) Freilich fällt diese wichtige Abschreckung bei dem geheimen Verfahren und der unendlichen Menge der Absolutionen von der Instanz, — eine Folge des legalen Beweissystems — zum großen Unheil für die öffentliche Ordnung ganz weg. (Vergl. ersten Theil, S. 41 und oben, S. 244.)

[15]) Kaiser Titus ließ die falschen Angeber und ihre Anstifter (die bekanntlich eine so große Rolle unter den schlechten Römischen Kaisern spielten) auf dem Markte stäupen und prügeln. (*Suetonius* in Tito, c. 8.) Sie galt also bei ihm für eine sehr schwere Strafe, die solchen schändlichen Menschen gebührte. Bei den Juden, auf welche Geldbuße kräftiger, als alle körperliche

da aber diese Strafe nur für geringere Vergehen angewendet wird, und gleichwohl das Ehrgefühl im höchsten Grade beleidigt, so stehet sie nicht im gerechten Ebenmaße mit dem Vergehen. Wenn sie gar bei dem Militär vollzogen wird, das nur durch Ehre in Ordnung gehalten, und für Ehre begeistert werden soll; so muß sie von den gefährlichsten Folgen seyn. [16] Den Kosacken freilich wird man sie belassen können.

Die Brandmarkung hat theils zum Zweck, den gefährlichen Missethäter (denn nur die zur Kettenstrafe Verurtheilten und die Verfälscher der Urkunden [wenigstens letztere nach dem Französischen Rechte] sind dieser Schärfung unterworfen), wenn er entschlüpft, zu erkennen, und den Verfälscher der Verachtung aller Welt preiszugeben. Das letztere ist abscheulich, weil ein solcher Mensch, den eine augenblickliche Verirrung oder Noth dazu gebracht haben konnte, gleich dem boshaften Mörder behandelt — seine ganze Lebenszeit über in der menschlichen Gesellschaft nur eine Feindin findet und zu größeren Verbrechen gezwungen wird. Aber auch im ersteren Falle haftet dem Verbrecher eine ewige „Brandmarkung" sogar im figürlichen Sinne an, wenn er gleich aus Irrthum verurtheilt gewesen seyn sollte, wie Langlade, dessen Unschuld in der Folge entdeckt wurde, und welcher sicher nicht allein unter solchen Unglück-

---

Strafen wirken, war sie hingegen eine gelinde und nicht entehrende Strafe und für geringere Vergehen häufig: selbst der Apostel Paulus hatte sie fünfmal erdulden müssen. (1. Cor. XI., 24.)

[16]) Beispiele davon S. 321 des ersten Bandes, in der Anm.

lichen stehet. Wäre aber auch das Verbrechen so evident erwiesen, wie es seyn muß; so ist denn doch die Möglichkeit der Flucht kein Grund, eine solche barbarische Schärfung einer schon für sich harten Strafe zu verhängen. Und doch bestehet sie heute noch in Frankreich!

Mit dem Pranger ist es nicht viel anders beschaffen. Als Strafe für Staatsverbrechen ist sie unklug, weil sie den Mißmuth des Volkes steigert; [17] und bei geringeren Verbrechen stehet sie in keinem gerechten Verhältnisse mit der Verschuldung, eben darum, weil sie den Verurtheilten mit der ganzen Gesellschaft sein Lebenlang entzweiet. [18] Sie kann also nur bei sehr schweren Verbrechen rechtlich gestattet seyn, in so fern dasselbe von der Art ist, daß es zweckmäßig erscheinet, den Verbrecher wegen der Schändlichkeit der dem Verbrechen zu Grunde liegenden Triebfeder

---

[17]) Merkwürdige Beispiele davon gibt die Geschichte Carls I. von England durch die unkluge Verurtheilung des Prynne, Burton, Bastwick, Lilburne u. A. wegen Schriften gegen die Regierung (die nur dadurch wichtig wurden) zu dieser Strafe, welche später für schuldlos erkannt und von den Richtern, welche sie verurtheilten, entschädiget werden mußten. Diese Sache war dem königlichen Ansehen sehr nachtheilig, worüber Hume (Gesch. von Engl., Carl I. ad A. 1633, 1637 und 1641) nachgelesen zu werden verdient.

[18]) Dem Verfasser ist ein Beispiel aus eigner, unmittelbarer Erfahrung bekannt, daß ein Mann, der wegen Bestechung in seinem — sehr untergeordneten — Amte zum Pranger, als selbstständiger Strafe, verurtheilt werden mußte, den Landesherrn um Verwandlung dieser Strafe in eine (nach der Ansicht des Gesetzgebers viel härtere) Freiheitsstrafe bat, „weil sie denn doch die im Texte angeführte Folge nicht haben könne."

dem Publicum öffentlich hinzustellen. Indessen ist diese Schärfung auch in andern Staaten, als in Frankreich, und in weniger geeigneten Fällen noch allzu sehr im Gebrauche.

4.

Es ist hier der Ort, von dem Begnadigungsrechte des Monarchen zu sprechen. Dasselbe wird von den Publicisten fast allgemein und so unbedingt anerkannt, daß die Phrase: „es sey die schönste Perle in der Krone" in den „allzeit fertigen Briefstellern", wie in amtlichen und staatsrechtlichen Schriften [19] kaum jemals fehlt, und in den meisten neuesten Constitutionen ausdrücklich geheiligt ist. Indessen stehen diesem System des unbeschränkten Begnadigungsrechtes sehr wichtige Gründe entgegen.

Erstlich ist der Grundsatz alsdann grundfalsch, wenn es sich von Verbrechen handelt, die gegen die Verfassung überhaupt und insonderheit gegen die constitutionellen Volksfreiheiten verübt worden sind. Angenommen, daß sie von einer Partei zu ihren Gunsten unter der Aegide der Regierung (etwa von den Apostolischen in Portugal, Spanien, Frankreich oder sonstwo) oder daß sie sogar auf Anstiften der Regierung unternommen worden wären; so würden die Constitu-

---

[19]) *Montesquieu* Espr. des Lois VI., 5. „le plus bel attribut de la Souveraineté," und VI., 21; v. Aretin constit. Staatsr. I., S. 186, „der Monarch kann bei Crminalurtheilen Gnade für Recht ergehen lassen," und S. 205 „das kostbarste Recht des Monarchen".

tion und die Volksfreiheiten durch Ausübung des Begnadigungsrechts keine Gewährschaft mehr haben, vernichtet seyn. So hatte ja in der That Carl I. von England drei Geistliche aufgefordert, in Predigten zu lehren, daß alles Eigenthum der Unterthanen im Nothfalle dem Könige zur Verfügung stehe, indem Gott den Monarchen das Recht verliehen habe, das Volk zu besteuern, ohne der Bewilligung des Parlaments zu bedürfen, selbst dann, wenn menschliche Gesetze dagegen wären: und als das Parlament den einen dieser Geistlichen, Manvarring, wegen dieses Angriffs auf die Verfassung bestrafte, begnadigte er nicht nur denselben, sondern beförderte auch sogar noch denselben und die beiden andern, welche gleicherweise das Staatsgrundgesetz verletzt hatten.[20] Daher haben die Constitutionen von Spanien,[21] Schweden[22] und Norwegen[23] dem König das Begnadigungsrecht nur unter Einschränkungen, welche einen solchen gefährlichen Mißbrauch nicht leicht möglich machen, bewilligt.

---

[20]) Hume a. a. O. Carl I., ad An. 1628, entschuldigt aus diesem Grunde das harte Verfahren des Parlaments gegen ihn; und in der That hatte der Trotz des Königs nicht wenig zur Revolution beigetragen. S. den ersten Band, Seite 338, 341 Nro. 5, und Seite 346.

[21]) Constitution der Cortes §. 71 beruft sich auf ein desfalls zu erlassendes Gesetz.

[22]) Constit. von 1809, §. 25. S. ersten Band, Seite 311, Anm. 259, Nro. 3.

[23]) Constit. von 1814, §. 20. S. ersten Band, Seite 312, Anm. 260, Nro. 3, 4 und 8.

Zweytens würde durch das unbeschränkte Begnadigungsrecht die Verantwortlichkeit der Minister und höchsten Staatsbeamten nur ein leeres Wort seyn. Ein Minister Carls II. von England, der Großschatzmeister Danby, war von dem Unterhause wegen Hochverraths angeklagt worden, und der König hatte denselben bereits begnadigt. Darüber kam es zu großen Streitigkeiten zwischen dem Parlamente und der Regierung, welche der König durch Prorogation des Parlaments diesmal noch beendigte. [24] Allein unter Wilhelm III. ging das Gesetz durch, daß die Anklage durch keine Begnadigung aufgehoben werden, und im Jahre 1790, gelegenheitlich der berühmten Anklage gegen Hastings, daß die Auflösung des Parlaments die Anklage nicht niederschlagen könne. [25] Wenn das Verbrechen des Ministers durch ein Gesetz vorgesehen ist, so verurtheilt ihn die Pairskammer zu der gesetzlichen Strafe, außerdem nach Willkür, nur nicht zum Tode; und der König kann alsdann den Verurtheilten nicht begnadigen. [26]

Drittens ist nicht zu läugnen, daß das Begnadigungsrecht nicht selten widerrechtlich, oft sehr übel angewendet wird, weil der Monarch von seinen Umgebungen mehr oder weniger abhängig, und in Angelegenheiten, die seine Politik, seine Privatansichten oder

---

24) Hume, Carl II. ad A. 1678 und 1679.

25) De Lolme, Seite 88, Anmerk.

26) *Cottu* de l'Administr. de la just. crim. en Angleterre, p. 197.

seine Eigenliebe betreffen, immerhin Mensch ist. [27]) Leopold, der Weise, von Toscana begab sich daher des Begnadigungsrechts, wenn nicht die Gerichte, welche das Urtheil aussprachen, darauf angetragen hatten, und wendete es immer nur höchst selten an. In England bestehet ein besonderes Gesetz, welchem gemäß der König den Verurtheilten nicht begnadigen kann, wenn derselbe von der Civil-Partie angeklagt worden war. [28]) Kant erklärt sich gegen das Begnadigungsrecht in allen Fällen, nur den Einzigen ausgenommen, wenn das Verbrechen gegen, und zwar nur allein, gegen die Person des Königs gerichtet ist: [29]) und in der That würde es auch hier auf die edelste Weise angewendet und oft politisch gut seyn.

Endlich ist auch dieses Recht, so wie es in der

---

[27]) An Beispielen fehlt es wohl nirgends: doch verdient eins angeführt zu werden, das dem Begnadigungsrechte neue Schranken setzte. Unter Carl II. hatte ein Glied des Unterhauses, John Coventry, bei einer Gelegenheit die — allerdings unanständige, — — — — Frage aufgestellt: ob das Vergnügen des Königs von den Comödianten oder von den Comödiantinnen abhinge? Der König, darüber beleidigt, ließ ihn durch seine Gardisten gröblich mißhandeln. Das Parlament erklärte, daß die Verbrecher, welche den Coventry angegriffen hatten, von dem Könige nicht begnadigt werden könnten. (Hume, Carl II. Kap. 3 ad A. 1671.) Nach den Constitutionen der Spanischen Cortes, von Schweden und Norwegen würde in solchen Fällen nicht leicht das Gnadenrecht in Anwendung kommen.

[28]) *Meyer* Espr. etc. T. VI., p. 41, Note 1.

[29]) Metaph. Anfangsgr. d. Rechtsl., Seite 206.

Wirklichkeit bestehet, für den Monarchen eben so gefährlich, als zur Erreichung seines rechtlichen Zwecks weder geeignet noch auch zureichend. Es liegt zu Tage, daß das Begnadigungsrecht ein außerordentlicher Weg ist, um einen zum Nachtheile des Angeklagten vorhandenen Irrthum oder den Mißbrauch der Gewalt des Richters oder die allzugroße Härte des Gesetzes abändern zu machen. Diese Abänderung eines rechtskräftigen Verdammungsurtheils ist aber nur in vier Fällen rechtlich erlaubt: a) wenn die gegen einen Angeklagten in letzter Instanz *) ausgesprochene Strafe von keinem Gesetze vorgesehen, [30] — b) wenn der Angeklagte durch Irrthum oder c) durch Mißbrauch der Gewalt der Richter, also schuldlos, verurtheilt worden wäre; [31] und d) wenn das Gesetz zwischen Strafe und Verschuldung nicht das gerechte Ebenmaß enthielt. [32] Allein in allen diesen vier Fällen handelt es sich durchaus nicht von einer Gnade, sondern von Zutheilung eines Rechts. Schon dies allein sollte den Monarchen be-

---

*) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier die bestehende Justizverwaltung, sey es mit oder ohne Geschwornengerichte, unterstellt wird.

30) Seite 164 und 165 des ersten Bandes. Die Französische Rechtsgeschichte liefert Beispiele genug, welche die Möglichkeit beweisen, daß dieser Fall eintreten könne.

31) Der erste Band, Seite 396, Anm. 339, S. 397, Anm. 340, und 398, Anm. 341 liefern Beispiele davon.

32) Dieser Fall ist bekanntlich sehr häufig, und muß es nothwendig seyn. S. oben S. 286.

wegen, die „schönste Perle seiner Krone" aus derselben wegzunehmen.

Indessen liegen noch wichtigere Gründe vor, die es im Interesse des Monarchen selbst fordern, dieses sogenannte Begnadigungsrecht einer besondern Autorität zu übertragen.

Erstlich kann der Monarch, aus menschlicher Schwäche, eine Abänderung des rechtskräftigen, aber der Abänderung unterworfenen Urtheils verweigern: in diesem Falle würde er sich — es ist schrecklich, darauf aufmerksam machen zu müssen, und hart es auszusprechen, — eines Justizmordes gegen seinen Unterthan schuldig machen. Heinrich VIII. von England verweigerte sie seiner schuldlosen Gemahlin; er und viele seines Gleichen würden den, der zuerst seine Tochter Elisabeth für legitim, — und später hingegen denjenigen, der sie für illegitim erklärt hätte, nicht begnadigt haben, und hat er es auch in der That nicht gethan.

Zweitens könnte das Gnadengesuch nicht vor den Thron gebracht werden. Darüber darf und muß man lauter sprechen, denn die Schuld der verweigerten und dennoch verpflichteten Rechtszutheilung liegt alsdann zwar nicht dem Monarchen unmittelbar, sondern Andern zu Lasten, aber im System des unbedingten Begnadigungsrechts des Monarchen hat denn doch dieser die Verantwortlichkeit übernommen. [33]) Es wäre

---

[33]) Eine Französin, die Frau Elisabeth Colliaux, war durch einen — von der Jury selbst anerkannten — Irrthum in der Verabfassung ihres Verdicts zur fünfjährigen Einsperrung verdammt

sogar möglich, daß die Umgebungen des Monarchen demselben die Kenntniß des Gnadengesuchs absichtlich entzögen. Diese Voraussetzung ist nicht ohne Beispiel, gesetzt auch, daß die Hinrichtung des Duc d'Enghien in der That (wie es jedoch nicht scheint) Napoleon zu Lasten bliebe: gegenfalls würde dieses Beispiel statt tausend anderer Eindruck machen.

Drittens gibt es Verurtheilte, die aus Schwermuth, oder aus Vorgefühl, oder irriger Ueberzeugung, daß ihr Gesuch verworfen werden möchte, nicht einmal um Gnade einkommen. Freilich fällt alsdann alle Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht weg, aber nicht auch dann, wenn die Geschwornen oder die Gerichte nicht ermächtigt werden, von Amtswegen darauf anzutragen. Diese Obliegenheit der richtenden Behörden muß also ausdrücklich durchs Gesetz ausgesprochen werden.

Endlich gibt es Beispiele, wo dem Verurtheilten die Mittel, um Gnade (vielmehr um Rechtszutheilung) nachzusuchen, aus irgend einem Grunde absichtlich entzogen werden. Dieser Fall war in Frankreich vor der Revolution gar nicht selten: die Gerichte sahen

---

worden. Die Jury, welche die Lossprechung erwartet hatte, erschrack über die Verurtheilung und bat den König um Gnade für sie. Am Carlstage 1829 ertheilte der König unzählige Gnadenbriefe, aber der für die arme Colliaux war nicht darunter: sie ward an den Pranger gestellt, gebrandmarkt und — ganz Frankreich ist darüber in Trauer. (Gazette des Tribunaux, Nro. 1347 de 1829.)

es ungern, daß der König in ihre Urtheile sich einmischte, und beschleunigten die Vollziehung. Das eingelegte Rechtsmittel der Cassation hinderte die Vollziehung nicht. Calas und Lally-Tolendal erlitten die Todesstrafe unmittelbar nach der Verkündigung der Urtheile, die später cassirt wurden: die Verurtheilten hatten keine Frist, die Gnade des Königs nachsuchen zu können! (Vergl. ersten Band, S. 397, Anm. 340.) Ludwig XVI. erließ eine Ordonnanz, welcher gemäß ein Zwischenraum zwischen dem Urtheil und der Vollziehung statt finden sollte, wodurch viele Ungerechtigkeiten vermieden worden seyn würden und den Verurtheilten die Möglichkeit geblieben wäre, die Gnade des Königs oder Milderung der Strafe zu erhalten. Allein die Parlamente verweigerten die Einregistrirung.*) Und auch heute noch sind Intriguen ähnlicher Art leicht möglich. [34])

---

*) *Oudart* Essai etc. p. 67.

[34]) Dem Verfasser ist es schwer zu entscheiden, ob der Justizmord an den Zwillingsbrüdern Faucher verübt (er ist umständlich und mit verdienter Freimüthigkeit beschrieben von Jouy in einem Artikel der *Biographie des Contemporains*), der großes Aufsehen machte und durch die Vertheidigung des Verfassers durch den Advocaten Dupin (S. Hesperus, Jahrg. 1824, Nro. 188) noch merkwürdiger wurde, unter den letzteren, oder unter den vorhergehenden dritten Fall gehört. Allein ohne Anstand darf man den berühmten Justizmord Caron's unter den letzteren Fall rangiren. Diese empörende Geschichte verdient hier zur Belehrung der Monarchen in Kürze erwähnt zu werden. Durch eine satanische Intrigue der Ultra-Partei wurde Caron, zu Colmar wohnend, gemißbraucht, um Vorwand zu finden und zu geben,

5.

Bei dem Criminalprozeß kommen mehrere Einrichtungen vor, die einer Revision bedürfen. Ich übergehe die Nothwendigkeit des Anklageprozesses, die Gebrechen des sogenannten juristischen (legalen) Beweissystems und die Ungerechtigkeit der geheimen Haft, von

---

das Elsaß in Aufruhrstand zu bringen: jedoch die Intrigue, welche Köchlin, ein Deputirter zur Wahlkammer, in ihrer ganzen Abscheulichkeit öffentlich bekannt machte, weßfalls er am 23. Juli 1823 gestraft wurde (!), war an der Rechtlichkeit und der schlichten Vernunft der Elsässer gescheitert. Caron, vor das Militärgericht gestellt, wurde am 22. Sept. 1822 zum Tode verurtheilt. Berufung an's Revisionsgericht: zugleich schrieb Isambert, Advocat bei dem Cassationshofe zu Paris, dem Vertheidiger Caron's zu Straßburg, wo Caron im Gefängniß saß, durch Brief vom 25., daß er ihm das Cassationsgesuch, wozu er rathe, augenblicklich einschicken möge. Allein dieser Brief, der am 28. zu Straßburg angekommen seyn mußte, wurde erst am 2. October ausgegeben: der Vertheidiger vermuthete (und Tausende mit ihm), daß diese späte Zustellung absichtlich geschehen sey! Indessen wartete der edle Isambert den Empfang des Cassationsgesuchs nicht einmal ab, sondern ging zum Justizminister Peyronnet und bat ihn, daß er — dem Gesetze gemäß — das Cassationsgesuch dem Cassationshofe doch unverzüglich anzeigen wolle, um auf allen Fall die Execution zu sistiren. Doch Peyronnet antwortete: „daß er nicht Zeit habe, sich vor dem 4. Oct. damit zu befassen;" und in der That präsidirte er am 2. Oct. bei der Feierlichkeit des Pferderennens. Aber siehe! — am nämlichen 2. Oct. wurde Caron, in Gemäßheit einer telegraphischen Depesche, hingerichtet!! Am folgenden Tage trat Isambert, der von der schnellen Justiz des Telegraphen keine Kenntniß hatte, bei dem Cassationshofe auf; ach! zu spät. Beide wurden nun erst von der indessen erfolgten Hinrichtung

welchen schon früher die Rede war, [35] und will nur von der Gerechtigkeit der dem Bezüchtigten gegen Bürgschaft zu gestattenden provisorischen Freiheit, und der Nothwendigkeit, bei der Abstimmung der Criminal-Richter die That- und Rechtsfragen zu trennen, einige Worte sagen.

Bekanntlich wurde in Rom [36] sowohl, als in Athen [37] dem Bezüchtigten für jede Art von Verbrechen die provisorische Freiheit gegen Bürgschaft gestattet. In England [38] waren seit der Magna Charta,

---

Caron's in Kenntniß gesetzt; der Cassationshof erstaunte und entsetzte sich, aber ein gesetzlich gegründetes Rechtsmittel war durch den Chef der Justiz nicht übergeben, und dadurch ein Unglücklicher sowohl dieses Mittels, als des der Gnade vom Monarchen beraubt (wenn jenes ohne Erfolg geblieben wäre), und durch einen telegraphischen Befehl zur Beschleunigung der Hinrichtung — geschlachtet worden.

[35]) S. den ersten Band, Seite 36 und 165; 41, 222 und 397; 37 und 342.

[36]) *Livius* III., 13 und XXV., 4. *Sigonius* de Judic. III., c. 7. Cäso Quintius durfte sogar seinen Vater, Quint. Cincinnatus zum Bürgen stellen. Unter den schlechten Kaisern ward diese Menschlichkeit nicht geachtet, aber von Hadrian und Antonin wieder hergestellt. L. 7, D. de incendio, ruina et naufragio, und L. 3, D. de custod. et exhib. rect.

[37]) *Barthélemy* Voyage du jeune Anacharsis, chap. 14. Sokrates erhielt die provis. Freiheit unter Bürgschaft Criton's, ohnerachtet er eines Capitalverbrechens angeklagt war.

[38]) De Lolme a. a. O. S. 160 und 353. *Montveran* de la Situation de l'Angleterre en 1816, II., p. 35. Der Art. 10 der Bill of Rights verordnet: „es sollen keine allzugroße Bürgschaften gefordert — — werden."

besonders aber seit der Bill of Rights von 1689, und sind heute noch nur Capitalverbrechen davon ausgenommen; ebenso in Nord-Amerika: [39]) auch selbst in Frankreich, wo doch die Criminaljustiz von jeher grausam geübt wurde, galt ehemals dieses Princip, das jetzt so schmählig verbannt und ein Gegenstand allgemeiner Kritik ist. [40]) In der That spricht für den, gegen welchen noch kein Beweis der Schuld vorliegt und welcher sogar noch einen tauglichen Bürgen findet, „daß der Bezüchtigte auf jedesmaliges Begehren vor der Obrigkeit sich stellen werde," [41]) die größte Vermuthung nicht nur, daß er sich nicht auf die Flucht begeben werde, sondern auch der Unschuld, wenigstens der minderen

---

[39]) S. in dem schönen Aufsatze im Hermes Nro. XVIII. der ganzen Folge (1823, II.) Nro. 4: „neue Criminalgesetzordnung im Nord-Amerikanischen Staate Louisiana", den Auszug aus dem 5. Buche des Livingston'schen Berichts. Vergl. *Bérenger* de la Justice criminelle en France, p. 406.

[40]) Beispiele der ältern Jurisprudenz und Gesetzgebung gibt *Oudart* Essai sur l'Organisation du jury de jugement p. 163 et suiv. Dieser treffliche Rechtsgelehrte und Rath des Pariser Cassationshofs erklärt die provisorische Freiheit gegen Caution als ein absolutes Recht, keineswegs als Gnade: und viele der neuesten Französischen Publicisten eifern mit bitterem Spott gegen die bestehende Gesetzgebung.

[41]) Im Juli 1789 kam die Nachricht von der Verhaftung Dampierre's in die Nationalversammlung. Lally-Tolendal erhob sich augenblicklich: „Dampierre ist mein Freund seit 15 Jahren; er kann nicht schuldig seyn — ich stelle mich als seinen Bürgen dar!"

Schuldhaftigkeit. [42]) Diese von der Gerechtigkeit gebotene provisorische Freiheit gegen Caution sollte also auch in allen Criminalfällen (höchstens die mit Todesstrafe belegten Staatsverbrechen ausgenommen) statt finden: und dennoch bestehen in Frankreich und sogar in Deutschland noch immer die barbarischen Grundsätze der despotischen und grausamen Römischen Kaiser! Abermals die leidige Wirkung des Schlendrians und der Pedanterei, deren sich die Deutschen Regierungen billig schämen sollten.

Wenn über einen (Civil- und noch mehr, wenn über einen Criminal-) Prozeß abgestimmt wird, so kann ohne die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage die Entscheidung der Majorität der Richter derjenigen völlig entgegengesetzt seyn, die sie durch die Trennung erhalten würde. Duport warf in der Nationalversammlung den Parlamenten vor, daß durch solche absichtliche, durch Intrigue geleitete Zusammenstellung beider Fragen und die darauf erfolgte Abstimmung manche Schuldlose für schuldig erklärt worden seyen, welche die Mehrheit der Glieder, wenn die Fragen getrennt zur Abstimmung gekommen wären, losgesprochen hätten. Um dies anschaulich zu machen, wird ein Beispiel, das Bellot [42]) aus einem Civilprozeß aufstellt, nichts mehr zu bezweifeln übrig lassen. [43])

---

[42]) Umständlich ausgeführt von Meyer in Esprit etc. T. VI., ch. 20, p. 322.

[43]) Exposé des motifs de la loi sur la procédure civile pour le Canton de Génève, 1821.

[44]) Die Richtigkeit eines Testaments wird aus 3 Gründen

begehrt: 1) wegen fehlender Unterschrift des Testators; 2) wegen der Qualität des einen Zeugen als Fremden; 3) wegen der Unfähigkeit des Testators, indem ihm ein Conseil judiciaire beigegeben wurde. Ueber die beiden ersten Punkte hat die Rechtsfrage keine Schwierigkeit und wird von den Parteien anerkannt; das Testament würde nichtig seyn: allein *in facto* sind die Parteien nicht einverstanden. Der Kläger behauptet, der Testator habe unterschreiben können und einer der Zeugen sey ein Fremder, welche beide Thatsachen vom Beklagten verneint werden. Hingegen rücksichtlich des dritten Grundes sind die Parteien *in facto*, aber nicht *in jure* einverstanden. — Es kommen also zwei factische Fragen zur Abstimmung: konnte der Testator schreiben? und war einer der Zeugen wirklich ein Fremder? die einzige Rechtsfrage: ob der Umstand, daß der Testator einen Conseil judiciaire hatte, denselben zum Testiren unfähig mache? ist noch einer Verschiedenheit der Ansicht unterworfen. Ein Gericht aus 3 Richtern (wie die ersten Instanzgerichte in Frankreich und anderwärts besetzt sind) hat über den Rechtsstreit zu erkennen.

Der erste Richter bejahet die erste Frage,
der zweite " " die zweite "
der dritte " " die dritte "

Jeder läugnet die beiden andern Fragen. Fragt man nun: ob das Testament nichtig sey? und läßt man darüber abstimmen; so fällt die Entscheidung einstimmig für die Nichtigkeit des Testaments aus. Dennoch ist dieses Resultat falsch. Denn jeder Richter hat eine verschiedene Frage entschieden: jeder der 3 Gründe hat nur Eine Stimme; die Minorität entscheidet bejahend, was die Majorität verneinend entscheidet. Trennt man die Fragen; so wird jede derselben von 2 gegen 1 Stimme negativ entschieden; das Testament für gültig erklärt. Die Complexität der Fragen verursacht ein falsches Urtheil: die Vernunft will, daß zuerst die Thatfragen und dann erst die Rechtsfragen entschieden werden.

VI.

Einige der nachtheiligsten Mißgriffe in der Verwaltung der National-Oeconomie und der Finanzen.

1.

So sehr auch die Ansichten der Publicisten und Geschäftsmänner über die unbedingte Anwendung des Grundsatzes der Freiheit des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels getheilt sind, so wenig sind sie, und noch weniger sind die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten, über die geistigen und nicht-geistigen Sperren innerhalb der Grenzen des Staatenbundes verschiedener Meinung. Von welcher Seite man auch die politische Organisation desselben betrachten möge, so viel ist außer allem Zweifel, daß in Beziehung auf jenen Gegenstand sowohl, als rücksichtlich des Nationalgeistes der Staatenbund weit nachtheiliger geworden ist und immer mehr und mehr werden wird, als die ehemalige Deutsche Reichsverfassung gewesen. [1]) Wenn damals ein fremder Kritiker mit Recht sagen

---

[1]) Vergl. ersten Band, Seite 102, Anm. 22, mit S. 287 und 288.

konnte, daß Deutschland nur durch Gottes sonderbare Gnade bestehe; so darf jetzt jeder Deutsche Mann mit noch größerem Rechte sagen, daß durch Gottes sonderbare Ungnade ein Zustand bestehe, der das gemeinschaftliche Vaterland und alle Nationalität, alle Bruder- und Schwesterliebe, die Eintracht im Innern und selbst gegen das Ausland völlig auflöset. Konnte man mit Recht über den schmählichen Geschäftsgang am Reichstage klagen; so liefert uns die seit 15 Jahren vergeblich erwartete Vollziehung der von allen großen Mächten feierlichst versprochenen und garantirten freien Rheinschiffahrt ein Seitenstück ohne Gleichen. [2]. Es ist traurig, daß gerade nur die Carlsbader Beschlüsse, über Gegenstände, die den Erwartungen der Deutschen Nation durchaus nicht entsprachen, die einzigen sind, die mit Blitzesschnelligkeit gefaßt, beschlossen und ausgeführt wurden: eine Eilfertigkeit, von welcher der ehemalige Reichstag kein **Précédent** aufzuweisen hat. Trennen wir uns jetzt vom Staatenbund, um in das Innere desselben einige Blicke zu werfen.

---

[2]) Die Ausländer erlauben sich bekanntlich lauten Spott über fünfzehnjährige Verhandlungen einer diplomatischen Commission über die Lösung der grammatischen Aufgabe: ob die Worte „jusqu' à la mer" so zu verstehen seyen, daß man bis an die Linie, die das Rheinwasser vom Meerwasser trennt, aber nicht über diese Linie schiffen dürfe? und meinen, daß kein Französischer Sprachlehrer so viele Secunden Zeit bedürfe, um sie zu entscheiden. Aber freilich macht die grammatische Frage die Schwierigkeit nicht; diese liegt in der Krämerpolitik, von der sich die Cabinette, trotz heiliger Allianz und Staatsverträge, nicht lossagen können.

2.

Wenn die Frage von Begünstigung des Ackerbaues ist; so sind die Gutsbesitzer so bescheiden, gar keine zu begehren: nur Entlastungen fordern sie von den Beschwerden, welche ein unglückliches Verhängniß in finstern Zeiten (die Feudaltyrannei) auf eine Volksclasse gewälzet hat, die von dem ältest-civilisirtesten Volke der Erde für heilig, für die wohlthätigste erklärt und als solche auch in der That behandelt wurde. [3]) Sie fordern sie als ein Recht und glauben mit den Weisen aller Zeiten [4]) und mit dem System der schlichten Vernunft [5]) im Einklang, daß die Regierungen weder Sperren zu ihren Gunsten anlegen, noch auf irgend eine Weise sich in die Direction des Ackerbaues einmischen, sondern ihm unbedingte Freiheit gestatten sollen. Daß aber diese Elementargrundsätze der Politik nicht überall befolget werden, und sogar noch durch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Zustand der Landbauern in dem des Mittelalters und des Feudaldespotismus beibehalten wird, ist ein Gebrechen, das nicht einmal durch das beliebte Princip der „geschichtlichen Unterlage" entschuldigt werden kann. [6])

3.

Die Begünstigung der Industrie darf nicht mit der der freien und der schönen Künste verwechselt

---

[3]) S. ersten Band, S. 91.

[4]) S. ersten Band, Seite 45 — 50.

[5]) S. die Abhandlung XII. des dritten Theils, S. 290 — 300.

[6]) Oben Seite 159, 2ter Grundsatz.

werden, von welcher in der folgenden Abhandlung gehandelt wird. Den geschichtlichen und thatsächlichen Zeugnissen und den evidenten Grundsätzen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit zu Folge, [7] ist es ein offenbarer Widerspruch, und daher ein nicht zu entschuldigender Mißgriff der Regierungen, die Gewerbe durch geschlossene Zünfte, Bannrechte, Zölle, Mauthen und Privilegien befördern oder durch Verbote (z. B. von Maschinen) vorübergehende Nachtheile verhüten zu wollen: jene und diese sind Verletzungen der bürgerlichen Freiheit, des Rechts der Staatsbürger. Damit sind aber die polizeilichen Maßregeln für die Sicherheit des Lebens, [8] der Gesundheit und des Eigenthums [9] sehr wohl zu vereinigen.

4.

Das Mercantilsystem hat nun gerade die Begünstigung der Landes-Industrie zum directen, und die Eröffnung einer giebigen Quelle von bedeutenden Staatseinkünften zum indirecten (bei einigen Regierungen jedoch sogar zum Haupt-) Zweck. Die Erfahrung, die Theo-

---

[7]) Siehe ersten Band, S. 46, 90, 115, 168 und 236; und oben S. 93, 95, 152 und 290 ff.

[8]) Also privilegirte Apotheken. Das heißt, die Verfertigung und der Verkauf der Arzneien darf nur geprüften und als kundige Männer von der Regierung anerkannten Apothekern anvertraut werden. Gebäulichkeiten mit diesem Privilegium auszusteuern, ist eben so polizeilich abgeschmackt, als ungerecht.

[9]) Verschiedene Fabriken, z. B. von Salmiak, Pulver u. s. w., die nicht in der Nähe von Wohnungen dritter Personen angelegt werden dürfen.

retiker und die schlichte Vernunft lehren in Uebereinstimmung [10]) die Nachtheile desselben sowohl für die Landes-Industrie selbst, als besonders für den Handel, und durch die Hemmung desselben für den Ackerbau. Als Finanzquelle sind die Zölle allerdings zu rechtfertigen; das Alterthum hatte sie — aber auch nur zu diesem Behufe [11]) — eingeführt; doch scheinen sie sogar unter den Römischen Kaisern nicht so bedeutend gewesen zu seyn, [12]) daß sie zu Schmuggeleien, wenigstens nicht in der furchtbaren und sittenzerstörenden Gestalt, wie sie in unsern Tagen erscheinen, [13]) Veranlassung geben konnten.

5.

Die Staatsbedürfnisse sind kein gültiger Grund

---

[10]) S. die in der Anm. 7 allegirten Stellen, Seite 81, Anm. 104 des ersten, und Seite 93, 95, 152 und 292 des gegenwärtigen Bandes.

[11]) Siehe den ersten Band, Seite 50, 90, 169 und 237.

[12]) S. darüber Tit. D. de Public. und den Commentar darüber von Bouchard. Der Betrag war sehr verschieden; er stieg vom 8ten bis zum 40ten Theile des Werthes der Waaren herab. Gibbon a. a. O. erster Theil (der Wenk'schen Uebersetz.) Seite 414.

[13]) In den päbstlichen Staaten — sagen öffentliche Blätter — mußte man die schweren Zölle aufheben, weil keine mehr eingingen, sondern die Schmuggler die „freie Einfuhr" besorgten. In China werden jährlich 14½ Tausend Centner Opium eingeschmuggelt, ohnerachtet der Genuß und der Verkauf dieser Waaren mit Schlägen, Schandpfahl, Verweisung in entfernte Gegenden des Reichs, und in einzelnen Fällen sogar mit Todesstrafe bedrohet sind! (Vergl. oben Seite 167, Anm.)

für die Beibehaltung der Mauthen (deren Kosten ohnehin den größten Theil der Einnahme absorbiren), noch auch für viele andere drückende Auflagen, namentlich der Lotterie, der Accise, der Salzsteuer [14]) u. s. w. Das sicherste Mittel, dem Elende abzuhelfen, das durch sie verbreitet wird, ist: Verminderung des Militär- und Hofstaats und der zahllosen Sinecuren. Wenn es wahr ist, daß die dermalen bestehenden Grundsätze der Cabinette rücksichtlich der auswärtigen Politik so fest sind, wie wir hören und lesen; so ist der Militärstaat, welcher noch immer beinahe in der nämlichen Stärke erhalten wird, wie er gegen Napoleon aufgerichtet wurde, einer sehr bedeutenden Reduction fähig, und diese von der Moral eben so sehr geboten, als sie zur Minderung der großen Noth der Völker erforderlich ist: kein diplomatischer Scheingrund kann den bestehenden Militäretat länger mehr beschönigen. — Auch der Hofstaat mancher Fürsten sollte eingeschränkt werden. Gibbon sagt irgendwo: August und Trajan würden nicht ohne Erröthen dem niedrigsten Bürger die Zumuthung gemacht haben, solche Dienste in ihrer Hofhaltung und in ihren Schlafzimmern zu leisten, welche jetzt von den Edelsten der Brittischen Lords bei einem constitutionellen Monarchen mit Begierde gesucht werden. Allein diese Lords und diese Hofbedienten erhalten unermeßliche Summen zum Lohne (die Ausdrücke: Besoldung oder Gehalt sind solchen Functionen nicht angemessen), welche das arme Volk gibt, während ein ansehnlicher Theil

---

[14]) S. oben Seite 297, Anmerkung.

desselben sein Leben mit Kartoffeln erhalten und seine Kinder bis in den Winter baarfuß gehen lassen muß. Gerechter Gott! soll denn das Livre rouge Ludwigs XVI. und die Französische Revolution auch nicht einmal die Lehre eingeprägt haben, daß Verschwendungen der Höfe am Ende zu den schrecklichsten Katastrophen führen müssen? — Die Sinecuren sind mit dem Hofstaate auf eine Linie zu setzen; und man weiß, daß die Englische Nation dermalen (zwar auch früher schon, doch nicht mit gleicher Kraft und Entschlossenheit) darauf bestehet, diesem empörenden Unfuge ein Ende zu machen.

Wenn es wahr ist, wie man in H. v. Malchus Statistik und Staatenkunde lieset, daß England ohngefähr 3/5, Frankreich 1/4, Oestreich 1/6 und Rußland 1/9 aller Staatseinnahmen blos zur Zahlung der Zinsen der Staatsschuld verwenden muß; wenn es wahr ist, wie in Frankreich unter dem Minister Villele behauptet wurde, daß bei Finanzoperationen, wodurch die Zinsen der Staatsgläubiger, die meistens sogar Unterthanen sind, herabgesetzt werden, die dazu gebrauchten fremden Mäkler, neben Orden und anderen Verhöhnungen des wahren Verdienstes, Millionen gewinnen; und wenn es wahr ist, daß andere Finanzoperationen, namentlich neue Anleihen gemacht werden, von welchen ein großer zu Theil nichts weniger, als zu Staatsbedürfnissen, vielmehr sogar zu Bestechungen der Repräsentanten des Volks, verwendet wird:[15]) dann muß es Pflicht jedes Staatsbürgers

---

[15]) Lord Russel erzählt (Gesch. der Engl. Reg. und Verf.

seyn,[16]) solche Verirrungen der Regierungen mit lauter Stimme zu tadeln, damit sie zu den Ohren der Monarchen kommen, und ihnen zur Warnung gegen Unruhen, die (wenn keine durchgreifende Maßregeln dagegen genommen werden), nicht ausbleiben können, zuzurufen.

S. 279 ff.), während Lord North's Verwaltung sey den Favoriten des Ministers verstattet worden, Theil an den Anleihen zu nehmen, den sie unmittelbar darauf mit 10 Procent Gewinn verkauften. Fox habe den Lord North mehrmals beschuldigt, 900,000 Pfund Sterling (über neun Millionen Gulden) von einem Anleihen aufgeopfert zu haben, um Stimmen zu kaufen, und daß damals einige Parlamentsglieder geradezu eine Geldsumme für ihr Votum erhalten hätten.

[16]) S. Seite 300 oben.

VII.

Von einigen Mängeln in der Verwaltung der Regierungspolizei.

Man bemerkt häufig, daß in Beziehung auf die Gegenstände der Regierungspolizei bald zu viel, bald zu wenig geschiehet. Von den wichtigsten Fehlern dieser Art, so weit dieselben nicht schon in den vorhergehenden Abhandlungen aufgestellt worden sind, soll hier gesprochen werden.

1.

Ehegesetze. Cölibat.

Das Gesetz August's, das Julisch-Papia-Poppäische genannt, [1] gebietet das Heirathen, nimmt den Hagestolzen das Recht, aus dem Testamente eines Andern etwas zu empfangen, ertheilt den Verheiratheten, welche Kinder haben oder fremde Kinder adoptiren, Privilegien, und nimmt den Kinderlosen die Hälfte des Legats, das ihnen von einem Fremden vermacht wird. Tiberius dehnte diese Verordnung noch weiter aus: aber alle

---

[1] Eine gute Kritik dieses und anderer Gesetze über diesen Gegenstand enthält *Montesquieu* E. d. L. XXIII., 21.

wurden umgangen. Natürlich! Denn das Heirathen und Ledigbleiben sind moralisch-bedingte Pflichten, die keinem Zwange unterliegen; [2] Kinder ein Geschenk des Himmels, unabhängig von dem Willen der Menschen, [3] und Kinderlosigkeit ist in keinem Falle einer Strafe unterworfen, — jede Gesetzgebung in dieser Hinsicht eine leere Phrase. Indessen können doch solche Gesetze bestehen, die mit dem Stande des Hagestolzen und der Kinderlosigkeit gewisse politische Nachtheile verknüpfen, nicht zur Strafe, sondern wegen der natürlichen Folgen, die sie gewöhnlich begleiten. [4] Gerade umgekehrt handelten die Päbste, welche der Geistlichkeit männlichen und weiblichen Geschlechts die Ehelosigkeit geboten. In der That war diese Verfügung für die päbstliche Gewalt von großem Vortheil, aber ein Eingriff in die Rechte der Menschheit und der Christen insonderheit, letzteres darum, weil der Cölibat fälschlicher Weise zu einem Religionsgebot gestempelt wurde. In dem Munde eines Protestanten würde dieser Tadel ohne Gewicht seyn: allein sehr einsichtsvolle Katholiken haben ihn laut ausgesprochen, [5] und der

---

[2] Oben, S. 260.

[3] Erster Theil, S. 164, Anm. 97.

[4] Aus den nämlichen Gründen, welche in England die Metzger nicht zu Geschwornen zulassen.

[5] Die Professoren zu Freiburg. So verdienstlich ihr Unternehmen war, auf Abstellung dieser Verhöhnung aller göttlichen und natürlichen Gesetze bei der Ständeversammlung anzutragen; so klug und tolerant handelte letztere, indem sie die Unterstützung jetzt noch verweigerte. Man muß es oft wiederholen: die Natur will nirgends Sprünge, überall ein successives, aber unausgesetztes Fortschreiten zum Besseren.

Heros der Publicisten eiferte schon vor 81 Jahren [6] gegen das Keuschheitsgelübde aus Gründen, die allen Klöstern der ganzen Welt, und den Grundsätzen, die seit der Restauration in Frankreich und auch in Deutschen Ländern wieder auferstehen, ohne Schonung den Stab brechen. [7]

2.

Missionen. Moral. Luxus.

Aus christlicher Liebe wird ein höchst unchristliches Institut — das der Missionarien in fremde Länder — unterhalten. Ein abschreckendes Beispiel davon lehrt die Geschichte der O-Tahaïtier, welche uns H. v. Kotzebue gibt. [8] „Ihre Gemüthsart, sagt er, ist im höchsten Grade sanft, wohlwollend, offen, heiter und friedfertig. — — Haß und Rache sind ihrem Herzen fremd. — — Sie sind ein kindliches Volk

---

[6]) Montesquieu's Esprit des Lois kam 1749 zum erstenmale heraus.

[7]) „Wer könnte gegen (eine Einrichtung) schweigen, welche die Sittenlosigkeit zur Folge hat? welche beide Geschlechter nöthigt, mittelst ihrer natürlichen Gefühle sich selbst zu verschlimmern, eine Verbindung zu fliehen, die sie zu besseren Menschen bilden soll, und in einer solchen zu leben, die sie immer mehr und mehr zu schlechtern Menschen schafft? Es ist ein Gesetz der Natur, daß je mehr die möglichen Ehen vermindert, gerade desto mehr die bereits bestehenden verderbt werden: je weniger Verheirathete, desto mehr ungetreue Gatten; je mehr Diebe, desto mehr Diebstähle." Montesquieu a. a. O.

[8]) Reise um die Welt in den Jahren 1823 — 1826, (Weimar 1830) S. 74 ff. und 91 ff.

(gewesen). — — Sie zeichnen sich vor allen übrigen Wilden durch einen weit höheren Grad von Civilisation aus. — Sie glauben an einen höchsten Gott" u. s. w. Aber was ist aus diesem Volke, das die Christus-Religion im Herzen trug, ohne sie gelehrt worden zu seyn, geworden? „Es gelang Englischen Missionarien, dem, was sie Christenthum nennen, bei ihnen Eingang zu verschaffen." Kotzebue erzählt umständlich, wie dies zuging, welche Mittel in Anwendung gebracht wurden, und ihre Wirkungen. Die wichtigsten sind folgende: „Die neue Religion ward mit Gewalt eingeführt. — — Wer nicht sogeich an die neue Lehre glauben wollte, ward ermordet! Mit dem Bekehrungseifer hatte sich Tigerwuth der ehemals so sanften Gemüther bemeistert. Ströme von Blut flossen. Ganze Stämme wurden ausgerottet u. s. w. — — So hat das falsche Christenthum der Missionarien auf Tahaïti zwar einiges Gute [nicht des Nennens werth], aber viel Schlimmes [der Ausdruck ist allzu gemäßigt] hervorgebracht."

Die Schilderung des Pfaffengeistes dieser protestantischen Missionarien gleicht dem jeder andern Religionssecte aller Zeiten aufs Haar: man glaubt, die Geschichte der Incas zu lesen. Und für dieses Institut zahlt das Englische Volk eine bedeutende Summe, die alle Jahre im Budget figurirt. Wie lange noch soll der Wahnsinn der Proselytenmacherei, der Propaganda, dauern?

Ganz andere Maßregeln nahm Leopold der Weise von Toscana zur Beförderung der christlichen Mo-

ral.[9] Nicht Gebote zum Kirchengehen und zur Beobachtung der Religionsgebräuche wollte er geben, wohl wissend, daß dadurch die Menschen nicht tugendhaft, sondern Heuchler werden. Aber den Pfarrern befahl er „den Catechismusunterricht und eine ächte christliche Moral den Predigten vorzuziehen, die nicht selten blos zur Ehre dessen abzweckten, der sie halte, oft zwar eine vorübergehende Rührung bewirkten, aber selten bessere Christen und bessere Bürger bildeten." Er errichtete — nicht Missionen, nicht Klöster, nicht Brüderschaften, — sondern eine Gesellschaft der Menschenliebe. Die Statuten derselben verbinden zur Besuchung der Kranken [um ihnen Hülfe zu leisten], zur Unterstützung arbeitsloser Handwerker mit Arbeit, zur Beilegung der Zwistigkeiten unter Verwandten, zur Sorge für den Unterricht der Jugend und für die Sittlichkeit. Das namenlose Unheil des Luxus schildert er mit den lebhaftesten Farben; aber dem Grundsatze getreu, daß der Staat die Freiheit in den Handlungen der Unterthanen so wenig als möglich [als nicht der Zweck des Staats es unerläßlich gebietet] einschränken müsse, gab er keine gebietende oder verbietende Gesetze, dergleichen die ehemalige Reichspolizei und landesherrlichen Ordnungen voll sind und immer ohne Erfolg blieben, sondern Ermahnungen und begleitete sie mit Folgen, die er damit verknüpfen durfte. Die Einschränkung des Prachtauf-

[9]) Erhard's Betrachtungen über Leopold's des Weisen Gesetzgebung in Toscana, S. 172, 181, und im Anhange Seite 80 und 110.

wands müsse mit dem Adel [und den Beamten] anfangen: er möge in reinlichen Kleidern und im einfachen Putze an Cour- und Gallatagen erscheinen, „da die einfache Kleidung weit anständiger und schicklicher ist, als der überladene, theatralische Schmuck." Bei Gnadenbezeugungen und Vertheilung der Aemter werde er auf den guten Charakter eines Jeden, seine Aufführung und auf die Mäßigung oder Ausschweifung in der Kleidertracht seiner Frau und Töchter Rücksicht nehmen.

3.

Viel-Regieren.

Man erstaunt, wenn man die Verordnungen *) in manchen Ländern über Dinge lieset, die der Beurtheilung eines jeden überlassen bleiben müssen, und von welchen die Verordnungsmacher und die, welche sie vollziehen sollen, gewöhnlich am wenigsten verstehen. „König Friedrich II. hatte Großes gethan; alle Fürsten äfften ihm nach. Sie behandelten die Emporbringung ihrer Länder wie bloßes Kunstwerk, die Unterthanen wie Unmündige und Eigene, deren ganzer Werth gedankenloser und willenloser Gehorsam sey. — — Man schrieb gesetzlich auch das kleinste Einzelne vor: wie lange das Vieh auf der Weide, wie lange im Stall seyn müsse; von welcher Größe und Gestalt Ziegel, Steine und Holz zum Bauen seyn sollen, — — bestimmte die Höhe des Lohns für Werkleute und Taglöhner" u. s. w.[10]) Aus

*) Ein Spötter nannte sie: Ver-Ordnungen.

[10]) Zschokke Gesch. v. Bayern, IV., S. 172, 180.

diesen Zeiten datirt sich die Brod- und Fleischtaxe, die noch jetzt bestehet, ohnerachtet Leopold von Toscana dieselbe längst aufhob und die Freiheit des Verkaufs der Lebensmittel mit dem segenvollsten Erfolge gekrönt wurde. [11])

Doch gibt es immer noch manche andere Verirrungen im Gebiete der Polizei. Dahin muß die Beschränkung des Erziehungsrechts der Eltern gerechnet werden. Hin und wieder wird den Eltern unter Strafe geboten, ihre Söhne nur auf dieser oder jener Landesschule oder Universität —, oder verboten, ihre Töchter in einem fremden Erziehungs-Institute bilden zu lassen, wenn nicht die Polizei — (und man weiß nicht einmal, ob darunter ein in Wissenschaften und in den Mitteln zur Bildung unerfahrner Orts-Vorstand, oder wer sonst, zu verstehen sey,) — Dispensation gegeben habe. [12])

---

[11]) Erhard a. a. O. Anhang, Nro, VI. enthält das Gesetz vom J. 1770, und Seite 113 des Textes das Edict vom 24. Aug. 1775, welches von den Wirkungen desselben Nachricht gibt. Vergl. Schlettwein's Archiv für den Menschen und Bürger, 5. Band, S. 296 ff.

[12]) Tittmann nimmt in seinem „Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen," 2. Th. §. 246, ein bestehendes Gesetz auf, gemäß dessen „Eltern u. s. w. welche ihre Kinder — — ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit ein Handwerk außer Landes lernen lassen" [wodurch also manches Nützliche nicht leicht nach Sachsen verpflanzt werden möchte] „eine Geldbuße von fünf Thalern zu leiden haben:" und diese Verfügung stehet in dem Kapitel, das von Vergehen handelt, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen (!) werden.

4.

Auch mit den schönen Künsten, diesem Sprößling der Gesittung, wird gleichwohl ein verderblicher Mißbrauch getrieben. Das Menschengeschlecht ist von Zeit zu Zeit mit einem ansteckenden Geistesschwindel befallen. Lange Zeit über mordete man die Juden, wie es hieß, „um Christi willen", sodann arme alte Weiber als Hexen. Wegen der Dreieinigkeit Gottes flossen Ströme von Blut, und noch zu Cluver's Zeit galt der nicht für einen ächten Christen, der darüber Zweifel hegte. [13]) In den Liguen und Religionskriegen ward an vielen Tausenden die Religionswuth durch grausame Aderlässe geheilt. In unsern Tagen nahm die Krankheit einen andern Charakter an: es gab Kantische, Fichtische, Schellingische, und Gott weiß, wie viele andere Philosophien noch, die in Predigten, juristischen Deductionen und sogar in Werken über die Rechtsgeschichte eine seltsame, kauderwelsche Phraseologie und den Mysticismus gebaren, wodurch die Schöpfer dieser Philosophien um ihr Ansehen gebracht wurden. Seit einiger Zeit beginnt auch dieses Fieber wieder

---

Der Art. 54 des 2. Theils des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Bayern enthält die Verfügung, daß derjenige, welcher die Bedingungen verletzet, unter welchen der Eintritt der Kinder oder jungen Leute in ausländische Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten gestattet ist, an Geld bis 100 Gulden gestraft werden soll.

[13]) Dieser in den Deutschen Alterthümern grundgelehrte Mann fand, daß unsere Altvordern in der Anbetung der Sonne, des Mondes und des Feuers die Dreieinigkeit Gottes anerkannt hatten.

sich zu verwandeln: Theater, Gesang und Instrumentalmusik, Gemälde, Bildhauerei und was sonst noch einen „himmlischen Genuß" gewähren mag, spuken in den Köpfen, wenigstens in den Sinnen von vielen Tausenden. So wohlthätig diese Richtung an sich selbst zur Erweckung milderer Sitten und für die Geistesbildung ist (weil die schönen Künste das ästhetische Gefühl erheben und die Phantasie beleben); so gefährlich wirkt sie, wenn die Kunstliebe die ernsten Wissenschaften verdrängt, und bei einem Volke, das noch nicht die anpassende Stufe der Geistes- und moralischen Cultur erstiegen hat. Die Erfahrung lehrt, daß Völker und einzelne Personen eine große Vorliebe für die Künste, und selbst große Fortschritte in denselben gemacht, und gleichwohl weder durch mildere Sitten, noch durch wahre, ächte Aufklärung sich ausgezeichnet hatten. Im Zeitalter des Perikles waren die Athenienser durch seine übermäßige Begünstigung der Bildnerei, Architectur und Malerei an Charakter und wissenschaftlicher Cultur verbildet und ein geist-erschlaffender Luxus erzeugt worden. [14]) Nelson, der berühmte Held von Abukir, wurde durch den schönen Gesang der schönen Lady Hamilton begeistert, blieb aber ein Wütherich in Gefühlen: in entzückenden Mondnächten saß die göttliche Sängerin zur Linken des Helden auf dem Admiralsschiff, ließ hier das „Rule Britania" in himmlischen Tönen erschallen, während Tausende ihren Tod fanden und diese schönen

---

[14]) Erster Band, Seite 179 und 180.

Nächte nur blutige Hinrichtungstage endigten. [15] — In den großen Residenzstädten, wo immer die besten Theater sich befunden haben, sind die Sitten sehr viel larer, als in den Landstädtchen, die diesen „Kunstgenuß" völlig entbehren; [16] und auch in den letzteren lehren die schönen Comödiantinnen und Sängerinnen nicht gerade Moral, so moralisch auch das Schauspiel seyn möge. Die „Räuber" unsers Schiller veranlaßten wirkliche Räuber, und Müllner's „Schuld" Auswüchse anderer Art. Verhüte Gott, daß ich dem Gesang, der Musik, dem Theater und überhaupt den schönen Künsten den Vorwurf der Sittenverderbniß machen, und ihre Nützlichkeit verkennen wollte: den erhabenen Geistesproducten von Shakespeare, Corneille, Racine, Molière, Lessing, Schiller u. A. verdankt Europa mehr, als tausend Bänden voller Gelehrsamkeit. Nur die unzeitige Begünstigung der schönen Künste zum Nachtheile der ernsten Kenntnisse ist dem Tadel unterworfen. Die Natur macht keinen Sprung in der Volksbildung; und man soll nicht klüger seyn wollen, als sie. Durch einen solchen Mißgriff in vorzugsweiser Beförderung der schönen Künste bei einem Volke, das noch nicht die gehörige Reife dazu erhalten hat, gehet dasselbe plötzlich in den verfeinerten, das heißt, verbildeten Zustand über, die nützlichen Künste und

---

15) Lady Morgan's Reisen durch Italien, 4. Band, Kap. 24.

16) Ovid, der in Liebesintriguen erfahrner war, als der Verfasser, bezeichnet die Theater als die vorzüglichste und wirksamste Gelegenheit, Eroberungen an den Schönen zu machen.

Wissenschaften werden alsdann bei Seite gesetzt; Mysticismus, Affectation und laxe Sitten nehmen überhand, und der Staat gehet mit schnellen Schritten seinem Verderben entgegen.[17] Ganz andere Maximen befolgten die aufgeklärten Regierungen in Alt-Indien und Egypten. Dort und hier wurden die schönen Künste nur zur Beförderung der nützlichen Künste, als Lehranstalten der Wissenschaften und zur Erweckung moralischer Gesinnungen benutzt.[18]

5.

Ein anderes Unheil für die Civilisation entdeckt sich in zwei Arten von Auszeichnungen zur öffentlichen Anerkennung des Verdienstes, die in den meisten Staaten Europa's allgemein eingeführt sind, aber im Alterthum, besonders in Athen, das doch so viele Männer von den größten und seltensten Talenten und Tugenden hervorbrachte, völlig unbekannt waren: ich meine die Ordensverleihungen und die Erhebung verdienstvoller Männer aus dem bürgerlichen in den Adelstand. Es sey mir erlaubt, sine ira et studio, quorum causas procul habeo, mit Offenheit meine Ansicht darüber auszusprechen. Ich halte beide Arten

---

[17]) Oben Seite 160. Die Geschichte von Sparta (S. ersten Band, S. 146), von Athen (Das. S. 178), von Frankreich unter Franz I. (Das. S. 369), Ludwig XIV. und XV., von Bayern unter Albrecht V., (Zschokke, 3. Band, S. 122, 131, 132 und 136) und von Kurpfalz unter Carl Theodor kann als Commentar zu diesem Thema dienen.

[18]) Siehe den ersten Band, Seite 93 und 115.

von Belohnungen, so wie sie in Anwendung kommen, weder geeignet, einen edlen Nacheifer zu erwecken (welches doch der Zweck der Belohnung des Verdienstes seyn sollte), noch für eine anständige Anerkennung des Verdienstes, vielmehr den ächten Principien der Politik geradezu entgegen. Da sie indessen von den vorzüglichsten Monarchen häufig dazu gebraucht werden; so ist es aus zweifachen Gründen nöthig, diese Ansicht zu rechtfertigen.

Der eigentliche, wenigstens der wesentlichste Nachtheil der monarchischen Verfassungen ist der, welchen ihnen Agrippa und Bodin zum Vorwurf machten, daß den Talenten und Tugenden die Laufbahn verschlossen sey, und Selbstsucht und Kriecherei die Krone erhielten, die doch nur dem wahren Verdienste gebühre. Da die Thatsachen der Erfahrung diesen Vorwurf nur allzu sehr bestätigen; so ist es die erste Pflicht und zugleich das höchste Interesse der Monarchen, dieses Gebrechen nach Möglichkeit zu entfernen.

Die Talente werden nicht aufgemuntert, wenn Verdienstlose mit eben der Freigebigkeit, wie die Verdienstvollesten, die Belohnungen des Verdienstes erhalten. Dies spricht für sich selbst. Gleichwohl herrscht darüber, daß dies häufig geschehe, nur Eine Stimme, oft zwar aus Neid (der allerdings kleine Seelen dazu bewegen kann, und deren es viele geben mag), aber auch viele derjenigen selbst, die mit diesen Zeichen der Gnade geziert sind; und die Geschichte gibt uns eine Menge von Beispielen, welche die Wahrheit der allgemeinen Stimme bestätigt. Die Triumphe waren bei

den Römern noch etwas mehr, als unsere Verdienstorden: auch sie sollten nur dem Verdienste werden, und der Senat war klug genug, dieses Princip in seiner Reinheit zu erhalten. Tiberius und Nero verkannten es: jener zum erstenmale, so viel ich weiß, gegen Dolabella. Ein beschwerlicher Feind der Römer in Africa, Tacfarinas, wurde anfänglich von Furius Camillus besiegt, der auch die Insignien des Triumphs, wie er es verdiente, zur Belohnung erhielt. Später wurde Tacfarinas wieder von Junius Bläsus geschlagen, dem — einem Oheim des vielvermögenden Ministers, Sejan, — die nämliche Ehre zu Theil ward und sogar mit Recht. Tacfarinas, schon zwei mal geworfen, erhob abermals sein Haupt, und es war dem Dolabella das größeste Verdienst vorbehalten, seine Armee zu vernichten; Tacfarinas fiel selbst. Dolabella erhielt die Insignien des Triumphs nicht, dem sie am meisten gebührten: und warum nicht? „weil — sagt Tacitus — der Kaiser aus Gefälligkeit gegen seinen Minister die Ehre des Bläsus, wie er sehr irrig glaubte, durch eine dem Dolabella gestattete gleiche Ehre nicht schwächen wollte". [19] Zwar stieg gerade dadurch das Ansehen des Letzteren im Publicum im nämlichen Grade, wie das des Oheims des Sejans fiel; immer aber ist es wahr, daß Tiberius dem Verdienste die Krone entzog und ungerecht handelte. In der Folge belohnte Tiberius die Angeber, *) und Nero verdienstlose Männer

[19]) Annal. II., 52, 72, 73; IV., 23 — 26.

*) Delatores, ein genus hominum publico exitio reper-

mit diesem Orden (um mich eines jetzigen Ausdrucks zu bedienen), und Männer von Ehre wollten ihn nun nicht mehr annehmen, oder konnten ihn nicht ohne Gefahr, die Mißgunst des Kaisers auf sich zu ziehen, ausschlagen. Spätere Beispiele ähnlicher Art sind schon anderwärts angeführt worden; [20] aber eine neuere empörendere Entwürdigung des Princips, muß wenigstens in einer Anmerkung [21] gerügt werden.

Die Tugend wird nicht befördert, wenn die Orden und Adelsverleihungen der Kriecherei zu Theil werden und die Eitelkeit dadurch genährt wird. In Athen ertheilte das Volk zuweilen Ehrenkronen, die Niemand im Knopfloch trug; aber die würdigste Belohnung verdienstvoller Männer waren die Aufmunterungen, welche die Statuen, an öffentlichen Orten zu ihrer Verherrlichung errichtet, veranlaßten. In unserm civilisir-

---

tum, wie sie Tacitus nennt, und die in Frankreich Mouchards heißen.

[20]) Siehe den ersten Band, Seite 309, und oben, S. 65, Nro. 3, rücksichtlich der Ordensverleihungen; Seite 320 und 383, Anm. 323 des ersten Bandes hinsichtlich der Erhebung in den Adelstand, und Seite 334 rücksichtlich beider Arten von Verdienstanerkennung.

[21]) In der berüchtigten Geschichte des Carron (s. oben S. 348, Anm. 34) wurden zwei Unter-Officiere, die in der heillosen Intrigue als Mouchards figuriren, zu Officiers und ein Capitän zum Chef d'Escadron ernannt; die beiden ersteren und ein Sergeant der Infanterie erhielten jeder noch 150 Franken zur Belohnung, andere aber (Chabais, Wölfel) sogar das Kreuz der Ehrenlegion!

ten Zeitalter erhielten dagegen Lacretelle, der zur Zeit, wo damit etwas zu gewinnen gewesen, ein Erz-Jakobiner war, unter Ludwig XVIII. „als Belohnung für die Dienste, die er dem neuen System der Legitimität leistete", und der General-Advokat Marchangy, weil er den ehemaligen Anhänger der Constitution von 1791, H. v. Bergasse (der in einer öffentlichen Schrift die Besitzer der rechtsgültig erworbenen und durch die Constitution ihnen garantirten Nationalgüter angriff, darum vor Gericht gestellt wurde), gegen seine Amtspflicht in Schutz nahm, das Kreuz der Ehrenlegion, welches Institut Napoleon eben so wenig zu solchem Gebrauche errichtet hatte, als die Athenienser den Ostracismus für den ehrlosen Hyperbolus einführten. — Und welchen Nacheifer können Ordenszeichen erregen, die so verschwenderisch ausgetheilt werden, wovon vorhin *) schon Belege gegeben wurden? Alles, was gemein wird, verliert seinen Werth: in der Schreckenszeit achteten viele treffliche Menschen das Leben eben so wenig, als in unsern Tagen die Schriftsteller in Frankreich die Strafurtheile der Gerichte, weil damals die Hinrichtungen, wie jetzt die Verfolgungen gegen Schriftsteller, an der Tagesordnung waren.

Mögen also die Monarchen ihre Lieblinge mit Or-

---

*) Anm. 20 und 21. Ludwig XIV. errichtete im J. 1693 den Orden der Ludwigsritter zur Belohnung tapferer Officiere: aber seit dem Minister Chamillard kaufte man im Bureau des Kriegsministers ein solches Ehrenzeichen um 50 Thaler. (*Voltaire* Siècle de Louis XIV.)

denszeichen nach Belieben zieren; allein diese dürfen nicht die nämlichen seyn, wie die, welche dem Verdienste gebühren, wenn sie für ihren Zweck wirksam seyn sollen. Auch bedarf es für letztere einer sorgfältigeren Einrichtung, das heißt, solcher Maßregeln gegen den Mißbrauch der Spendung, wie die in Athen, im alten Rom und in den Ländern, wo das Militärkreuz nach amtlicher Untersuchuug der an Tag gelegten Tapferkeit und auf Entscheidung des Corps ertheilt wird. Nur unter beiden Bedingungen können solche Belohnungen Nacheifer erwecken.

Der Erhebung in den Adelstand stehen nicht nur die nämlichen Gründe entgegen, sondern auch noch viel ernstere. Erstlich wird die Aristokratie in dem Punkte, wo sie am schädlichsten ist, dadurch in die Monarchie eingeschmuggelt; und zweitens sind die Adelsernennungen für den Bürgerstand beleidigend: denn man sagt ihm unverholen, daß er eine geringere Classe von Staatsbürgern sey. Schon in den finstern Zeiten des Feudalwesens wurde dies von Männern, die von der Ehre einen edleren Begriff hatten, gefühlt; [22]) in späteren Zeiten, und in unsern Tagen finden wir bisweilen solche erhabene Ansichten wieder. Filippo Strozzi, — der Cato seiner Zeit, — antwortete den Bürgern von Florenz, die ihm den Titel Messire geben wollten: „mein Name ist Filippo Strozzi; ich bin ein Florentiner Kaufmann, und wer mir einen

---

[22]) Siehe S. 280, Anm. 246 des ersten Bandes.

Titel gibt, beleidigt mich." Canova erhielt den Titel eines Marquis von Ischia; aber er führt ihn nicht: sein Name ist der höchste Adel, und er verdankt ihn sich selbst. [23]) In Norwegen ist der Storthing einsichtsvoll genug, um diese Beleidigung mit gebührendem Stolze abzuweisen, [24]) und ganz Nord-Amerika theilt dieses Gefühl. [25]) Wie aber mag in constitutionellen Verfassungen diese Inconsequenz und Verhöhnung neben dem Grundsatze der „Gleichheit der Rechte vor dem Gesetze" noch immer entschuldigt werden?

6.

Zu Athen und zu Rom waren die freien Künste in der That das, was der Name sagt: Künste, die Jeder mit voller Freiheit ausüben durfte. Aber bei uns ist nur der Name geblieben, die Sache verschwunden. Allerdings hat die Regierung die Pflicht auf sich, die Ausübung derselben im Interesse der Gesellschaft zu beschränken, aber nur so weit, als dieses evident nöthig ist, nicht aber die Freiheit aufzuheben. Dies gilt besonders von den öffentlichen Lehrern, den Advocaten, Aerzten und Apothekern: jeder muß zur Ausübung dieser Functionen zugelassen werden, der nach sorgfältiger Prüfung seiner Fähigkeiten und sittlichen Aufführung würdig befunden worden ist. Aber das Diplom der Doctorwürde genügt nicht, und auch die

---

[23]) Lady Morgan a. a. O. 2. Th. Kap. 15, und 3. Th. Kap. 19.

[24]) Siehe S. 313, Anm. 261 des ersten Bandes.

[25]) Das. S. 414.

— allerdings vorzüglicheren — Einrichtungen in manchen Staaten sind nicht zureichend oder nicht schützend genug gegen Begünstigungen der Verdienstloseren und gegen Cabalen zum Nachtheile der Würdigeren. Um dies zu verhüten, bedarf es einer Veranstaltung, der der Jury ähnlich, wodurch den Candidaten ein Recusationsrecht belassen werden muß. Doch dieser Gegenstand gehört in die Materie von den Garantieen, die diesem Werke fremd ist.

VIII.

Betrachtungen über die gewöhnlichsten Mißgriffe in der Leitung der auswärtigen Staatsverhältnisse.

Ueber Gegenstände der inneren Regierungsverwaltung wird dem Deutschen Schriftsteller leichter [1] gestattet, seine Ansichten in Form theoretischer Untersuchungen darzulegen: hingegen sehen Minister und Gesandte, die nicht Oxenstierna, [2] Temple, [3] Chatam,

---

[1] Nämlich in Schriften von 20 und mehr Druckbogen, gemäß Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819; nicht in Flugschriften und Tageblättern, weil sie der Censur unterliegen, die nicht leicht eine Kritik inländischer Verwaltung erlaubt.

[2] Bekanntlich schrieb dieser große, und mit den größten Interessen beauftragte Staatsmann seinem bescheidenen Sohne, der sich nicht zutrauete, den Staatsgeschäften würdig vorzustehen, zu: „Nescis, mi fili, quam *parva cum sapientia* regitur mundus.“ Indessen ist es doch gut, seinen Ausspruch wieder in Erinnerung zu bringen.

[3] Dieser ausgezeichnete Diplomat (S. Luden's Biographie desselben) hielt Geheimnißkrämerei, Intriguen, Lug und Trug für armselige Mittel gemeiner Köpfe, ohne allen, oder wenigstens ohne bleibenden Gewinn.

Fox, Canning oder Bernstorfe sind, jedes Unternehmen der Nicht-Eingeweiheten, die auswärtige Politik vor das Forum der Publicität zu bringen, für unbescheidene Anmaßung an. Gleichwohl ist der Einfluß der Diplomatie auf das Wohl und Wehe der Völker so wichtig, und hat schon so oft und so vieles Elend für Monarchen, wie für ihre Völker hervorgebracht, daß es Pflicht ist, wenigstens einige der auffallendsten Mißgriffe in diesem Zweige der Staatsverwaltung, und die Ursachen, aus welchen sie zu entspringen pflegen, mit Offenheit darzustellen.

1.

Vor Allem scheint der Standpunkt, welchen die Agenten im öffentlichen Leben einnehmen, berücksichtigt werden zu müssen. Da sie gewöhnlich aus den höheren Ständen genommen werden, die mit den übrigen Volksclassen in keinerlei Verbindung stehen; so bleiben ihnen die öffentliche Meinung, ihre Allgewalt, und die Gemüther der Völker nur allzu oft unbekannt, wenigstens achten sie nicht genugsam darauf, oder verachten sie wohl gar mit vornehmem Stolze. Zwar die Höfe kennen sie besser, die geheimen Absichten, die Intriguen und Künste der fremden Regierungen: aber Eigendünkel läßt sie glauben, daß sie durch List, Lug und Trug jeden Andern übertölpeln könnten. In diesem Wahne und in ihren äußern Sitten liegt oft ihre ganze Weisheit. Als Höflinge schmeicheln sie sodann den Neigungen ihrer Gebieter; und lieber möge der Staat zu Grunde gehen, als daß sie sich der Gefahr der Mißbilligung oder auch nur eines ungnädigen Blickes dessen, von dem

sie Ehrenzeichen und Reichthum erwarten, aussetzen. Dies lehren unter vielen tausend Beispielen die Geschichte des Französischen Revolutionskriegs mit den Coalitionen, die ihm nach und nach folgten, der von Preußen im Jahre 1806 gegen Napoleon unternommene Krieg und die Verhandlung über die Befreiung Griechenlands. Die Ergebnisse derselben lehren aber auch, welche Nachtheile daraus für die Urheber derselben hervorgingen.

Die Französische Revolution erregte bei den Cabinetten die Besorgniß, daß das monarchische Regierungssystem unter der gefährlichen Tendenz, die sich in Deutschland und selbst in England bei den untern Volksclassen zeigte, erliegen möchte; und sie war in der That nicht ungegründet. Die Politik hatte die Frage zu lösen: wie diesen Gefahren vorzukommen sey; und hier beginnen die Mißgriffe. Die Französischen Prinzen und der größte Theil des hohen Adels, die Höflinge und die früheren Minister Ludwigs XVI., besonders Calonne, waren ausgewandert und fanden leichten Eingang sowohl bei den Monarchen, als bei ihren Umgebungen und ihren Cabinetten. Sie versicherten, daß es keine große Mühe kosten werde, die Nationaltruppen zu besiegen; daß keine Anstalten getroffen worden seyen gegen einen fremden Einfall; daß im Innern der zurückgebliebene Adel und die Geistlichkeit die Gegen-Revolution befördern würden, so wie sie vom Auslande Unterstützung erhielten, und daß die große Mehrheit der Nation dem neuen System durchaus nicht geneigt sey. *)

*) Ein Beispiel genügt, um sich zu überzeugen, daß die Emi-

Es ist wahr, daß die Regierung Ludwigs nicht die mindesten Maßregeln gegen einen fremden Einfall genommen hatte; daß die Linientruppen theils schon ausgewandert, theils der Revolution abhold waren; daß die Prinzen im Innern durch geheime Verständnisse Anhang fanden; daß der Adel und die Geistlichkeit nichts mehr wünschten, als die bestehende Ordnung umzuwerfen und daß besonders der Einfluß der Geistlichen auf das gemeine Volk trotz den Vortheilen, welche ihm die Aufhebung der Zehnten und der Feudallasten und die Veräußerung der Kirchengüter gaben, immer noch sehr groß gewesen. Die Vereinigung der Grafschaft Avignon und Venaissin mit Frankreich, die bürgerliche Constitution des Clerus, die Aufhebung der Klöster und Klostergelübde, und die Veräußerung der Kirchengüter hatten dem Pabste Pius VI. einen Haß gegen die neue Regierungsform eingeflößt, und die Bulle vom 13. Apr. 1791, vom König veranlaßt, machte tiefen Eindruck auf das Volk der untern Classen. Die Angaben und Versicherungen der Emigranten schienen also alle Hoffnungen zu rechtfertigen: und die Höflinge, der Adel und die

---

granten dies im vollen Ernste glaubten. Bei der Unterredung zwischen den Monarchen von Oestreich und Preußen zu Pillnitz im August 1791 waren auch der Graf von Artois (jetzt Carl X.), Calonne und der Marquis von Bouillé zugegen, und bestürmten sie, um die Invasion ins Werk zu setzen. Letzterer behauptete von dem Einfalle und dem Einzuge in Paris: ce n'est qu'une promenade. Der alte Lascy antwortete darauf: mais elle sera longue. (S. Henrich's Geschichte der Deutschen, VIII., S. 807.)

Minister der Monarchen [5]) gingen in ihre Ansichten ein. So geschah es, daß trotz der persönlichen Abneigung Leopolds zu werkthätiger Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs, er dennoch im Mai 1791 zu Mantua und Pavia Vorbereitungen traf, um die Häupter der neuen Einrichtungen zu schrecken; daß er am 6. Juli 1791 von Padua aus an die Europäischen Monarchen ein Circularschreiben erließ, worin er sie zur Mitwirkung gegen das Umsichgreifen der — den Thronen so gefährlichen politischen Grundsätze aufforderte, mit Preußen zuerst einen Präliminarvertrag (zu Wien am 25. Juli 1791) abschloß; daß beide Monarchen zu Pillnitz (27. Aug. 1791) über die politischen und militärischen Maßregeln, welche sie zu diesem Zwecke zu nehmen entschlossen seyen, eine Erklärung gaben, und daß endlich der Berliner Vertrag vom 7. Febr. 1792, zu welchem die Beschwerden der Deutschen Fürsten, die im Elsasse Besitzungen hatten, welche sie einbüßen sollten, [6]) Vorwand lieh, zu Stande kam.

---

[5]) Der Minister Friedrich Wilhelms II. von Preußen, Bischofswerder, sagte Ende Mai 1792 zum Obersten Massenbach: „Kaufen Sie nicht zu viel Pferde; die Comödie dauert nicht lange; der Freiheitsschwindel verraucht schon zu Paris; die Armee der Advocaten wird in den Niederlanden tüchtig geklopft; wir sind im Herbste wieder zu Hause." (Menzel, Geschichte unserer Zeit, 1. Th. S. 326.

[6]) Allein gegen hinreichende Entschädigung, welche ihnen die Decrete der Nationalversammlung vom 15. März 1790, Titel 2, Art. 39, 28. April und 28. Oct. 1790 und vom 19. Juni 1791, so wie das Schreiben Ludwigs XVI. an Kaiser Leopold vom 15. Febr. 1792 zusicherten und anboten, welche aber nicht angenommen wurden.

Allein die Minister, welche die Monarchen beriethen, und sie zu diesen Schritten verleiteten, kannten die wahre Lage der Dinge in Frankreich eben so wenig, als die Gesinnungen, das Ehrgefühl und den Enthusiasmus des Mittelstandes der Franzosen, als die Wirkungen des Freiheitsgeistes, und wie er große Männer und große Ideen weckt. Nach dem Tode des friedliebenden und weisen Leopold's suchte das Ministerium Ludwigs das Ungewitter, das Frankreich von Außen her bedrohete, abzuleiten: allein Caunitz forderte nichts Geringeres, als die Wiedereinführung der drei Stände, die Rückgabe der Güter der Geistlichkeit, von Avignon und Venaissin an den Pabst und die Wiedereinsetzung der Deutschen Fürsten in ihre Besitzungen mit allen Feudallasten. Diese Erklärung kam unerwartet, beleidigte die zweite National-Versammlung und erweckte noch mehr den Geist der Unabhängigkeit des Volkes, das bisher allerdings keinen Krieg wollte, [7] und seinen Freiheitssinn. Der König sah sich gezwungen, am 20. April 1792 den Krieg an Oestreich zu erklären, [8] dessen Beweggründe das sehr gemäßigte Manifest Condorcet's angibt. [9] Hierauf erfolgte das berühmte

---

[7] Selbst die Jakobiner waren gegen den Krieg. (*Thiers* Hist. de la Revolut. franc. T. II.)

[8] Niemand glaubte in Frankreich damals noch, daß Preußen Antheil an dem Kriege nehmen werde: der größte Theil der gesetzgebenden Versammlung hoffte vielmehr, sogar noch während des Feldzugs in Champagne, mit Preußen eine Allianz schließen zu können.

[9] Thiers a. a. O. Beilage X.

Manifest des Herzogs von Braunschweig vom 25. Juli 1792, [10]) das ihm in der Folge so große Nachtheile brachte. [11]) Nichts war geeigneter, die ganze Nation in Harnisch zu bringen. Was die Jakobiner nie hätten bewirken können, das bewirkte das drohende Manifest. So wenig kannten die Cabinette von Wien und Berlin die Gemüther des Volks, daß es schien, als wollten sie ihre eignen Unterthonen, fremde Nationen und ganz Frankreich gegen sich aufbringen. Polens Theilung war den Häuptern der Revolution ein erwünschter Mißgriff. „Hierdurch verscherzten die Monarchen das Vertrauen der Völker, weil man daraus ihre Vergrößerungs- und Abrundungssucht abermals erkannte. Die Handlungen des Convents verloren einen Theil ihrer Gehässigkeit; die republikanischen Heere erhielten einen neuen Sporn und die Sache der Jakobiner wurde eine Nationalsache, weil dieser Raub die Behauptung rechtfertigte, daß ihre Feinde auch die Zerreißung Frankreichs und dessen Theilung beabsichtigten.“ [12]) Das

---

[10]) Von einem Emigranten, Limon d'Halouin, verabfaßt (Pölitz Staatswissenschaften, 3. Th., S. 363, Note (**)), wozu der gute Fürst seinen Namen hergeben mußte, ohnerachtet es nicht mit seinem Herzen übereinstimmte.

[11]) Im Kriege des Jahrs 1806 mit Preußen. Napoleon erklärte: daß er den Herzog als General achte, allein als Souverän erkenne er ihn nicht. Das Wiedervergeltungsrecht erlaube ihm, die Stadt Braunschweig eben so zu zerstören, wie der Herzog im Manifeste von 1792 Paris gedrohet habe. (Menzel a. a. O. 2. Band, S. 384.)

[12]) Diese Behauptung erhielt dadurch noch eine Bestätigung,

Preußische Volk war mit dem Prinzen Heinrich, des Königs Oheim, (wenn auch letzterer vielleicht aus besondern Ursachen) gegen diesen Krieg; nur die Minister, der Herzog von Braunschweig und der jüngere Theil der Kriegsbefehlshaber, unerfahren in öffentlichen Angelegenheiten und dem Thun und Treiben der Welt, nach Beförderungen gierig, und von kindischem Selbstvertrauen übersättigt, wollten ihn. [13])

Die Invasion hat freilich die Verfassung Frankreichs von 1791, die den Cabinetten so gefährlich schien, umstürzen helfen, aber dagegen den Königsmord und die Errichtung der Republik zur Folge gehabt. Sie hat die Nation berechtigt, von dem constitutionellen Grundsatze, „keine Eroberungen machen zu wollen," abzugehen, und Frankreich große Eroberungen machen heißen; sie hat die Septemberscenen veranlaßt und namenloses Unglück über Frankreich, aber auch über Deutschland und, durch die daraus entsprungenen späteren Coalitionen, über ganz Europa gebracht. Und diese Folgen kommen den Ministern, Höflingen und allen denen zu Lasten, welche aus Unkenntniß und Verachtung des Geistes der Zeit und der Völker die Mächte zu diesem ungeheueren Mißgriffe verleitet hatten. „Hätte Friedrich Wilhelm die Hinneigung der Parteihäupter zu Preußen benutzen wollen, er möchte als Bundesgenosse des ver-

---

daß Wurmbser im Spätjahre 1793 den Antrag der Stadtobrigkeiten zu Straßburg, ihm die Stadt für Ludwig XVII. zu übergeben, nicht annahm und erst darüber anfragen wollte.

[13]) Menzel a. a. O. 1. Th. S. 325.

fassungsmäßigen Königs demselben eine wohlthätige Stütze geworden seyn und den Gang der Umwälzung in eine andere Richtung gebracht, wenigstens gemäßigt haben." [14]) Eben dies hätte England erwirken können. Welche Schuld lastet auf Caunitz, Schulenburg, Bischofswerder, Pitt und allen denen, die aus Mangel der Kenntnisse, die so oft denen abgehen, welche die auswärtigen Staatsangelegenheiten zu leiten berufen sind, oder gar aus Eigennutz, aus Schmeichelei und Kriecherei die Schwächen der Großen mißbrauchen! Aber auch welche Lehre für Fürsten und Minister!

Gleichwohl zeigt der Krieg, den Preußen im Jahre 1806 begonnen, die Wahrheit des Satzes von Neuem, daß die Geschichte den Großen keine Lehre gebe. Zwar mag die Rechtmäßigkeit desselben unentschieden bleiben, sie möge sogar zu Gunsten Preußens sprechen: aber nur eine unbegreifliche Verirrung durch Eigendünkel und Selbstvertrauen und in der Beurtheilung Napoleon's konnte ihn anrathen machen. Auch wollte ihn der König nicht: nur er war es, der weiter sah, als seine Minister, Räthe und Feldherrn allesammt, den nämlichen Herzog von Braunschweig einbegriffen (dessen Feldzug gegen Frankreich hätte warnen können und sollen), und die ihn zu diesem Kriege verleiteten. Nur der König erkannte die Lage seines Reichs, „die Abgelebtheit der Friedrich'schen Heereseinrichtung," die Gebrechen der Verwaltung, die Er-

---

[14]) Derselbe das. S. 323.

schöpfung des Schatzes.[15] Mit Schlauheit (womit sich von jeher die Preußischen Beamten brüsteten) glaubte Lucchesini Napoleon zu überlisten: „um den bösen Schein des Angreifers zu vermeiden," sagte er, „wird Napoleon gewiß den Krieg nicht eröffnen." Knobelsdorf gedachte ihn durch die Aufforderung niederzudonnern, „seine Truppen ohne Verzug über den Rhein zurückzuführen." Doch ehe die Antwort Napoleon's anlangte, hatte dieser schon den Krieg begonnen, ein Preußisches Corps bei Saalfeld geschlagen, und Prinz Ludwig Ferdinand war gefallen.[16] Die ungeheuren Nachtheile, welche aus dieser Unfähigkeit der Minister und Räthe des Königs für den Monarchen und sein Volk flossen, sind bekannt genug: sie veranlaßten sodann aus Rache oder Enthusiasmus den Abfall York's im Jahre 1812 von dem damals Verbündeten, und dieser — die Ergebnisse des Wiener Congresses (wovon hernach). Und wer vermöchte es zu ahnen, welche weitere Folgen davon im Schooße der Zukunft liegen!

Auch die Geschichte der Befreiung Griechenlands

---

[15]) Derselbe, das. 2. Th. S. 370.

[16]) Derselbe, das. S. 365 — 374. Meine Leser werden die Ursache, warum ich mich so häufig hier auf Menzel berufe, errathen. Außer dem Verdienste, sogar gegen Napoleon, trotz dem Tilsiter Frieden und dem abscheulichen Druck, den Preußens Volk während dieses denkwürdigen Kriegs erdulden mußte, billiger zu seyn, als viele Preußische Beamten es sind, wie sich sehr leicht erklären läßt, sind Thatsachen von einem Preußischen Beamten, der sein Vaterland liebt, erzählt, weit glaubwürdiger, als alle andere Quellen.

muß zum Theil [17]) aus der Abgeschiedenheit der Diplomaten von den übrigen Volksclassen, der daraus entspringenden Nichtkenntniß der Gemüther der Völker und aus der Sucht, andere Regierungen überlisten zu wollen, erklärt werden. Das frühere System der Europäischen Diplomatie, von Castlereagh geleitet und für das Product tiefer Weisheit gehalten, war eben so unheilig, als dem Princip nach (da die Griechen als Rebellen gegen ihre legitime Regierung betrachtet wurden) irrig. Canning betrat einen entgegengesetzten, also einen besseren Weg. Nach seinem Tode begann aber wieder eine neue Verirrung. Dreijährige geheime Verhandlungen, jetzt dem ganzen Europäischen Publicum bekannt geworden, endigten mit Verfügungen, die den Beifall weder der Gebildeten aller Nationen, noch der öffentlichen Meinung, noch des Griechischen Volks, noch des — ohne dessen Mitwirkung (wie Gerechtigkeit, Völkerrecht und Klugheit geboten) ihm gegebenen Fürsten, erringen konnten. [18]) Es muß nun abermals ein anderes System gesucht werden: der Himmel gebe, daß doch endlich einmal das einzige wahre, das einzige gerechte und doch so leicht zu ergründende System, ich meine die Befolgung der ewigen Gesetze des Menschen-

---

[17]) Zum größten Theile muß sie wohl aber der Krämerpolitik Englands, dem System des vermeintlichen Gleichgewichts durch Erhaltung der Pforte, und den beiden sogleich besonders aufzuführenden Ursachen zugeschrieben werden.

[18]) Diese Erfolge rechtfertigen die schon früher (im ersten Bande, Seite 73) geäußerten Besorgnisse.

und Weltbürgerrechts,[19] von den Lenkern der Staaten gefunden werden möge!

2.

Zwei Ursachen, die in der ganzen diplomatischen Geschichte der neuesten Zeit Hauptrollen spielen, wirkten auch bei der letzteren Begebenheit ein. Die erste derselben ist: die Wandelbarkeit der Politik. Dieselbe wird nicht immer gerade durch die Verschiedenheit der Grundsätze der Führer (wiewohl dies in England häufig geschah)[20] sondern gewöhnlicher aus

---

[19]) Erster Band, S. 81 und oben S. 159 am Ende.

[20]) Unter den Georg I. und II. (1714 — 1760) wurden die Grundsätze der Whigs geachtet. Georg III. nahm aus persönlicher Vorliebe den Grafen Bute zum Principalminister, und die Torys kamen in Aufnahme, welches den großen Chatam (damals noch William Pitt) veranlaßte, aus dem Ministerium zu treten. Bute fiel. Der Marquis von Rockingham trat ein, und die Whigs hatten wieder die Oberhand. Ihm folgte der Herzog von Grafton, und auch Pitt (jetzt Lord Chatam) trat ein, verließ aber schon 1768 wieder das Ministerium. Lord North, der Urheber des Nord-Amerikanischen Kriegs und Werkzeug der Torys folgte bis 1782, wo Shelburne mit Fox, Burke und dem jüngern Pitt eintraten. Doch Fox und Burke theilten nicht die politischen Grundsätze des Shelburne, und entsagten bald dem Ministerium wieder. Der König ist genöthigt, ihn zu entlassen und gegen seine Neigung den Herzog von Portland zu wählen. Im J. 1783 kam der jüngere Pitt als Premierminister ins Cabinet und blieb bis 1801. Die Fortschritte Napoleon's und das Bedrängniß Englands machten einen Stillstand des Kriegs nöthig, womit Pitt nicht einstimmte, wenigstens seine Grundsätze nicht der Noth des Landes aufopfern wollte: Addington ersetzte ihn, und Hawksbury (nachher Lord Liverpool) schloß den Frieden

Eitelkeit veranlaßt, um nicht in die Fußstapfen des Vorgängers zu treten und die Welt glauben zu machen, daß der neue Führer ein größerer Kopf sey. Es ist von selbst klar, daß die Abwechselung der Politik aus diesen beiden Ursachen für Völker und Monarchen höchst nachtheilig seyn muß. Indessen machen doch auch die veränderte Lage der Verhältnisse und die Fortschritte des Zeitgeistes und der Civilisation eine Abänderung des bisherigen Systems oft nöthig; und in diesem Falle trifft die Minister der Vorwurf der Wandelbarkeit nicht. In constitutionellen Monarchien ist

---

von Amiens (1802), freilich nicht, um ihn zu halten. Darum trat Pitt im J. 1804 wieder ein. Nach seinem Tode, den ihm die Siege Napoleon's und der seinen Plänen und Erwartungen schnurgerade entgegengesetzte Erfolg zuzogen, trat 1806 der große Fox mit eben so entgegengesetzten politischen Grundsätzen ein, starb aber noch im nämlichen Jahre. Canning, Liverpool und Castlereagh führten das Cabinet unter dem Herzog von Portland: allein der erstere und der letztere, Antipoden in politischen Ansichten, traten aus. Perceval und Wellesley folgten: es ward Krieg gegen freimüthige Schriftsteller; der erstere ward 1812 ermordet, und Liverpool ersetzte ihn, aber Castlereagh wurde das Haupt des Cabinetts in den äußern Angelegenheiten mit ultra-aristokratischen Maximen, bis er sich im Aug. 1822 aus Verzweiflung (ganz England und alle Menschenfreunde der Erde verabscheuten seine egoistische und arglistige Politik) entleibte. Cannings System sehnte die Welt mit der Englischen Regierung aus; sein Tod erneuerte die Castlereagh'sche Politik und den Haß der civilisirten Nationen gegen den Krämergeist dieses Cabinetts, dem der König, mit Schmerz, aber gehorsam zu folgen, genöthigt wurde.

der Wechsel der Minister häufiger, weil die Regierung, die in ihrer Verwaltung durch Mitregenten (Pairs- und Deputirten-Kammern) gehemmt wird, begreiflicher Weise nur solche will, die ihre Zwecke mit blinder Ergebung befolgen, die Mitregenten aber Minister wollen, die in ihrem Sinne handeln. Es erfolgen daher häufige Veränderungen des Ministeriums; eine wahre Calamität, die in Autokratien, aber freilich nur unter festen Monarchen, wie Carl V., Ludwig XIV., Friedrich II., *) nicht Statt findet. Gegen dieses Unheil schützt abermals nur Ein einziges Gegenmittel, die Einrichtung, welche dem Monarchen die Männer, die das Vertrauen der Weisen des Landes besitzen, bekannt zu machen, und die Unwürdigen oder Unfähigen von allem Einflusse auf die Regierung zu entfernen, geeignet ist. [21]

3.

Die andere Ursache, welche auf die Entscheidung der Griechischen Frage wirkte und in den jüngsten Zeiten mehr Einfluß in den Cabinetten erhielt, als zu irgend einer Zeit, ist die Furcht vor demokratisch regierten Staaten, wenn sie auch nur eine Spanne größeren Gebietes besitzen, als 1½ Quadratmeilen, mehr als 6000 Seelen zählen, und an Völker gränzen, deren politische Gesinnungen verdächtig sind. **) Man

---

*) Es geziemt sich, von Lebenden zu schweigen.

[21]) S. oben Seite 192.

**) San Marino. Ueber den Besitz von Cracau konnte man

kann diese Besorgnisse nur bedauern. Allerdings waren die Römische, die Spartanische, die Carthaginensische und die Venetianische Republik den benachbarten und entfernten Staaten, den freien Verfassungen sowohl, als den Monarchien, gefährlich: aber die Könige von Persien, Alexander der Große, die Römischen Kaiser, Carl der Große, Ludwig XIV., Carl XII., die Kaiser von der Türkei und die Czaren und Czarinnen von Rußland, selbst Friedrich II. von Preußen [22] u. A. waren es nicht minder; und die Theilung Polens, so wie die Operationen des Wiener Congresses sprechen laut genug. Dagegen erregten die Städterepubliken in Deutschland, die Schweizer Eidgenossenschaft und die Republik der vereinigten Niederlande ehemals keine Besorgnisse für das monarchische Princip und die Legitimität. Die Republiken in Nord-Amerika sind vielmehr eine wahre Wohlthat für Europa, indem sie zum Ableiter von vielen tausend Mißvergnügten dienen. Es scheint also, daß es der Politik der Europäischen Monarchen sehr gemäß sey, auch Griechenland zu einem Verweisungslande der „Revolutionäre" zu machen, und zu diesem Ende dem kleinen Völkchen, das doch nie die Colosse von Oestreich und Rußland bedrohen kann, eine republikanische Ver-

---

sich nicht vereinigen, und darum erhielt diese Stadt das Recht, eine Republik zu seyn.

[22]) Sogar noch nach der Eroberung Schlesiens. Wenigstens behauptet Oestreich, Preußen habe den siebenjährigen Krieg veranlaßt, indem es Sachsen und die Lausitz erobern und den Kurfürsten mit Böhmen habe entschädigen wollen.

fassung und ein bedeutendes Territorium zu verschaffen. So handelten die Regierungen des Alterthums, Griechenland und Carthago: und das Beispiel der letzteren Republik darf unsern Diplomaten, ihren Talenten und ihrer Ehre unbeschadet, um so mehr zum Führer dienen, als Carthago eine Aristokratie war, wie jetzt England mit einer geringen Abweichung, und die Politik derselben in dieser Hinsicht von Aristoteles, der ein Staatsmann par excellence und Alexanders Lehrer gewesen, hoch erhoben wird. [23]) Wäre der Vorschlag Napoleon's, für die Bourbonen, die damals keine Hoffnung hatten, jemals wieder den Thron von Frankreich zu besteigen, gegen Entsagung auf alle Ansprüche darauf die Africanischen Raubstaaten zu erobern, angenommen worden, wie vieles Blut würde geschont, wie manches Unheil unterlassen, wie vielen künftigen Katastrophen vorgebeugt worden seyn!

4.

Das Wort „Legitimität" hat auf dem Wiener Congresse durch Talleyrand's diplomatische Verschlagenheit in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse eine neue Bedeutung erhalten. Bekanntlich bediente sich der schlaue Diplomat dieses Talismans, um die Ansprüche des Königs Ferdinand IV. auf Neapel, welches Königreich damals im Besitze Murat's und dessen rechtlicher Besitz längst von allen Mächten des festen Landes anerkannt, nach dem bisherigen Völkerrechte also höchst

---

[23]) Erster Band, Seite 63, Anm. 83.

legitim war, geltend zu machen. Auf dem nämlichen Worte ruhete auch hauptsächlich damals noch die Rechtsgültigkeit der Wiedereinsetzung der Bourbone von den verbündeten Mächten, weil Napoleon ein noch weit legitimerer Besitzer des Kaiserthrones gewesen, als Pipin und Hugo Capet von der Krone Frankreichs, und weil er kräftiger, als je ein Emporkömmling, von allen Monarchen, mit Ausnahme des Königs von England, feierlichst anerkannt worden war. Nur die von den Franzosen factisch angenommene Constitution von 1814 konnte also die Restauration legitimiren und legitimirt sie. Eine genaue Bestimmung der Wirkungen des neuen Princips hat mannichfaltige Schwierigkeiten, [24] da die Gelehrten aller Farben [25] sich nicht einmal über den Begriff desselben vereinigen können. Aber auch in der Praxis schien die Sache schwierig zu werden, als Rußland und Preußen, — selbst Castlereagh aus

---

[24] Ludwig XVIII. datirte seinen Regierungsantritt vom Tode des Dauphins, nicht vom Tage der Constitution von 1814, an. Wer ihm dazu gerathen haben mag, kannte weder theoretisches, noch praktisches Staats- und Völkerrecht, noch ein schauderhaftes Beispiel aus der Geschichte. Kaiser Elegabal, das Ungeheuer, rechnete ebenfalls seine Regierungsjahre von dem Tode Caracalla's, des Mörders seines Bruders und Papinian's, an, trotz der Zwischenregierung Macrin's, der doch ein eben so legitimer Kaiser geworden war, als andere Kaiser vor und nach ihm, und als Elegabal selbst. Ludwig würde ein solches Précédent, hätte er es gewußt, nicht beobachtet haben.

[25] Maltebrun, Chateaubriand, Lameth, Sismond de Sismondi, — Kant (s. oben S. 116 und 117), Krug, Buchholz, Freiherr von Gagern u. A.

so großer Leidenschaftlichkeit, daß er zu gleicher Zeit die höchsten Interessen, seines Gebieters Dynastie und die Achtung gegen Oestreich, Bayern, Würtemberg, alle Glieder des Rheinbundes und gegen Preußen selbst auf eine in der Diplomatie bisher unerhörte Weise (um nicht mehr zu sagen) verletzte —, auf dem Wiener Congreß das Königreich Sachsen einziehen und an Preußen übertragen wollten.[26] Ob dies nach dem Völkerrechte zulässig war? ist eine Frage, die nicht hierher gehört. Man hätte glauben sollen, Preußen würde aus mancherlei triftigen Gründen das Talleyrand'sche Princip der Legitimität bestritten haben: nichts weniger! es hielt sich an Beispiele von entthronten Königen und an den Ursprung der Besitzungen des Königs von Sachsen,[27] ohne sich um die Folgen seiner Einwen-

---

[26]) Die Legitimität der jetzigen Dynastie in England beruhet auf der Legitimität Wilhelms III. Darum eiferte Liverpool, Canning, Peel, Huskisson uud das Parlament gegen Castlereagh's Benehmen, und er mußte andere Befehle vollziehen. — In der Note Castlereagh's an den Preußischen Minister, Fürsten von Hardenberg, vom 11. Oct. 1814 (in Flassan's Wiener Congreß, Uebersetz. von Herrmann, 1. Theil, S. 100) heißt es: „Ich wäre nicht böse, daß man der Masse von Schuldigen" [folglich allen denen, die mit Napoleon gegen Rußland zu Felde zogen, mithin auch den König von Preußen selbst] „verziehe, dagegen aber an einem derselben ein Exempel statuirte!" Und er war doch Lord, ein Englischer Lord!!

[27]) Die Antwort Preußens in dieser Beziehung war folgende: „ungeachtet der den erblichen Monarchen durch das Völkerrecht zugesicherten Gewährleistung billige dasselbe Völkerrecht auch die Entziehung der Oberhoheit in dem Falle, wo sich ein Mo-

dungen zu bekümmern. Dagegen waren Talleyrand, Oestreich, Bayern u. A. consequent genug, das Princip der Legitimität nicht zu castriren, und machten es vorzugsweise, doch neben der öffentlichen Meinung, gegen Preußen gelten: selbst die Besorgniß der Zukunft wurde im Interesse Preußens selbst fühlbar gemacht. Diese unübersteiglichen Hindernisse wurden nach der Weise, wie Alexander der Große den Knoten lösete, gehoben: mehr als ein Drittheil Sachsens wurde Preußen adjudicirt. Wie auch die Nachwelt darüber urtheilen möge, immerhin ist schon jetzt evident, daß das Princip der Legitimität von den Diplomaten des Congresses — nur zu zwei Drittheilen in Anwendung gebracht worden ist, ohnerachtet sich ein Princip des Rechts nicht arithmetisch „nach den Seelen," die auf dem Congresse eine große und seltsame Rolle spielen, theilen läßt.

* *

*

Diese und viele andere Beispiele geben dem,

---

narch mit dem Feinde Aller verbündet" [war denn Preußen nicht auch mit dem Feinde (jetzt) Aller verbündet? waren es nicht auch Oestreich, Bayern, Würtemberg u. s. w.? s. vorige Anmerk.] „oder seinen Vasalleneid [was soll der hier?] gebrochen habe; zu mehreren Zeiten habe man legitime Fürsten verschwinden sehen, und das Haus Sachsen habe davon selbst ein berühmtes [durch Despotismus Carls V. und die unedle Länderbegier Morizen's] Beispiel gegeben, welches von der jetzt regierenden Familie benutzt worden sey." (Flassan a. a. O. S. 133.)

was schon oben *) von den geheimen diplomatischen Verhandlungen gesagt wurde, eine neue Stütze. Wie nützlich würde es gewesen seyn, wenn die Cabinette, ehe sie den Invasionskrieg des Jahrs 1792 veranlaßten, die Stimme des aufgeklärten Publicums, statt der Emigranten, und statt der unpolitischen und widerrechtlichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines unabhängigen Staats, die Warnung hellsehender und die Gemüther der Menschen kennender Männer, die Stimme der ewigen Gerechtigkeit und der Nemesis vernommen und — nicht vornehm belacht hätten! Wie vielen tausend Menschen würde das Leben gespart, wie vielen andern tausend Familien ihr bescheidener Wohlstand geblieben, wie viele Millionen Staatsschulden weniger, wie viel geringer die Abgaben, — wie viel Noth und Mißmuth der Völker auf Erden weniger seyn! Der Krieg zwischen Preußen und Frankreich im Jahre 1806, der so folgenreich ward, wäre unterblieben, und die Befreiung Griechenlands hätte längst das Ziel erreicht, das Gerechtigkeit und wohl verstandene Politik festsetzen. Daß die politische Einschmelzung eines ganzen Königreichs, Sachsen, in's Publikum gelangte, brachte doch wenigstens den Erfolg, daß das Project nicht völlig zu Stande kam: die öffentliche Meinung in England, welche Castlereagh noch auf dem Leichenzuge verfolgte, in Sach-

---

*) Seite 238 ff.

sen, wo sie sich schon factisch laut genug aussprach, in Frankreich und in ganz Deutschland erweckte Besorgnisse, [28] und hieß die vornehmsten Mächte Deutschlands erklären, „daß sie einem Bunde nicht beitreten wollten, der auf einer ihre eigene Sicherheit so bedrohenden Grundlage ruhe.“ [29]

---

[28] Flassan a. a. O. S. 106, 117, 118 u. ff.

[29] Das. S. 114.

IX.

Einige Bemerkungen über den Zustand des Völker- und Weltbürgerrechts seit dem Wiener Congreß von 1814 und 1815.

Bis zum Nord-Amerikanischen Kriege gab es keine feste und von den Potentaten allgemein anerkannte und befolgte Grundsätze des Völkerrechts. Jeder Staat, jeder Fürst, jede Republik stellten nur solche Principien auf und brachten sie in Anwendung, die ihren Interessen, oder was sie oft irrig *) dafür hielten, zusagten. Selbst ausdrückliche Verträge (wie der von Utrecht über die Seerechte der Neutralen) wurden so oft bestritten und verletzt, als es ihnen gelegen schien. Die Tendenz der berühmten Russischen See-Neutralität näherte sich eben so sehr den wahren Grundsätzen des Völkerrechts, als sie sich von den Anmaßungen Englands entfernte: Ursache genug, um sie bald wieder

*) England erkennet schon längst, daß die Emancipation seiner Nord-Amerikanischen Colonien, gegen welche es einen kostspieligen Krieg führte, ihm nützlicher ist, als es vorher einsah.

aufzuheben. Nach dem Pariser Frieden zwischen Nord-Amerika und England schien das Völkerrecht, wenigstens in Beziehung auf den Seekrieg, humanere Grundsätze zu erhalten; *) aber die mit den Niederlanden und Schweden errichteten Handelsverträge fanden nur wenige, und der edlere Vertrag mit Preußen gar keine Nachahmung.

In der That war es auch kaum möglich, bei so entgegengesetzten wahren oder eingebildeten Interessen, politischen und herkömmlichen Ansichten so vieler Regierungen, ein System von gleichförmigen, auf die Grundlage des Rechtes der Menschheit gebaueten, und von allen Mächten anerkannten Principien des Völker- und Weltbürgerrechts zu Stande zu bringen. Ein solches Resultat hätte nur auf einem Congresse aller Europäischen Regierungen bewirkt werden können. Zwar hatten mehrere große Congresse Statt: doch dazu waren sie entweder gar nicht geeignet, oder ließen noch Vieles zu ordnen übrig; nie erschienen die Monarchen selbst darauf, nur ihre und der Republiken Minister oder Bevollmächtigte, ohne befugt zu seyn, nach eignen Ansichten zu entscheiden. Das schätzbarste Denkmahl in dieser Beziehung ist der Congreß, welcher den Westphälischen Frieden zur Folge hatte. Allein keiner der nachfolgenden Congresse gab auch nur noch Bruchstücke zur Ergänzung des allgemeinen Völkerrechts.

Nun aber geschah es durch Gottes sonderbare Fügung,

*) Siehe ersten Band, Seite 79.

daß zum erstenmale im Jahre 1814 auf dem Congresse zu Wien die Monarchen von Rußland, Oestreich, Preußen, Bayern, und andere Fürsten persönlich, und ihre Minister und die der Regierungen des übrigen civilisirten Europa's versammelt waren, um die Angelegenheiten aller Völker und Staaten zu ordnen. Zu keiner Zeit der Weltgeschichte zeigte sich in jeder Hinsicht eine gleich günstige Gelegenheit zur Festsetzung und feierlichen Anerkenntniß der Grundmaximen eines allgemeinen praktischen Völker- und Weltbürgerrechts: aber diese, nie wiederkehrende, Gelegenheit ging erfolglos, oder vielmehr mit entgegengesetzten Wirkungen, vorüber. Dieses Unheil bleibt der Englischen Regierung zu Lasten; besonders ihren Minister, Lord Castlereagh, dessen allmächtiger Einfluß auf die Monarchen und die Minister den Segen, den die Welt von dieser erhabenen Versammlung zu erwarten berechtigt war, vernichtete, — ihn hauptsächlich klagt die Menschheit darum an!

Zwar hat derselbe die Abschaffung des Negerhandels mit vielem Eifer betrieben und endlich auch durchgesetzt: aber es ist schon früher *) bemerkt worden, daß nur der schmutzigste Krämergeist die Triebfeder davon war. Eben dieser Geist hatte auch das nicht minder abscheuliche Raubsystem der Barbaresken, trotz allen Vorstellungen und Wünschen, beibehalten machen; und der von Sidney Smith zur Vertilgung dieser Raubnester und zur Befreiung christlicher Scla-

---

*) Seite 243.

ven dem Congresse übergegebene Plan wurde — bei Seite geschoben.

Zwei andere Gegenstände des Völkerrechts, die auf dem Wiener Congresse verhandelt und entschieden wurden, erregten indessen noch größere Bestürzung, noch allgemeineren Tadel, noch allgemeineres Mißvergnügen aller Menschenfreunde: ich meine die Aechtung Napoleon's und Castlereagh's Antrag auf Entthronung des Königs von Sachsen, eines der tugendhaftesten Monarchen, die je den Thron zierten.

1.

Die Aechtung Napoleon's erfolgte durch Beschluß des Congresses vom 12. März 1815, und wurde auf seine Entweichung (?) von der Insel Elba, auf seinen Einfall in Frankreich mit bewaffneter Hand, und diese Beschwerden wurden auf folgende Gründe gestützt: „Indem Bonaparte — heißt es darin, — so den Vertrag bricht, der ihn auf der Insel Elba einsetzte, vernichtet er den einzigen gesetzlichen Anspruch, an welchen sein Daseyn (!) geknüpft war. Durch seine Wiederkehr nach Frankreich, mit Vorsätzen der Verwirrung und Zerstörung, hat er sich selbst des Schutzes der Gesetze (?) beraubt und vor dem Angesichte der Welt gezeigt, daß es mit ihm weder Friede noch Waffenstillstand gibt. Daher erklären die Mächte, daß sich Napoleon selbst von den bürgerlichen und geselligen Verbindungen ausgeschlossen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt der öffentlichen Rache überliefert hat. Sie erklären zu gleicher Zeit, daß sie fest entschlossen sind,

den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unverletzt zu erhalten," u. s. w. [1])

Es scheint gleichwohl, daß der Versuch Napoleon's zur Wiedereroberung des Throns an und für sich sowohl, als nach dem praktischen Völkerrechte, und besonders nach dem Vertrage zwischen Napoleon und den verbündeten Mächten vom 11. April 1814, kein hinreichender Grund seyn konnte, zur Aechtung eines gekrönten Hauptes, dem die Insel Elba nicht zur Gefangenschaft, sondern „mit allen Rechten der Souveränetät und mit Beibehaltung des kaiserlichen Titels, gegen Verzichtung auf Frankreich und Italien," überlassen worden war. Die Geschichte kennt nichts Gleiches, das praktische Völkerrecht noch weniger, nicht einmal Aehnliches. Die Entsagung Napoleon's auf den Thron von Frankreich durch den erwähnten Vertrag vom 11. April 1814 ist zwar ein Seitenstück zur Entsagung August's II. auf den Thron von Polen, gemäß Vertrags vom 24. September 1706: denn beide Monarchen nahmen bei eingetretenen günstigen Umständen ihre Throne wieder ein; jedoch mit Verschiedenheit der Verhältnisse und des Erfolgs. Erstlich, August war nicht, wie Napoleon, in seinem Aufenthalte, in seinem Reiche, bedrohet, gegen den klaren

---

1) Flassan's „Wiener Congreß", erster Band, Seite 281 der Herrmann'schen Uebersetzung; in Hinsicht auf die geschichtliche Darstellung der Verhandlung ein höchst lehrreiches Werk. — Bekanntlich hat sich die letztere Zusicherung in der Folge — verändert.

Inhalt des Vertrags auf eine einsame Insel als Gefangener abgeführt zu werden:[2]) Napoleon hatte also doch wohl auch das Recht, gegen ein solches unerhörtes dem Völkerrechte widerstreitendes und vertragswidriges Unternehmen die ihm geeignet scheinenden Maßregeln zu nehmen, und als Souverän einen Krieg gegen Ludwig XVIII. zu beginnen, so gut als Preußen, Oestreich und England das Recht hatten und ausübten, nach den

---

[2]) Dieser Punkt ist nun außer allem denkbaren Zweifel. „Oestreich — sagt Flassan (S. 277 ff.) — war durchaus nicht gleichgültig über Bonaparte's Nähe bei seinen Italienischen Besitzungen; — — England — war wohl von der Nothwendigkeit überzeugt, ihn in entferntere Zonen zu versetzen. Aber Rußland und Preußen — konnten — Bonaparte's Aufenthalt auf der Insel Elba mit einem andern Auge betrachten; und wenn auch weit entfernt, sich eines solchen Werkzeuges zu bedienen, durften sie doch glauben, daß seine Nähe den Hof der Tuilerien im Schach erhalten und dessen Widerspruch gegen ihre Absichten vermindern werde. — — Nach dem Vertrage vom 11. April, welchen die Mächte halten mußten, genoß Bonaparte auf der Insel Elba einer gänzlichen Unabhängigkeit. Die Hauptmächte fingen erst an, über seine Versetzung nach einem andern Welttheile nachzudenken, als die vornehmsten Anordnungen bereits getroffen waren. — — — Dann bot der Portugiesische Abgeordnete, Palmella, eine der Azoren an, als einen Aufbewahrungsort für Bonaparte, und England St. Lucie oder St. Helena. — — Man hat dem Englischen Obersten Campbell, der auf der Insel Elba stand, vorgeworfen, daß er Bonaparte habe entwischen lassen. Aber er hatte nicht das Recht, ihn zu beaufsichtigen, und man siehet selbst nicht ein, mit welchem Rechte er in Elba stand; der Vertrag vom 11. April setzte keinen Englischen Commissär dahin," u. s. w.

Friedensschlüssen mit Napoleon ihm von Neuem den Krieg zu erklären. Zweitens, August besetzte den Thron wieder durch Rußlands Macht und Sieg über Carl XII.; Napoleon durch eigene Kraft mit 800 seiner Getreuen.[3]) Drittens, August's Wiederbesteigung des Throns erfüllte die Polen mit Widerwillen; aber Napoleon's Krieg gegen Ludwig XVIII., sein Einfall und seine Besitznahme von ganz Frankreich geschah ohne einen Tropfen Blutes zu vergießen und mit allgemeinem Frohlocken der Franzosen und binnen 20 Tagen.[4]) Nur den Polen und den Fran-

---

[3]) So viel hatte er nur auf Elba (Flassan S. 278); nach Andern landete er nur mit 500 Mann.

[4]) So weit gehen die Leidenschaften, daß sie blendendes Weiß für dunkel Schwarz sehen! Man spricht von dem Haß der Franzosen gegen Napoleon: aber celui (s. die Reise der Lady Morgan durch Frankreich, I., 1), wie sie ihn nannten, um nicht vor ein Criminalgericht gestellt zu werden, wurde überall mit Jubel empfangen, und in 20 Tagen saß er ruhig auf dem Throne. Wo hat die Geschichte Aehnliches?! Menzel (Geschichte unserer Zeit, 2. Th. S. 797) gibt die interessante Steigerung der Pariser Zeitungen auf folgende Weise:

Am 19. Febr. 1815: „Der Vertilger des menschlichen Geschlechts hat ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen." [Dies beruhete auf der allgemein verbreiteten Nachricht von einem solchen, im October 1814 abgeschlossenen, Vertrage mit Oestreich, den aber Flassan (S. 282) als eine „lächerliche Fabel" erklärt.]

Am 28. Febr.: „Der Corse hat die Insel Elba verlassen."

Am 7. März: „Bonaparte ist an der Küste der Provence gelandet."

Am 11. März: „Der General Bonaparte ist in Grenoble eingezogen."

zosen kam es zu, über die Rechtmäßigkeit der wiedererrungenen Herrschergewalt zu entscheiden: und in der That maßte sich damals keine Macht an, was der Nation der Polen zustand. Darum erhielt auch August darüber, daß er, und sogar auf eine solche verdienstlose Art, den Thron wieder besetzte, von keinem Monarchen, nicht einmal vom unheiligen Großherrn der Türken, einigen Vorwurf; Napoleon hingegen wurde ein Jahrhundert später, während dem die Civilisation und Humanität Riesenschritte gemacht, und die Völker ihre Rechte kennen gelernt hatten, sogar von den Gliedern der heiligen Allianz und, was noch mehr ist, als ein Verbrecher geächtet!

Warum dieses doppelte Maß und Gewicht? August war ein ganz gemeiner Kopf; Napoleon der größte seit Cäsar. August war aus fürstlichem Geblüte; Napoleon nicht einmal vom alten Adel: freilich so lange ohne Bedeutung, als alle Großen der Erde um seine Freundschaft und seine Verwandtschaft buhlten, aber eine unabsühnbare Sünde, [5]) sobald das Glück

---

Am 17. März: „Der Kaiser ist in Lyon empfangen worden."

Am 20. März: „Seine Kaiserliche Majestät wird in Ihrem Schlosse der Tuilerien erwartet." [Am Tage vorher war Ludwig XVIII. mit einigen Generalen und Kammerherrn nach Gent abgereiset: Napoleon ließ ihn unangefochten, wie einst Wilhelm III. von England Jakob II.]

[5]) S. oben Seite 63, Anm. 22. So läßt es sich erklären, warum man in den Cabinetten die Mißgriffe, Fehler und Verbrechen gegen das „Europäische Staatensystem", welche Napoleon

den Freund und Eidam verlassen hatte. — Ich habe nichts mehr beizusetzen. [6])

2.

Der Antrag Castlereagh's auf Entthronung des Königs von Sachsen und Ueberlassung seines Reichs an Preußen empörte nicht blos die ganze civilisirte Welt, sondern auch die Mächte von Oestreich, Frankreich, Bayern und alle übrige Glieder des Rhein-

---

vorgeworfen werden, nicht etwa blos tadelt, sondern daß von ihnen diese Mißgriffe, Fehler und Verbrechen mit der „Aechtung" bestraft wurden, die sie doch an Cäsar, Carl dem Großen, Ludwig XIV., Carl V., Catharina II, Joseph II., Friedrich II. u. A. völlig übersehen: und umgekehrt, daß das Publikum der ganzen civilisirten Welt, ohne die Gebrechen Napoleon's zu verkennen, seine Verdienste und Größe in die Wagschale leget, jene, durch die Umstände bewogen, billiger beurtheilet oder gar — entschuldiget.

[6]) Doch das entgegengesetzte Benehmen eines der größten Minister unsers Zeitalters und die laut ausgesprochene öffentliche Meinung mögen den Contrast vollenden. England hatte zu keiner Epoche einen gefährlicheren Feind, als Napoleon, und Diplomaten sogar, Francis Drake, Gesandter des Königs von England zu München, und Spencer Smith, dessen Gesandter zu Stuttgart, nahmen darum keinen Anstand, Banditen zu dingen, um den gefürchteten Mann ermorden zu lassen. Aber Fox, der edle Fox, kannte einen Mordanschlag gegen Napoleon und — warnte ihn! — Hudson Lowe, der Gefangenwärter Napoleon's, wurde verspottet, sodann von einem Manne mit der Strafe belegt, mit welcher Kaiser Titus die Mouchards gebührend gezüchtigt hielt (s. oben S. 338, Anmerk. 15), von ehrliebenden Menschen mit Verachtung aus ihrer Gesellschaft gestoßen und mußte Schutz suchen in weiter Fremde, gleich einem Verbannten. Dagegen werden in ganz Europa Hymnen auf Bertrand und andere treue Gefährten Napoleon's mit Enthusiasmus gesungen und mit gerührtem Herzen, oft unter Thränen, angehört.

bundes, sogar die Englische Nation, das Parlament und selbst das Ministerium, das ihn darum zurückberief, um ihn mit neuen, entgegengesetzten Instructionen wieder auf den Congreß abgehen zu lassen. Wir kennen aus der vorhergehenden Abhandlung die schmählichen Ausdrücke, mit welchen er seinen Antrag machte: „ein Exempel zu statuiren" an einem gekrönten Haupte von gleichem Rechte, wie das der andern Mächte, von eben dem Rechte, wie das des Herrn und Gebieters dieses Ministers! Die Gründe, worauf er, Preußen und Rußland diesen Gewaltspruch stützten, waren: daß der edle Monarch es gewagt habe, dem einladenden Befehle vom 25. März 1813 (s. die folgende Anmerkung) der nun plötzlich vereinten Monarchen von Rußland und Preußen nicht nur nicht zu gehorchen, sondern sogar, gleich einem gerechten Privatmanne, seinem Bunde mit Napoleon auch dann noch getreu geblieben zu seyn, als sein Freund vom neidischen Glücke, von Preußen und von seinen andern Alliirten bereits verlassen war. Dieser Antrag erhielt jedoch nicht nur die Achtung nicht, welche demselben und einem solchen Menschen gebührte, sondern erhielt noch sogar Unterstützung von Preußen, zu dessen Gunsten der Antrag geschah, und von Rußland, das hierdurch Polen zu erringen hoffte und das ihm Preußen dagegen versprochen hatte.

Die Geschichte der Auflösung der Allianz zwischen Preußen, Oestreich und allen Gliedern des Rheinbundes einer — und Napoleon anderer Seits gegen Rußland, und ihre schnelle Verwandlung nach

einer frostigen Nacht, die Napoleon's Macht zertrümmerte, in eine hitzige Allianz mit Rußland gegen Napoleon, hat zwar in der Ligue von Cambrai und in der schnellen Umwandlung derselben in die — unter einem ominösen Namen bekannte heilige Ligue, doch nur ein schwaches, Vorbild und verdient eine besondere Aufmerksamkeit. [7]) Indessen sind die Verhandlungen des Congresses

---

[7]) Die Chronologie ist hier sehr wichtig.

Am 30. December 1812 wurde vom Preußischen General York eine Uebereinkunft mit dem feindlichen General ohne Wissen und Willen seines Herrn sowohl, als seines Chefs getroffen: also factischer Abfall von dem Bundesgenossen seines Gebieters.

Am 31. December Erklärung Yorks, daß er von Macdonald sich getrennt habe. In seiner Rechtfertigung an den König sagt er: „jetzt oder nie ist der Zeitpunkt, wo Eure Majestät sich von den übermüthigen Forderungen eines Alliirten losreißen können. — — Diese Ansicht hat mich geleitet." Seine Absicht war also, wie die Handlung, Abfall von dem Aliirten seines Gebieters.

Am 19. Jenner 1813 sagt die Berliner Zeitung: „Yorks Commando ist an Kleist übergegangen." Aber später erklärt Kleist diese Angabe für falsch, vielmehr verstärkte sich York im Rücken der Franzosen, und sein König befiehlt, daß er vor ein Kriegsgericht gestellt werden soll. Dieser Befehl soll indessen nicht angekommen seyn und wurde auch nie vollzogen.

Am 22. Jenner gibt der König Versicherung seiner Anhänglichkeit an Frankreich. Aber schon drei Tage darauf,

Am 25 Jenner, beginnt von Breslau aus die Correspondenz zwischen dem König und Alexander. „Der Geist wurde mächtig," sagt Menzel; „die Heldenbilder des Preußischen Ruhms stiegen herauf mit der Mahnung, daß es nun Zeit sey. Da entschied sich der König." Hierauf erfolgte

Am 3. Februar ein Aufruf des Königs an die jungen

über diesen Gegenstand in mannichfaltiger Beziehung noch

Leute höherer Stände zur Bildung eines Jägercorps, mit Versprechungen.

Am 9. Februar ein neuer Aufruf, und

Am 27. Februar Bündniß mit Alexander.

Am 7. März Aufruf zum Kampfe und Beschwerden gegen Frankreich. Also Kriegeserklärung gegen den bisherigen Alliirten.

Am 11. März öffentliche Rechtfertigung Yorks vom Könige selbst.

Am 15. März feierlicher Empfang Alexanders in Breslau.

Am 25. März Aufruf an die Deutschen im Namen beider Monarchen. „J. J. M. M. erwarten eine treue und vollständige Mitwirkung von jedem Deutschen Fürsten, und Sie setzen gern voraus, es werde sich keiner unter ihnen finden, der an der Sache Deutschlands (?) ein Verräther (??) seyn und bleiben wolle, so, daß er dadurch verdiente, durch die Gewalt der öffentlichen Meinung (!!) und die Macht der Waffen, die man [das heißt doch wohl nur Rußland: denn nur Rußland durfte dies sagen] ergriffen hat, vernichtet zu werden."

Im April Anschließung Schwedens an die Armee der beiden Verbündeten gegen Napoleon.

Am 29. April Erklärung des Königs von Sachsen, daß er sich an Oestreich anschließe. „Damals hatte diese Macht des vorjährigen Bündnisses sich überhoben und, friedestiftend durch bewaffnete Vermittelung zwischen die kriegführenden Parteien treten zu wollen, angekündigt. — — Von den Bedenklichkeiten (über die Verhältnisse zwischen Oestreich und Napoleon und der gerechten Empfindlichkeit jener Macht gegen Rußland) vielfach gehemmt, hatten die Verbündeten die Vortheile nicht benutzen können." [Diese Folge und die Nichtachtung des Drohungsschreibens vom 25. März wurden

lehrreicher, ja, die lehrreichsten, welche die Geschichte

---

indessen dem Könige von Sachsen zum einzigen Verbrechen gemacht (Flassan's „Wiener Congreß" I., S. 126, 127 und 133. Vergl. S. 129, 131 und 132 am Ende), bei Oestreich und Bayern u. s. w. aber, die im gleichen Falle waren, aus guten Gründen — übergangen.]

Am 2. Mai Schlacht bei Lützen, günstig für Napoleon. Die Sachsen stritten damals noch in den Reihen ihres Verbündeten Napoleon's und tapfer.

Am 12. August Beitritt Oestreichs zum Russisch-Preußischen Bündnisse gegen Napoleon.

Vom 23. August bis 6. September die für Napoleon unglücklichen Schlachten bei Groß-Beeren, Katzbach, Culm und Dennewitz. Hierauf

Am 8. October Rieder Vertrag zwischen Bayern und Oestreich: nothgedrungener Abfall des Königs von Bayern von seinem treuen Alliirten, Freunde und Verwandten.

Am 18. October geschah die sogenannte Völkerschlacht. „Mehrere Sächsische Generale hatten mit ihren Brigaden die Französischen Reihen verlassen und sich zu den Verbündeten hinüber gewendet, weil sie der Meinung geworden waren, daß die Rettung des größeren Vaterlandes der unfreien Ansicht vorgelte, die ihrem, von Napoleon's Banden umstrickten Gebieter aufgedrungen (?) worden war." Also factischer und absichtlicher Abfall mehrerer Generale vom Aliirten ihres Königs gegen seinen Willen, wie der Abfall York's, den der König von Preußen darum auch vor ein Kriegsgericht zu stellen — befohlen hatte.

Am 19. October Gefangennehmung des Königs von Sachsen durch Alexander!! Tantae coelestibus irae!!!

Am 30. October Schlacht bei Hanau, geliefert von Bayern und Oestreich, „um Napoleon den Heimweg abzuschneiden."

Am 20. December 1814 Denkschrift Preußens mit einer Ta-

der Diplomatic darbietet.. [8]) Damit schließe ich meine Bemerkungen über diesen Gegenstand ebenfalls.

Seitdem haben neue Ereignisse, (insonderheit ein Vertrag zwischen Oestreich und Neapel vom 12. Juni 1815, [9]) sodann die Gründung der heiligen Allianz [26. Sept. 1815], ohne daß das Völkerrecht eine neue Grundlage erhalten hätte, die Revolutionen in Spa-

---

belle von „Seelen" der verschiedenen Länder zur Note an den Fürsten von Metternich, worin die Gründe des Anspruchs auf Sachsen entwickelt werden. Sie wurden unter drei Gesichtspunkten behandelt: nach den Grundsätzen des Völkerrechts (Eroberungsrecht), nach dem politischen Interesse Deutschlands (das heißt, der Nothwendigkeit, Preußen stark zu machen (Flassan I., S. 120, 123, 128), und nach dem von Sachsen selbst [das heißt, „das Glück der Sachsen erheische, daß eine Zerstückelung nicht Statt finde" (Flassan S. 121), die jedoch später wirklich Statt hatte und von Preußen utiliter benutzt wurde].

[8]) Umständlich enthalten in Flassan's „Wiener Congreß." Merkwürdig ist die Note Talleyrand's an Castlereagh vom 26. October 1814 (das. Seite 150), worin die Stelle vorkommt: „Die legitimen Dynastien sind wieder eingesetzt worden; aber eine davon ist bedrohet: so ist also die Revolution noch nicht beendigt. Was muß sie endigen? — — Die Erhaltung des Königs von Sachsen und seines Reichs u. s. w.

[9]) Vermöge eines geheimen Artikels desselben hatte sich der König von Neapel verpflichtet: „die alte Regierungsform in seinen Ländern einzuführen und nie eine Veränderung zuzugeben, die nicht mit den alten Normen der Monarchien, oder mit den von Oestreich und seinen Italischen Provinzen befolgten Grundsätzen, übereinstimmten." Dieser Vertrag war eine mitwirkende Ursache der Revolution von 1820.

nien, Portugal, Neapel und Piemont vom Jahre 1820, die Einmischungen der Europäischen Mächte in diese inneren Angelegenheiten unabhängiger Völker, der Aufstand der Griechen u. s. w.) die Grundsätze des Völkerrechts in Wirrwarr, die Instruction Adams vom Jahre 1826, von der schon früher *) die Rede war, hingegen in einem andern Welttheile auf die ächte Grundlage zurückgeführt und in Anwendung gebracht: Ereignisse von der größten Wichtigkeit für das Wohl oder Wehe der ganzen Menschheit, die einer näheren Prüfung würdig sind, hier aber übergangen werden müssen.

Das End-Resultat dieser Bemerkungen ist dieses:

Europa bedarf eines Adams.

---

*) Siehe den ersten Band, Seite 80.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Im ersten Bande.

Seite.	Zeile.	
44	12	von unten, statt: Staatswirthschaft lies: Staats- und Volkswirthschaft.
45	7	von unten, statt: Hippolytus lies: Hippodamus.
109	8	— — — sie lies: das Volk.
161	6	von unten, statt: hervorstehenden lies: hervorstechenden.
207		ist die Anm. 141 zu streichen.
214	10	von unten, statt: solcher Masse lies: solchem Maße.
245	13	— oben, statt: Axiome lies: von Axiomen.
256	10	von unten, nach: drei und zwanzig setze hinzu: hundert.
265	7	— — — selbst setze hinzu: stehet.
284	8	von unten, statt: Einrichtung lies: Errichtung.
286	13	— — — Reichsstände — Reichsstädte.
288	15	von oben, statt: den legitimen Nachfolger lies: die legitimen Agnaten:
—	7	von unten, nach: der setze hinzu: unmittelbare.
289	3	— — — und setze hinzu: er
347	4	von oben, statt: wann lies: wenn.
369	11	— — — seine Vorfahren lies: sein Vorfahrer.
409	4	von unten, nach: S. setze hinzu: 75.

Im zweiten Bande.

Seite.	Zeile.	
16	4	von unten, setze vor Polybius: 4)
156	10	— — nach: jede setze hinzu: unbedingt- und evidente.
163	4	von unten, statt: Staatsrechts lies: Staatsraths.
164	6	— — — Shee in Trier lies: Spee zu Cölln.
187	15	von oben, statt: Unabhängigkeit lies: Abhängigkeit.
199		letzte Zeile, — 385 lies: 364.
216	5	von unten, statt: gewählten lies: vorgeschlagenen.
240	10	von oben, muß *) nach: Richterstuhls, gesetzt werden.
241	10	— — statt: die einen Schein lies: welche die Miene.
282	13	von oben, setze nach: Philosophen (Grotius und.
284	14	— — — — Schulze) einzuschalten: oder blos auf Zweckmäßigkeit (wie Bentham).
295	8	von unten, nach: Schuldenlast einzuschalten: in einigen Staaten beinahe.
—	7	von unten, nach: nehmen einzuschalten: würden (die aber nach Malchus zu hoch angesetzt sind),.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Ludwig,

Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, als Staats- und Weltbürger

Bd.: 2

Zweibrücken (1830)

Pol.g. 423 k-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769378-1